LI
H5.4
A11

Kurze Geschichte

der

kurhessischen

Kirchenverfassung

als Einleitung

zu einer

Statistik der evangelischen Kirche

in Kurhessen.

Von

Wilhelm Bach,

Pfarrer zu Jesberg.

Marburg.

Druck und Verlag von N. G. Elwert.

1832.

JAN 16 1956

LIBRARY OF THE
Union Theological Seminary
NEW YORK CITY
PRESENTED BY
St. Lawrence University

LI
H 5.4
B11
215419

Vorrede.

.....

Vor beinahe drei Jahren unternahm ich es, von des verdienstvollen Ledderhose „Beiträge zur Beschreibung des Kirchen-Staats der Hessen-Casselschen Lande" eine neue Ausgabe zu bearbeiten, aus welcher jedoch ein selbstständiges Werk geworden ist. Wäre ich nicht in mancher Beziehung an der Vollendung desselben verhindert worden, so würde es schon im vorigen Jahre erschienen seyn. Unterdeß sind nun, mit den wichtigsten Veränderungen in unserm bürgerlichen Zustande, bekanntlich auch für die vaterländische evangelische Kirche nicht blos Wünsche laut geworden, sondern auch Ereignisse eingetreten, welche in der Verfassung derselben mancherlei Veränderungen, vielleicht wesentliche, anzukündigen und vorzubereiten scheinen. Hierdurch bin ich bewogen, damit die neue Kirchenstatistik nicht sogleich, wenn auch nur theilweise, in einer veralteten Gestalt erscheine, die Herausgabe derselben auf einige Zeit zu verschieben, wenigstens erst die nächsten Folgen der bevorstehenden Synode abzuwarten.

Dagegen übergebe ich hier einstweilen dem vaterländischen Publikum die für die evangelische Kirchenstatistik bearbeitete historische Einleitung nebst mehreren, die ältere Kirchengeschichte einzelner Orte betreffenden Nach-

richten und einem Anhange [1]). Ich thue dieſes, da es mein erſter Verſuch der Art iſt, nicht ohne Schüchternheit, und nur auf den Rath und die Ermunterung ſachkundiger Freunde, deren mir auch hierbei bewieſene freundliche und hülfreiche Theilnahme ich mit herzlichem Dank erkenne. Dürfte dieſes Büchlein je auf eine günſtige Aufnahme rechnen, ſo möchte es freilich wohl in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ſeyn, wo unſere bisherige Kirchenverfaſſung im Uebermaße entweder getadelt oder geprieſen wird, und wo der eine mit eben ſo überſpannter Hoffnung, als der andere mit grundloſer Furcht, in die Zukunft blickt, ohne alle die Veränderungen, welche unſer Kirchenweſen ſeit der Reformation nach und nach erfahren hat, recht genau erwogen zu haben. Darum ſcheint es allerdings zeitgemäß, jetzt gerade die Geſchichte dieſer Veränderungen, nebſt allem darauf Bezüglichen, ſo wie es aus den Urkunden und allbekannten Thatſachen hervorgeht, in einer kurzen, zwar ſchmuckloſen aber treuen Erzählung dem theilnehmenden Publikum vorzulegen, die Ergebniſſe daraus aber dem Urtheile eines jeden zu überlaſſen. Sollte ich hier und da geirrt haben, ſo war doch gewiß Genauigkeit und ſtrenge Wahrheit mein vorzüglichſtes Beſtreben. Darum wird mir auch jetzt noch jede gegründete Berichtigung und jeder

1) Jene waren für die Kirchenſtatiſtik geſammelt, es haben deren auch noch mehrere, beſonders die auf die neuere Zeit bezüglichen, für dieſelbe aufgehoben werden müſſen. Die im Anhange aufgenommenen biographiſchen Notizen von den bisherigen Ephoren unſerer Kirche finden ſich, wenigſtens zum Theil, ſchon in Ledderhoſe Kirchenſtaat. Da mehrere Stimmen ſich für die Beibehaltung derſelben in der Kirchenſtatiſtik ausſprachen, ſie jedoch eigentlich nicht dahin gehören, ſo wurde ihnen lieber hier eine Stelle angewieſen, und zwar in der Ausdehnung, wie es die ſeit 1780 eingetretenen Veränderungen erforderten.

wesentliche Zusatz sehr willkommen seyn, und ich werde davon demnächst in der Kirchenstatistik dankbar und gewissenhaft Gebrauch machen. Ich bitte deswegen alle Freunde der vaterländischen Kirchengeschichte, dergleichen Bemerkungen und Beiträge mir recht bald mitzutheilen.

Bei dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt, zu demjenigen, was für und wider die Presbyterial- und Synodalverfassung [1]) und die damit in Verbindung stehende Freiheit der Gemeinden, ihre Prediger und andere Kirchendiener zu wählen, seit dem vorigen Jahre unter uns öffentlich zur Sprache gekommen ist, aus meiner vieljährigen Erfahrung hier einiges hinzuzusetzen. In einer bekannten Schrift [2]) werden, als Beispiele und Muster einer noch zu unserer Zeit segenreich wirkenden Presbyterial- und Synodalverfassung, nur die schottische und die evangelische Kirche in den preußisch-westphälischen und Rhein-Provinzen angeführt. Allein es liegen uns ähnliche Beispiele, obgleich nur im Kleinen, in andern deutschen Staaten näher, als jene. Denn in wiefern selbst mehrere einzelne Gemeinden unseres Vaterlandes, als die lutherische zu Cassel (s. unt. S. 99.), in welcher die Prediger von den Vorstehern, und die dasige französische (S. 55.), in welcher sie von sämmtlichen Hausvätern gewählt werden, die lutherischen in der Herrschaft Schmalkalden (S. 108 f.), und vorzüglich die wallonische und holländische zu Hanau (S. 68 f.), hieher zu rechnen sind, wird sich in den angezogenen Stellen näher ergeben.

1) Sollten beide wirklich unzertrennlich seyn? Oder könnte wohl nicht die erstere in einer verbesserten Gestalt, ohne die letztere, bestehen und wohlthätig wirken?

2) Dr. J. W. Bickell „über die Reform der protestant. Kirchenverfassung ꝛc.“ S. 16. Vergl. unt. S. 92. Anm. 3.

Von auswärtigen Beiſpielen gehört ohne Zweifel zuerſt hierher die Kirche der freien Stadt Bremen. Mit Ausnahme einer kleinen Hausparochie und der Dorfgemeinden, in welchen die Beſtellung der Prediger und Küſter dem Senat zuſteht, werden an allen übrigen Kirchen der Stadt, der Vorſtädte und des Fleckens Vegeſack, wo erſt im J. 1820 eine neue evangeliſche Gemeinde und Kirche gegründet wurde, alle kirchlichen Aemter durch freie Wahl der ſtimmfähigen Gemeindeglieder beſetzt, und nur die der Prediger vom Senat beſtätigt. Die Kirchengüter werden durch ſelbſtgewählte ſogenannte Bauherrn, und die Armenpflege durch die Diakonen auf gewiſſe Jahre und unentgeltlich, ohne irgend eine Aufſicht von Seiten des Staats, verwaltet. Die Stadtprediger — die am Dom ausgenommen — bilden eine Synode, in welcher die Erſten Prediger der vier Hauptkirchen, halbjährlich wechſelnd, den Vorſitz haben, und welche jeden Monat zuſammen kommt, um alle kirchlichen Angelegenheiten zu verhandeln. Erſt in neueren Zeiten ſollen durch, früherhin unbekannte, Einmiſchungen der Staatsbehörden einige unangenehme Reibungen vorgekommen ſeyn.

Ferner ſind die beiden anſehnlichen reformirten Gemeinden in Frankfurt a. M. hieher zu rechnen. Unter dem Schutze des Staats genießen ſie in allen, ihre Kirchen betreffenden, Sachen eine völlige Unabhängigkeit, regieren ſich ſelbſt, und ſorgen für ſich ſelbſt. So war es ſeit der Gründung derſelben, von der Mitte bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, als ſie die freie Uebung ihres Gottesdienſtes in der Stadt beſaßen; ſo war es auch, als ſie denſelben während des 17. und 18. Jahrhunderts zu Bockenheim, und ſeit 1789 wieder

in der Vaterſtadt hielten, ſowohl unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt, als unter der des kleinen Freiſtaats.

In einer ähnlichen ganz freien Presbyterial- und Synodalverfaſſung leben auch die ſechs conföderirten reformirten Gemeinden [1]), welche ſich größtentheils ſeit dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts [2]), in den Städten Hannover, Celle, Braunſchweig, Bückeburg, Münden [3]) und Göttingen [4]) befinden. Sie ſtehen unter keiner kirchlichen Landesbehörde, und haben das ganz unbeſchränkte Recht einer freien Wahl ihrer Prediger (wobei nicht einmal eine landesherrliche Beſtätigung erforderlich iſt), ihrer Aelteſten, Kirchen- und Schuldiener. Jedes Presbyterium handhabt die Kirchenzucht und verwaltet das Vermögen der Kirche, wie die

1) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gehörten zehn Gemeinden zu dieſem Verein, nemlich drei franzöſiſche, in Hannover, Celle und Hameln, welche der Aufnahme der franzöſiſchen proteſtantiſchen Flüchtlinge ihren Urſprung verdanken, aber nachdem ſie ein Jahrhundert beſtanden hatten, aus Mangel an Mitgliedern eingegangen ſind, und deren Kirchenvermögen mit dem der deutſchen reformirten Gemeinden vereinigt iſt; ſodann eine deutſche Gemeinde in Hameln, welche bald nach der daſigen franzöſiſchen entſtanden war, und unter der weſtphäliſchen Fremdherrſchaft wieder einging, als man ihre Kirche zu einem andern Zweck weggenommen hatte.

2 Die Vereinigung dieſer Gemeinden wurde in Hameln vollzogen, mittelſt einer Urkunde vom 19. Juli 1703. Sie genießen, wenigſtens im Königreiche Hannover, ſeit der königl. Verordnung vom 23. Sept. 1824 gleiche Rechte mit den lutheriſchen Gemeinden.

3) Die Gemeinde zu Münden iſt im J. 1708 (zufolge Conceſſion v. 11. Mai deſſ. J.) durch die nach und nach aus Heſſen dahin gekommenen reformirten Einwohner gegründet, welche vorher nach Wilhelmshauſen oder Vaake zur Communion gegangen waren. In demſelben Jahre beſchickte ſie ſchon die zu Bückeburg, und im J. 1712 zum erſtenmal förmlich die zu Hannover gehaltene Synode.

4) Die Gemeinde zu Göttingen iſt erſt auf Veranlaſſung der 1737 geſtifteten Univerſität, im J. 1748 entſtanden. (Kön. Reſcr. v. 14. Sept. 1748).

Pfarr- und Armengüter, durch einen Rechnungsführer aus ſeiner Mitte, ohne weitere Aufſicht, als daß den Hausvätern der Gemeinde die Einſicht der Rechnungen freiſteht [1]). In den Verſammlungen des Presbyteriums und bei den Wahlen hat der Pfarrer den Vorſitz, und bei der Predigerwahl insbeſondere entweder der abgehende oder ein benachbarter, welcher von der Synode damit beauftragt wird. Die von den Aelteſten gewählten vier Candidaten werden der Gemeinde einige Sonntage vor der Wahl bekannt gemacht. Die Synode verſammelt ſich alle ſechs Jahre, gewöhnlich der Reihe nach, in einer der obengenannten Städte, und dauert acht Tage. Sie beſteht aus den ſechs Predigern, einem Aelteſten von jeder auswärtigen Gemeinde und dem ganzen Presbyterium der Ortsgemeinde. Doch kann im Nothfall auch ein Prediger ohne Aelteſte, und dieſe ohne den Prediger erſcheinen. In dieſen Verſammlungen werden alle Angelegenheiten der vereinigten Kirchen und Schulen berathen und Beſchlüſſe darüber gefaßt, die Beſchwerden der Gemeinden gegen die Prediger und andere Kirchendiener unterſucht und dieſe, ſogar nach den Umſtänden mit der Dienſtentſetzung, beſtraft [2]). Die in der

1) Zwei der Presbyterien verwalten auch die Witwenkaſſen des Vereins, eine für die Prediger, eine andere für die Schullehrer. Jene beſitzt einen Fonds von mehr als 30,000 Rthlr., und giebt den Witwen und unverſorgten Waiſen jährlich 175 Rthlr. dieſe iſt erſt 1828 geſtiftet, und wird vorerſt 50 Rthlr. geben (beides in Gold).

2) Ein Beiſpiel liefert die kürzlich (Juni 1832) zu Braunſchweig gehaltene Synode. Um einen Zwieſpalt der daſigen Gemeinde mit ihrem Prediger zu ſchlichten, der des Myſticismus und einer Lehre beſchuldigt wurde, bei welcher der Friede der Gemeinde nicht beſtehen könne, gab die Synode, nach achttägiger genauen Prüfung der Sache, ihr mit Gründen belegtes Urtheil dahin ab: „daß die religiöſen Bedürf„niſſe der reformirten Gemeinde zu Braunſchweig unter den beſtehenden „Verhältniſſen nicht befriedigt werden könnten, und es deßhalb für das

Zwiſchenzeit vorkommenden Sachen werden mittelſt Umlaufſchreiben des, von einer Synode bis zur andern gewählten, Vorſitzenden (Moderators) verhandelt.

In allen hier angeführten Beiſpielen ſtehen nirgends die Prediger allein, ſondern überall handeln mit ihnen, als den erſten Kirchenbeamten, die Gemeinden durch die Aelteſten. Dadurch, und freilich zugleich durch die Wahl meiſtentheils vorzüglicher Prediger, findet ſich wirklich in dieſen Gemeinden, ſo viel mir deren bekannt ſind, ein noch weit regeres kirchliches Leben und an allem, was damit in Beziehung ſteht, viel mehr Theilnahme, als man bei uns gewöhnlich wahrnimmt.

Das iſt nun wohl die Lichtſeite des freien Wahlrechts der Gemeinden; aber welche, übrigens gute, Einrichtung hätte nicht ihre Schattenſeite? Auch dieſe hat gewiß eine ſolche, und zwar in hohem Grade. Mag dieſelbe hin und wieder mit zu grellen Farben geſchildert werden, ſo kann doch kein aufmerkſamer Beobachter die davon unzertrennlichen Mängel und Nachtheile ganz in Abrede ſtellen. Ich ſelbſt habe in den früheren Jahren meines Lebens gar manche derſelben kennen gelernt: Ränke und Beſtechungen, Verſprechungen und Drohungen von feiner und grober Art, blinde Leiter und Verleitete, und im Gefolge derſelben hier und da eine eben ſo unerträgliche Abhängigkeit des Predigers, als ſie wohl bei manchen unſerer Patronatſtellen ſtatt findet [1]), wel-

„Beſtehen dieſer Gemeinde rathſam und nothwendig ſei, daß ihre Ver„bindung mit ihrem Prediger auf irgend eine Weiſe aufgelöſet werde.“ (Allgem. Anzeiger v. 1832. Nr. 189. S. 2488.)

1) Exempla sunt odiosa. Wer aber eine ganze Sammlung der Art leſen will, findet ſie in „Tzſchirner Magazin für chriſtliche Pre„diger B. 2. St. 2. Hannover und Leipzig 1824.“ S. 70—108. in der Abhandlung: „Sollen die Gemeinden oder Patrone die Prediger wäh-

chen ebenfalls, gewiß zum Heil der Kirche, eine baldige Abänderung zu wünschen wäre.

Darum, Männer meines Standes, die Ihr berufen werdet an dem eben so schwierigen als ernsten und folgereichen Werke zu arbeiten, haltet es einem alten Diener der Kirche zu gut, wenn auch er hier den herzlichen Wunsch ausspricht, — woran ja ohnehin die Wichtigkeit der Sache mahnet, — daß die Behutsamkeit in Eurem Rath den Vorsitz führe, und die größte Vorsicht jeden Eurer Schritte leite!

Jesberg im März 1832.

W. Bach.

„len? Beantwortet durch die Erfahrung von einem Prediger." — Ohne Zweifel hat auch mancher meiner älteren Amtsgenossen in der Zeit, — bis zum J. 1822 — als den Landgemeinden noch das Recht der Mitpräsentation zu den Schulstellen zustand, mancherlei Erfahrungen in dieser Beziehung, theils empörender theils lächerlicher Art, eben sowohl als ich, zu machen Gelegenheit gehabt.

Inhalt.

Seite

Quellen. Literärische Hülfsmittel. . . 1

I. Geschichte und Verfassung vor der Reformation.

Einführung des Christenthums §. 1. 3

Die ersten Kirchen und Klöster und ein Bisthum §. 2. . . . 5

Fortwährende Abhängigkeit von den Erzbischöfen zu Mainz §. 3. 6

Allmählige Ausbildung der geistlichen Gerichtsbarkeit §. 4. . . 7

Archidiakonate und Dekanate §. 5. 8

1. Der fränkische Hessengau, oder das Archidiakonat Fritzlar §. 6. 9

2. 3. Der sächsische Hessengau §. 7. 15

4. 5. Der nordöstliche Theil von Niederhessen §. 8. 17

6. Der östliche Theil desselben §. 9. 18

7. Der südöstliche Theil des Kurstaats §. 10. 21

8. Der nördliche obere Lahngau §. 11. 23

9—12. Die niedere Grafschaft Hanau mit den isenburgischen Standesherrschaften §. 12. 27

13. Die Grafschaft Schaumburg §. 13. 31

II. Nach der Reformation.

A. Verfassung.

1) in Althessen.

Uebergang von der römisch-hierarchischen zu der protestantisch-collegialischen §. 14. 34

Seite

Einführung der Collegial- oder Synodal-Verfaſſung §. 15. . 35

Verbindung einer proteſtantiſch-hierarchiſchen mit der Synodal-Verfaſſung. Superintendenten §. 16. 37

Aenderungen und Zuſätze zu der Verfaſſung von 1531 und 1537 §. 17. 38

Weitere Ausbildung der hierarchiſchen Verfaſſung. Metropolitane §. 18. 40

Unterdeß erfolgte gänzliche Auflöſung der ehemaligen Diöceſan-Verbindung mit Mainz §. 19. 42

Vollendete hierarchiſche Verfaſſung.

a) Landesconſiſtorien §. 20. 43

b) Provinzialconſiſtorien. α) zu Caſſel §. 21. 45

β) zu Marburg §. 22. 46

Beſetzung der Pfarreien. Kirchenpatrone.

a) überhaupt §. 23. 47

b) Das landgräflich-rotenburgiſche §. 24. 50

Die franzöſiſch-reformirten Gemeinden.

a) Entſtehung §. 25. 51

b) Verfaſſung §. 26. 55

c) Neuere Verhältniſſe §. 27. 56

2) in den neueren Gebietstheilen.

a) im Fürſtenthum Hersfeld §. 28. 57

b) in der Herrſchaft Schmalkalden §. 29. 62

c) in der Grafſchaft Schaumburg §. 30. 62

d) in der Grafſchaft Hanau

α) überhaupt §. 31. 64

β) Die Gemeinden der Neuſtadt Hanau. a. Geſchichte §. 32. 67

b. Verfaſſung §. 33. 68

e) in dem Fürſtenthum Fritzlar.

α) überhaupt §. 34. 70

β) die evangeliſche Gemeinde zu Fritzlar §. 35. 36. . . 73

f) in dem Großherzogthum Fulda §. 37. 81

Seite

g) in dem Fürſtenthum Iſenburg §. 38. 83

3) Gegenwärtige Verfaſſung überhaupt ſeit dem letzten Jahrzehent.

a) Obere Behörden §. 39. 86

b) General- und Special-Diöceſen §. 40. 88

c) Neueſte Ereigniſſe. Vorbereitungen. Ausſichten §. 41 . 90

B. Confeſſionsverhältniſſe.

1) in Altheſſen überhaupt.

Die ungetrennte evangeliſche Kirche im 16. Jahrhundert §. 42. 94

2) beſonders in Niederheſſen.

a) Einführung der reformirten Confeſſion. Streitigkeiten und Annäherung §. 43. 96

b) Lutheriſche Gemeinden §. 44. 99

c) Einzelne lutheriſche Glaubensgenoſſen §. 45. 100

3) in Oberheſſen.

a) Spaltungen im 16. Jahrhundert §. 46. 102

b) Völlige Trennung im 17. Jahrhundert. Verbeſſerungspunkte §. 47. 103

c) Reformirte Gemeinden §. 48. 105

4) in der Herrſchaft Schmalkalden.

a) überhaupt §. 49. 106

b) Wahlrecht der lutheriſchen Gemeinden §. 50. 108

5) in der Grafſchaft Schaumburg §. 51. 110

6) in der Grafſchaft Hanau §. 52. 112

7) Kleine proteſtantiſche Partheien 114

a) Freunde der Brüdergemeinde §. 53. 115

b) Mennoniten §. 54. 115

c) Inſpirirte §. 55. 116

III. Anhang.

A. Nachrichten von den bisherigen Superintendenten und Inſpectoren.

Superintendenten der Diöceſe Caſſel §. 56. 118

Seite

Superintendenten der Diöceſe Allendorf §. 57. 123

Superintendenten zu Rinteln §. 58. 128

Inſpectoren zu Hersfeld §. 59. 131

Inſpectoren zu Schmalkalden. Reformirte §. 60. 133

Lutheriſche §. 61. 135

Superintendenten zu Marburg §. 62. 137

Inſpectoren zu Marburg §. 63. 140

Inſpectoren und Superintendenten zu Hanau. Reformirte § 64. 143

Lutheriſche §. 65. 146

B. Anlagen. Einige ungedruckte Actenſtücke.

Fürſtl. Reſcr v. 2. März 1576 a. d. Pfarrer zu Sontra. (zu §. 18.) §. 66. 148

Erzbiſch. Mainz. Reſcr. v. 29. März 1597 a. d. Gemeinden Neuſtadt und Momberg (zu §. 34.) §. 67. 149

Hanauiſcher Vergleich v. 20. Jan. 1673 wegen eines Judicii ecclesiastici (zu §. 27.) §. 68. 150

Ausſchr. d. Miniſter. d. Innern v. 29. März 1831, die Aufſicht über die Todtenhöfe betr. (zu §. 39.) §. 69. 154

Fürſtl. Reſcr. v. 17. Jun. 1795 a. d. Conſ. R. Rommel zu Caſſel (zu §. 56. u. 21.) §. 70. 155

Quellen.

Die eigenthümlichen Quellen dieser Uebersicht der Geschichte unserer Kirchenverfassung und der protestantischen Confessionsverhältnisse sind folgende öffentliche Urkunden und Actenstücke:

Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben u. s. w. 8 Fol. Bde. Cassel 1767—1816.

Sammlung der Kurhessischen Gesetze u. s. w. 5 Oct. Bde. Cassel 1813—1830. 1831.

Die in dem Regierungs- und dem Lehenarchive zu Cassel befindlichen Acten, in jenem besonders die Synodalacten und in der sogenannten Aemter-Repositur die bei jedem Amte und Gerichte (nach einer alten Eintheilung) als Ecclesiastica bezeichneten Acten.

Die in den Consistorial-Reposituren zu Cassel, Marburg und Hanau, vorzüglich in der ersteren, enthaltenen Acten.

F. C. Schminke, Monimenta Hassiaca. Cassel 1748, besonders wegen der im 2. Th. abgedruckten Homberger Kirchenordnung.

Literärische Hülfsmittel.

(nach der Zeitfolge.)

C. A. Dolle, kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schaumburg. Stadthagen 1756.

Würdtwein, Dioecesis Moguntina. Commentationes XI. Tom. IV. in 4to. Mannheim 1768—1790.

J. Ad. Kopp, Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen. 2 Th. in 4to. Cassel 1769. 1770.

Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller Geschichte, fortgesetzt von L. Wachler und C. W. Justi. 18 B. 1781—1819.

Brammerell, Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. Hanau 1781.

Haas, Verſuch einer Heſſiſchen Kirchengeſchichte der alten und mittleren Zeiten. Marburg 1782.

Casparſon, Geſchichte der franzöſ. Colonieen in Heſſen. Caſſel 1785.

Ledderhose, de nexu dioecesano Abbatiae Hersfeld. Cassel 1786.

Wenk, Heſſiſche Landesgeſchichte mit einem Urkundenbuch. Zweiter Bd. Frankf. und Leipz. 1789. 4to..

Würdtwein, Epistolae S. Bonefacii Magont. 1789. Fol.

Pütter, hiſtor. Entwickelung, wie die evangel. Kirchenverfaſſung in jedem Lande für ſich eingerichtet worden, aus einem der merkwürdigſten Beiſpiele, wie es in Heſſen geſchehen (in deſſ. Erört. und Beiſp. d. T. Staats- und Fürſtenrechts. B. 2. Gött. 1794. S. 379. 441.)

Martin, Nachrichten v. d. Synode zu Homberg. Caſſel 1804.

J. R. Häfner, die Herrſchaft Schmalkalden. 4 Bde. Schmalkalden 1808—1826.

Münscher, progr. de ecclesiae reform. in Hassia ortu. Marb. 1809.

Wolff, Commentatio de Archidiac. Heiligenstad. Gött. 1809.

Ejusd. Commentatio de Archidiac. Nortunensi. ib. 1810.

C. W. Juſti, die Feier des dritten Reformationsfeſtes zu Marburg. Voran ein Rückblick auf die erſte Verbreitung der Reformation in Heſſen. Marburg. 1819.

Die Synode von Hanau. Nach Actenſtücken. Hanau 1818.

Ch. v. Rommel, Geſchichte von Heſſen. 1—4. Bd. Caſſel 1820—1830.

Kurheſſiſches Kirchenrecht von Ledderhoſe, neu bearbeitet von Ch. H. Pfeiffer. Marb. 1821.

Wiss, dissert. de unitate — Evangelicorum praecipue in Hassia electorali perficienda. Hannov. 1822.

Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4. Th. Gött. 1823.

Kurze Geschichte der Kurhessischen Kirchenverfassung.

I. Vor der Reformation.

§. 1.

Einführung des Christenthums.

Die Erbauung einiger christlichen Kirchen oder Capellen in unserm Vaterlande durch Dagobert I., König der Franken, um das J. 630 mag allerdings in die Sagengeschichte gehören. Im ersten Viertel des achten Jahrhunderts aber drang die christliche Religion wirklich in die hessischen Gauen vor. Winfried, ein Mönch aus England, bekannter unter seinem nachherigen Namen Bonifacius, als der Apostel der Deutschen, hatte, von edlem Eifer getrieben, der Bekehrung der norddeutschen Völkerstämme sein Leben gewidmet, und machte auch unsere Vorfahren mit dem Christenthume bekannt. Im Oberlahngau, dem jetzigen Oberhessen, war dasselbe vermuthlich von Mainz aus, dem Sitze eines fränkischen Bischofs, und vornehmlich durch Eingeborne, die im fränkischen Heere dienten, nicht mehr ganz unbekannt, wenn es gleich mit dem Aberglauben und den Religionsgebräuchen der heidnischen Bewohner noch sehr vermischt seyn mochte. Hier trat Winfried im J. 722 zuerst auf, stiftete in Ameneburg das erste Kloster [1]), und wendete sich dann nach dem eigentlichen fränkischen Hessengau, dem jetzigen Niederhessen. Doch scheint er damals noch nicht viel Eingang gefunden, und sich deßwegen

1) d. h. ein Haus, welches den Namen Kloster oder Clause erhielt, weil darin einige wenige Benedictinermönche wohnten, die Bonifacius, zur Fortsetzung der Lehre, aus seiner Begleitung zurückließ, und welche ein Kloster- oder Mönchsleben führten.

auch nicht lange in dieſen Gegenden aufgehalten zu haben. Nach zwei Jahren aber kehrte er in dieſelben, nachdem er in Rom zum Biſchof geweihet war, zurück, mit päbſtlicher Vollmacht und Anweiſung, auch mit einem Schutz- und Empfehlungsbriefe des fränkiſchen Herrſchers, Carl Martell, an die Großen des Landes verſehen. Zuerſt ſchlug er ſeine Wohnung in Büraburg (Bürberg) 1) an der Edder auf, unter dem Schutze eines fränkiſchen, vielleicht ſchon chriſtlichen, Befehlshabers, um von da aus den in der Nähe herrſchenden Odinsdienſt deſto beſſer bekämpfen zu können. Dadurch, und überhaupt durch die Hülfe des weltlichen Arms, wurde der Erfolg ſeiner Bemühungen mehr geſichert. Denn obgleich er durch die kühne Zerſtörung der heiligen Donnereiche bei dem benachbarten Dorfgeismar großen Eindruck gemacht, und der neuen Lehre mehr Eingang verſchafft

1) Dieſes Bergſtädtchen (castrum) ſank in den nachherigen Kriegen Carls d. G. mit den Sachſen zu einem unbedeutenden Dorfe herab. Die Einwohner zogen ſich nach dem nahen, freundlicher gelegenen Fritzlar, beſonders da durch die Beſiegung der in der Nähe wohnenden Sachſen die Behauptung des militäriſchen Poſtens unnöthig geworden war, und der Ort ging wahrſcheinlich wegen Waſſermangel ganz ein. Es ſind noch Ueberbleibſel der Ringmauern in der Erde und ein Keller unter einem Acker vorhanden. Nur die Pfarrkirche blieb nebſt einigen Wohnungen übrig. Jene heißt in alten Schriften die Heidenlehrerin. Sie wurde vom Erzbiſchof Heinrich (1340) der Scholaſterie des Petersſtifs zu Fritzlar unter der Bedingung einverleibt, einen Vicarius perpetuus auf dem Büraberge zur Seelſorge zu beſtellen, und nach einer Urkunde von 1344 wurden die Güter und Gefälle der Pfarrei zwiſchen beiden getheilt. Nach einem Ablaßbriefe von 1335 gehörten die waldeckiſchen Dörfer Weiga und Mandern und das in der Gemarkung von Fritzlar gelegene, nachher eingegangene Holzheim, und kurz vor der Reformation noch die waldeckiſchen Dörfer Braunau und Wenzigerode, auch Ungedanken (welches 1671 ſchon Mutterkirche war) und Rothelmshauſen als Filiale zu dieſer Kirche. (Ber. des Pf. Tilger v. 1671 an das Generalvicariat zu Mainz.) Die ſpäter (um 1335) erbauete Kirche wurde nebſt dem Pfarrhauſe im dreißigjährigen Kriege zerſtört, und ſeitdem der Gottesdienſt in Ungedanken gehalten, die Kirche aber um 1671 von dem Petersſtifte nothdürftig wieder hergeſtellt. Der Kirchhof iſt noch der Begräbnißplatz für das Kirchſpiel, wie im Mittelalter für alle obengenannten Gemeinden.

hatte, so erfolgte dieser doch nicht ohne Widerstreben von Seiten der Hessen, und späterhin selbst des damaligen Bischofs von Mainz, welcher die durch Bonifacius der römischen Kirche gewonnenen, und von dem Oberhaupte derselben ihm untergebenen, Länder lieber in seinen Sprengel gezogen hätte.

§. 2.

Die ersten Kirchen und Klöster und ein Bisthum.

Zur Sicherung und Förderung des Christenthums bauete Bonifacius nun Kirchen und Klöster, ließ, weil es für diese an Lehrern und Vorstehern fehlte, deren mehrere aus England kommen, und wurde, um selbst Bischöfe einsetzen zu können, vom Pabst zum Erzbischof ernannt. So entstanden (725—735) die beiden ersten sogenannten Kirchen in Ameneburg und Fritzlar [1]), der Sage nach auch zu Christenberg und Ottrau [2]). Zu Bürberg legte Bonifacius auch ein Kloster (§. 1. Anm. 1.) an, über welches er den h. Wigbert zum Abt bestellte, und stiftete daselbst nach einigen Jahren (740) das erste Bisthum dieser Gegend, dem er auch einen von ihm geweiheten Bischof, den Engländer Witta (Albinus oder Albuinus), vorsetzte. Bald darauf gründete er durch Lullus, der sein Nachfolger wurde, und durch Sturmius, Wigberts wackern Schüler, die Klöster Hersfeld und Fulda, diese beiden in der Folge an geistigen Vorzügen eben so sehr wie an weltlichem Ansehen und an Besitzungen aller Art reichen Stifter, welche seitdem bis auf unsere Tage mit Hessen in vielfältiger kirchlicher und politischer Beziehung gestanden haben. Als nun auf einer fränkischen Kirchenversammlung (745) das Bisthum Mainz zu einem Erzbisthum und, an die Stelle des seiner ungeistlichen Gesinnungen und Thaten halber abgesetzten Bischofs, Bonifacius zum ersten Erzbischof desselben erhoben war, kamen

1) Die Lectiones chori Fritzlariensis (Mscpt.) setzen das Einweihungsjahr der ersten Kirche, d. h. einer kleinen hölzernen Capelle, des aus der Donnereiche gebaueten Oratoriums, in das J. 725, welchem hernach, bei zunehmender Zahl der Christen, noch vor Carls d. G. Zeit, eine größere (aber noch nicht die jetzige) Peterskirche folgte.

2) In einem Briefe an den Pabst beklagte sich Bonifacius, daß die Sachsen über dreißig Kirchen zerstört hätten.

durch die päbſtliche Beſtätigungsurkunde (v. 748), außer andern rheiniſchen und fränkiſchen Bisthümern, alle durch ihn bekehrten germaniſchen Völker, folglich auch die in dem Bisthume Büraburg vereinigten Heſſen, unter den erzbiſchöflichen Sprengel von Mainz. Nachdem der fromme Greis denſelben zehn Jahre regiert hatte, wurde er (755) in Friesland ein Opfer ſeines Bekehrungseifers. In der Folge verlegte der Biſchof von Büraburg ſeinen Sitz nach Fritzlar, und im Anfange des neunten Jahrhunderts ging dieſes eigentliche heſſiſche Bisthum ganz ein, und wurde nebſt dem Eichsfelde und dem vorderen Theile des hannöveriſchen Fürſtenthums Grubenhagen der mainziſchen Diöceſe unmittelbar einverleibt.

§. 3.

Fortwährende Abhängigkeit von den Erzbiſchöfen von Mainz.

Auf dieſe Weiſe wurde Heſſen, durch Bonifacius raſtloſe Bemühungen um die Ausbreitung des Chriſtenthums und durch ſeinen unverkennbaren Eifer in dem ihm anvertrauten Dienſte der päbſtlichen Hierarchie, ein Theil der römiſch-katholiſchen Kirche im fränkiſchen Reiche, und ſo zugleich das enge Verhältniß gegründet, in welchem beinahe acht Jahrhunderte faſt das ganze jetzige kurheſſiſche Staatsgebiet zu dem Erzbisthum Mainz geſtanden hat. Denn obgleich mehrere Landestheile unter beſondere Bisthümer gehörten, (z. B. der am linken Ufer der Diemel gelegene Theil des alten ſächſiſchen Heſſengaues [1]) unter Paderborn, Hersfeld aber am rechten Fuldaufer, Schmalkalden und die obere Grafſchaft Hanau unter Würzburg); ſo wurden doch Alle, da dieſe Biſchöfe dem Erzbiſchof von Mainz untergeordnet waren, theils unmittelbar theils mittelbar durch die-

1) Dieſer (pagus Hessi Saxonicus) hatte zur öſtlichen Grenze die Fulda und Weſer, an welchen ſie von Wolfsanger bis nach Beverungen hinunter lief: an der Weſtſeite ging die Grenze aus der Gegend von Naumburg, links an Wolfhagen und Schützeberg vorbei, in nordöſtlicher Richtung nach dem alten Sieburg, dem jetzigen Carlshafen. Er umfaßte alſo die Aemter Grebenſtein, Hofgeismar, Sababurg und Carlshafen, und einige Orte der angrenzenden Aemter.

ſelben, im ganzen Erzbisthume geltenden, geiſtlichen Geſetze regiert. Ausnahmen hiervon machten nur 1) der nördlichſte Theil von Kurheſſen, die Grafſchaft Schaumburg, welche zu dem Bisthum Minden, und mit dieſem zu dem Erzbisthum Cöln gehörte; 2) die an der nordweſtlichen Grenze liegende Stadt Volkmarſen, welche unmittelbar unter der erzbiſchöflichen Diöceſe von Cöln ſtand [1]); und 3) an der ſüdöſtlichen Grenze die Abtei Fulda, welche ſich ſchon in frühen Zeiten eine Befreiung von den mainziſchen Diöceſanrechten erworben hatte, und ſich darin auch großentheils gegen den Biſchof von Würzburg behauptete. Außerdem gab es in Heſſen mehrere Klöſter und Stiftungen, welche auf völlige Unmittelbarkeit Anſpruch machten, z. B. die Klöſter zu Marburg, Frankenberg, Haina, Caldern, Spießcappel, das deutſche Ordenshaus zu Marburg und die Johanniter zu Wieſenfeld, zum Theil auch Breitenau. Auch gab es Städte, welche durch den Erzbiſchof oder durch den Landgrafen von den Sendgerichten der Archidiakonen befreiet waren. Jenes war z. B. der Fall bei Hanau [2]), dieſes bei Frankenberg [3]).

§. 4.

Allmählige Ausbildung dieſer geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

Anfangs mögen wohl die Aebte oder Pröbſte derjenigen Klöſter, woraus die einzelnen Orte ihre erſten Bekehrer erhalten hatten, auch die Aufſeher und Viſitatoren geweſen ſein. Hernach übten die Erzbiſchöfe von Mainz, wie ihre Suffraganbiſchöfe von Paderborn und Würzburg, die geiſtliche Oberaufſicht über

1) Die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die zu dem kurcölniſchen Herzogthum Weſtphalen gehörende Stadt Volkmarſen ſtand urſprünglich dem Biſchof von Paderborn zu, in der Folge zog ſie der Erzbiſchof von Cöln in ſeinen Sprengel, und erſt 1731 kam ſie durch einen zwiſchen beiden geſchloſſenen, und 1733 vom Pabſt beſtätigten Vergleich an das Bisthum Paderborn (Beſſen Geſch. d. Bisth. Paderborn. 1820. B. 1. S. 295. B. 2. S. 293. In bürgerlicher Beziehung kam Volkmarſen 1802 an H. Darmſtadt und 1817 an Kurheſſen. (Patent v. 30. Dec. 1817, lies: G. S. v. 1817. S. 105. daſelbſt bekannt gemacht d. 17. Jan. 1818. G. S. v. 1818. S. 5.)

2) *Gudeni* Cod. diplomat. T. IV. p. 121.

3) *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. V. p. 185.

Heſſen eine Zeitlang unmittelbar aus. Sie beſetzten regelmäßig die geiſtlichen Aemter ſelbſt. Sie unterſuchten zu gewiſſen Zeiten, im Anfange jährlich, den Zuſtand der Kirchen und die Amtsführung und den Wandel der Kirchendiener, beſtraften alsdann die Vergehungen der Laien ſowohl als der Geiſtlichen, hinſichtlich der Lehre und des Lebens, und verrichteten die Firmung. Da ihnen aber dieſe Geſchäfte bei der Größe der Diöceſen bald unmöglich wurden, zumal ſeitdem ihre weltliche Macht und Hoheit immer mehr zunahmen, ſo bereiſeten ſie ihre Sprengel nur in den Schaltjahren. Doch bald, gewiß vom 10. Jahrhunderte an, wurden die meiſten dieſer Geſchäfte regelmäßig mit andern hohen geiſtlichen Aemtern verbunden, und gewöhnlich den Pröbſten der Collegiatſtifter verliehen, welche nun den Titel „Archidiakonen" erhielten. In der Folge ließen auch die Dompröbſte ihre Archidiakonalgeſchäfte gemeiniglich durch Officiale verrichten, die meiſtentheils mit ihnen an demſelben Orte zu wohnen pflegten. Insbeſondere waren es dieſe Officiale, welche die Stellen der Pfarrer, Altariſten und Beneficiaten theils unmittelbar beſetzten, theils die ihnen von den geiſtlichen oder weltlichen Kirchenpatronen vorgeſchlagenen beſtätigten. Als gegen das 14. Jahrhundert die Archidiakonen nach und nach ihre Befugniſſe mißbrauchten, und ſich ſogar den Erzbiſchöfen widerſetzten, fingen dieſe an, die Gewalt derſelben zu beſchränken, und ihre weſentlichen Rechte und Geſchäfte wieder an ſich zu ziehen. Hernach ſtellten ſie beſtändige Commiſſarien an, welche dem Generalvicariat zu Mainz untergeordnet waren. Die heſſiſchen Fürſten waren aber ſchon lange vor der Reformation unter den erſten, welche die ſeit Jahrhunderten überhandgenommene Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit über reinbürgerliche Verhältniſſe nach und nach wieder einzuſchränken ſuchten.

§. 5.

Archidiakonate und Dekanate.

Die Bezirke, welchen die Archidiakonen, ſpäter auch die erzbiſchöflichen Commiſſarien oder Generalvicare, in Heſſen vorſtanden, waren an Umfang verſchieden, aber gewöhnlich den Gauen gleich. Sie umfaßten entweder blos heſſiſche Kirchen und

Pfarreien oder, neben mehreren auswärtigen, nur einige wenige inländiſche. Die Archidiakonate waren in Dekanate (auch Rural- oder Landcapitel genannt) eingetheilt, welche meiſt mit den Centbezirken überein kamen, und, gleich unſern jetzigen Klaſſen, ebenfalls von verſchiedener Größe waren. Nur in dem Bisthume Minden beſtand eine von der mainziſchen abweichende Einrichtung. (vergl. §. 12. b.) Die Pfarrer an den älteſten oder angeſehenſten Kirchen ſtanden den Dekanaten als Erzprieſter (Dekane, Landdechanten) vor, hatten die unmittelbare Aufſicht über die Amtsführung und den Wandel der Prieſter ihrer Sprengel, und bei den Ruralcapiteln (Conventen) den Vorſitz. Bekanntlich waren viele, beſonders reiche, Kirchen und Pfarreien mit ihren Einkünften den Klöſtern oder auch der Dechanei, Scholaſterie, Cantorie ꝛc. der Stifter unter der Bedingung einverleibt, daß ſie zur Beſorgung des Gottesdienſtes einen beſtändigen Vicar beſtellen, und demſelben einen Theil der Einkünfte überlaſſen mußten. Dadurch wurden Klöſter und Stifter die Patrone vieler Pfarreien. War nun mit einer ſolchen einverleibten Kirche ein Dekanat oder Archipresbyterat verbunden, ſo führte bei den Ruralcapiteln nicht der Vicar, welcher oft nur Plebanus hieß, ſondern der Kloſtervorſteher oder der Stiftswürdenträger, als eigentlicher Inhaber der Pfarrei, den Vorſitz.

So ſtanden die Kirchen unſers gegenwärtigen Staatsgebietes unter dreizehn verſchiedenen Archidiakonaten (oder ähnlichen höheren geiſtlichen Behörden), welche hier nun mit ihren Unterabtheilungen (Dekanaten) folgen.

§. 6.

Der fränkiſche Heſſengau, oder das Archidiakonat Fritzlar [1].

1) Dieſes Archidiakonat war das wichtigſte und ausgedehnteſte in Heſſen, denn es erſtreckte ſich über den größten Theil

1) Das über dieſes Archidiakonat von Würdtwein bekannt gemachte Regiſter iſt eigentlich ein „Registrum subsidii charitativi clero Hassiae inferioris saeculo XVI. impositi,“ und bezieht ſich auf die Steuer, welche der Erzbiſchof Jakob im J. 1506 der Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe auflegte.

von Niederheſſen und über einen Theil der Grafſchaft Ziegenhain und der Abtei Hersfeld, an der linken Seite der Fulda. Es ſtand unter dem Probſte des Collegiatſtifts zu St. Peter in Fritzlar [1]), deſſen Official ebenfalls daſelbſt ſeinen Sitz hatte. Folgende neun Dekanate gehörten dazu: 1) Fritzlar mit 13 Kirchen und Capellen der Klaſſe Gudensberg (Gudensberg, Beſſa [2]), Fraumünſter [3]), Geismar, Haddamar, Kirchberg, Lohne, Gleichen, Maden, Metz, Niedenſtein [4]), Obervorſchütz, Wehren); 5 der Kl. Wilhelmshöhe (Baune, Elgershauſen, Großenritte, Hof, Elmshagen); 2 der Kl. Felsberg (Harle, Niedermöllrich) und 1 der Kl. Homberg (Zennern) [5]). 2) Schützeberg [6]) mit 3 K. und C. der Kl. Wolfhagen

1) Obgleich dieſes Stift wahrſcheinlich erſt im 10. Jahrhundert aus dem älteren Kloſter entſtanden iſt, ſo waren doch gewiß gleich von Anbeginn die Archidiaconalgeſchäfte, nur nicht in der ſpäteren Ausdehnung, oder das Oberaufſichtsrecht, mit der Stelle des Probſtes verbunden, wenigſtens über alle jene Kirchen, welche aus dieſem Kloſter ihre erſten Prieſter erhalten hatten, deren nicht wenig waren. Der Titel iſt ſpäter entſtanden. Bekanntlich beſaßen die Landgrafen von Heſſen ſeit dem Anfange des 15. Jahrhunderts das Schutzrecht über das Stift. (Ledderhoſe in den heſſ. Beiträgen zur Gelehrſamkeit. Frankf. 1787. II. S. 215. f. auch *Würdtwein* a. a. O. III. p. 378.) Im J. 1518. kündigte L. Philipp den Schutz auf, ertheilte denſelben aber 1519 ſchon wieder. Bei jeder Regierungsveränderung erhielt das Stift einen neuen Schutzbrief gegen ein gewiſſes, jährlich zu Pfingſten in die Renterei Gudensberg zu entrichtendes ſogenanntes Vorſpruchs- oder Vertheidigungsgeld. In der angeführten Stelle von Ledderhoſe findet ſich ein ſolcher Vertheidigungsbrief v. 18. Sept. 1730.

2) Dieſe Pfarrei wurde 1342 der Cantorie des Petersſtifts zu Fritzlar einverleibt.

3) Vergl. §. 49.

4) Die Stadt hatte vor einem Thore eine Capelle der elftauſend Jungfrauen, und vor dem andern eine Capelle des h. Joſt. Ueber beide beſaßen die v. Elben das Patronatrecht.

5) Außerdem Büraburg (vgl. S. 4. §. 1. Anm.) Züſchen und die ausgegangenen Orte Ritterfane (Ritterfennen) und Niederzennern.

6) Dieſe Kirche ſtand eine halbe Stunde NO. von Wolfhagen, in der weitläuftigen Gemarkung dieſer Stadt, auf dem Schützenberge, neben einem längſt ausgegangenen Dorfe deſſelben Namens. Sie ge-

(Wolfhagen, Istha, Rothfelden), 3 der Kl. Zierenberg (Zierenberg, Oberelsungen, Elmarshausen) 1) und 2 der Kl. Gudensberg (Balhorn, Altenstädt) 2). 3) Ditmol umfaßte die ganze Gegend um Cassel, an beiden Ufern der Fulda, nemlich, außer der Stadt Cassel, 7 K. und C. der Kl. Ahne (Heckershausen, Simmershausen, Frommershausen, Rothwesten, Obervelmar, Weimar, Wolfsanger) 2 der Kl. Wilhelmshöhe (Ditmol, Zweren), 9 der Kl. Kaufungen (Bergshausen, Crumbach, Volmarshausen, Heiligenrode, Helsa, Eschenstruth, Oberkaufungen, Waldau, Bettenhausen) 3); u. 1 der Kl. Witzenhausen (Laubach) 4). 4) Gensungen mit 7 K. u. C. der Kl. Felsberg (Gensungen, Böddiger, Felsberg, Hesserode, Lohra, Wolfershausen, Brunslar) 5); 1 der Kl.

hörte zu den ältesten Kirchen in Hessen, denn sie kommt schon in einer Urk. v. 1074 vor. (Wenk B. II. Urk. Br. S. 49.) Sie war die Mutterkirche der zu Wolfhagen, und mit dieser der Abtei Hofungen einverleibt. Sie war als Wallfahrtskirche berühmt, denn sie besaß ein wunderthätiges Heiligenbild von großem Ruf. Der dasige Erzpriester findet sich in Urk. v. 1350 und 1471. (Kopp a. a. O. I. Beil. S. 51. 53. 74.) Im 16. Jahrhundert wurde sie nicht mehr gebraucht nnd verfiel. 1586 warfen die Zierenberger das Dach des Chors ab, und bedienten sich der Gesims- und Quadersteine zu ihrem Kirchthurm. Die Stadt Wolfhagen welche ein Näherrecht zu haben glaubte, klagte deßhalb, und erhielt hernach auf ihr Bitten die übrigen Steine zur Erbauung ihrer Todtenhofsmauer vor der Stadt, und bald darauf (1590) auch die Steine vom Kirchthurm.

1) Diese Hauscapelle kommt in einer Urk. v. 1421 vor. (Kopp a. a. O. I. Beil. n. 74.)

2) Außerdem die meist in der Gemarkung von Wolfhagen gestandenen, längst ausgegangenen Orte Gasterfeld, Dodenhausen, Gran, Schützenberg und Marbodenheim. — Da mehrere der zu diesem Dekanat gerechneten Orte früherhin offenbar zu dem sächsischen Hessen gehörten, so müssen sie wohl, wenigstens in kirchlicher Beziehung, zu dem fränkischen Hessen übergegangen sein.

3) Hier ist wahrscheinlich Großalmerode ausgelassen, dessen Kirche fünf v. Uslar im J. 1303 dem Kloster Wilhelmi zu Witzenhausen geschenkt haben.

4) Außerdem Münden und fünf hannöverische Dorfkirchen, oder das jetzige Oberamt Münden, zwischen der Werra und der Fulda.

5) Die Kirche in Brunslar schenkte der Erzbischof Adolf von

Library of the
UNION THEOLOGICAL SEMINARY

Gudensberg (Grifte), 3 der Kl. Kaufungen (Dennhausen, Eiterhagen, Wellerode), 6 der Kl. Melsungen (Melsungen 1), Schwarzenberg, Obermelsungen, Grebenau 2), Wollerode, Körle), 4 der Kl. Spangenberg (Spangenberg, Kaltenbach, Mörshausen, Weidelbach) und 7 von Lichtenau (Lichtenau, Laudenbach, Quentel, Reichenbach, Retterode, Velmeden, Walburg) 3). 5) Mardorf mit 18 K. und C. der Kl. Homberg (Mardorf 4)

Mainz im J. 1465, mit Bewilligung der Patrone Gerlach und Vapel v. Liebenstein, dem benachbarten Benedictiner Mönchskloster Breitenau.

1) In der Stadtkirche, die dem h. Nikolaus gewidmet war, wurde der Gottesdienst von acht Geistlichen verrichtet, nemlich von dem Pfarrer, einem Capellan, zwei Frühmeßnern, (deren Stellen erst im J. 1464 gestiftet worden, und die wechselsweise von dem Rath und dem Pfarrer präsentirt wurden), zwei Vicaren, dem Vicar im Spitale, (dessen Stelle der Pfarrer allein zu vergeben hatte), und dem Pfarrer zu Obermelsungen.

2. Im J. 786 schenkte Kaiser Carl d. G. die von ihm erbauete erste Kirche zu Grabanowa, auf Bitten des Erzbischofs Lullus, dem Kloster Hersfeld. (Wenk a. a. O. III. Urk. 14.) Man findet aber nicht, daß dasselbe späterhin den Pfarrer bestellt hat.

3) Diese sieben Kirchen sind erst im J. 1506 zu diesem Dekanat und Archidiakonat gegeben worden. Zwischen Laudenbach und Trubenhausen war die Grenze der Archidiakonate Fritzlar und Heiligenstadt. (vgl. §. 8. n. 5.)

4) Die Kirche zu Mardorf (Berge) gehörte auch zu den ältesten im Lande, denn sie ist ohne Zweifel von dem Erzbischof Lullus von Mainz gestiftet, und Carl dem G. übergeben worden. Dieser schenkte sie im J. 782 dem Kloster zu Fritzlar, zufolge einer Urk. v. 7. Jul. 782. (Wenk a. a. O. II. Urk. 7.) Sie wird aber sowohl damals als im 14. Jahrhundert, da sie der Sitz eines Erzpriesters war, Mardorf, und nicht Berge genannt, weil das Dorf des letztern Namens noch nicht vorhanden war. Eben so, wie zu Bergen im Hanauischen, Zum Berg im Isenburg-Wächtersbachischen, zu Kirchberg im Großherzogth. Hessen, unweit Sichertshausen, und an mehr andern Orten, stand die Kirche allein auf dem Berge, umgeben von dem Todtenhofe und den Wohnungen des Erzpriesters und des Küsters. Dieses läßt sich aus der Beschreibung der ehemaligen Kirche und den sie umgebenden Trümmern schließen, und die Sage stimmt damit völlig überein, nach welcher in der Vorzeit unmittelbar bei der Kirche kein Ort, wohl aber ganz nahe bei dem jetzigen Berge ein Dörfchen, Kleinmardorf, gelegen habe, des-

d. i. Berge, Homberg, Holzhauſen, Beißheim, Coßdorf, Hebel, Uttershauſen, Hülſe, Appenfeld, Raboldshauſen, Mühlbach, Remsfeld, Sipperhauſen, Verna, Wasmuthshauſen, Almuthshauſen, Wernswig, Sondheim) [1], 12 der Kl. Borken, (Borken, Freudenthal, Arnsbach, Kerſtenhauſen [2], Dillich, Gombet, Kleinenglis [3], Naſſenerfurt, Trockenerfurt [4], Singlis, Lendorf), 1 der Kl. Melſungen (Malsfeld), 1 der Kl. Spangenberg (Wichte) [5], 1 der Kl. Rotenburg (Reugshauſen) und 2 der Kl. Ziegenhain (Obergrenzebach, Ropperhauſen). 6) Urf mit 8 K. und C. der Kl. Borken, an der Schwalm aufwärts, bis an die Grenze des Oberlahngaues, (Urf d. i. Niederurf [6], Oberurf, Löwenſtein, Biſchhauſen, Waltersbrück, Lenſtenhauſen [7], Schlierſen Bewohner ſich nach und nach an der jetzigen Stelle, in der Nähe der Kirche, angebauet haben.

1) Sondheim war damals noch eine beſondere Pfarrei.

2) Kerſtenhauſen kommt im 11. Jahrhundert unter dem Namen Chriſtinehuſen vor. In der Gemarkung dieſes Dorfes, am rechten Ufer der Schwalm, oberhalb des nach Arnsbach und Borken führenden Weges, ſiehet man unbedeutende Trümmer einer Kirche (der Kirchenſtumpf genannt) welche bis auf dieſen Tag in den Lagerbüchern den Namen der Margarethenkirche führt. Um dieſelbe her lag vor Alters das in einem der früheren Kriege zerſtörte Dorf Altkerſtenhauſen, deſſen Bewohner ſich darauf am linken Ufer, an der Landſtraße, anbauten. Der größte Theil des Kerſtenhäuſer Pfarrguts und die der Pfarrei zinsbaren Aecker liegen um die Kirchentrümmer her.

3) Hier fehlt offenbar Großenenglis.

4) Auch Trockenerfurt bildete bis zu dem J. 1570 eine eigene Pfarrei. Damals wurde ſie, der gar geringen Beſoldung wegen, mit Naſſenerfurt verbunden. Noch bis vor wenig Jahren war das Pfarrhäuschen nebſt einem dazu gehörigen Garten, als ſolches vorhanden.

5) Die Kirche zu Wichte ſoll vom Kloſter Heidau erbauet und eine Wallfahrtskirche geweſen ſein.

6) Zu Niederurf war, neben dem Erzprieſter, ein Frühmeßner, welcher Sonntags und dreimal in der Woche in der Morgendämmerung an dem Altar der h. Katharina eine Meſſe zu leſen hatte. Die von Urff begabten dieſe Altariſtenſtelle, mittelſt einer am 19. Sept. 1444 zu Fritzlar ausgeſtellten Urkunde, reichlich, und behielten ſich die Präſentation dazu vor.

7) Lenſtenhauſen hieß bis in das 16. Jahrhundert das jetzige Jesberg. Letzteres war urſprünglich der Name der Burg, deren Trümmer noch ſichtbar ſind. Außer der Pfarr- oder „Kerspelskirche“

bach 1), Zweſten) 2). 7) Braach mit 16 K. und C. der Kl. Rotenburg (Braach, Bebra, Beenhauſen, Breitenbach, Iba, Gilfershauſen, Mecklar, Oberellenbach, Obergude, Ronshauſen, Meckbach, Rotenburg, Lispenhauſen, Schwarzenhaſel, Solz) und 7 der Kl. Spangenberg, (Altmorſchen, Neumorſchen, Binsförth, Cormefeld, Haina, Hainebach, Pfiefe). 8) Ottrau, mit 4 K. der Kl. Neukirchen, (Ottrau 3), Neukirchen, Schönberg 4), Schrecksbach) und 4 der Inſpectur Hersfeld am linken Ufer der Fulda, (Hersfeld 5), Asbach, Niederaula 6), Oberngeis) 7).

waren noch zwei Capellen vorhanden, eine in der 1468 größtentheils zerſtörten Burg, welche auch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ganz verfiel, und eine andere in dem damals eingepfarrten, um 1574 zum Filial gewordenen Dorfe Hundshauſen. (Geſchichtl. Nachr. v. Jesberg. Caſſel. 1828. S. 76. f.)

1) Auch Schlierbach (bei Würdtwein Schlerbach) war eine beſondere Pfarrei, bis zum J. 1568, von wo an es mit Jesberg in Verbindung kam und blieb. (Ebend. S. 81. f.) Hinſichtlich der Diöceſan-Verbindung im 16. Jahrhundert, vergl. §. 16. letzte Anm.

2) Auch das waldeckiſche Gerhartshauſen, jetzt Gershauſen, gehörte zu dieſem Dekanat.

3) Die Kirche zu Ottrau iſt wahrſcheinlich die älteſte Kirche jener Gegend, denn Carl d. G. ſchenkte ſie, zufolge einer Urk. v. 31. Aug. 782. der Abtei Hersfeld nebſt dem Dorfe, dem Patronat und einem Zehnten, der ſich mehrere Meilen in die Länge und Breite erſtreckte. (Wenk a. a. O. II. Urk. B. n. 9.)

4) Die alte Kirche auf dem Schönberge, bei welcher noch der Begräbnißplaß für das Kirchſpiel Röllshauſen iſt, war ehemals die Haupt- und Pfarrkirche deſſelben, ſo daß ſich die früheren Pfarrer davon Minister Ecclesiae Schönbergensis zu nennen pflegten.

5) Die Stadtkirche war der Dechanei des Stifts einverleibt, und wurde durch einen Vicar bedient. In derſelben war auch eine Vicarie der h. Maria, im Anfange des 16. Jahrhunderts oder auch noch im 15. von Hermann Kittenbauer geſtiftet. Nach einer Urk. v. 15. Juni 1422 ſtiftete der Presbyter Henrich Andreä für den Altar S. Crucis et Nicolai Confessoris zwei Vicarien.

6) Die Pfarrkirche daſelbſt hatte im 15. Jahrhundert einen Altar zu St. Peter, mit einem Frühmeßlehen. Im J. 1453 war Asbach mit dieſer Pfarrei verbunden.

7) In dem bei Oberngeis eingepfarrten Aua (vor Zeiten Owe) erbauete der Abt Friedrich von Hersfeld im J. 1090 ein Benedictiner-

9) Zu dem Dekanat Bergheim [1]) gehörten, außer achtzehn waldeckiſchen Kirchen, nur zwei jetzt heſſiſche (Elben und Naumburg).

§. 7.

Der ſächſiſche Heſſengau.

2. Das mainziſche Archidiakonat der Probſtei des Chorherrnſtifts St. Martin zu Hofgeismar [2]), und nach dem gänzlichen Verfall deſſelben im 14. Jahrhundert das erzbiſchöfliche Commiſſariat daſelbſt. Das Kloſter Wormeln am rechten Ufer der Diemel, nahe bei Warburg, machte die weſtliche, und das Kloſter Hilwartshauſen am linken Ufer der Weſer, in der Nähe von Münden, die öſtliche Grenze deſſelben [3]). Ob es in Dekanate oder wie es ſonſt eingetheilt war, wie groß dieſe, und welches die Hauptorte derſelben waren, darüber fehlen die Nachrichten. Es gehörten dazu 9 K. und C. der Kl. Hofgeismar, (Hofgeismar, Grebenſtein [4]),

Nonnenkloſter, welches aber der Abt Ludwig I. im J. 1229 nach Blankenhein an der Fulda verlegte.

1) Ein waldeckiſches Dorf, drei Stunden oberhalb Fritzlar, am linken Ufer der Edder.

2) Dieſes Stift, welches ſich ſeit einer langen Reihe von Jahren bei der Marienkirche in der Altſtadt Hofgeismar befand, erlitt im 14. Jahrhundert manche Veränderung. Denn kaum hatte es der Erzbiſchof Peter von Mainz (reg. 1306—1320) neu eingerichtet, ſo verlegte es ſein Nachfolger Matthias († 1328) in die heil. Geiſtkirche des hernach eingegangenen Nordgeismar, deſſen Nachfolger Heinrich III. († 1353) nach Eottsbüren, darauf der Erzbiſchof Gerlach im J. 1355 nach Grebenſtein, von wo es endlich Johann II. im J. 1398 der Kirche zu Hofgeismar, wozu es urſprünglich (a longissimis temporibus, heißt es in der Urk. v. 1398 bei Würdtwein a. a. O. pag. 585) gehört hatte, wieder zurückgab.

3) Dieſes Archidiakonat begriff alſo den größten Theil der alten Dynaſtie Schönenberg in ſich.

4) Zu Oberhaldeſſen (Oberhalzen), einem ausgegangenen Orte, in der Gemarkung von Grebenſtein, wovon noch jetzt ein Bezirk derſelben den Namen hat, war eine dem h. Johannes gewidmete Feldcapelle, über welche das Patronatrecht dem hannöverſchen Kloſter Burſfelde zuſtand. Zu Rixen, einem andern ausgegangenen Dorfe, zwiſchen Grebenſtein und Weſtuffeln, wurde 1488 eine dem h. Jodocus und Gregorius gewidmete Capelle geſtiftet. — Zum Beſten ſeiner Vaterſtadt Grebenſtein ſtiftete Henrich v. Uffeln, Domherr der St. Martinskirche

Calden [1]), Hohenkirchen, Holzhauſen, Wilhelmshauſen, Immenhauſen [2]), Schachten); 6 K. der Kl. Gottsbüren (Gottsbüren, Gieſelwerder, Hombreſſen, Udenhauſen, Vaake, Veckerhagen); 3 der Kl. Trendelburg (Hümmen, Stammen, Oſtheim), 19 der Kl. Zierenberg (Breuna, Malsburg, Dörnberg, Ehlen, Oelshauſen, Ehrſten, Meimbreſſen, Erſen, Herlinghauſen, Fürſtenwald, Haueda, Niederelſungen, Niedermeiſſer, Zwergen, Oberliſtingen, Obermeiſſer, Niederliſtingen, Weſtuffeln [3]), Wetteſingen) und 2 der Kl. Wolfhagen (Altenhaſungen, Wenigenhaſungen).

3. Unter dem paderborniſchen Archidiakonat Iburg,

zu Caſſel, im J. 1440 ein einträgliches Beneficium für ſtudirende Geiſtliche, eine Studenterie. (Hartmanni Histor. Hass. I. p. 191.)

1) Zu Calden befand ſich eine Capelle, die rothe Capelle, auch die obere Kirche genannt, welche von den Herrn v. Pleſſe zu Lehen ging. In einem mainziſchen Lehenbriefe derſelben wird ihnen beſonders „das Kirchlehen, das die Greppen von ihnen haben zu Calden" ertheilt. Im 16. Jahrhundert war die Familie Nordeck mit jener Capelle belehnt. Zu der Beſoldung des Capellans gehörten die anſehnlichen Gefälle von vier dienſtfreien Hufen Land in der daſigen Feldmark, welche noch jetzt die Nordeckſchen Hufen heißen. Im J. 1580 d. 18. Sept. gab Dr. Friedrich Nordeck, heſſiſcher Kanzler zu Rheinfels, dieſe Gefälle den vier Predigern an der Martinskirche (welche bis 1697 nur zwei Prediger hatte) und an der Brüderkirche zu Caſſel zu einem Afterlehen, „dergeſtalt (heißt es im Lehenbriefe) daß ein jeder jährlich auf „Martini 4 Vtl. Korn und 4½ Vtl. Hafer erheben, dieſelbe zu Geld „machen, und ein gut feiſt Rind dafür zu ſeiner Küche kaufen, auch „daſſelbe von ſeinetwegen zum Martinsbraten gebrauchen ſoll." Nach dem Abſterben eines der vier Prediger oder Lehensgenoſſen behält deſſen Witwe ſeinen Antheil auf Lebenszeit, und erſt nach deren Tode geht derſelbe auf den älteſten unter den vier Predigern über, welcher bis dahin noch nicht im Genuß war.

2) In der Feldmark von Immenhauſen, nach Burguffeln hin, war zu Ritterfenne, einem ausgegangenen Dorfe, um das J. 1440 eine Capelle, deren Rector der damalige Dechant des St. Martinsſtifts in Caſſel war. Ein derſelben gehöriges Fruchtgefälle von 10 Vtl. Partim kaufte damals der Domherr Heinrich v. Uffeln (ſ. vorletzte Anm.) und machte davon die oben erwähnte Stiftung.

3) Die v. d. Malsburg waren Provisores ecclesiae daſelbſt, und beſetzten die Pfarrei unmittelbar. Im J. 1365 übernahm dieſelbe ein reicher Ritter, Gerlach v. d. M. ſelbſt.

und zwar 1) unter dem Dekanat Helmarshausen ſtanden die am linken Ufer der Diemel gelegenen ſechs Kirchen der Kl. Trendelburg (Helmarshauſen [1]), Deiſſel [2]), Trendelburg, Eberſchütz, Lamerden, Sielen) und 2) unter dem Archidiakonat Warburg, wahrſcheinlich unmittelbar, eine Kirche der Kl. Hofgeismar (Liebenau) [3]).

§. 8.

Der nordöſtliche Theil Niederheſſens.

4. Zu dem mit der Probſtei des Collegiatſtifts St. Peter zu Nörten verbundenen Archidiakonat gehörten 1) unter dem Dekanat Oedelsheim die am rechten Ufer der Weſer gelegenen 5 K. und C. der Kl. Gottsbüren (Oedelsheim, Lippoldsberge, Vernawahlshauſen, Heiſebeck, Ahrenborn); 2) unter dem Dekanat Geismar (im Königreich Hannover, nahe bei Göttingen) die am rechten Ufer der Werra gelegenen 4 K. und C. der Kl. Allendorf (Asbach, Weidenbach, Kleinvach, Vatterode) und 11 der Kl. Witzenhauſen (Hermannrode, Marzhauſen, Mollenfelde, Berge, Hebenshauſen, Eichenberg, Arnſtein, Unterrieden, Biſchhauſen [4]), Gertenbach [5]), Albshauſen).

5. Das mit der Probſtei des Collegiatſtifts St. Martin zu Heiligenſtadt verbundene Archidiakonat, deſſen Official auch daſelbſt reſidirte, umfaßte 1) unter dem Dekanat Allendorf 14, am linken Ufer der Werra gelegene, K. und C. der Kl. Allendorf (Allendorf, Abterode, Vockerode, Wellingerode,

1) In dieſer alten Stadt befand ſich ein, am Ende des 10. Jahrhunderts geſtiftetes, freies Benedictiner Mönchskloſter, welches zu den Reichsabteien gezählt wurde, und worüber die Landgrafen von Heſſen die Schutzgerechtigkeit ausübten. Es beſtand, jedoch unter vielen Stürmen, bis um das J. 1540.

2) Das Filial von Deiſſel, Langenthal, liegt zwar auch am linken Diemelufer, hatte aber damals noch keine Kirche, ſondern war bei Helmarshauſen eingepfarrt. (Collatur B. v. 1611.)

3) S. Beſſen a. a. O. B. 1. S. 296.

4) Biſchhauſen war in den Jahrhunderten vor der Reformation ein altes Kirch- und Pfarrdorf, zu deſſen Sprengel die am rechten Ufer der Werra liegende Witzenhäuſer Gemarkung gehörte.

5) Vor Gertenbach lag die dem h. Nikolaus geweihete Hülfenskirche, die alſo eine Wallfahrtskirche geweſen zu ſeyn ſcheint.

Albungen, Dudenrode, Ellershausen, Frankershausen, Hitzerode, Frankenhain, Wolfterode, Orferode, Kammerbach, Sooden); 3 der Kl. Witzenhausen (Uengsterode, Weißenbach, Hilgershausen), eine der Kl. Eschwege (Weidenhausen [1]), und eine der Kl. Lichtenau (Trubenhausen). 2) Unter dem Dekanat Witzenhausen 12 am linken Ufer der Werra gelegene K. und C. der Kl. Witzenhausen (Witzenhausen, Hundelshausen, Dohrenbach, Ermschwerd [2]), Blickershausen, Hubenrode, Kleinalmerode [3]), Roßbach, Oberrieden, Wendershausen, Ziegenhagen, Ziegenberg).

§. 9.

Der östliche Theil desselben.

6. Dieser gehörte unter das Archidiakonat, welches mit der Probstei des Stifts St. Peter zu Dorla in der Nähe von Mühlhausen verbunden war. Dieses Stift wurde um 1477 nach Langensalza verlegt, der Probst hatte aber seinen Sitz zu Eisenach. Bekannt sind nur die unter demselben gestandenen beiden Dekanate Eschwege und Wanfried. Bei dem Umfange dieses Archidiakonats aber, soweit sich nemlich dasselbe über Hessen ausdehnte, und bei der Entfernung der an das fritzlarsche Dekanat Braach grenzenden Kirchen von jenen beiden Dekanats-

1) Dieser Ort bestand im 13. Jahrhundert nur aus neun Familien (früher ein gräfliches Vorwerk), welche im J. 1300 eine Capelle der h. Katharina erbaueten. In derselben las ein Geistlicher aus Allendorf erst alle vier Wochen, später alle vierzehn Tage eine Messe. (Nach einem Inventar der Allend. Superint. Repos.)

2) In diesem jetzt so unbedeutenden Orte ist im J. 1021 eine Kirchenversammlung gehalten worden. Es heißt davon in dem Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn (in Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. I. p. 551): „multis conciliis habitis, ad ultimum in natali S. Damasi Papae in Ermenneswerethe, in praesentia Henrici (II.) Imperatoris, Aribonis Mogunt. Archiepiscopi etc.“

3) Die Kirche zu Kleinalmerode, zum h. Kreuz, wurde im J. 1518 von dem Erzbischof Albert von Mainz, mit Bewilligung des Patrons, Widdekind v. Uslar, dem Kloster Wilhelmi in Witzenhausen einverleibt (Joannis rer. Mogunt. I. pag. 826.) Auch die ehemalige Kirche zu Hungershausen, einer Wüstung unweit Kleinalmerode, wurde im J. 1303 von den v. Uslar jenem Kloster geschenkt.

ſitzen, darf man wohl mit Grund annehmen, daß der Dekanate mehrere geweſen ſeyn müſſen. Es gehörten zu denſelben (ohne daß ſich angeben ließe, welchem Dekanat jede Kirche untergeordnet war), 36 K. und C. der Kl. Eſchwege (Eſchwege [1]), Grebendorf, Biſchhauſen [2]), Kirchhosbach, Netra, Ritmannshauſen, Niederdünzebach, Oberdünzebach, Aue, Oetmannshauſen, Altenburſchla, Heldra, Völkershauſen, Niddawitzhauſen [3]), Eltmannshauſen, Wanfried [4]), Schwebda [5]), Frieda, Röhrda [6]), Ram-

1) Unweit der Stadt Eſchwege (3/4 Stunden ſüdlich auf dem Staufenbühl oder der kleinen Kuppe) ſtand in der Vorzeit eine Wallfahrtskirche und zugleich Capelle eines ausgegangenen Dörfchens. Im J. 1403 ſchenkten Hermann und Ernſt v. Uslar dem Kloſter Wilhelmi in Witzenhauſen die Capelle zu Staufenbühl. Daß der Ort an dieſer Stelle geſtanden habe, zeigt nicht bloß der Name, ſondern es wird auch in den v. Eſchwegiſchen Lehnbriefen über Guter zu Reichenſachſen ausdrücklich geſagt, daß ſie auf die Staufenbühler Gemeinde ſtoßen. Nach der Erzählung glaubhafter Einwohner hielt daſelbſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein fremder (dem Anſchein nach büßender) katholiſcher Geiſtlicher einige Zeit ſeine Andacht. (Heſſ. Denkwurdigkeiten. B. III. S. 68.)

2) Die dem h. Ulrich geweihete Kirche zu Biſchhauſen iſt vermuthlich nebſt dem Dorfe von dem Erzbiſchof Lullus erbauet worden, da die Abtei Hersfeld ſchon im J. 786 Biscofeshuſen mit dreißig Huſen beſeſſen hat. (Wenk a. a. O. II. Urk. B. S. 17.).

3) Oberhalb Niddawitzhauſen ſoll die Hersfelder Probſtei Petersberg im 11. Jahrhundert eine Capelle erbauet, (wovon noch jetzt eine daſelbſt befindliche Quelle der Petersbrunn heißt) und dadurch die Entſtehung des Dorfs veranlaßt haben. Dieſes iſt nicht unwahrſcheinlich, da der Abt Hartwig von Hersfeld 1073 die Orte Nidiwizishuſen und Eltwineshuſen dem Sigebord für Virbach abtreten konnte, und dieſe Erwerbung für Petersberg, nach der Urk. von 1095, gemacht wurde. (Wenk a. a. O. II. Urk. B. S. 47. 52.) und da auch die daſigen ehemaligen v. Diedeſchen Güter Petersbergiſches Lehen waren.

4) Die uralte Capelle zu St. Veit in Wanfried, welche den älteſten Theil der Stadtkirche ausmacht, iſt der Sage nach um 732—740 von Bonifacius erbauet.

5) Oberhalb Schwebda, am Wege nach Frieda, hat die Forſtkirche geſtanden, welche von Bonefacius erbauet ſeyn ſoll, und in großer Achtung geſtanden hat

6) Im Anfange des 12. Jahrhunderts ſchenkte Graf Heinrich von

bach, Weißenborn, Niederhone [1]), Oberhone, Datterode [2]), Jestädt, Neuerode, Motzenrode, Lüderbach, Renda, Grandenborn, Reichensachsen, Langenhain, Willersbausen, Archfeld, Breitzbach, Markersbausen); 19 K. und C. der Kl. Waldkappel (Waldkappel, Friemen, Rechtebach, Harmuthsachsen, Küchen, Hasselbach, Wollstein, Schemmern, Burghofen, Hetzerode, Meckelsdorf, Germerode, Rodebach, Alberode, Bernsdorf, Diemerode, Thurnhosbach, Stadthosbach, Wipperode); 27 K. und C. der Kl. Sontra (Sontra, Mitterode, Süß [3]), Berneburg, Heyerode, Mönchhosbach, Hornel, Cornberg [4]), Rockensüß, Königswald, Ulfen, Wolfterode, Blankenbach, Wichmannsbausen, Hoheneiche, Breitau, Krauthausen, Weißenborn, Herleshausen, Wommen,

Nordheim die Kirche zu Röhrda dem Benedictiner Nonnenkloster zu Lippoldsberg. (Ledderhose kl. Schriften. I. S. 203.)

1) Auf einem Hügel, nahe bei Niederhone, der Haug genannt, wo jetzt eine Windmühle steht, stand vor Zeiten eine Capelle, welche im 12. Jahrhundert von einem Mönch aus Spanien erbauet worden seyn soll. Im J. 1787 waren noch Trümmer davon vorhanden.

2) Die Capelle in der alten Reichsburg Boyneburg (¾ St. südl. von Datterode) ist von dem Kaiser Friedrich Barbarossa erbauet, und der h. Jungfrau und dem Apostel Petrus gewidmet worden. Bei der Einweihung (6. Jun. 1188), wo der Kaiser selbst mit vielen Fürsten, Grafen und Prälaten zugegen war, stattete er sie, zum Unterhalt eines dabei angestellten Capellans, mit allen den Gütern aus, welche er von dem L. Ludwig III. von Thüringen gekauft hatte, und wozu namentlich die Capelle in Datterode mit ihren Gütern und Gefällen an diesem und fünf andern Orten gehörte. (Die Urk. im Auszuge bei Wenk a. a. O. II. 481.) In der Folge errangen sich die Besitzer dieses geistlichen Gutes eine gewisse Unabhängigkeit. Im J. 1510 war D. Conrad Schrotteisen, Canonicus zu Fritzlar, Pfarrer zu Datterode, und hielt daselbst einen Capellan. Weil er durch die Lage der Pfarrei und ihrer Güter unter der v. Boyneburgschen Gerichtsbarkeit viel Streit hatte, so unterwarf er sich dem L. Philipp.

3) Zu Süß gehörte als ein Filial die s. eisenachische Gemeinde Neustadt (2½ Stunde ONO. an der Werra), wo der Pfarrer einen Vicarius hielt.

4) Cornberg, ehedem auch wohl Korenberg, jetzt eine landgräfl. rotenburgische Vogtei und Vorwerk, war ein Benedictiner Nonnenkloster, welches von dem Stifte Hersfeld abhing, und einen der Conventualen desselben zum Probst hatte.

Neſſelröden, Unhauſen, Holzhauſen, Nentershauſen[1]), Weißenhaſel, Oens, Richelsdorf); 20 K. und C. der Kl. Rotenburg (Almushauſen, Braunhauſen, Rautenhauſen, Baumbach, Stärkelshauſen, Blankenheim, Machtlos, Seifertshauſen, Erkshauſen, Dankerode, Weiterode, Ersrode, Niederthalhauſen, Gerterode, Rauſis, Niederellenbach, Niedergude, Landefeld, Oberſuhl, Hönebach).

§. 10.

Der ſüdöſtlichſte Theil des Kurſtaats.

7. Dieſer gehörte zu der würzburgiſchen Diöceſe, und zwar zu dem Archidiakonat Carlſtadt, unter den folgenden drei Dekanaten: 1) Geyſa (im Großherz. S. Weimar 1 Stunde öſtlich von Rasdorf A. Hünfeld) mit 2 K. der Kl. Rotenburg (Boßerode, Kleinenſee), wenigſtens 3 K. und C. des Kreiſes Hünfeld (Neukirchen, Odenſachſen, Buchenau u. ſ. w.); 9 K. und C. der Inſpectur Hersfeld, am rechten Ufer der Fulda (Hilmes, Motzfeld, Hillartshauſen, Kerspenhauſen[2]), Kruspis, Oberſtoppel, Schenklengsfeld[3]), Ransbach, Unterhauna) und 3 K. der Inſpectur Schmalkalden (Barchfeld, Brotterode, Herren-

1) Als um das J. 1500 ein Henrich v. Baumbach für die Kirche zu Nentershauſen ein Ablaß-Privilegium zu Rom ausgewirkt hatte, kam ſie ſchnell in ſo großen Ruf, daß ſie bis zur Reformation von Wallfahrern, auch aus fernen Gegenden, häufig beſucht wurde.

2) Das bei Kerspenhauſen eingepfarrte Hilperhauſen hatte im Mittelalter nicht nur eine Kirche, ſondern war auch eine beſondere Pfarrei, deren Patronat, nebſt dem der Capelle zu Cruzeberg, der Abt Siegfried von Hersfeld im J. 1185 dem Probſt Dudo zu Johannesberg ſchenkte. (Wenk a. a. O. III. Urk. 86.) Das unter dem Johannesberge gelegene Dorf Creuzberg oder Cruzeberg (Ebend. Urk. 98.) iſt nachher eingegangen, und die Einwohner von Hilperhauſen haben ſich, wie es ſcheint, nachdem ihre Kirche verwüſtet worden, zu der in Kerspenhauſen gehalten.

3) Schenklengsfeld hatte im 15. Jahrhundert außer der Pfarrkirche, deren 1474 ausdrücklich gedacht wird, eine dem h. Georg gewidmete Kirche, deren Platz noch bekannt iſt. Von einer andern Capelle der h. Maria, die Frauenkirche genannt, iſt noch Gemäuer übrig. Im J. 1461 wurde Joh. Faber bei dieſelbe beſtellt.

breitungen); 2) Melrichstadt (im k. baierischen Regierungsbezirk Würzburg) mit 8 südöstlich liegenden K. und C. der Kl. Rotenburg — vormals Kl. Vacha — (Friedewald, Herfa, Lautenhausen, Ausbach, Heringen, Lengers, Wölfershausen, Widdershausen) und 11 K. und C. der Inspectur Schmalkalden (Schmalkalden, zum h. Grabe [1]), Asbach, Floh, Seligenthal, Kleinschmalkalden, Fambach, Springstille [2]), Steinbach, Oberschönau, Trusen) [3]). 3) Carlstadt mit 16 K. und C. der oberen Graf-

1) Die Capelle zum h. Grabe stand ehemals zwischen der Stadt Schmalkalden und Asbach, in der Gemarkung dieses Dorfs nahe an der städtischen Grenze, und war der h. Maria gewidmet. Am Ende des 14. Jahrhunderts war sie von dem Fürsten von Henneberg, Heinrich XIII. erbauet, hauptsächlich für ärmere Pilger, welche die Wallfahrt nach Palästina nicht unternehmen konnten, bestimmt, und wurde bald reich ausgestattet. Das Patronatrecht darüber besaß der Stadtrath. Die Capelle selbst, nebst den ausländischen Einkünften derselben und dem dazu gehörigen Pfaffenhause, in der Pfaffengasse zu Schmalkalden, wurden nach der Säcularisation einem v. Jossa zu Lehen gegeben, von dem letzten seines Stammes aber verkauft. Der Platz, wo die Capelle gestanden, welcher mit einer jetzt ganz verfallenen Mauer umgeben war, wird seit 1554 von einer Familie in Meinungen lehnsweise besessen, und ist, nachdem die Capelle völlig zertrümmert war, zu einer Wiese gemacht worden. Diese ist anderthalb Acker groß, und nicht weit davon ist 1/4 Acker Land, das Oelgärtchen genannt. Die dazu gewidmet gewesenen sogenannten Heiligegrabsgüter sind den Bewohnern der Umgegend theils erblich, theils auf Erbleihe eingegeben. (Heim Henneberg. Chronik. II. S. 468. 470).

2) In die Peterskirche zu Springstille, welche eine der ältesten Kirchen der Gegend war, sollen, nach der Behauptung einer alten Chronik, die Gemeinden Steinbach, ehe die Mariencapelle daselbst vorhanden war, Altersbach und Breitenbach eingepfarrt gewesen seyn. (Häfner).

3) Die Kirche zu Trusen war der h. Jungfrau und acht Heiligen gewidmet, auf deren Befehl und Fürbitte sich die Grafen und die Aebte von Herrenbreitungen beriefen, so oft sie Steuern und Almosen für die Kirche erhoben. Der Gottesdienst in derselben wurde bis 1511 zweimal in der Woche von einem Herrenbreitunger Mönch gehalten, worüber zwischen den Aebten und den Mönchen viele Streitigkeiten entstanden. Damals stellte die Gemeinde einen eigenen Meßvicar an, und gab demselben Gehalt und Wohnung. Die Bestellung der Nachfolger aber behielt der Abt, als der eigentliche Pfarrer, sich selbst, und der

schaft Hanau oder des jetzigen Kreises Schlüchtern (Schlüchtern, Elm, Gundhelm, Hintersteinau, Marjoß, Mottgers, Weichersbach, Oberzell, Züntersbach, Neuengronau, Altengronau, Oberkalbach, Sterbfritz, Kressenbach, Mittelsinn, Ramholz) [1].

Außerdem gehörten zu dem Bezirk des Collegiatstifts zu Salmünster Steinau, Soden und Ulmbach.

§. 11.

Der nördliche obere Lahngau. [2]

8. Das mit der Probstei des Collegiatstifts St. Stephan zu Mainz verbundene Archidiakonat, dessen Official zu Ameneburg, als Mitglied des dasigen Stifts St. Johannes des Täufers, seinen Sitz hatte, umfaßte den größten Theil der jetzigen Provinz Oberhessen in siebenzehn Dekanaten: 1) Ameneburg mit 13 K. und C. des Commissariats Ameneburg (Ameneburg, Rüdigheim, Allendorf, Emsdorf, Anzefahr, Sindersfeld, Staufebach, Himmelsberg, Bauerbach, Ginseldorf, Mardorf, Roßdorf, Schröck); 7 der Kl. Kirchhain (Kirchhain, Niederwald, Erxdorf, Großseelheim, Kleinseelheim Moischt, Rauisch-Holzhausen) 2 der Kl. Rauschenberg (Burgholz, Hatzbach); und 14 unbekannten und ausgegangenen Orten [3]. 2) Neustadt mit 2 K. des Commissariats Ameneburg (Neustadt, Momberg); 1 der Kl. Kirchhain (Speckswinkel) und 7 in theils großherz. hessischen, theils unbekannten Orten 4); 3) Treysa mit 9 K. und C. der Kl.

Mutterkirche die Verrichtung der Taufe, der letzten Oelung und das Opfer vor.

1) Heubach und Uttrichshausen scheinen ausgelassen zu seyn.

2) Bis zum 12. Jahrhundert stand der ganze obere Lahngau unter Einem Archidiakonat, seitdem unter zweien; der südliche, jetzt großh. hessische Theil unter dem Probst der Collegiatkirche Johannes des Täufers zu Mainz.

3) Obernhan, Eyla, Heymersdorff, Bartenhausen (daher noch die Bartenhäuser Mühle an der Wohra zwischen Kirchhain und Rauschenberg) Vopperhausen, Eidrichhausen, Bechtemeshausen, Monchusen, Bleyne, Sperbershain, Lamperichtshusen, Luterstete, Treysens, Elmesdorf.

4) Wondgeshusen, Kalpach, Enzenrode, Forst, Glymenhain, Ottinradt, Gerwinshain.

Treyſa (Treyſa [1]) mit Frankenhain, Allendorf a. d. Landsburg, Michelsberg, Rommershauſen, Dittershauſen, Mengsberg, Wiera, Sachſenhauſen, Appenhain); 8 der Kl. Ziegenhain (Niedergrenzebach, Schönborn, Merzhauſen, Waſenberg, Willingshauſen, Zella, Loßhauſen, Leimbach); 1 C. der Kl. Neukirchen (das großh. heſſiſche Fiſchbach) und 11 in ausgegangenen und unbekannten Orten) [2]); 4) Gemünden mit 2 K. der Kl. Ranſchenberg (Gemünden, Josbach); 1 der Kl. Treyſa (Moiſcheid); und einem ausgegangenen Orte [3]); 5) Grüſen, mit 13 K. und C. der Kl. Rauſcheuberg (Halsdorf, Albshauſen und in den beiden Kirchſpielen Grüſen und Wohra); 2 der Kl. Frankenberg (Dodenhauſen, Haddenberg); 6 der Kl. Treyſa (Sebbeterode, Willingshauſen d. i. Gilſerberg, Schönau, Winterſcheid, Liſcheid, Heimbach) und 7 in ausgegangenen Orten) 4); 6) Frankenau mit 2 K. der Kl. Frankenberg (Frankenau, Löhlbach) [5]); 7) Geismar mit 11 K. und C. der Kl. Frankenberg (in den Kirchſpie-

1) Treyſa hatte drei Kirchen. Die jetzige Stadtkirche, welche auch die Platzkirche heißt, war die Kirche des ehemaligen Dominikaner-Kloſters. Die nun ſchon lange nicht mehr gebrauchte, und ihrer völligen Zerſtörung zueilende ſchöne Todtenkirche von edler Bauart, war die eigentliche Pfarrkirche, bei deren vier Altären ſeit dem J. 1362 vier Altariſten, als Gehülfen des Pfarrers, angeſtellt waren. Die Hoſpitalkirche zum h. Geiſt iſt 1408 erbauet, und von Eliſabeth Vogelſang, die auch darin begraben liegt, geſtiftet. (Kulenkamp Geſch. d. Stadt Treyſa. Marburg 1806).

2) Emelhuſen, Warmershuſen, Reinhartshain, Oberleimbach, Knechtsbach, Hotzmannshuſen, Freckenrade, Welnhuſen, Sandashuſen, Wydechenhain, Heckershuſen.

3) Lindenborn, unweit Moiſcheid.

4) Holzbach, Hertzhuſen, Herwin, Hancüls, Hertingishuſen, Albshuſen, Hennenhuſen.

5) Zu Löhlbach ſollen in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Mönche, die aus dem Kloſter Olden-Campen gekommen waren, gewohnt, und von da aus den Bau des Kloſters Aulesburg geleitet haben. Die kleine Kirche wurde, mit allen übrigen in der Gegend, dem Kloſter (nachher Haina) untergeordnet, und von dort aus bedient.

len Geismar 1) und Viermünden) 2); eine ausgegangene 3) und eine waldeckiſche 4); 8) Röddenau mit 3 K. und C. der Kl. Frankenberg (Röddenau 5), Rodenbach, Wangershauſen) und 3 ausgegangenen Orten 6); 9) Bentreff 7) mit 4 K. und C. der Kl. Rauſchenberg (Roſenthal, Eichhof, Bracht 8), Willershauſen) und 4 in ausgegangenen Orten 9); 10) Keſterburg 10) mit 7 K. und C. der Kl. Wetter (Münchhauſen, Simshauſen, Roda, Wolmar, Ernſthauſen, Niederasphe, Treisbach); 3 der

1) Geismar war bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Mutterkirche der Kirche oder Capelle zu Frankenberg.

2) Würdtwein hat Eyermyn, offenbar durch einen Schreibfehler im Regiſter, wie deren häufig vorkommen.

3) Botzebach oder die ehemalige, zu Hommershauſen gehörige, Butzkirche. Sie ſtand in der Sachſenberger Feldmark, dem ſogenannten Butzfelde, auf einer kleinen Anhöhe, unweit der Grenze, am linken Ufer der Ruhne. An der Stelle, wo ſie geſtanden, hatte im J. 1242 Conrad I., Herr zu Itter, ein Ciſterzienſer Nonnenkloſter zu Botzebach geſtiftet. Seine Söhne, Reinhard I. und Conrad der jüngere, verlegten es aber ſchon 1245, nach dem Wunſch der Nonnen und mit Genehmigung des L. Heinrich Raspe von Thüringen, auf den St. Georgenberg vor Frankenberg. (Kopp hiſtor. Nachr. v. d. Herrn v. Itter S. 44. 47. und Beil. 19. 20.)

4) Sachſenberg.

5) Die Kirche zu Röddenau kommt ſchon in einer Urk. v. 1252 vor: Godefridus Rector Ecclesiae in Rudene. (Kopp Gerichtsverfaſſung. Beil. S. 269).

6) Warnshuſen, Eiterdorf, Wyndershuſen.

7) Das Dorf Bentreff, wo die Mutterkirche von Roſenthal war, hat 20 Minuten ſüdöſtlich von dieſer Stadt gelegen, wo auf dem daſelbſt eingehegten ehemaligen Bendorfer (Bentreffer) Kirchhofe noch im J. 1829, beim Steinbrechen zum Wegebau, an dem Gemäuer ein mit unverweſeten Knochen ganz angefülltes Beinhaus aufgegraben wurde. Zu welcher Zeit die Pfarrei nach Roſenthal verlegt worden, iſt nicht mit Gewißheit anzugeben. Aus einer auf dem Rathhauſe aufbewahrten Urkunde erhellet jedoch, daß es ſchon vor dem J. 1427 geſchehen iſt.

8) Die Kirche zu Bracht wurde im 15. Jahrhundert von einem Geiſtlichen aus Bentreff bedient.

9) Wydenhain, Forſt, Hergershauſen, Tollhuſen.

10) Keſterburg iſt der uralte Name des Berges, in der Folge Chriſtenberg.

Kl. Frankenberg (Bottendorf, Brinkhausen in den Birken, Wolkersdorf); 7 in großherz. hessischen [1]), und 6 in unbekannten Orten [2]); 11) Wetter mit 5 K. und C. der Kl. Wetter (Wetter, Amenau, Warzebach, Oberrosphe, Todenhausen) und 4 von unbekannten Orten [3]); 12) Schönstädt, mit 7 K. der Kl. Rauschenberg (Schönstädt, Bürgel, Reddehausen, Bernsdorf, Cölbe, Betziesdorf, Schwarzenborn); 5 der Kl. Wetter (Goßfelden, Saarnau, Sterzhausen, Unterrosphe, Göttingen); 1 der Kl. Fronhausen (Dagobertshausen) und 4 von unbekannten Orten [4]); 13) Michelbach mit 6 K. und C. der Kl. Wetter (Michelbach, Görzhausen, Caldern [5]), Kernbach, Brungershausen, Wehrda); 3 der Kl. Fronhausen (Elnhausen, Wershausen [6]), Dilschhausen) und 5 theils in großherz. hessischen, theils ausgegangenen Orten [7]); 14) Weimar mit der Stadt Marburg [8])

1) Hatzfeld, Derbach, Engelbach, Holzhausen, Fronhausen, Oberasphe, Eiffa.

2) Perdisbach, Buchborn, Banebach, Hollenden, Ringeshusen, Buckelshusen.

3) Oberwetter, Kene, Ober- oder Niederamenau, Frygesselde.

4) Mittelrosphe, Frindesfeld, Ranhusen, Wederkehusen.

5) Zu Caldern war ehedem ein Nonnenkloster, Cisterzienser Ordens, Mariazell genannt, welchem die L. Sophie im J. 1250 die dasige Capelle und L. Heinrich große Freiheiten schenkte.

6) Wehrshausen war eine besondere Pfarrei, welche der Elisabethkirche zu Marburg einverleibt war. Der dasige Pfarrer hielt einen Capellan, welcher zu Wehrshausen wohnte.

7) Nonnenhausen, Rüdeshausen, Berzhausen, Borgheim, Heylmershusen.

8) Marburg hatte in dieser Periode mehrere jetzt nicht mehr vorhandene kirchliche Gebäude. Dahin gehört das Franciskaner- oder Barfußerkloster in der Nähe des Thors, welches den Namen davon hat. Es war im J. 1233 entstanden, wurde 1527 der neuen Universität übergeben, und die letzten finstern Ueberbleibsel desselben sind erst in diesem Jahrhundert verschwunden. Ferner die Capelle, der Kerner, von welcher an der Ostseite der Pfarrkirche noch die wohl erhaltenen Umfassungsmauern übrig sind, worauf die Wohnung des Ekklesiasten gebauet ist. Die dem h. Kilian gewidmete Capelle war allem Vermuthen nach das älteste Kirchengebäude der Stadt, die damals noch ein Dorf oder kleiner offener Ort, und ein Filial der Kirche zu Ober-

und 14 K. und C. der Kl. Fronhausen (Oberweimar 1) — Martinsweimar, — Niederweimar, Cyriaksweimar, Germershausen, Kehna, Allna, Gißelberg, Hermershausen, Hadamshausen, Niederwalgern, Weitershausen, Nesselbrunn, Ronhausen, Wolfshausen) und eine in einem unbekannten Orte 2); 15) Lohra mit 10 K. und C. der Kl. Fronhausen (Lohra, Damm, Röllshausen, Willershausen, Reimershausen, Altenvers, Seelbach, Kirchvers, Weiboldshausen, Rodenhausen); 16) Ebsdorf mit 10 K. und C. der Kl. Kirchhain (Ebsdorf, Heskem, Mölle, Hausen, Roßberg, Leidenhofen, Bortshausen, Hachborn, Wittelsberg, Beltershausen); 5 der Kl. Fronhausen (Hassenhausen, Erbenhausen, Belnhausen, Cappel, Wermertshausen) und 5 in theils unbekannten theils großherz. hessischen Orten) 3); 17) Treis an der Lumbde mit 2 K. und C. der Kl. Fronhausen (Treis, Sichertshausen) und 3 in unbekannten Orten 4).

§. 12.

Die niedere Grafschaft Hanau, mit den isenburgischen Standesherrschaften.

So weit umfassend für das alte Hessen einige der vorhergehenden Archidiakonate, besonders das 1. und 8. waren, so zer-

weimar war, bis sie im J. 1227 von dieser Verbindung befreiet, und eine selbstständige Pfarrei wurde. Die kleine Kilianskirche stand auf dem sogenannten Schuhmarkte. Auf den unteren Mauern derselben ist, wahrscheinlich im 17. Jahrhundert, das noch vorhandene Gebäude errichtet, welches lange Zeit zur reformirten Stadtschule gedient hat, und jetzt die vereinigte evangelische Mädchenschule und Wohnungen für zwei Lehrer enthält.

1) Der Kirche zu Oberweimar, als Mutterkirche des Dorfes Marburg bis 1227, ist eben erwähnt worden. Noch jetzt heißt ein durch den Wald über Ockershausen nach Marburg führender Weg, auf welchem, der Sage nach, damals die Leichen zum Begräbnisse nach Oberweimar gebracht worden, der Todtenweg, so wie ein Steg über die Allna auf demselben Wege der Pfaffensteg genannt wird.

2) Eychen.

3) Breidenborn, Odenhausen, Ortenhausen, Ulrichshausen, Wülmersdorf.

4) Ober- und Niederseilbach, Dodenhausen.

splittert war, hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Provinz Hanau. Die obere Grafschaft ist schon (§. 10.) unter dem 7. Archidiakonat und dem Dekanat Carlstadt vorgekommen. Hier folgt nun das Uebrige, was unter die vier folgenden Dekanate vertheilt war.

9. Das Archidiakonat der Probstei des Collegiatstifts St. Maria zu den Stufen in Mainz, welches vermuthlich erst seit dem zwölften Jahrhundert entstanden war, umfaßte die Wetterau, und, unter andern, den größten Theil der jetzigen Provinz Hanau in zwei Dekanaten. Zu dem nördlichen von Friedberg (im Großherz. Hessen) gehörten nur die 4 K. und C. des Amts Dorheim (Dorheim, Schwalheim, Rauheim, Johannesberg) [1]; zu dem südlichen Dekanat, Roßdorf, aber 15 hanauische K. und C. (Roßdorf [2]), Bischofsheim, Bruchköbel [3]),

1) Die auf dem Johannesberge oberhalb Rauheim gestandene Johanneskirche, von welcher jetzt der bis in die Spitze gemauerte Thurm allein noch übrig ist, wird für die älteste der Wetterau gehalten. Bonifacius soll hier zuerst 724 das Christenthum verkündigt haben. Sie war die Mutterkirche der benachbarten, jetzt großherz. hessischen Orte, Steinfurt, Offenheim und Niedermerle. Ulrich, der letzte Herr von Münzenberg, schenkte das Patronatrecht über diese Kirche, welches er von der Abtei Fulda zu Lehen trug, im J. 1254 dem Domcapitel zu Mainz, worüber hernach zwischen diesen beiden Stiftern langwierige Streitigkeiten entstanden. (Würdtwein III. 46. 49. sq. Gudenus II. 112. sq.)

2) Zu Roßdorf hatte im J. 1235 die erste Ansiedelung der Antoniter Mönche (Tönjesbrüder) statt, als diese um jene Zeit aus Vienne in Frankreich nach Deutschland kamen. Ihr Haus daselbst bestand 200 Jahre, und wurde 1441 nach Höchst (am Main) verlegt, von wo aus sie aber den Hof zu Roßdorf und die nahen Butterstädter Höfe im Besitz hatten, bis jenes aufgehoben wurde, und diese an den Landesherrn übergingen.

3) Die Pfarrei Bruchköbel ist eine der ältesten im Hanauischen. So wie der Ort Kebilo bei Roßdorf schon in einer Urk. v. 1062 (*Schannat* Trad. Fuldens. n. 614.) vorkommt, so wird auch der Pfarrei in einer Urk. v. 1360 gedacht, nach welcher der damalige Priester dieser seiner Kirche und Pfarrei 60, und weiter 10 Pfd. Heller vermachte. Das dasige dem Antoniter Orden zuständige Gut wurde 1443 an Mainz abgetreten.

Eichen 1), Hochstadt, Kesselstadt, Kilianstädten, Markköbel 2), Mittelbuchen, Oberdorfelden, Oberrissigheim, Ostheim, Rüdigheim, Wachenbuchen, Windecken) und 11 in den isenburgischen Standesherrschaften (Langendiebach, Ravolzhausen, Rückingen 3), Meerholz 4), Gründau, — jetzt zum Berg — Niedermittlau, Wächtersbach, Hellstein, Udenhain, Spielberg, Streitberg).

Der Abt von Selbold 5) hatte zum Theil Gelnhausen unter sich, und der Probst des Prämonstratenser Klosters Ilbenstadt erhielt im J. 1404 die Sendgerichte über die Kirchen der Umgegend.

10. Unter dem Archidiakonat des Collegiatstifts St. Peter außer Mainz standen, und zwar entweder zum Dekanat Eschborn oder zu dem von Cassel bei Mainz gehörig, 8 K. des westlichsten Theils der Grafschaft Hanau (Bergen 6), die Bergkirche 7), Seckbach, Eschersheim, Ginnheim, Gronau, Massenheim, Praunheim, Preungesheim).

1) Eichen war ein Filial von dem mainzischen, jetzt großherz. hessischen Heldenbergen.

2) Auf dem zu Markköbel gehörigen Hofe Hirzbach war eine Capelle, welche Reinhardt I. Herr zu Hanau, im J. 1259 den Antonitern zu Roßdorf schenkte. Noch jetzt heißt das dazu gehörige Gut das Antoniter Capellengut, welches mit den Mönchen nach Höchst überging.

3) Die Kirche zu Rückingen wurde vor der Reformation von dem Pfarrer zu Langendiebach durch einen besonders bestellten Capellan versehen.

4) Zu Meerholz bestand seit der ersten Hälfte des 12. Jahrh. ein Prämonstratenser Nonnenkloster, welches schon 1151 dem Kloster Selbold unterworfen wurde.

5) In Selbold oder Langenselbold war ein Prämonstratenser Mönchskloster, welches im Anfange des 12. Jahrhunderts von dem Grafen Ditmar von Gelnhausen gestiftet war, durch Brand und Verheerung am Ende des 15. Jahrhunderts viel gelitten hat, und 1543 säcularisirt worden ist.

6) Außerhalb Bergen steht auf einem mit Weingärten umgebenen Hügel die St. Lorenzkirche. Bis dahin erstreckte sich einst, Thal einwärts, das ehemals viel größere Bergen, und noch jetzt zeigen die dort herum befindlichen Baustätten Spuren von Brand.

7) Die Bergkirche oder Kreuzkirche stand auf einer Anhöhe

11. Dem Archidiakonat der Probstei des St. Bartholomäus Stifts zu Frankfurt waren nur zwei dieser Stadt nahe gelegene hanauische Kirchen (Bockenheim und Fechenheim [1]), und zwar unmittelbar, untergeben.

12. Zu dem Archidiakonat der Probstei des Collegiatstifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg gehörten, nemlich unter dem Dekanat Rottgau, die Marien Magdalenen Kirche zu Hanau [2]), (ehe sie selbst 1493 zu einem Collegiatstift erhoben wurde) und 7 hanauische Landkirchen (Rumpenheim, Niederrodenbach [3]), Altenbaßlau, Bieber, Lohrhaupten, Kempfenbrunn — Somborn —).

zwischen Bergen und Seckbach, und ist erst im siebenjährigen Kriege völlig zerstört worden. Neben derselben war ein Gottesacker und eine Kusterwohnung. Sie scheint eine der ältesten Landkirchen dieser Gegend und ein Wallfahrts- oder sogenannter Gnadenort gewesen zu seyn, und noch heut zu Tage heißt der nach jener Anhöhe, dem Kirchberge, hinaufführende Weg, der Wallfahrtsweg.

1) Die Kirche zu Fechenheim gehörte schon im J. 977 dem Bartholomäusstifte in Franfurt. Im J. 1255 übertrug der damalige Probst dem Domcapitel das Patronatrecht und die Einkünfte dieser Pfarrei, zur Besoldung des Scholasters und Cantors. (Würdtwein III. p. 481.)

2) Außerhalb der Stadt Hanau (in der Nähe des Steinheimer Thores) stand einst die Pfarrkirche des Dorfes Kinzdorf, welches erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts völlig ausgegangen seyn soll, und auf dessen Stelle großentheils die Neustadt erbauet ist. Im J. 1499 ließ G. Reinhard IV. in dieser sogenannten Frauenkirche seinen Sohn Berthold taufen, welchen der Kurfürst Berthold von Mainz persönlich zur Taufe trug. Sie scheint, vermuthlich wegen eines darin verehrten wunderthätigen Marienbildes, in großem Ansehen gestanden zu haben. Als dieses Bild zur Zeit der Reformation im ersten Eifer aus der Kirche geworfen war, wurde es von der katholischen Gemeinde Großsteinheim (1/2 Stundchen weit, jenseit des Mains) mit Freude und vielen Ehrenbezeugungen in ihre Kirche aufgenommen.

3) Eine halbe Stunde von Niederrodenbach, in dem Walde, die Bulau genannt, stand an der Stelle des eingepfarrten Försterhauses, das noch den Namen Wolfgang führt, eine Capelle und ein kleines Kloster. Jene war um 1468 von Erasmus Hesefus, einem Hoffourier und Trompeter am Hofe des Grafen Philipp des jungern, dem h. Wolfgang zu Ehren erbauet, dieses aber bald nachher von Bet-

§. 13.

Die Grafschaft Schaumburg [1]).

13. Die Kirchen derselben standen, mit Ausnahme des exemten Stifts Fischbeck unter dem Bischof von Minden, der ein Suffragan des Erzbischofs von Cöln war, und zu dessen Sprengel elf Archidiakonate oder Banni gehörten, welche meist mit ansehnlichen Kirchen oder auch mit Probsteien verbunden waren. Vier derselben kommen hier in Betracht:

a) Das Archidiakonat Wesen, das größte von allen, umfaßte, außer 41 andern Kirchen, deren 10 im südlichen Theile dieser Grafschaft (Catharinhagen, Deckbergen [2]), Exten [3]), Fischbeck [4]), Fuhlen, Großenwieden (Wyen), Hattendorf,

telmönchen des Servitenordens gegründet worden. Da sich diese, neben den Gaben, welche sie sammelten, von einer Wein- und Bierschenke nährten, welche sie von den Grafen ohne Abgaben erhalten hatten, und wodurch sie der Umgegend, in sittlicher und ökonomischer Beziehung, viel schadeten, so wurde das Kloster von Niederrodenbachern und Hanauern im Bauernkriege 1525 zum Theil, 1527 aber gänzlich zerstört. Jetzt sind nur noch wenig Trümmer davon sichtbar. (Han. Magazin III. 427–435.)

1) Nach den Actis synodalibus pag. 245. in Schlegel Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, besonders den hannöverschen Staaten. Hannover 1828. B. 1. S. 383 f.

2) Der Oertlichkeit nach kann das in dem Verzeichniß vorkommende Drecker wohl kein anderes seyn, als dieses Deckbergen, dessen erste Kirche, zugleich mit der zu Hohenrode und Seegelhorst von Hildeburgis, der Gemahlin eines Grafen Uffo von Eckerstein, um das J. 896, erbauet und von dem Bischof Drogo zu Minden dem h. Petrus geweihet worden ist. Derselben frommen Frau verdankt auch, fast zu gleicher Zeit mit diesen Kirchen, das Kloster Möllenbeck seine Entstehung, welches bis zum J. 1441 von adeligen Jungfrauen des Benedictiner Ordens, und nachher von Augustiner Mönchen bewohnt worden ist.

3) Der Nachricht einer alten Chronik zufolge soll die Kirche zu Exten (Eckerstein, Eckberstein, Eckbertsstein, auch Aeriste), wenigstens zum Theil, im Anfange des 10. Jahrhunderts erbauet worden seyn. Sie war den h. Cosmus und Damianus gewidmet, und dem St. Jakobskloster zu Rinteln einverleibt, welches daselbst einen Vicar hielt.

4) Hier war das oben gedachte Stift, ein Nonnenkloster Benedicti-

Hohenrode [1]), Oldendorf [2]), Seegelhorst [3]), und 3 benachbarte Kirchen, bei welchen schaumburgische Orte eingepfarrt sind, Steinbergen, Bösingfeld, Hemeringen [4]); b) das Archidiakonat Apelern (Apeldorn) enthielt, außer 6 andern Kirchen,

ner Ordens, welches um die Mitte des 10. Jahrhunderts von einer adeligen Frau, Helmburk, gestiftet, und von dem Kaiser Otto III. mit großen Freiheiten begabt ist. Die Kirche, welche anfänglich wohl nur eine geräumige Klostercapelle seyn mochte, scheint in der Mitte des 11. Jahrhunderts erweitert worden zu seyn. Sie hatte fünf große Altäre, und eben so viel Altaristen. Das Stift stand unmittelbar unter dem Pabst. Im 12. Jahrhundert wurde es dem Stift Corvey einverleibt, und daher auch im dreißigjährigen Kriege noch einmal, nachdem es von dem Tillyschen Heere ausgeplündert, und ganz verwüstet worden war, von Corvey aus mit Benedictiner Mönchen besetzt, welche aber vor den Waffen der Protestanten bald wieder weichen mußten. Als sich im 15. Jahrhundert so viele Klöster der mit denselben vorgenommenen Verbesserung widersetzten, zeichnete sich dieses Kloster rühmlich aus, indem es, ohne alle Leitung und Hülfe von außen, blos durch die eigene Aebtissin, Armigardis v. Reden, reformirt wurde. Kein gesondertes Eigenthum fand in diesem Kloster statt, daß selbst die Kleider in gemeinsamen Beschluß waren. Die Nonnen zeichneten sich, wie in Sitten und äußerem Anstand, so auch in wissenschaftlicher Bildung, und besonders durch einen kunstreichen Gesang aus.

1) Von der ersten Kirche daselbst s. S. 31. Anm. 2. Die gegenwärtige ist, einer Inschrift zufolge, 1172 gebauet, 1440 erweitert worden, und dem h. Petrus und Andreas geweihet gewesen. Sie war dem Kloster Möllenbek einverleibt, welches den Gottesdienst durch einen Vicar versehen ließ.

2) Hier befand sich auch, wie deren seit dem 13. Jahrhundert in mehreren Gegenden Deutschlands enstanden waren, ein Verein von Calandsherren, welche den Kirchendienst daselbst versahen. Auch der Pastor der benachbarten Gemeinde Kruckeberg gehörte zu dieser Brüderschaft.

3) Von der ersten Kirche daselbst s. S. 31. Anm. 2. — Die Nikolai Pfarrkirche zu Rinteln war dem St. Jakobskloster daselbst einverleibt, welchem sie G. Adolph IV. von Schaumburg bald nach Erbauung desselben geschenkt hatte.

4) Zu Hemeringen befand sich die Probstei des benachbarten (z/; St. westlich) Augustiner Nonnenklosters Egesdorp, welches am Ende des 13. Jahrhunderts gestiftet worden, und von dem St. Jakobskloster zu Rinteln abhängig war. Der Probst verwaltete unter andern die Pfarrei Fuhlen durch einen Vicar.

deren 4 im nördlichen Theile der Grafſchaft (Apelern, Grove, Hohnhorſt, Nendorf, (Niendorp)[1]), und 3 benachbarte Kirchen mit eingepfarrten ſchaumburgiſchen Orten (Heuerſen, Lindhorſt, Idenſen). c) Unter der Probſtei Obernkirchen 2) ſtanden, außer 10 andern Kirchen, auch 2 benachbarte mit eingepfarrten ſchaumburgiſchen Gemeinden (Sülbeck, Kleinbremen)[3]). d) Zu dem Archidiakonat Wunſtorf (im hannöver. Fürſtenthume Calenberg) gehörte, außer 12 andern, eine benachbarte Kirche mit eingepfarrten ſchaumburgiſchen Orten.

1) Die im J. 1136 erbauete Kirche daſelbſt war dem h. Gotthard geweihet. — Beckedorf, welches hier zu fehlen ſcheint, iſt erſt ſpäter eine ſelbſtſtändige Pfarrei geworden. Von den jetzt dazu gehörigen Orten war Ripen ehemals bei Nendorf, und Ottenſen bei Lindhorſt eingepfarrt.

2) Das Nonnenkloſter daſelbſt ſoll das älteſte zwiſchen der Weſer und Leine geweſen, und ſchon im J. 815 von dem Kaiſer Ludwig dem Frommen geſtiftet, und, nachdem es 936 von den Hunnen zerſtört war, von der Gräfin Merwinde, einer Nonne aus Cöln, wieder erbauet worden ſeyn. Im 12. Jahrhundert iſt es wieder, und noch einmal im J. 1548 abgebrannt, worauf die dermaligen Gebäude aufgeführt worden ſind. Das Stift war anfänglich Benedictiner Ordens, in der Folge ohne Clauſur, und vom Ende des 15. Jahrhunderts an bis zur Reformation der Regel Auguſtins untergeben.

3) Im Bezirk dieſer Pfarrei, auf dem ſeiner weiten, herrlichen Ausſicht wegen berühmten Ludener-Berge iſt noch im J. 1516 eine Wallfahrtscapelle erbauet, und der h. Katharina geweihet worden.

II. Nach der Reformation.

A. Verfassung.

1) in Althessen.

§. 14.

Uebergang von der römisch-hierarchischen zu der protestantisch-collegialischen.

Dieser Darstellung zufolge stand also bis dahin beinahe das ganze dermalige Kurhessen unter der oberen geistlichen Regierung des Erzbischofs von Mainz, bis in das dritte Jahrzehent des 16. Jahrhunderts, als L. Philipp d. G. die Kirchenverbesserung in seinem Lande nicht allein zuließ, sondern auch begünstigte, und selbst thätig betrieb 1). Schon früher hatte er, um die erzbischöfliche Gewalt möglichst zu beschränken, die Geistlichen, welche Pfarr- und Altarlehne von ihm erhielten, bei Verlust derselben verpflichtet, in Streitigkeiten mit seinen Unterthanen diese nur bei den bürgerlichen Gerichten zu belangen 2). Obgleich nun das Band, wodurch die hessische Kirche bisher mit Mainz verbunden war, durch die Reformation nicht sogleich ganz aufgelöset wurde, sondern noch einige Jahre fortdauerte, so wurde dasselbe doch um vieles loser, da der Abschied des Reichstags zu Speier (v. 27. Aug. 1526) den evangelischen Reichsständen die Freiheit gab, es bis zu einem Nationalconcilium in Religionssachen so zu halten, wie sie es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten dächten.

1) Hier und bis §. 23. ist nur von der althessischen Kirche die Rede, da in den neu hinzugekommenen Landestheilen die Reformation nicht zu derselben Zeit, — im Isenburgischen z. B. mehrere Jahre später — und unter ganz verschiedenen Umständen statt fand, und auch die nachherigen kirchlichen Einrichtungen in manchen Stücken von den hessischen abweichen.

2) In Kopp Ger. Verf. Th. 1. S. 106. Beil. 45. findet sich ein Beispiel.

Seit der Erſcheinung dieſer beruhigenden und erfreulichen Urkunde waren noch keine zwei Monate verfloſſen, als im Lande ſelbſt ein wichtiger Schritt geſchah, welcher die Trennung von der römiſchen Kirche, wenn nicht in der Form, doch in der That herbeiführte, nemlich die erſte proteſtantiſche Landesſynode zu Homberg. Der Landgraf ließ die Geiſtlichen und Weltlichen aller Stände, beſonders die erſteren, zu derſelben berufen 1) und am 21. und 22. Oct. 1526 wurde dieſe denkwürdige Verſammlung in der Stadtkirche zu Homberg gehalten 2).

§. 15.

Einführung der Collegial- oder Synodal-Verfaſſung. Erſte Kirchenordnung der Homberger Synode.

Neu und wahrhaft väterlich war die ausdrückliche Erklärung, mit welcher der Landgraf die Synode eröffnete: es ſey nicht ſein Wille, jemand zu zwingen, ſondern vielmehr ſein Wunſch, daß man gemeinſchaftlich und ſorgfältig unterſuche, wie ein gutes Kirchenregiment befördert werden könne. Eben ſo neu und dem Geiſte des Evangeliums gemäß waren auch die Beſchlüſſe, welche auf der Synode gefaßt, und hernach durch die erſte Kirchenordnung bekannt gemacht wurden. Sie geben ein unverkennbares Zeugniß, wie ſehr Philipp und ſeine Rathgeber die Collegialrechte der Kirche achteten, wie er ſich bei der neuen Einrichtung keine Verfügung aus landesherrlicher Macht anmaßte, und nirgends die Abſicht zeigte, ſich ſelbſt an die Stelle des Biſchofs zu ſetzen. Nicht der Fürſt, ſondern die in ihren Repräſentanten geiſtlichen und weltlichen Standes verſammelte Kirche gab die Geſetze, und begründete ſie mit der h. Schrift 3). Die

1) Fſtl. Ausſchr. v. 6. Oct. 1526 a. d. Beamten, zur Bekanntmachung.

2) Ausführliche Nachricht darüber findet ſich in Martin Synode ꝛc. S. 106–145 u. v. Rommel Geſchichte ꝛc. B. 3. S. 330–336.

3) In dieſem ächt chriſtlichen Geiſte handelten Philipp und ſeine Räthe nicht bloß damals, ſondern auch noch in der Folge. Einen erfreulichen Beweis davon gibt ein im J. 1532 an einige Kirchenpatrone an der Werra, namentlich v. Bodenhauſen und v. Buttlar, welche mit ihren Geiſtlichen noch einen gewiſſen Widerwillen gegen die Kirchenverbeſſerung zeigten, erlaſſener fürſtl. Befehl, ihren Prieſtern, die noch

das Kirchenregiment betreffenden Anordnungen waren, nach dem Vorbilde der älteſten chriſtlichen Kirche, dem Weſen einer gleichen Geſellſchaft angemeſſen. 1) Das Recht, welches bis dahin der Biſchof oder ſeine Stellvertreter ausgeübt hatten; die Pfarrer zu wählen, ſogar auch abzuſetzen, letzteres vorbehaltlich einer Berufung an die Synode, wurde den Gemeinden überlaſſen, und nur mit ihrer Bewilligung ſollte die Ausſchließung aus denſelben und die Wiederaufnahme verfügt werden. 2) Zu dergleichen Berathungen und Beſchlüſſen ſollten, anſtatt der Sendgerichte, wöchentliche Verſammlungen der ſtimmfähigen Gemeindeglieder gehalten werden, in welchen der Pfarrer oder einer der Aelteſten den Vorſitz führe. 3) Jährlich aber ſollte zu Marburg „der Synodalſtadt," am dritten Sonntage nach Oſtern, wenn der Landgraf nicht Ort und Zeit anders beſtimmte, von den Pfarrern und gewählten Abgeordneten aller Gemeinden, unter der Oberaufſicht des Landesherrn, zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten und zur Ausübung des oberſten Kirchenregiments eine Synode gehalten, und daſelbſt ein Ausſchuß von dreizehn Abgeordneten jedesmal für das Jahr und drei Viſitatoren gewählt werden.

So collegialiſch im Ganzen dieſe erſte Verfaſſung war, ſo fand doch ſchon damals eine gewiſſe Abweichung davon ſtatt, indem man dem Landesherrn nicht nur bei den Synoden und bei der Wahl des Ausſchuſſes und der Viſitatoren eine Stimme überließ, ſondern ihm auch für das erſte Jahr, und bis zur vollendeten Einrichtung der Kirche, die Ernennung der Viſitatoren, die Beſtellung und Abſetzung der Pfarrer, jedoch mit Zuziehung der erſteren, und die etwa nöthige Verbindung kleiner Pfarreien übertrug 1).

Meſſe hielten, dieſes ernſtlich zu unterſagen: „wenn ſie aber" heißt es, „in der Schrift gegründet zu ſeyn vermeinten, ſo wolleſt dieſelbigen „alhier ſchicken, wollen wir unſere Prediger und Gelehrte mit ihnen da„von converſiren, und einander unterrichten laſſen." (Reg. Arch. A. Repoſ. Ger. Berlepſch und Ger. Arnſtein.) Vgl. K. Stat. bei Unterrieden.

1) Dieſe erſte K. O. findet ſich vollſtändig in *F. C. Schmincke*, **Monim. Hass. part. 2. pag. 588—656.** und Auszüge daraus bei Pütter a. a. O. S. 396. Martin a. a. O. S. 154, v. Rommel a. a. O. Th. 3. Anm. S. 252 und in Ledderhoſe K. R. v. 1821 S. 12

Nachdem noch eine zweite Synode (23. Jan. 1527) zu Marburg gehalten war, und um Pfingsten die ersten Visitatoren bestellt waren, wurde mit Ausführung der obigen Beschlüsse im ganzen Lande der Anfang gemacht.

So war die erste Gestaltung unserer protestantischen Kirche, wie sehr verschieden von derjenigen, von welcher sie sich getrennt hatte, aber auch wie verschieden von der, die in den folgenden Zeiten aus ihr hervorging!

§. 16.

Verbindung einer neuen hierarchischen- mit der Synodal-Verfassung. Superintendenten.

Diese erste collegialische Verfassung unserer Kirche, unter der Oberaufsicht und dem Schutze ihres großsinnigen fürstlichen Wohlthäters, so angemessen sie auch der Sache seyn mochte, war nicht von langer Dauer. Man fand bald, daß sie sich nicht sowohl für den Zustand und die Bedürfnisse des sechzehnten, als für die christlichen Gemeinden der ersten Jahrhunderte passe. Schwierigkeiten mancher Art schienen dem Landgrafen und den Vorstehern der Kirche veränderte Einrichtungen nöthig zu machen. Daher erhielt die Verfassung schon im J. 1531 einen hierarchischen Zusatz, indem, statt der abwechselnden Visitatoren sechs beständige Superintendenten angeordnet, und diesen „alle geist„liche und weltliche Befehlshaber in geistlichen Sachen" untergeben wurden [1]). Aber erst 1537 trat diese Einrichtung durch eine zweite, nähere Bestimmungen enthaltende, Verordnung [2]) ins Leben. Diese Superintendenten wurden von den Pfarrern des erledigten Bezirks, drei an der Zahl, den übrigen Superintendenten vorgeschlagen, und der von ihnen gewählte von dem Landgrafen bestätigt, welcher jedoch auch aus erheblichen Gründen einen andern ernennen konnte. Zu den landesherrlichen Pfarr-

1) Das bisher ungedruckte fstl. Ausschr. v. 1531, Donnerst. nach Maria Magdal. findet sich im Auszuge bei v. Rommel a. a. O. Th. 3. Anm. S. 262. Der Landgraf bedient sich darin des Ausdrucks von seinen „Landen und Leuthen, denen uns der Allmechtige ein Vogt und „Verwalter gnediglich gesetzt hat."

2) O. v. 1537, die Visitatoren, Pf. u. s. w. betr. (L. O. I. S. 100. 102. 104.

ſtellen geſchah, nach gemeinſchaftlicher Berathung der Superintendenten, von dieſen die Präſentation an den Landgrafen zur Beſtätigung. Im Falle der nöthig befundenen Abſetzung eines Pfarrers trafen ſie einſtweilige Verfügungen, bis zur Unterſuchung und Entſcheidung auf der nächſten Synode. Zu ihren Geſchäften gehörten vorzüglich die, wenigſtens alle zwei Jahre zu haltenden, Kirchenviſitationen, eine jährliche Zuſammenkunft mit den Predigern ihres Bezirks, und eine andere unter ſich, mit Zuziehung einiger Prediger, zu Caſſel oder Marburg, zu Berathungen und Beſchlüſſen in kirchlichen Angelegenheiten.

Der Sitz und die Bezirke der Superintendenten waren: 1) Caſſel, an Umfang dem jetzigen völlig gleich; 2) Rotenburg, hernach wechſelnd mit Allendorf und Eſchwege, wozu die jetzige Diöceſe Allendorf, mit den 1816 abgetretenen Klaſſen und Kirchen, ein Theil der Inſpektur Hersfeld und Schmalkalden gehörte; 3) Marburg, umfaßte (außer dem kleineren weſtlichen Theile des jetzigen großherzoglichen Oberheſſens) die dermalige Superintendentur, oder die erſte oberheſſiſche Diöceſe; 4) Alsfeld, wozu (außer dem größeren öſtlichen Theile des jetzigen großherzoglichen Oberheſſens) die Grafſchaft Ziegenhain gehörte[1]; 5) Darmſtadt (mit der oberen) und 6) St. Goar (mit der niederen Grafſchaft Catzenelnbogen und den vor der Höhe gelegenen Aemtern).

§. 17.

Aenderungen und Zuſätze zu der Verfaſſung von 1531 und 1537.

In dieſer, ſich immer mehr zu einer proteſtantiſchen Hierarchie neigenden, Verfaſſung unſerer Kirche traten bald wieder einige Abänderungen ein. Auf der Synode, welche 1539 von drei Superintendenten, einem Profeſſor der Theologie und ſechs Pfarrern mit den fürſtlichen Räthen und den Abgeordneten der Städte zu Ziegenhain gehalten wurde, beſchloß man, ſtatt der

1) In der O. von 1537 heißt es: „vnd was drumb vnd daran leigt „vnd zum Fürſtenthumb Heſſen gehört.“ Daher wurde z. B. die damalige kleine Pfarrei Schlierbach zu der Diöceſe Alsfeld, wie Jesberg zu Caſſel, gerechnet.

wöchentlichen Zusammenkünfte der ganzen Gemeinde, die Errichtung von Presbyterien, zur Aufsicht über das Betragen der Prediger und der Gemeindeglieder, und zur Handhabung der Kirchenzucht, wobei aber die Excommunication dem Urtheile der Superintendenten vorbehalten wurde [1]). Die Kirchenordnung von 1566 gab nicht nur genaue Vorschriften, wie es mit der Prüfung der Candidaten [2]) sondern auch hinsichtlich der Bestellung der Prediger gehalten und daß dabei zunächst auf den Vorschlag und das Begehren der Gemeinden Rücksicht genommen werden solle. Davon zeugen nicht allein Beispiele von Patronatstellen aus jener Zeit [3]), sondern auch bei landesherrlichen Pfarreien war noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts den Gemeinden eine gewisse Theilnahme an der Wahl ihrer Pfarrer gestattet [4]). Die Aeltesten sollten von der Gemeinde erwählt, und in Gegenwart derselben in ihr Amt eingesetzt werden. Mit ihnen sollten die Pfarrer über alles berathen, was im Kirchenregiment vorfällt, und die Pfarrer und mit ihnen Etliche aus den Aeltesten alle Jahr wenigstens einmal zusammen kommen, um über alles, was

1) O. der christl. Kirchenzucht v. 1539 (L. O. I. 109 f.). Es heißt darin unter andern: nachdem der Landgraf dieselbe gelesen und erwogen, begehre und wolle er von Herzen, daß diese Ordnung in allen Kirchen seiner Lande mit aller Treue gehalten werde.

2) Diese zeigte sich dringend nothwendig, indem bisher manche ganz Unwissende ins Predigtamt gekommen waren. (Vgl. meine geschichtl. Nachr. von Jesberg. Cassel 1828. S. 26—28. 113).

3) In einem Präsent. Schr. Joh. v. Linsingen für einen Pfarrer zu Schlierbach v. 1543 heißt es: „nachdem die Gemeinde daselbst mit „Wissen ihrer Obrigkeit (der Gerichtsherrn v. Linsingen) Herrn Johann „Nolde, welchen der Superintendent zu Alsfeld düchtig gemacht vnd zu„gelassen, zum Pfarherr erwehlt, derohalb habe ich solche christliche Weh„lung vnd Sendung angesehen" (v. Linsing. Acten im H. u. St. Archiv).

4) Im J. 1580 schrieb ein Pfarrer zu Wernswig, die Nachbarn hätten ihn nach gehaltener Ersten Predigt zum Pf. erwählt (vgl. K. Statistik). Und im J. 1593 erhielt der Diakonus Kepler zu Allendorf seine Stelle, obgleich der Landgraf einen andern, Lollius von Grebenstein, zur Probepredigt dahingeschickt hatte, da der Superintendent Gravius berichtete, „daß der Rath und die Bürgerschaft jenem aus ver„nünftigen und christlichen Gründen den Vorzug gebe." (Reg. Archiv. A. Repos.).

ſtellen geſ[illegible] im Allgemeinen beträfe, ſich zu berathen. 1) Von tendenter Söhnen wurde in der Kirchenverfaſſung nichts weſent- Beſtät geändert. Sie behielten ausdrücklich die Synoden bei, Pfa[illegible]n jährlich eine oder mehrere von allen Superintendenten, [illegible]nigen Predigern und einem oder zwei Profeſſoren der Theologie mit den fürſtlichen Räthen gehalten werden ſollten. 2) Kurz darauf kommen zuerſt geiſtliche und weltliche Räthe vor, an welche die Superintendenten in wichtigen, gegen die Pfarrer vorkommenden, Sachen ſich wenden, 3) und bei welchen die Pfarrer in zweifelhaften Eheſachen, wegen verbotener Verwandſchaftsgrade, Beſcheid einholen ſollten.

§. 18.

Weitere Ausbildung der hierarchiſchen Verfaſſung. Metropolitane.

Schon bei der Anordnung der Superintendenten (1537) wurde dieſen, wegen der Weitläuftigkeit der Diöceſen und der Menge ihrer Geſchäfte, geſtattet, Unteraufſeher zu beſtellen, welche von Zeit zu Zeit über die Lehre und den Wandel der Prediger Bericht erſtatten, und ſie alſo in ihren Amtsverrichtungen unterſtützen ſollten 4); in wiefern aber die Superintendenten von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht haben, geht aus den folgenden Synodalacten nicht hervor. Wenn alſo das Amt und der Wirkungskreis dieſer Unteraufſeher eben ſo alt iſt als das der Superintendenten ſelbſt, ſo ſcheint dieſes Inſtitut der nachher ſogenannten Metropolitane doch erſt durch die K. O. von 1566 ins Leben getreten zu ſeyn. In dieſer kommen ſie als „die Pfarhern in Stedten" mehrmals vor, welche „ein fleißi„ges Aufſehen auf die Kirchen in den Dörfern haben ſollen, da„mit die umherwohnenden Pfarrer zu ihnen eine Zuflucht haben, „und ſich Raths erholen können." Dieſe ſollten ſich von jenen

1) K. O. v. 21. Oct. 1566. (L. O. I. 223—334).

2) Erbeinigung v. 28. Mai 1568, in Lünig Reichsarchiv part. spec. contin. p. 2. B. 9. unter Heſſen S. 789—797: von den Synoden beſonders S. 790.

3) Ref. O. v. 1. Aug. 1572. Art. 8. und 10. (L. O. I. 360. 366.).

4) Angez. O. v. 1537. Art. 12. (L. O. 1. 104).

ermahnen laſſen, und der Superintendent ſollte bei ihnen „fra„gen nach dem Leben der Paſtoren in den nechſten Dörfern.“ Hier iſt offenbar von den Pflichten und Befugniſſen der Metropolitane die Rede, denn es heißt ferner: „und können dieſe Pfar„bern in den ſtedten recht verglichen werden mit denen, welche „man vor Zeiten genannt hat Chorepiſcopos, und vor etlichen „jaren Decani rurales“ 1). In der Allendörfer Diöceſe finden ſie ſich erſt etwa zehn Jahre ſpäter. Dieſes erhellet aus einem Reſcript des L. Wilhelm IV. an den Pfarrer in Sontra, worin dieſem „die Nebeninſpection über die benachbarten Pfarrherrn, „Schulen, Kaſten und Spital der Stadt und Amt Sontra auferlegt,“ und hinzugeſetzt wird, „wie es auch bis anhero im Zirk „Caſſel etliche Jahre gehalten worden 2).“ Der nur in Heſſen übliche Metropolitanstitel 3) kommt zuerſt 1593 vor 4), in einer öffentlichen Schrift aber erſt 1610. Dagegen findet ſich dieſe Benennung in den Pfarr- und Collatur-Verzeichniſſen von 1611, 1616 und 1622 ſo wenig als die Klaſſen, ſondern die Pfarreien ſind in denſelben noch nach Städten, Aemtern und Gerichten eingetheilt. Der Zeitpunkt, wann die Abtheilung in Klaſſen begonnen hat, läßt ſich nicht genau angeben. Am Ende des 16. Jahrhunderts kommen die Zuſammenkünfte der Prediger eines Amts zuerſt vor, wobei die Stadtprediger oder Metropolitane den Vorſitz hatten, und woraus die Convente entſtanden ſind. In den Synodalacten von 1600 und 1607 wird ihrer mehrmals

1) Angez. K. O. v. 1566 (L. O. I. 232).

2) Fſtl. Reſcr. v. 2. März 1576. Dieſes in der Kirchenrepoſitur zu Sontra befindliche Actenſtück ſ. im Arch. §. 66. Aehnliche ergingen wahrſcheinlich zu derſelben Zeit an die übrigen Stadtpfarrer der Diöceſe.

3) In andern deutſchen Staaten heißen ſie Inſpectoren oder Dekane, in mehreren auch (Special) Superintendenten, und die Vorſteher der Diöceſen dagegen General-Superintendenten.

4) In einem Schreiben des Superintend. Gravius zu Allendorf v. 15. Jun. 1593 heißt es: „aus des Pfarhers zu Milſungen, als des „*Metropolitani* Schreiben zu vernehmen ꝛc.,“ und in einem Bericht v. 28. Jun. 1593 an Statthalter und Räthe zu Caſſel ſagt er, er habe „etliche *Metropolitanos* als **Examinatores** von Eſchwege, Witzenhauſen „und Milſungen anhero beſchrieben.“ (Reg. Arch. A. Breitenau. Vol. II. n. 1.).

gedacht, und in der Consistorial-O. v. 1610 wird den Metropolitanen die fleißige Fortsetzung der Convente zur Pflicht gemacht[1]).

§. 19.

Gänzliche Auflösung des ehemaligen Diöcesan-Verhältnisses zu Mainz.

Um die Uebersicht der in unserer Kirchenverfassung während des 16. Jahrhunderts stattgehabten Veränderungeu nicht zu unterbrechen, haben wir der alten Verhältnisse zu dem Erzbisthum Mainz noch nicht wieder erwähnt, müssen nun aber in dieser Beziehung auf die Zeit der Homberger Synode zurückgehen. Kurz vor derselben war mit dem speierschen Abschiede auch für Hessen die Morgenröthe der kirchlichen Freiheit angebrochen (§. 14.), aber eine feste Grundlage erhielt die von der Synode ausgegangene neue Verfassung erst nach beinahe zwei Jahren, als der Erzbischof von Mainz, mittelst eines förmlichen Vertrags, der geistlichen Gerichtsbarkeit über Hessen entsagte, und damit die Selbstständigkeit der getrennten Kirche gewissermaßen anerkannte. Vermöge desselben sollte Hessen in dem Besitz der Freiheit von der durch Mainz ausgeübten geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört bleiben, nur mit Vorbehalt der von den erzbischöflichen Geistlichen in Hessen zu beziehenden Gefälle, bis zur weiteren Entscheidung durch ein allgemeines freies Concilium[2]).

Nun ließen sich erst die Beschlüsse der Synode ungestört und mit gehörigem Nachdruck vollziehen. Nun räumte auch die hessische Kirche um so lieber manche wesentliche Rechte dem Fürsten ein, der sich um ihre Freiheit und Sicherheit so verdient gemacht hatte. Und gewiß sahen es die Gemeinden nicht ungern, daß ihr eigener, in Sachen der Religion mit ihnen übereinstimmender Landesherr ihnen Vorschriften in Dingen gab, in welchen sie bisher auswärtigen Bischöfen hatten gehorchen müssen, mit denen sie nicht mehr Eines Glaubens waren.

Diese Unabhängigkeit und äußere Sicherheit der hessischen

1) C. O. v. 10. Oct. 1610 (L. O. I. 500).

2) Extr. Abschieds zw. Mainz und Hessen dd. Hitzkirchen d. 11. Jun. 1528, bei Kopp a. a. O. Th. 1. S. 107. Beil. 46.

Kirche wurde aber durch den unglücklichen Krieg der schmalkaldischen Bundesgenossen gegen den Kaiser Carl V. und durch Philipps fast fünfjährige Gefangenschaft sehr gefährdet, nicht weniger durch das während derselben ihm aufgedrungene Interim, dessen Annahme jedoch unsere Geistlichen verweigerten. Unterdeß bemüheten sich auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier (letzterer wegen des unteren Lahngaues, welcher sich bis nach Gießen erstreckte) ernstlich, ihre Diöcesanrechte in Hessen wieder herzustellen. Glücklicherweise aber führte der 1552 von dem Erbprinzen, dem nachherigen L. Wilhelm IV., im Bunde mit seinem Schwager Moritz von Sachsen und andern deutschen Fürsten und dem Könige Heinrich II. von Frankreich gegen den Kaiser angefangene Krieg bald zu einem besondern Frieden mit dem Erzbischof Sebastian, in welchem derselbe von neuem auf die geistliche Gerichtsbarkeit über Hessen Verzicht that [1]). Dieser besondere Vertrag wurde auch wenige Tage nachher durch den allgemeinen Passauer [2]), und noch mehr durch den Religionsfrieden von 1555 befestigt.

§. 20.

Vollendete hierarchische Verfassung.

a) Landesconsistorium.

Wir haben gesehen, wie in der ersten Zeit der Reformation die vormalige bischöfliche Gewalt theils von den Gemeinden, theils von den Synoden ausgeübt wurde, theils an die Visitatoren, hernach an die Superintendenten überging, und wie sich in der Folge die ursprüngliche Collegialverfassung nach und nach zu einer hierarchischen umbildete, während die letztere in andern protestantischen Staaten schon vollendet war. So wurden zum Ersatz für einige wesentliche Stücke der bischöflichen Gerichtsbarkeit, namentlich über Kirchengüter und Ehesachen, schon 1542 in Sachsen, und bald darauf auch in andern deutschen Ländern, eigene Consistorien gebildet; in Hessen geschah dieses erst im fol-

1) Vertr. zw. Mainz und Hessen, im Feldlager vor Frankfurt v. 1. Aug. 1552, in Joannis rer. Mogunt. T. I. p. 858.

2) Passauer Vertrag v. 7. Aug. 1552.

genden Jahrhundert. Seit dem J. 1572 wurden die weder von der Synode noch von den Superintendenten zu entscheidenden Sachen vor die Canzley oder Regierung gebracht, und von geistlichen und weltlichen Räthen entschieden, (vgl. §. 17. a. E.) und so der Uebergang zu der Consistorialverfassung vorbereitet. Eine eigene und beständige kirchliche Landesbehörde war aber noch nicht vorhanden. Diese errichtete L. Moritz, auf den Antrag der Landstände, im J. 1610 als einen „absonderlichen Kir„chenrath Gericht vnd Consistorium, umb mehrer vnd richtiger „Ordnung vnd Expedition willen [1]),“ und übertrug demselben die Ausübung eines Theils der ihm und seinen beiden Vorfahren, stillschweigend und ausdrücklich von der Kirche überlassenen bischöflichen Rechte. Doch wurde damals noch ein kleiner Theil der älteren Synodalverfassung beibehalten, indem, neben den gewöhnlichen Visitationen der Superintendenten, jährlich, oder so oft es für nöthig erkannt wurde, gleichsam eine Obervisitation, eine Generalsynode aller Superintendenten, Metropolitane und anderer vornehmer Prediger entweder zu Marburg, unter der Theilnahme aller Consistorialen, oder an einem andern gelegenen Orte, mit Zuziehung von zwei derselben, gehalten werden sollte [2]). Zu den Geschäften des Consistoriums gehörte nun die Aufsicht über die Pfarrer, die der Bestellung derselben vorangehenden und nachfolgenden Verfügungen, die Censur ihrer Schriften, die Excommunicationen und Absolutionen und die geistliche, sowohl Straf- als Civil-Gerichtsbarkeit, die letztere besonders in allen Verlöbniß-, Ehe- und Schwängerungssachen. Dieses für das ganze Land bestimmte Collegium wurde mit zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen, unter welchen das Directorium jährlich wechselte, einem der Rechte kundigen und erfahrnen Syndikus und drei Subalternen besetzt, und erhielt seinen Sitz zu Marburg, damit es sich in zweifelhaften Fällen bei der theologischen und juristischen Facultät Raths erholen könne. Im J. 1624 wurde es, auf Veranlassung des oberhessischen Erbfolgestreits, nach Cassel verlegt [3]), und anfangs mit der Regierung verbunden,

1) Angez. C. O. A. (I. 500).
2) Ebend. S. 506.
3) L. O. I. 509.

1657 durch L. Wilhelm VI. davon getrennt, wieder wie das frühere eingerichtet [1]), und der Sitz deſſelben in Caſſel beſtätigt [2]), 1668 aber von neuem mit der Regierung, unter demſelben Präſidium, verbunden [3]), ſo daß alle ſtimmführenden Mitglieder, welche der reformirten Confeſſion zugethan ſeyn mußten [4]), auch zu dem Conſiſtorium gehörten.

Merkwürdig iſt, daß nicht nur bei der Conſiſtorialverfaſſung in dieſem Zeitraume von dem alten Wahlrecht der Gemeinden immer noch Spuren übrig ſind [5]), ſondern daß ſelbſt 1657 von neuem verordnet wurde, die Gemeinden ſollten bei Beſetzung der Pfarrſtellen vorher mit ihrer Erklärung gehört, und nur, wenn von derſelben keine erheblichen Einwendungen vorgebracht würden, die Beſtätigung erfolgen [6]). Den lutheriſchen Gemeinden im Oberfürſtenthume iſt dieſes Recht ſogar 1648 vertragsmäßig zugeſichert, und im weſtphäliſchen Frieden beſtätigt worden. (vgl. §. 47.)

§. 21.

b) Provinzial-Conſiſtorium.

α) zu Caſſel.

Da um dieſe Zeit für Oberheſſen und Schaumburg eigene Conſiſtorien angeordnet waren, ſo wurde das bisherige Landes-Conſiſtorium zu Caſſel nunmehr eine Provinzialbehörde für Niederheſſen, wie es deren nun auch zu Marburg und Rinteln gab.

1) C. O. v. 12. Jul. 1657. C. 1. §. 1. (II. 447.).

2) Ebend. C. 2. §. 1. (II. 448.).

3) Reg. Prot. v. 13. März 1668. (II. 641.).

4) Rel. Aſſec. Act. v. 28. Oct. 1754. §. 15.

5) Als 1641 die Gemeinde Jesberg gegen einen von dem Patrone präſentirten Pfarrer proteſtirt hatte, ſchrieb der Superintendent Neuberger jenem, es könne einer Gemeinde, der Ordnung gemäß, kein Pfarrer wider ihren Willen aufgedrungen werden (v. Linſing. Acten im H. u. St. Arch.). Die ſogen. Probepredigten finden ſich, der dadurch veranlaßten Ausgaben wegen, um dieſe Zeit eben ſowohl in andern Kirchenrechnungen als in denen von Jesberg. Hier wurden ſie auch an einem beliebigen Wochentage gehalten, und dieſes der Gemeinde vorher von dem adel. Schultheiß bekannt gemacht. (Geſchichtl. Nachr. v. Jesberg. S. 98.)

6) K. O. v. 12. Jul. 1657. C. 12. (L. O. II. 520.).

Die vorige Einrichtung bestand jedoch fort. Gewöhnlich befanden sich zwei geistliche Räthe dabei, deren Stellen weder mit der des Superintendenten noch mit der eines andern reformirten Predigers nothwendig verbunden waren. Im J. 1787 wurde zuerst ein dritter ernannt, und seitdem waren ihrer abwechselnd bald zwei bald drei. 1789 wurden auch statt Eines Syndikus deren zwei aus den weltlichen Räthen, und 1818 noch ein dritter angestellt, welche auf Vorstellungen und Berichte in Sachen, wobei kein Bedenken obwaltete, sofort Beschlüsse faßten, und sie kurz abthaten. Den Sitzungen wohnten, außer dem Präsidenten oder Director und den geistlichen Räthen, nur die Syndiken und ein Rath aus dem Justizsenate, nach der Reihenfolge, bei. Während der Fremdherrschaft (1808—1813), als die Consistorien, wie jetzt, reine Verwaltungsbehörden waren, bestand dieses aus einem Präsidenten, drei geistlichen Räthen von beiden Confessionen und einem weltlichen Beisitzer. Nach der Wiederherstellung trat auch die vorige Einrichtung der Consistorien wieder ein [1]). Bis 1821 erstreckte sich der Geschäftsbezirk dieses Consistoriums auf das alte Niederfürstenthum, Hersfeld, Schmalkalden, Ziegenhain, die reformirten Kirchen der Grafschaft Schaumburg, die Aemter Fritzlar und Naumburg, und auf die Ehesachen der Professoren zu Marburg [2]), bis 1802 auch auf die Niedergrafschaft Catzenelnbogen [3]), und bis 1816 auf die Aemter Bovenden, Neuengleichen und zum Theil Bach.

§. 22.

β) Zu Marburg.

Zu Marburg wurde von der h. darmstädtischen Linie kein Consistorium wieder bestellt, als das erste nach Cassel verlegt war, sondern die Consistorialsachen wurden von der Regierung, mit Zuziehung des Superintendenten, besorgt. Diese Einrichtung wurde nach beendigtem Erbfolgestreit und nach Wiederbesetzung der Provinz beibehalten, und von der L. Amalia Elisabeth aus-

1) C. A. v. 14. Jan. 1814 (G. S. v. 1814. S. 11).

2) Gn. Resol. v. 8. Dec. 1705. (L. O. V. 182).

3) Förmlich wurde dieselbe erst 1816 abgetreten s. Pat. v. 27. Sept. 1816 (G. S. v. 1816. S. 101).

drücklich bestätigt. So blieb es auch in der folgenden Zeit, und erst gegen 1669 findet man, ohne weitere Abänderung in der Verfassung desselben, die Benennung „Consistorium," und selbst da nur in einzelnen Fällen. Obgleich schon im J. 1685 ein reformirter geistlicher Rath bestellt war, so wurden doch bis 1704 die reformirten Kirchensachen bei dem Consistorium zu Cassel, und erst seit dieser Zeit von den reformirten Mitgliedern des Marburger Consistoriums verhandelt [1]), und von 1760 an stimmten die geistlichen Räthe, auch außer den Sitzungen, in allen Consistorialsachen mit, und in den Sachen, an welchen sie vorzüglich Theil nahmen, zuerst, hinsichtlich der Pfarrbestellungen aber jeder nur bei denen von seiner Confession [2]). In den J. 1805—1807 war noch ein dritter geistlicher Rath (ein Professor lutherischer Confession) angestellt. Alle Glieder der Regierung wohnten jeder Sitzung bei, und seit dem J. 1805 hatte jedes stimmführende weltliche Mitglied einen gewissen Theil des Oberfürstenthums [3]) zum besondern Departement, und die darin vorkommenden Verwaltungssachen in dem Collegium zu besorgen. Von 1808 an gilt alles, was von dem casselschen Consistorium gesagt ist.

§. 23.

Besetzung der Pfarreien.

Kirchenpatrone. a) überhaupt [4]).

Ein wesentlicher Theil des obersten Kirchenregiments ist von jeher die Besetzung der Pfarreien gewesen. Vor der Reformation befand sich dieselbe in den Händen der Bischöfe oder ihrer Stellvertreter, der Archidiakone und ihrer Officiale (§. 4.). Durch die Reformation ging sie, als ein der kirchlichen Gesellschaft zuständiges Collegialrecht, zuerst eine Zeitlang an diese

1) Gn. Bef. v. 17. Oct. 1704. (Ledderhose K. Staat S. 5. 14.).

2) G. Minist. Rescr. v. 7. Jun. 1760. (L. O. VI. 15.).

3) Dazu gehörte auch das damals niederhessische Dorf Holzburg, A. und Kl. Neukirchen.

4) Dieser §. mußte des zunächst folgenden wegen hier seine Stelle finden, obgleich sich derselbe allerdings nicht blos auf die althessischen, sondern auf alle Theile unseres Staatsgebiets bezieht.

über (§. 15.). Bald aber kam ſie an den Landesherrn (ebend.), und zwar mit mehr oder weniger Theilnahme der Gemeinden (§. 17.), zuerſt auf den Vorſchlag des Superintendenten (§. 16.), und ſpäterhin der Conſiſtorien (§. 20.). Und ſo verhält es ſich damit noch fortwährend in unſerer Kirche.

Gegenwärtig werden von ſämmtlichen Pfarrſtellen 1) etwa $\frac{5}{8}$ von dem Landesherrn frei beſetzt. Die Beſetzung aber der übrigen $\frac{3}{8}$ iſt durch gewiſſe herkömmliche Rechte dritter Perſonen ganz oder theilweiſe beſchränkt, entweder durch das Wahlrecht von Gemeinden oder Corporationen oder durch das Einzelnen oder Mehreren zuſtehende Präſentationsrecht. Dieſes Recht iſt aber in der Art der Ausübung wieder verſchieden, indem es, was am gewöhnlichſten iſt, von den Patronen bei jeder Erledigung oder nach Verhältniß der Güter, worauf es ruhet, oder zufolge eines Vergleichs, abwechſelnd bei dem zweiten, dritten oder gar erſt dem ſechſten Falle ausgeübt wird. Außerdem giebt es gemiſchte Patronate, bei welchen die Verleihung entweder dem Landesherrn und einem Patron, oder mehreren Patronen gemeinſchaftlich zuſteht. In allen dieſen Fällen hat jedoch der Landesherr das Recht der Beſtätigung und — unter gewiſſen Umſtänden — der Verwerfung.

Die Zahl unſerer Kirchenpatrone beträgt jetzt ſechs und achtzig, nemlich 1) ſechzehn inländiſche und auswärtige Fürſten, Grafen und Standesherrn; 2) vier und zwanzig Städte, Gemeinden und Körperſchaften 2). Die erſteren üben das Wahlrecht meiſtentheils durch ihre Magiſtrate aus 3), die Gemeinden entweder durch ihre Vorſteher 4), oder unmittelbar durch

1) Es ſind deren jetzt überhaupt 486, nemlich 454 ſelbſtſtändige, und 32 wechſelnde Vicariate. Der landesherrlichen Stellen ſind 300, nemlich 291 ſelbſtſtändige und 9 wechſelnde Vicariate, der Wahl- und Patronatſtellen 149 ſelbſtſtändige und 22 wechſelnde Vicariate, außerdem 12 von abwechſelnder und 3 von gemiſchter Beſetzung.

2) Zu letzteren iſt die Univerſität, das Stift Fiſchbeck und der Senat der freien Stadt Frankfurt zu rechnen.

3) In einigen gemeinſchaftlich mit den Gilden, in andern auch mit dem erſten Prediger.

4) Die lutheriſche und franzöſiſche Gemeinde zu Caſſel (§. 44. u. 26.)

die Hausväter 1); 3) neun und dreißig adelige Familien, (unter welchen vier auswärtige), und 4) sieben Gutsbesitzer verschiedenen Standes, auf deren freiadeligen Gütern das Patronatrecht ruhet 2).

Der Ursprung dieses Rechts ist in unserem Lande sehr verschieden 3). Entweder ist es mit den Gütern ehemaliger Stifter, welchen es zustand, auf die gegenwärtigen Besitzer derselben übergegangen, z. B. bei der Universität, oder diese sind von Alters her ausdrücklich damit belehnt, wie die meisten von Adel, oder sind durch Schenkung, Kauf oder Tausch 4) in den Besitz gekommen. Bei einigen beruhet es blos auf dem Herkommen oder auch auf einem besonderen Staatsvertrage, wie bei dem landgräflichen Hause H. Rotenburg (§. 24.), oder es gehört zu älteren, den Besitzern ausdrücklich vorbehaltenen Rechten, wie bei den Standesherrn (§. 38.).

In manchen andern Ländern sind mit dem Patronatrechte auch gewisse Lasten verbunden, in Hessen aber, wenigstens im alten Hessen, findet dieses nicht statt 5). Nur in der alten Graf-

1) Die Gemeinden der Neustadt Hanau (§. 33.) und die lutherischen in der Herrschaft Schmalkalden (§. 50.).

2) Mehrere Besitzer eines gemeinschaftlichen Gutes präsentiren gemeinschaftlich, z. B. in Josbach und Schiffelbach, wo bei letzterem vierzehn Einwohner die Hälfte des Patronatrechts besitzen. Ueber alles dieses wird künftig zu vergleichen seyn ein vollständiges Verzeichniß aller evangelischen Patronat- und Wahlpfarreien und der dermaligen Kirchenpatrone in Kurhessen, im Anhange zu der Kirchenstatistik.

3) Die Entstehung des Patronatrechts überhaupt wird aus dem Heidenthume hergeleitet, wo der, welcher einen Tempel bauete, auch das Recht hatte, die Priester desselben zu ernennen. Von da ging es aus denselben Gründen zu den Christen über, und wurde besonders seit dem 4. Jahrhundert recht ausgebildet. s. J. Jak. Pfeiffer Anweisung f. Prediger ꝛc. Marburg 1789. S. 63.

4) z. B. Durch einen im J. 1733 mit dem Landesherrn geschlossenen Vertrag erhielt das fürstliche Haus H. Philippsthal, gegen Abtretung der Vogtei Rückerode, das Dorf Philippsthal-Kreuzberg zum Eigenthum mit dem Patronatrecht für die männlichen und weiblichen Nachkommen (Tausch-Contract v. 17. Jan. 1733).

5) Im J. 1771 wurde zuerst gesetzlich bestimmt, daß das Patronat-

ſchaft Hanau, wo die Kirchenpatrone gewöhnlich den Zehnten der Feldmark beſitzen, liegt denſelben auch die Verbindlichkeit ob, theils zu der Pfarrbeſoldung, theils zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Kirche oder eines Theils derſelben, oder der kirchlichen Gebäude überhaupt, einen gewiſſen herkömmlichen Beitrag zu leiſten.

§. 24.

b) Das rotenburgiſche Patronat.

Unter den inländiſchen Kirchenpatronen nimmt das landgräfl. Haus H. Rotenburg die erſte Stelle ein, weil vor länger als zwei Jahrhunderten in der kirchlichen Verfaſſung des altheſſiſchen Staatsgebiets eine nicht unbedeutende Veränderung dadurch eingetreten iſt, daß dieſer fürſtlichen Linie die Beſetzung der Pfarreien in der ganzen ſogenannten Quart überlaſſen worden iſt. Als nemlich der L. Moritz im J. 1627 die Regierung niederlegte, behielt er ſich bekanntlich die niederheſſiſche Quart, d. i. den vierten Theil des Landes, für ſeine Kinder zweiter Ehe vor. Sein Sohn und Nachfolger, L. Wilhelm V., vollzog die väterliche Anordnung, indem er ſeinem Halbbruder Hermann die Quart „mit Ueberlaſſung der Collaturen von den angewieſenen Orten, „jedoch mit Vorbehalt aller zu der Landeshoheit gehörigen „Rechte“ [1]), wirklich abtrat. Seitdem ſind die Landgrafen von H. Rotenburg im fortwährenden Beſitze dieſes Patronatrechts geblieben, welches alle damals landesherrliche Pfarreien in der Quart umfaßt, und zwar in den Kl. Allendorf, Eſchwege, Rotenburg, Sontra, Waldkappel und Witzenhauſen 33 ſelbſtſtän-

recht an ſich keine Verbindlichkeit nach ſich ziehe, die Koſten der Erbauung und Reparatur der Kirchen weder ganz noch zum Theil zu tragen. O. A. G. Gutachten v. 26. Nov. 1774 und Gn. Reſol. v. 29. Nov. 1774, auf Veranlaſſung eines, wegen Erbauung und Reparation der Kirche zu Höckelheim (in der ehemaligen Klaſſe Bovenden) mit dem Kirchenpatron, dem Landgrafen von H. Rotenburg, entſtandenen Streits. Vgl. Kirchenrecht v. 1821. §. 485.

1) Vergl. v. 12. Febr. 1627, in dem Abdruck der zwiſchen dem hochfürſtl. reg. Hauſe H. Caſſel und der abgetheilten fürſtl. Rotenb. Linie wegen der Quart errichteten Verträge. S. 7.

dige, 1 Vicariat- und 1 Filialkirche. Ausgenommen ſind nur ſechs Pfarreien in der Kl. Rotenburg: Bebra, Braach, Breitenbach, Iba, Mecklar und Oberellenbach, weil die Beſetzung dieſer, größtentheils zunächſt an das Gebiet der Abtei Hersfeld grenzenden Stellen, zur Zeit jenes Vertrags (1627) noch den Aebten zuſtand 1). Auch erſtreckt es ſich nicht auf das mit vier Pfarrſtellen in den Städten Eſchwege, Rotenburg, Soutra und Witzenhauſen zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig, verbundene Metropolitanat. Das Präſentationsrecht hierzu iſt dieſem fürſtlichen Hauſe, ungeachtet mehrerer deshalb in älteren und neueren Zeiten gemachten Verſuche, niemals nachgegeben worden 2).

Dieſe h. rotenburgiſchen Patronate unterſcheiden ſich von den übrigen durch eine eigenthümliche Praxis, indem nicht allein die Präſentation, im Namen des Landgrafen, von der Kanzlei zu Rotenburg geſchieht 3), und von derſelben an die Präſentirten förmliche fürſtliche Reſcripte 4) erlaſſen werden, ſondern auch das Conſiſtorium, im Falle der Dienſtentſetzung eines dieſer Patronatpfarrer, die Kanzlei davon benachrichtigt 5).

§. 25.

Die franzöſiſch-reformirten Gemeinden.

a) Entſtehung.

Hier nun einiges von den franzöſiſchen reformirten Gemeinden im alten Heſſen, deren Verfaſſung von der bisher beſchriebenen auf mancherlei Art abwich. Sie ſind am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts durch die Anſiedelung aus-

1) *Ledderhose* Programma de nexu dioecesano Abbatiae Hersfeld.

2) z. B. C. Ver. v. 15. Febr. 1813. und Gn. Decr. v. 1. März 1814 die erſte Prediger- und Metropolitanſtelle in Witzenhauſen betr.

3) Als Ausnahme von der Regel, nach welcher das Präſentationsſchreiben von dem Patron eigenhändig unterſchrieben ſeyn muß, nicht aber von einem Diener deſſelben.

4) Nach Art wirklicher Beſtellungsreſcripte. Sie fangen mit „Wir „von Gottes Gnaden ꝛc.“ an, ſind mit eigenhändiger fürſtlicher Unterſchrift und Siegel verſehen, und es wird dafür eine Kanzleitaxe von vier bis ſechs Thalern entrichtet. (V. v. 18. Jan. 1726. L. O. III. 977.).

5) C. R. v. 8. Dec. 1770.

ländiſcher Flüchtlinge entſtanden; die wenigſten derſelben aber jetzt noch als ſolche vorhanden.

Zwar hatten ſich ſchon im Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hauptſtadt einige walloniſche proteſtantiſche Familien niedergelaſſen, welche der Religionsunruhen wegen ihr Vaterland verlaſſen hatten, und von dem L. Moritz in Caſſel aufgenommen waren, wo ſie eine eigene kleine Gemeinde bildeten [1]). Es iſt aber nicht bekannt, in welchem Jahre ſie dahin, und woher ſie zunächſt gekommen, — ob geradezu aus den Niederlanden oder, was wahrſcheinlicher iſt, aus Frankfurt, von wo ſchon ſeit den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts ſo viele Glieder der dortigen reformirten Gemeinden, namentlich der walloniſchen, wieder ausgewandert waren (vgl. §. 32.) — wie zahlreich ſie geweſen, wo ſie ihren Gottesdienſt gehalten, und wie lange ſie als eine Gemeinde beſtanden haben. Ein Vierteljahrhundert ſpäter (1650, 1652) kommt wieder ein franzöſiſcher Prediger in Caſſel vor, aber nur am Hofe des L. Wilhelm VI., und hernach findet ſich nichts weiter von demſelben.

Im J. 1685 trat nun das welthiſtoriſche Ereigniß ein, deſſen Folgen auch für Heſſen ſo merkwürdig wurden, die Aufhebung des Edicts von Nantes. Bekanntlich verließen damals in Folge derſelben viele tauſend Franzoſen, welche der reformirten Kirche zugethan, und deswegen den härteſten Verfolgungen ausgeſetzt waren, ihr Vaterland, und ſuchten unter ihren Glaubensgenoſſen in fremden Ländern Zuflucht. Auch der L. Carl bot ihnen Aufnahme und Freiheiten an [2]), und ſo fanden etwa viertehalbtauſend dieſer, unter der Benennung *Refugiés* bekannten, Flüchtlinge dieſelbe auch in Heſſen, theils gleich damals, theils noch mehrere Jahre nachher. Sie kamen nemlich, mit einzelnen Ausnahmen, zu vier verſchiedenen Zeitpunkten an. Die erſte

1) Zu den J. 1615—1624 findet ſich ein Prediger derſelben, Joſeph Poujade aus Montpellier, der zugleich Profeſſor der Philoſophie am Collegium Adelphicum Mauritianum war, im letztgenannten Jahre aber nach Bremen ging, wohin er als Prediger einer neu gegründeten franzöſiſchen Gemeinde berufen war. (Strieder XI, 148).

2) Freiheits-Conceſſion v. 18. Apr. 1685, und Concessions et Privilèges v. 12. Dec. 1685. (L. O. III. 289. 308.)

Einwanderung erfolgte ſchon in dem Jahre ihrer Vertreibung. Am jährlichen Bettage (28. Oct. 1685) hielten ſie zu Caſſel ihren erſten Gottesdienſt in einem Privathauſe [1]), und darauf am erſten Adventsſonntage (29. Nov.) in der Altſtädter Kirche [2]). Die meiſten und zahlreichſten Geſellſchaften, die aus verſchiedenen Gegenden Frankreichs ausgewandert waren, kamen im folgenden Winter an, und blieben größtentheils in Caſſel, wo ſie die im J. 1668 begonnene Erbauung der Oberneuſtadt, welche daher auch die franzöſiſche Neuſtadt genannt wurde, zunächſt veranlaßten. Hierdurch nahm dieſe neue Gemeinde ſo zu, daß ſchon damals, neben dem mit ihr eingewanderten Prediger, ein zweiter, und bald nachher, als ſich erſt in der Alt- und Oberneuſtadt zwei Gemeinden gebildet hatten, ein dritter Prediger nöthig wurde [3]).

Die folgenden Einwanderer hatten ſich aus dem Thale Cluſon oder Pragelas und aus der Gegend von Embrun und Queiras, in der Provinz Dauphine, zuerſt nach Genf, Zürich und Schafhauſen geflüchtet, und zogen nun mit ihren Predigern von da über Stuttgard, Heidelberg und Frankfurt nach Heſſen. Hier wurden ſie theils in Marburg, von wo aus ſie hernach die kleine Colonie am Frauenberge gründeten, oder in der Gegend von Rauſchenberg aufgenommen, wo ſie die Colonie auf der Schwab oder Schwabendorf, und von da aus ſpäter Hertingshauſen und Wolfskaute anlegten: theils wurden ihnen die Städte Immenhauſen, Grebenſtein und Hofgeismar zum einſtweiligen Aufenthalt angewieſen. Nachdem viele derſelben von da weiter in die brandenburgiſchen Staaten

1) In dem Hauſe des Kaufmanns Jeremias Grandidier in der Petriſtraße der Altſtadt.

2) Noch in demſelben Jahre wurde eine Collecte im ganzen Lande für ſie ausgeſchrieben. V. v. 1. Dec. 1685. (L. O. III. 302.). Auch nahmen ſie an den anſehnlichen Collecten Theil, die am Ende des 17. Jahrhunderts in England, Holland und der Schweiz für dieſe Flüchtlinge überhaupt geſammelt wurden.

3) Das Nähere von dieſer Gemeinde in Caſſel, wie von den folgenden Colonieen, wird an den gehörigen Orten in der K. Statiſtik vorkommen.

gezogen waren, ließen sich die übrigen in den eben genannten Städten, einige Familien auch zu Hümmen und Sielen nieder, oder baueten die vier benachbarten Pflanzorte Carlsdorf, Mariendorf, Schöneberg und Kelze. Gegen das Ende des J. 1687 kamen wieder 336 Flüchtlinge aus Dauphine, größtentheils aus der Gegend von Die, unmittelbar nach Marburg, um sich auf Veranlassung ihres Landsmannes, des dasigen Professors Gautier [1]), in Oberhessen niederzulassen. Sie wurden einstweilen in mehreren Dörfern des Amts Frankenberg untergebracht, und legten nachher im Hammonshäuser Grunde die Colonie an, welche späterhin Luisendorf genannt wurde. Eine dritte zahlreiche Einwanderung erfolgte gegen 1699 von denjenigen französischen Flüchtlingen und von Waldensern aus Piemont, welche seither, in Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in ihr Vaterland, in der Schweiz gewohnt hatten, und nun, auf Befehl des L. Carl, durch einen ihrer früher aufgenommenen Landsleute, den Oberamtmann du Rosey [2]), eingeladen waren. Es kamen ihrer ungefähr tausend mit vier Predigern, und man wies ihnen die Städte Helmarshausen, Wolfhagen, Treysa und Vacha zum einstweiligen Aufenthalt an. Einige ließen sich daselbst ganz nieder, die meisten aber baueten sich in Carlshafen, Frankenhain, Leckringhausen, Gethsemane und St. Ottilie an. Die letzte Einwanderung dieser Art hatte in den J. 1719—1721 statt, in welchen vier und sechzig Familien aus dem Würtembergischen und Badenschen, wo sie sich bei ihrer Auswanderung aus den Thälern von Piemont niedergelassen, und zehn andere, welche seitdem zu Taubenhausen im Solms-Braun-

1) Thomas Gautier, gebürtig aus dem obengenannten Thale Cluson, war Prediger erst zu Fenestrelles, hernach zu Die, auch Professor der Theologie auf dieser 1684 aufgehobenen reformirten Universität, und flüchtete nach vielen harten Verfolgungen in die Schweiz. Von da wurde er zu einer theologischen Professur in Marburg berufen, wo er im Anfange des J. 1687 ankam, bald darauf seine geflüchteten Landsleute nach sich zog, und 1709 starb. (Strieder IV. 304—321.)

2) Alexander Rosa du Rosey wurde 1688 als Hofmeister des Erbprinzen Friedrich, und 1697 als Gouverneur der Festung und Oberamtmann der Grafschaft Ziegenhain angestellt. Er war der Vater des 1779 verstorbenen Staatsministers.

felsischen gewohnt hatten, nach Hessen kamen, und sich zu Todenhausen, Wiesenfeld, Gewißensruh und Gottstreu ansiedelten.

§. 26.

b) Verfassung.

Von den kirchlichen Verhältnissen dieser kleinen Gemeinden soll hier nur das Allgemeine und Eigenthümliche angedeutet werden. Dahin gehört, daß die Prediger beider Gemeinden in Cassel jederzeit von den sämmtlichen Hausvätern gewählt, und nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß berufen wurden, und in Dienstsachen unmittelbar unter dem Consistorium standen, und daß das Vermögen der casselschen Kirche und des, durch häufige Vermächtnisse begüterter Gemeindeglieder entstandenen, Hospitals von den Vorstehern, ohne einige Oberaufsicht [1]), verwaltet wird. Diese Verhältnisse sind jetzt noch dieselben. Ferner ist dahin zu rechnen, daß alle französische Gemeinden, nach der Weise ihrer Vorfahren, ihren aus der Staatskasse besoldeten Predigern keine Stolgebühren entrichteten, was auch bis jetzt nicht geschieht, und selbst dann nicht geschehen sollte, wenn die Amtshandlungen in deutscher Sprache verrichtet wurden [2]), ausgenommen für Auszüge aus den Kirchenbüchern [3]); ferner, daß sie zu der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nichts beitrugen, und von aller Theilnahme an den gewöhnlichen Kirchencollecten für deutsche Gemeinden frei waren, wogegen sie deren unter sich erhoben [4]). Uebrigens durften die Glieder dieser und der deutschen Gemeinden eines Orts — wie noch jetzt in Cassel — seit dem J. 1772 nach Willkühr zu einander übergehen, und ihre Kinder bei einander confirmiren lassen [5]).

Die nähere Aufsicht über dieses Kirchenwesen führte seit dem J. 1724 der erste Prediger der casselschen Gemeinden, mit

1) Gn. Resol. v. 18. Mai 1691.

2) C. R. v. 26. Oct. 1786 a. d. Pf. in Hilmes. (L. O. VII. 114.)

3) C. R. v. 4. Febr. 1788 a. d. Pf. in Mariendorf. (Ebend. 225.)

4) C. G. R. P. v. 13. Oct. 1772. C. R. v. 16. Oct. 1772. (L. O. VI. 665.)

5) C. G. R. P. v. 14. Febr. 1772. (L. O. VI. 634.)

dem Titel eines Inſpectors 1), unter der Oberaufſicht der Conſiſtorien zu Caſſel und Marburg 2). Ihm ſtanden die Vorſchläge zur Beſetzung der erledigten Pfarreien außerhalb Caſſel zu, welche er unmittelbar an den Landesherrn einſchickte, obgleich die Einſendung derſelben an die Conſiſtorien mehrmals verfügt worden war 3). Die Viſitationsberichte des Inſpectors gingen aber an das eine oder andere Conſiſtorium 4), von welchem auch die Prüfung der Candidaten geſchah.

§. 27.

c) Neuere Verhältniſſe.

Schon am Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hatte die Staatsregierung die Abſicht, daß der franzöſiſche Gottesdienſt nach und nach ganz eingehen 5), und das Inſpectorat mit der Superintendentur Caſſel vereinigt werden ſolle 6). Letzteres wurde jedoch damals nicht ausgeführt. Nachdem aber in der neueſten Zeit einige dieſer Kirchen theils ſchon unter andere Aufſicht geſtellt, theils mit andern benachbarten deutſchen Kirchen vereinigt waren, wurde das im J. 1829 erledigte Inſpectorat nicht wieder beſetzt.

Ueberhaupt führte, wie es natürlicherweiſe nicht anders ſeyn konnte, die ſeit der Entſtehung dieſer Gemeinden verfloſſene Zeit von 110 bis 150 Jahren in den inneren und äußeren Verhältniſſen derſelben weſentliche Veränderungen herbei. Als die beiden Gemeinden der Hauptſtadt ſchon ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ſichtbar abgenommen hatten, blieb die dritte Predigerſtelle im J. 1821 unbeſetzt 7), und acht Jahre darauf auch die erſte; auch waren ſchon im März 1823 die Gemeinden der Alt- und der Oberneuſtadt völlig vereinigt worden. Und

1) Gn. Reſol. v. 4. März 1724. (L. O. IV. 431.)

2) Gn. Reſol. v. 11. Mai 1729 u. v. 6. Apr. 1734.

3) Gn. Reſol. v. 27. Sept. 1768.

4) E. G. R. P. v. 19. Aug. 1806.

5) Hierauf Bedacht zu nehmen, wurden die Conſiſtorien angewieſen durch E. G. R. P. v. 29. Jul. 1800.

6) E. G. R. P. v. 7. Aug. 1803.

7) Allerh. Reſol. v. 10. Jun. 1821.

als sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in mehreren Colonieen eine so starke Vermischung mit deutschen Einwohnern ergab, daß die französische Sprache nur noch einer kleinen Anzahl verständlich war, durften die Ministerialhandlungen, auf Verlangen der Betheiligten, in deutscher Sprache verrichtet werden [1]), und, wo es der größere Theil wünschte [2]), und der Prediger der deutschen Sprache mächtig war, wurde abwechselnd deutsch und französisch gepredigt, und hierauf ebenfalls bei dem Schulunterricht Rücksicht genommen [3]). Selbst bei der letzten Erledigung der zweiten, nunmehr einzigen Predigerstelle in Cassel (1825) wurde zuerst die Erwählung eines Inländers verfügt, „welcher den Predigten und andern gottesdienstlichen Handlungen „abwechselnd in französischer und deutscher Sprache sich unterziehen könne [4])." Doch ist daselbst bis jetzt nur die erstere in Uebung. Seit 1827 wurden überall die Kirchenbücher in deutscher Sprache geführt [5]).

2) in den neueren Gebietstheilen.

§. 28.

a) im Fürstenthum Hersfeld.

Als L. Philipp d. G., zum Ersatz für die, auf die Unterdrückung des Bauernaufstandes in der Abtei verwendeten Kosten, im J. 1525 die Stadt Hersfeld und das Amt Landeck ganz in Besitz genommen hatte, so erfolgte auch hier, wie im übrigen Hessen, seit 1526 die allgemeine Einführung der Kirchenverbesserung. Da aber die Abtei sowohl als Landeck hernach, einem im J. 1550 geschlossenen Vertrage gemäß, nur zur Hälfte bei Hessen blieben, so wurden diese, auch in kirchlicher Hinsicht, von den übrigen Orten, in welchen die Aebte allein fortregierten, und die Reformation erst allmählig völligen Eingang fand, gänz-

1) E. G. R. P. v. 14. Sept. 1792.

2) Dabei wurden billigerweise die Stimmen der deutschen Einwohner mitgezählt. E. G. R. P. v. 14. Apr. 1794. (L. O. VII. 598.)

3) E. G. R. P. v. 5. Mai 1798.

4) Beschl. d. St. Minist. v. 6. Aug. 1825.

5) Beschl. d. St. Minist. v. 29. Nov. 1826.

lich getrennt. Daher kam es, daß seit jener Zeit die Kirchspiele Hersfeld 1), Schenklengsfeld und Hilmes 2) eine besondere Klasse bildeten, wozu noch das Kirchspiel Kruspis 3) gezogen wurde, welches das ehemalige ritterschaftliche Amt Holzheim oder Hauneck umfaßte. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde Heimboldshausen 4) und in den J. 1605 und 1609 auch Friedewald

1) Die dasige Stadtkirche ist sehr wahrscheinlich im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erbauet, wenigstens war sie im J. 1323 vollendet. Sie war den beiden Heiligen, Vitus und Antonius, gewidmet, und im Anfange des 16. Jahrhunderts scheint eine besondere Vicarie zu St. Vitus und Antonius im Chore gewesen zu seyn. Dieterich von Praunheim, welcher 1538 starb, war, als Stiftsdechant, der letzte katholische Stadtpfarrer. Das Diakonat scheint aus einer Vicarie der h. Jungfrau entstanden zu seyn.

2) Vor der Reformation war die Kirche zu Hilmes, damals Hildemans auch Hemelshausen genannt, dem h. Kilian gewidmet. In den J. 1559 und 1567 scheint sie zu der Pfarrei Schenklengsfeld gehört zu haben, und dem dasigen Pfarrer für Hilmes ein eigener Capellan beigegeben zu seyn. Das Filial Motzfeld wurde 1557 bei Friedewald gegeben, 1571 aber war es wieder bei Hilmes. In den Collatur Verzeichn. von 1616 und 1622 findet sich Ransbach (das Filial von Schenklengsfeld) noch bei Hilmes. Von 1633 bis 1641 war diese Pfarrei mit dem Vicariat Ausbach, (jetzt zu Friedewald gehörig), und bis 1662 mit Schenklengsfeld verbunden. Damals erhielt es wieder einen eigenen Pfarrer.

3) So lange Hessen im Besitze des Amts Hauneck ist, wenigstens seit 1571, hat es auch die freie Besetzung dieser Pfarrei. Zwar werden die v. Romrod von dem Landesherrn, als Fürsten von Hersfeld, mit dem Kirchlehen der Frühmesse und Vicarie des St. Sebastians-Altars in Kruspis belehnt; allein dieses Patronatrecht, was sich ohnehin nur auf einen besondern Altar bezogen hat, ist nicht in Uebung.

4) Heimboldshausen hatte vor der Reformation einen eigenen, vom Kloster Kreuzberg bestellten, Pfarrer, welcher im J. 1558 seit langer Zeit zuerst wieder eingesetzt wurde. In den J. 1608—1614 findet es sich bei Kreuzberg. Gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges muß es sehr entvölkert gewesen seyn, denn in den J. 1640 f. wurden nur 8, 12 und 15 Gnacken (1½ Kreuzer) für die Communionbedürfnisse jährlich ausgegeben. 1649 gehörte es zu der damals selbstständigen Pfarrei Ausbach, seit 1653 hatte es höchst wahrscheinlich einen eigenen Pfarrer, wie lange aber, und wann es in die beständige Verbindung mit Phil. Kreuzberg gekommen, ist ungewiß.

dazu gerechnet. Ueber jene vier Kirchſpiele führte der erſte Stadtpfarrer, mit dem Titel eines Metropolitans, ſeitdem dieſer gebräuchlich wurde, die unmittelbare Aufſicht, und bis 1672 gehörte dieſe Klaſſe zu der Diöceſe Allendorf [1]). Der andere Theil, die alte Inſpectur Hersfeld, umfaßte bis dahin diejenigen Pfarreien, welche dem Abt verblieben, als Heſſen in den Mitbeſitz kam [2]), nemlich, außer der eigentlichen, damaligen Stiftsgemeinde [3]) die ſieben Pfarreien Hauna-Peters-

1) So findet ſie ſich in einem, von dem Superintendenten Fabronius (§. 57. n. 6.) im J. 1622 aufgeſetzten Verzeichniſſe der Pfarreien des Bezirks Eſchwege. Auch widmete er ſein 1632 zu Hersfeld gedrucktes Buch: **Liber episcopalis de jure ecclesiastico** den „**Metropolitanis „dioeceseos Rotenburgensis** *duodecim* **classium,**“ wobei die Klaſſe Hersfeld mitgerechnet war.

2) In dem Pfarr-Verz. von 1616 ſteht bei Hersfeld die Bemerkung: „Stiftspfarr und die ſieben Pfarrer derſelben ſtehen ganz dem Stift zu, „und werden nicht zu den heſſiſchen Kyrchen gezehlet.“

3) Jetzt iſt eine ſolche ſchon längſt nicht mehr vorhanden. Was die, noch in ihren Trümmern übrige, Stiftskirche betrifft, ſo war die erſte kleine und unanſehnliche Kirche der, um die Mitte des 8. Jahrhunderts gegründeten, Benedictiner Abtei (vgl. §. 2.) durch die von Büraburg dahin verſetzten Gebeine des h. Wigbert in großen Wunderruf gekommen, und wurde deswegen in den J. 831—850 größer und ſchöner erbauet, brannte aber im J. 1038 wieder ab. Zwei Jahre nachher wurde vorläufig eine Grabcapelle (eine Gruft, Krypte), und bald darauf die ganze Kirche von neuem erbauet, jedoch erſt 1144 eingeweihet. Seit der Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes in der Stadt war die Stiftskirche, ſo lange die katholiſchen Aebte lebten (bis 1606), verſchloſſen. Während der kurzen Adminiſtration des Prinzen Otto wurde ſie wieder geöffnet, und blieb es auch unter ſeinem Nachfolger, dem Erbprinzen Wilhelm. Auch wurde ſogleich ein evangeliſcher Stiftsprediger angeſtellt, und zur Beſoldung deſſelben vermuthlich das Lehen des Katharinen-Altars verwendet, welches noch 1529 vergeben war. Im J. 1673 wurde eine zweite Stiftspredigerſtelle eingerichtet, und mit derſelben das Kirchſpiel Hauna-Petersberg (ſ. folg. Anm.) verbunden. Gerade nach hundert Jahren (1773) wurde die erſte Stiftspredigerſtelle eingezogen, nachdem die ſchöne Kirche im ſiebenjährigen Kriege, als ein in derſelben von franzöſiſchen Truppen angelegtes Magazin bei einem eiligen Rückzuge vernichtet werden mußte (19. Febr. 1761), bis auf die Mauern abgebrannt war.

berg [1]), Frielingen, Kerspenhauſen, Kirchheim, Niederaula [2]), Oberngeis und (Philippsthal-) Kreuzberg [3]). Denn Wippershain war damals noch lange keine ſelbſtſtändige Pfarrei [4]), und von

1) Die in dieſem, mit der Stiftspredigerſtelle vereinigten, Kirchſpiele befindlichen beiden, ehemaligen Bergklöſter, Petersberg und Johannesberg, waren von dem Stifte Hersfeld abhängige Probſteien, jene von dem Abt Bernhard gegen das J. 1001 (Haas Kirchengeſch. S. 104.), dieſe von dem Abt Arnold im J. 1013 geſtiftet, und beide zugleich mit der Abtei ſelbſt ſäculariſirt. Die Gebäude der Probſtei und die Kirche zu Johannesberg ſind im dreißigjährigen Kriege zerſtört worden, die Gebäude zu Petersberg werden als Domäne benutzt.

2) Mit Niederaula waren im 16. Jahrhundert Frielingen und Kirchheim verbunden.

3) Das ehemalige Benedictiner Nonnenkloſter dieſes Namens war wenigſtens ſchon im 12. Jahrhundert vorhanden, und von der Abtei Hersfeld abhängig, ſo daß einer der Capitularen dieſes Hochſtifts, gewöhnlich der Dechant, die Probſtei dieſes Kloſters beſaß. Als der Abt Ludwig ſich mit demſelben am 9. Juli 1573 wegen verſchiedener Irrungen verglich, mußte, als vorläufige Bedingung, der Probſt den Abt, nach dem Herkommen, für ſeinen Oberherrn erkennen. Bei der Säculariſation wurde aus den Gutern des Kloſters eine Vogtei gebildet. Dieſe trat der L. Carl im J. 1686 ſeinem Bruder Philipp ab, welcher das ehemalige Kloſter zu einem Schloſſe umſchuf, und dem Orte den Namen Philippsthal-Kreuzberg gab.

Das ehemalige Siechenhaus, jetzt ein Wirthshaus, vor der Bachaer Brücke, am rechten Ufer der Werra, war eine von dieſem Kloſter abhängige Pfründe, welche der Pfarrer zu Kreuzberg ſchon vor 1614 ebenfalls erhielt. Es ſtand unter dem Probſt zu Salza, an welchen die Präſentation geſchah.

Von der St. Jakobs-Capelle, die auf einem ziemlich hohen Berge, nördlich von Kreuzberg geſtanden hat, und die gegen Süden und Weſten weit umher ſichtbar geweſen ſeyn muß, iſt jetzt nur noch der untere Theil der Mauern übrig.

4) Das Kirchſpiel Wippershain (urſprünglich wohl Wigbertshain, vermuthlich zu Ehren des Abts Wigbert von Büraburg ſo genannt) umfaßt das ehemalige Gericht Schildſchlag, welches die v. Buchenau als hersfeldiſches Lehen unter heſſiſchem Schutze beſaßen, bis die einzelnen Glieder dieſer Familie in den J. 1720—1722 nach und nach das ganze Gericht dem L. Carl mit allen Gerechtigkeiten, namentlich dem Patronatrechte, verkauften. Das Kirchſpiel war bis in den dreißigjährigen Krieg ein Filial der lutheriſchen Kirche zu Buchenau

dem Vicariat Friedlos war es um jene Zeit noch ungewiß, ob es zu dieſer Inſpectur oder zu der Klaſſe Rotenburg zu rechnen ſey [1]).

Dieſe Trennung der zu der Abtei gehörigen Kirchen dauerte auch noch unter den im J. 1606 von den Prinzen und Landgrafen übernommenen Adminiſtration des Stifts, mithin unter der heſſiſchen Verwaltung, und ſogar, mit einigen durch den Krieg veranlaßten Unterbrechungen, bis zum weſtphäliſchen Frieden fort, weil man, ſo lange die Verbindung mit Heſſen noch nicht für immer feierlich ausgeſprochen war, die alten Verhältniſſe lieber beibehalten als aufheben wollte. Daß dieſe Trennung aber noch ein Vierteljahrhundert nach dem Frieden beſtand, läßt ſich wohl nur durch die Schonung erklären, welche man gegen den alten Superintendenten (Hütterod, §. 57. n. 8.) beobachtete, dem man die hergebrachte Aufſicht über die kleine Klaſſe Hersfeld nicht abnehmen mochte. Gleich nach ſeinem Tode (1672) aber wurde ſie mit der übrigen Inſpectur vereinigt [2]). Der eine wie der andere Theil ſtanden ſeit der Errichtung des Landesconſiſtoriums unter dieſem, und in der Folge unter dem caſſelſchen.

geweſen. Als damals die Kirche zu Wippershain verwüſtet, und die Gemeinde zur Herſtellung derſelben zu arm war, beſuchte ſie ſeitdem nothgedrungen die Mutterkirche, wurde aber deshalb nach und nach als eine eingepfarrte, und recht hart behandelt. Daher wendeten ſich die Gemeinden Wippershain, Sieglos, Eitra und der größere Theil von Fiſchbach im J. 1680 an den L. Carl um einen reformirten Pfarrer und um Wiederherſtellung ihrer Kirche. Beides wurde ihnen gewährt, und im J. 1690 erhielten ſie auch ein Pfarrhaus. Bis dahin hatte die, im Anfange noch mit lutheriſchen Einwohnern ſehr gemiſchte, kleine reformirte Gemeinde ſo zugenommen, daß am Ende des 17. Jahrhunderts von jenen nur noch einige wenige übrig waren.

1) In einem Pfarr-Verz. von 1623 heißt es: „Ex speciali conces-„sione hat der Abt zu Hersfeld den vorigen Pfarrern zu Mecklar die „Dörfer Rohrbach und Tann, Friedlos und Reilos mit Gottes Wort, „mit den h. Sacramenten zu verſehen geleihen, welches zu continuiren „die itzige Regierung Bedenkens getragen, doch zu Ihres Gn. Herrn „des Administratoris und Ihro F. G. zu Heſſen Wohlgefallen unter-„thänig geſtellet, verhoffend, ſie werden ſie darbey laſſen.“

2) C. R. v. 13. Jan. 1673 a. d. Inſp. Crug.

§. 29.

b) in der Herrschaft Schmalkalden.

In der Herrschaft Schmalkalden, welche sich seit dem J. 1360 in dem gemeinschaftlichen Besitze der Landgrafen von Hessen und der gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen befand, nahm die Reformation nicht lange nach der hessischen den Anfang. So lange die Gemeinschaft noch nach derselben fortdauerte, wurde die geistliche Aufsicht, auch Namens des Landgrafen, von den hennebergischen Superintendenten zu Schleusingen geführt. Als aber mit dem Tode des Grafen Georg Ernst (27. Dec. 1583) das gräfliche Haus erloschen war, wurde das Kirchenwesen in dieser Herrschaft bald dem Superintendenten zu Rotenburg (Allendorf oder Eschwege) untergeordnet [1]), bald von eignen Inspectoren beaufsichtigt, bis sie nach 43 Jahren in d. darmstädtischen Pfandbesitz kam, worüber unten (§. 49.), so wie besonders über das daraus und aus den Confessionsverhältnissen hervorgegangene Wahlrecht der lutherischen Gemeinden [2]) das Nähere (§. 50.) vorkommen wird [3]).

§. 30.

c) in der Grafschaft Schaumburg.

In der Grafschaft Schaumburg kam die Reformation ein volles Vierteljahrhundert später als in Hessen zu Stande, weil der damalige Landesherr Graf Otto V., als ehemaliger Bischof von Hildesheim, nicht nur selbst ein eifriger Anhänger der römischen Kirche war, sondern auch durch seine Brüder, Adolph und Anton, Erzbischöfe zu Cöln, im Widerwillen gegen die Kirchenverbesserung bestärkt wurde. Ohne Zweifel hatte schon früher das

1) So findet sich das Amt Schmalkalden in dem „Verzeichniß der „Pfarr und Collaturen zu der Superintendentur Eschweg gehörig, 1616 „eingeschickt von dem Superintendenten Georgio Reinmannio." (§. 57. n. 4.) Und so erwähnt auch der Superintendent Fabronius in seinem „Liber episcopalis etc." (§. 28.) einer zu seiner Diöcese gehörigen Schmalkalder Klasse.

2) was sonst wohl hierher gehört haben möchte.

3) Ausführlicher handelt hiervon und von dem Inhalt der §. 49. und 50. Häfner a. a. O. im 3. und 4. Bde.

Licht des Evangeliums aus den Nachbarländern herüber einzelne Geistliche erleuchtet, und war auch wohl hier und da in ihren Vorträgen sichtbar geworden. So zeichnete sich z. B. Curd Kreft, Prediger zu Rendorf in den J. 1536—1540 durch den Glauben und die Lehre der Protestanten aus. Doch erst um die Mitte des Jahrhunderts findet man mehrere Geistliche, welche öffentlich für die evangelische Lehre auftraten, Wesche zu Obernkirchen, Rhode zu Lindhorst, und vorzüglich Poppelbom zu Oldendorf [1]). Ueber den Erfolg ihrer Bemühungen fehlt es zwar an genaueren Nachrichten; gewiß aber ist, daß der Graf, nach dem Tode seines jüngsten Bruders Anton (1558), bei Gelegenheit seiner zweiten Verheirathung mit einer braunschweigischen Prinzessin, der Reformation nicht allein geneigt wurde, sondern sie auch seit dem Sommer 1558 mit solchem Ernst einführte, daß sie 1560 schon als vollendet anzusehen war [2]). Um diese Zeit gingen auch die meisten Mönche des Klosters Möllenbeck (vgl. §. 13.) zu der evangelischen Kirche über, und die von dem gelehrten Prior, Hermann Wenning, bald nachher (1563) in demselben angelegte, mit sieben Lehrern besetzte, treffliche Schulanstalt, welcher er bis an sein Ende mit großem Eifer vorstand, trug zum glücklichen Gedeihen der Kirchenverbesserung wesentlich bei. Leider ging sie im dreißigjährigen Kriege nach und nach ein.

Dem ersten, von dem Grafen berufenen lutherischen Prediger, Jakob Dammann, übergab er die Aufsicht über alle Kirchen und Prediger, doch ohne den Superintendenten-Titel, und G. Adolph XV. bestellte 1589 den ersten wirklichen Superintendenten. Nach der, vermöge des Hauptvergleichs mit dem Grafen Philipp vom J. 1647, erfolgten Theilung der Grafschaft errichtete die L. Amalie Elisabeth bald nachher in Rinteln eine Canzlei, und übertrug derselben auch die Consistorialgeschäfte, und L. Wilhelm VI. wies (1652) die theologischen Professoren Henichius und Eckhard an, sich diesen Geschäften mit zu unterziehen. Der erstere erhielt (1653) die Superintendentur über das Amt Schaumburg, und acht Jahre nachher auch über das Amt Roden-

1) Dolle Gesch. d. Grafschaft Schaumburg. S. 343. 344. 349.
2) Ebend. S. 359—363.

denberg, mithin über den ganzen heſſiſchen Antheil der Grafſchaft. Erſt in einem Schreiben des L. Wilhelm VI. von 1657 wird des „Conſiſtoriums" in Rinteln namentlich gedacht. Es beſtand aus dem Präſidenten oder Director, den Mitgliedern der Regierung und dem Superintendenten. Der Bezirk deſſelben erſtreckte ſich auf die lutheriſchen Kirchen der Grafſchaft und der damit verbundenen, 1816 an Hannover abgetretenen Aemter Ucht, Freudenberg und Auburg; über das reformirte Kirchenweſen aber führte das Conſiſtorium zu Caſſel die Aufſicht [1]). Als Mittelbehörde zwiſchen demſelben und den reformirten Predigern der Grafſchaft wurde in der Folge entweder der Director oder ein Mitglied der Regierung als Kirchencommiſſar beſtellt, welche auch abwechſelnd die Kirchenrechnungen abhörten, (womit anfänglich der Superintendent zu Caſſel beauftragt geweſen war), bis im J. 1820 das Conſiſtorium zu Rinteln auch die Aufſicht über die reformirten Kirchen und Schulen ſeines Bezirks, und deßhalb einen der daſigen reformirten Prediger als zweiten geiſtlichen Conſiſtorialrath erhielt [2]).

§. 31.

d) in der Grafſchaft Hanau.

α) überhaupt.

In der Grafſchaft Hanau-Münzenberg begann die Kirchenverbeſſerung zu derſelben Zeit wie in Heſſen, unter der Regierung des G. Philipp II., welcher jedoch ſelbſt noch (1529) in der katholiſchen Kirche ſtarb, vorzüglich durch Begünſtigung ſeines Bruders des G. Balthaſar. Im J. 1523 wurde der erſte evangeliſche Prediger, Adolph Arbogaſt aus Elſaß, und 1528 Eunobulus (Neunheller) aus Ladenburg in der Pfalz berufen. Beide waren dem Bekenntniß der Schweizer und Straßburger zugethan. Aber ſo früh auch mit der Kirchenverbeſſerung in dieſem Lande der Anfang gemacht war, ſo hatte ſie doch nur einen langſamen Fortgang. Theils wurden derſelben von außen her,

1) Fſtl. Reſbr. v. 29. Nov. 1668.

2) Gn. Reſcr. v. 6. Oct. 1820 a. d. Conſiſt. zu Rinteln. (R. R. v. 1821. S. 635.) R. C. A. v. 16. Oct. 1820. (G. S. v. 1820. S. 78.). Die Stelle wurde bei der Erledigung im J. 1828 nicht wieder beſetzt.

erſt von dem Erzbiſchof von Mainz, und nachher von dem Kaiſer durch das Interim, große Hinderniſſe gemacht. Auf dieſe Veranlaſſung wurde noch im October 1549 durch erzbiſchöfliche Commiſſarien eine Viſitation in Hanau ausgeſchrieben und wirklich gehalten. Theils fanden auch im Innern die Reformatoren nicht immer die nöthige Unterſtützung bei den Regenten des Landes, indem daſſelbe gerade in dieſem wichtigen Zeitraume mehrmals von Vormündern regiert wurde, welche bald dieſe bald jene Confeſſion einzuführen ſuchten. Ein wichtiges Werkzeug zur Verbreitung der evangeliſchen Lehre war ſpäterhin der gelehrte Abt zu Schlüchtern, Peter Lotich, welcher ohne Zweifel, auf Enneobulus Zureden, ſchon 1534 ſein Kloſter reformirt haben würde, wenn er nicht durch den Biſchof von Würzburg daran verhindert worden wäre. Erſt 1542 konnte er mit Erfolg beginnen, und die Saat, die er von nun an durch ſeine Schüler, vorzüglich in der obern Grafſchaft, ausſtreuete, trug bald reiche Früchte. Erſt in den J. 1559 und 1560 ließ G. Philipp III. viele noch vorhandene Bilder und Altäre wegſchaffen. Im Mai 1563 wurden zwei Superintendenten (§. 64. n. 1. 2.), und im December ein Conſiſtorium angeordnet, und der Oberamtmann oder Canzleiverwalter, die Superintendenten und der Burggraf zu Mitgliedern deſſelben beſtellt. Im folgenden Jahre wurde die erſte Synode der Kirchengebräuche wegen gehalten. Im J. 1612 bildete G. Philipp Ludwig II. das Conſiſtorium als ein beſonderes Collegium, nach dem Muſter des Kirchenraths zu Heidelberg, indem er daſſelbe von der Canzlei, womit es bisher verbunden geweſen war, trennte, den Canzleiverwalter jedoch die Direction beibehalten ließ [1]). Von einem lutheriſchen Conſiſtorium finden ſich zwar 1658 ſchon Spuren, doch ſcheint daſſelbe erſt 1670, nach dem ſogenannten Religionsrezeß, eine dauerhaftere Einrichtung erhalten zu haben [2]). Beide Conſiſtorien beſtanden bis 1818 neben einander. Jedes hatte einen Director (gewöhnlich ein Mitglied der Regierung oder der Rentkammer), zwei geiſtliche und bald mehr bald weniger weltliche Räthe. Zu dem

1) Han. Conſiſt. O. v. 28. Jul. 1612.
2) Han. Rel. Rezeß v. 26. Aug. 1670. §. 13.

Geſchäftsbezirk eines jeden gehörten die Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten ſeiner Confeſſion, zu dem des reformirten außerdem, vermöge eines beſondern Auftrags des L. Carl, das ſeit 1719 an Heſſencaſſel verpfändete Amt Brandenſtein [1]), und zu dem Bezirk des lutheriſchen ſeit 1816 die proteſtantiſchen Kirchen in dem Großherzogthum Fulda (§. 37.).

Eine abweichende Verfaſſung fand ſeit dem dreißigjährigen Kriege in den Aemtern Altengronau, Schwarzenfels und der Kellerei Naumburg ſtatt. Nachdem das erſtere im J. 1648 von den v. Hutten der L. Amalia Eliſabeth verkauft, und die beiden letzteren von den Grafen von Hanau dieſer Fürſtin, zur Entſchädigung für die zum Beſten der Grafſchaft, beſonders beim Entſatz von Hanau, aufgewendeten Kriegskoſten, pfandweiſe abgetreten waren, ſo wurden dieſe Aemter in kirchlicher Beziehung dem Conſiſtorium zu Caſſel untergeordnet, und ſtanden in der erſten Zeit unter der Aufſicht des Inſpectors zu Hersfeld. In der Folge wurde dieſe dem reformirten Inſpector zu Hanau, und 1775 dem älteſten unter den Predigern übertragen [2]), welcher nun die Kirchenviſitationen hielt, und die Einführungen verrichtete. Wegen der Entlegenheit der Kellerei Naumburg wurde der daſige Beamte mit der Vorſtellung der Prediger und Einſendung der von ihnen durchgeſehenen Rechnungen beauftragt [3]). Bald nach dem Regierungsantritt des L. Wilhelm IX., mit welchem die Grafſchaft Hanau-Münzenberg ganz an Heſſencaſſel kam, hörte dieſe Einrichtung auf, und die Oberaufſicht des Conſiſtoriums zu Caſſel ging an die beiden hanauiſchen Conſiſtorien über 4).

1) Fſtl. Reſcr. v. 8. Oct. 1719 an beide Conſiſt. zu Hanau.

2) Gn. Reſol. v. 12. Dec. 1775.

3) C. R. v. 15. Apr. 1776.

4) Gn. Beſchl. v. 7. Febr. 1786. (L. O. VII. 29.). Obgleich durch denſelben dieſe Aemter der Gerichtsbarkeit des hanauiſchen Hofgerichts untergeben wurden, ſo findet die hanauiſche Hof- und Ehegerichts-Ordnung in denſelben doch keine Anwendung. Dieſes gilt auch nach der V. v. 12. Dec. 1821, wodurch jene O. auch in denjenigen Landestheilen eingeführt iſt, in welchen ſie vordem nicht galt. (O. A. G. Decr. v. 25. Nov. 1829. i. S. Spergel g. Müller).

§. 32.

) Die Gemeinden der Neustadt Hanau.

a) Geschichte.

Von der eben beschriebenen hanauischen Consistorial-Verfassung machen die wallonische und die holländische Gemeinde in der Neustadt Hanau eine merkwürdige Ausnahme. Als ein schönes Denkmal aus dem Jahrhundert der Reformation stehen sie in der von ihren Vorfahren ererbten, collegialischen Verfassung und völligen Unabhängigkeit da, welche sie als ihr kostbarstes Gut seit 235 Jahren bis auf den heutigen Tag sorgsam bewahrt haben. Hier zuerst etwas von ihrer Geschichte [1]).

Beide Gemeinden sind durch protestantische Flüchtlinge aus den Niederlanden, die wallonische aus den südlichen, den nachherigen spanischen und französischen Provinzen, welche sich der wallonischen oder altfranzösischen Sprache bedienten; die holländische aber aus den nördlichen Provinzen, den nachherigen vereinigten Niederlanden, welche die holländische Sprache redeten, gegründet worden. Sie gehörten zu denjenigen reformirten Glaubensgenossen, welche schon unter Carl V. seit 1548, vornehmlich aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgt, und aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden. Ein Theil der ausgewanderten Holländer hatte unter andern zu London eine Gemeinde gebildet, bei welcher um 1550 ein edler Pole, Johannes a Lasky als Prediger stand. Nachdem dieser, bald nach der Thronbesteigung der Königin Maria (1553), mit seiner Gemeinde England verlassen, und in Dänemark und Ostfriesland eine Zuflucht gesucht hatte, kam er, als er von Emden wieder in sein Vaterland berufen war, auf der Reise dahin mit seinen Begleitern 1555 nach Frankfurt am Main, und diese blieben da zurück. Auch eine große Anzahl Wallonen ließ sich daselbst nieder, und beide stifteten nun zwei, nur durch die Sprache unterschiedene, reformirte Gemeinden. Als sich aber gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die ihnen im Anfange gewährte Duldung und Schutz in harte Unduldsamkeit verwandelte, indem man ihnen alle Zusammenkünfte

1) Der in der isenburg-wächtersbachischen Standesherrschaft befindliche, ursprünglich von protestantischen Flüchtlingen aus Piemont angelegte Pflanzort, Waldensberg, wird an seiner Stelle in der K. Statistik vorkommen.

in Kirchen und Schulen unterſagte, und die ihnen früher in der Stadt angewieſene Kirche verſchloß, wendete ſich ein großer Theil von beiden Gemeinden durch Abgeordnete an den Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau, und es kam bald ein Vertrag über eine Anſiedelung in Hanau und über die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten zu Stande [1]). Noch im J. 1597 zogen ſie dahin, und begannen ſogleich die Erbauung der Neuſtadt.

Mit der holländiſchen Gemeinde verbanden ſich auch mehrere einzelne Niederländer, welche ſich ſchon ſeit 1594 in der Altſtadt aufgehalten, bis dahin aber keine Niederlaſſung beabſichtigt hatten, weil ſie noch immer durch ein glückliches Ereigniß in ihr Vaterland zurückzukehren hofften. Bei ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen bedienten ſie ſich zuerſt der franzöſiſchen Sprache. Als aber dieſe Einzelnen ſich in dem Bezirk der jetzigen Neuſtadt angekauft hatten, und der Bau der franzöſiſchen Kirche beſtimmt war, beſchloß man, auf den Antrag der bis dahin in Frankfurt zurückgebliebenen Holländer, in holländiſcher Sprache zu predigen, und „eine Kirche mit der franzöſiſchen unter Einem Dache zu „bauen, um dadurch die brüderliche Eintracht der Gemeinden und „ihre Gleichgeſinntheit im Glauben an den Tag zu legen."

Die walloniſche Gemeinde erhielt nach beinahe hundert Jahren (1686) einen beträchtlichen Zuwachs durch die reformirten Flüchtlinge, welche in Folge der Aufhebung des Edicts von Nantes Frankreich verließen (vgl. §. 25.), und durch ihre Anſiedelung in der Neuſtadt das Aufblühen der Fabriken beförderten.

§. 33.

b) Verfaſſung.

Den angeführten Verträgen gemäß haben beide Gemeinden nicht allein ihre beſondern Kirchen und Schulen und von ihnen allein beſoldete Kirchen- und Schuldiener ihrer Confeſſion und Sprachen, ſondern auch das Recht, dieſe frei zu wählen, zu be-

1) Capitulation v. 1. Jun. 1597. Hieher gehören vorzüglich §. 1. u. 2. Dieſer Vertrag iſt hernach erläutert und vermehrt worden durch den ſogenannten Transfix v. 1. Aug. 1601 und durch den landesherrlichen Beſcheid auf etliche Punkte der Neuſtädter Capitulation v. 12. Oct. 1602. Vergl. auch Neuhanauer Kirchendisciplin v. 13. März 1612.

rufen, und nur nach angenommenem Beruf bei dem Landesherrn die Bestätigung auszuwirken. Hinsichtlich der Lehre und Kirchengebräuche, des öffentlichen Gottesdienstes und der Liturgie, der Kirchenzucht und der Verwaltung des Kirchenvermögens 1) genießen sie volle Freiheit, ohne einer geistlichen Landesbehörde untergeordnet zu seyn. Und obgleich das zur Entscheidung wichtiger Streitigkeiten zwischen dem Staat und diesen Gemeinden vertragsmäßig angeordnete Judicium ecclesiasticum noch nie zur Anwendung gekommen ist, so bleibt dasselbe doch eine jederzeit anwendbare und das freie Verhältniß dieser Gemeinden zum Staat unverkennbar darstellende, höchst merkwürdige Einrichtung 2). Nur eine gewisse Art von Oberaufsicht übt die Provinzial-Regierung über sie aus, indem sie ihnen z. B. bei außerordentlichen kirchlichen Festen die Anordnungen der Staatsregierung, und am jährlichen Bettage 3) die vorgeschriebenen Texte mittheilt. Die wallonische, nicht aber die holländische Gemeinde ist der Kirchenvereinigung im J. 1818 beigetreten, und hat sich verbindlich gemacht, der einzuführenden Liturgie und den Lehrbüchern, so viel möglich, sich zu nähern 4).

Was besonders die innere Verfassung der wallonischen Gemeinde angeht, von welcher die der holländischen nur in unbedeutenden Gebräuchen verschieden ist, — denn in den äußern Verhältnissen sind sie sich völlig gleich — so wird das Kirchenregiment durch einen kleinen und einen großen Kirchenrath (Consistoire) ausgeübt. Jener besteht aus den beiden Predigern, sechs Aeltesten und sechs Armenpflegern (Diacres), und dieser aus denselben Personen und allen denen, welche der Kirche schon als Aelteste und Armenpfleger gedient haben. In beiden hat der Prediger, an welchem die Reihe der wöchentlichen Amtsgeschäfte ist, den Vorsitz, und der andere führt das Protocoll. Bei allen Ver-

1) Es ist bemerkenswerth, daß bei der unentgeltlich geführten Verwaltung des ansehnlichen Vermögens dieser Kirchen noch nie ein Receß entstanden ist.

2) Dieser Vergleich v. 20. Jan. 1673 findet sich im Anh. §. 68.

3) Dieser wird seit 1786 auch in der Grafschaft Hanau gefeiert. C. G. R. P. v. 4. Sept. 1786. (L. O. VII. 109.)

4) Die Synode von Hanau. 1818. S. 83. 100.

handlungen steht den Predigern und Aeltesten die Einleitung zu, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aeltesten und Armenpfleger, welche das kleine Consistorium bilden, werden jährlich zum Drittheil neugewählt, und zwar von allen männlichen, volljährigen, selbstständigen und zu den Sammlungen der Armenpfleger beitragenden Gemeindegliedern. Sie haben die Aufsicht über die Amtsführung der Prediger, der Aeltesten und Armenpfleger und aller Kirchendiener, und entscheiden nach den bestehenden Vorschriften und dem Herkommen 1). Sie beantworten die eingegangenen Erlasse der bürgerlichen Behörden, verfügen über Ausgaben bis zu 50 fl., versammeln sich regelmäßig jeden Monat, und berufen, wenn es nöthig ist, das große Consistorium. Die Aeltesten wählen aus ihrer Mitte einen Verwalter ihrer Kasse, aus der diejenigen Baukosten, welche nicht der, beiden Kirchen gemeinschaftlichen, Baukasse obliegen, und alle Gehalte der Kirchendiener und ihrer Witwen bestritten werden. Dieser Verwalter wird jedes Jahr nach abgelegter Rechnung entweder von neuem bestätigt, oder durch einen andern, nach Mehrheit der Stimmen, ersetzt. Die Diakonie verwaltet die Stiftungen für die Armen und Waisen, führt die Aufsicht über das Waisenhaus, und vertheilt die, bei dem Gottesdienste durch zwei, und bei Taufen und Trauungen in den Häusern durch Einen aus ihrer Mitte gesammelten, Almosen nach ihrem Gewissen. Das große Consistorium wird durch das kleine in der Regel jährlich einmal, zur Abhörung der Rechnungen sowohl von der Kasse der Aeltesten als der Diakonie, und wenn es sonst bei wichtigen Fällen nöthig gehalten wird, zusammen berufen. Diese Versammlung erwählt oder ernennt durch Stimmenmehrheit die Prediger und alle Diener der kirchlichen Gemeinde, ertheilt ihnen schriftliche Dienstanweisungen, erklärt diejenigen, welche Alters oder Gebrechen halber zum Dienst unfähig werden, für ausgedient, und bewilligt den Witwen derselben Pensionen.

§. 34.

c) In dem (nachherigen) Fürstenthum Fritzlar.

α) überhaupt.

Die zerstreute Lage dieser ehemaligen kurmainzischen Ge-

1) Z. B. über Verlegung des Gottesdienstes während des Winters in ein paßliches Local.

bietstheile, mitten unter nieder- und oberhessischen Gemeinden, mußte sie schon zur Zeit der Reformation mit der neuen Lehre bekannt machen, welcher ihre protestantischen Nachbarn gehuldigt hatten. Einige derselben befolgten dieses Beispiel auch bald, sie gingen zugleich mit ihren Kirchenpatronen zu der evangelischen Kirche über, um sie nicht wieder zu verlassen. Dieses war der Fall bei Altenstädt und Altendorf, beide in der Nähe von Naumburg liegende damalige Mutterkirchen, über welche das Kloster Merxhausen und nach der Umbildung desselben der Obervorsteher der Sammt-Hospitäler, das Patronatrecht besaß, und es bis zum J. 1644 ausübte. Daß es nicht länger geschah, war eine Folge der langwierigen Streitigkeiten mit Mainz über die Besetzung dieser Pfarreien mit evangelischen Predigern. Da jedoch beide im Normaljahre (1624) als Filiale mit Elben verbunden gewesen waren, so mußten sie auch, zufolge der Bestimmung des westphälischen Friedens, nach demselben wieder in diese Verbindung gesetzt werden. Dieses geschah 1650, und so ist es auch geblieben 1).

Andere dieser mainzischen Orte hatten dagegen nur eine Zeitlang, theils länger theils kürzer, protestantische Gemeinden, welche auf verschiedenen Wegen in den Schooß der römischen Kirche zurückgeführt wurden. So war die Kirche zu Naumburg dem protestantischen Gottesdienste geöffnet, wenn nicht früher, doch wenigstens seit dem J. 1552, als der nachherige L. Wilhelm IV. bei dem ersten Ausbruche des gegen Carl V. begonnenen Krieges, dieses Städtchen gleich den übrigen mainzischen Aemtern (d. 16. Aug.) besetzte, und die Lehre und Kirchengebräuche der Protestanten überall einführte. Wie lange dieses fortgedauert hat, ist zwar nicht bekannt, gewiß aber, daß ein daselbst angestellter protestantischer Pfarrer (Henzelius) von da aus zugleich Altenstädt und Altendorf versehen hat, und daß ein anderer, wahrscheinlich der letzte, im J. 1624 nach manchen Mißhandlungen seines Amtes gewaltsam entsetzt wurde 2).

1) Obgleich Altenstädt bald darauf, der Nähe wegen, einer andern hessischen Mutterkirche, Balhorn, beigegeben wurde, so konnte dieses doch in dem Verhältnisse selbst nichts ändern.

2) Johann Coriarius hieß dieser Mann, der gleich darauf Pfarrer zu Haina wurde, und als erster Prediger zu Frankenberg starb.

Auf ähnliche Art verhielt es ſich mit Neuſtadt. Auch da wurde 1552 der erſte evangeliſche Prediger angeſtellt, und nach deſſen Abgang (1567) einer von Jesberg (Johann Winter) dahin verſetzt. Von dieſer Zeit an, und während der letzten Jahre des heſſiſchen Pfandbeſitzes bis 1583, auch noch ſpäter, bekannte ſich wenigſtens der größere Theil der Einwohner zu der evangeliſchen Kirche, und lange Jahre wurde in Neuſtadt gar kein katholiſcher Gottesdienſt gehalten. Auch das benachbarte Momberg hatte ſeit 1560 blos evangeliſchen Gottesdienſt, welchen der Pfarrer von Neuſtadt verwaltete. Als dieſer im J. 1596 geſtorben war, und das St. Johanneſtift zu Ameneburg, als Patron der Pfarrei Neuſtadt, einen katholiſchen Pfarrer dahin präſentiren wollte, beſchwerten ſich beide Gemeinden darüber bei dem Erzbiſchof, und baten, ſie vermöge des Religionsfriedens bei der augsburgiſchen Confeſſion zu ſchützen. Allein ſie wurden mit ihrem Geſuch abgewieſen [1]), und erhielten, nachdem ſie nun vier- und vierzig Jahre einen evangeliſchen Pfarrer gehabt hatten, im J. 1597 wieder einen katholiſchen [2]). Zu Momberg fand im dreißigjährigen Kriege einige Jahre lang (1631—1636) das Simultaneum ſtatt, und der evangeliſche Gottesdienſt wurde, den Kirchenrechnungen zufolge, von dem Pfarrer zu Mengsberg gehalten [3]).

1) Das erzbiſchöfliche Reſcript v. 22. März 1597, wovon ſich das Original in der Pfarr-Repoſitur zu Neuſtadt befindet, ſ. im Anh. §. 67.

2) Nach einem in der Pfarr-Repoſitur zu Neuſtadt befindlichen Auszuge aus einer alten, verlornen Pfarrei-Chronik hat dieſer neubeſtellte katholiſche Pfarrer, Bernhard Jeger, ſchon am 8. Febr. 1598, alſo etwa drei Vierteljahr nach ſeiner Anſtellung, bei dem Stift zu Ameneburg, „daß, weil er nicht einmal 100 fl. von beiden Pfarreien habe, „ihm ein Zuſatz verſprochenermaßen geſchehe, oder er der Cur entledigt „werden mögte. NB. darin meldet er, daß das arme Völklein über 20 „Jahr (?40) in haeresi geſteckt, mithin er deſto mehr labores habe, und „jetzo nur kaum noch 10 halsſtarrige in beiden Pfarreien gefunden wür, „den, ſo noch nicht katholiſch.“ (Vergl. meine Geſch. Nachr. S. 109. 110.).

3) Im J. 1634 wurde auch der Pfarrer von Mengsberg durch den caſſelſchen Superintendenten zu Momberg eingeführt. Dafür und als Zehrungskoſten bei Abhörung der vorigen Rechnungen ſtehen 4 fl. in der Momberger Kirchenrechnung von 1634, (die fünf vorhergehenden fehlen).

Von Ameneburg weiß man nur, daß daselbst bei der bekannten Besetzung im J. 1552, wie in den andern kleinen mainzischen Städten, ein protestantischer Pfarrer angestellt wurde (Caspar Tholde, der nachherige zweite Superintendent des Oberfürstenthums §. 62. n. 2.). Wie lange aber daselbst der protestantische Cultus bestanden hat, war bis jetzt nicht auszumitteln, zumal da im siebenjährigen Kriege der größte Theil des dasigen Stiftsarchivs verloren gegangen ist.

Bauerbach und Schröck (letztere damals eine hessische Patronatpfarrei) gehörten ebenfalls, wenigstens in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der protestantischen Kirche an 1). Seit wann aber und bis zu welchem Zeitpunkte, ob auch noch im dreißigjährigen Kriege, erhellet nicht.

§. 35.

β) Die evangelische Gemeinde zu Fritzlar.

Die Geschichte dieser Gemeinde ist es wohl werth, daß wir ihr einen besondern Abschnitt widmen, weil sie nicht nur bald nach der Reformation die vorzüglichste in dem katholischen Nachbarlande gewesen, sondern auch in der neuesten Zeit die erste vereinte evangelische Gemeinde in Niederhessen geworden ist.

Das Jahr der ersten Gründung jener ehemaligen evangeli-

und in der von 1636 heißt es: „12½ fl. dem kathol. Pfarrh. wegen „seiner Jahrbelohnung, davon der praedicant zu Mengesberg 5 fl. 22 Alb. „zu sich genommen."

1) Der als Superintendent zu Cassel gestorbene Johann Strack (§. 56. n. 7.) wurde 1573 Pfarrer zu Schröck. Als der Pfarrer zu Bauerbach (Heinrich Sprenger) bei dem h. Abendmahl geschnittenes Weißbrod statt der Hostien gebraucht hatte, wurde er seiner Stelle entsetzt, und Strack erhielt dieselbe 1575 neben der seinigen. Als er während Sprengers Suspension den Dienst zu Bauerbach einstweilen versehen mußte, begegnete ihm am Palmsonntage 1575 der verdrießliche Vorfall, daß er beim h. Abendmahl statt Wein Essig austheilte, welches er gleich nach dem Gottesdienste von einer Communicantin hörte. Aus der Untersuchung ergab sich, daß der Einwohner, welcher der Kirche, als Grundzins von einem Garten, an diesem Tage ein halbes Maas Wein entrichten mußte, Tags zuvor eben so viel Essig als Wein von Marburg geholt, und beim Anfange des Gottesdienstes sich in der Eile vergriffen hatte.

ſchen Gemeinde zu Fritzlar iſt zwar unbekannt, allein ſo viel iſt aus Urkunden gewiß, daß ſchon vor dem J. 1543 eine ziemlich große Anzahl Bürger der evangeliſchen Lehre zugethan war. Anfangs bedienten ſie ſich, da ſie noch keinen eignen Pfarrer hatten, der Fraumünſterkirche [1]), in welcher der Pfarrer von Obermöllrich den Gottesdienſt hielt. Dieſer Kirchgang wurde ihnen indeſſen unter dem Vorwande, daß dort aufrühreriſche Predigten gehalten würden, nicht nur ſehr erſchwert, ſondern ſie mußten deswegen auch von dem Stadtrath und den Stiftsherrn mancherlei Bedrückungen erfahren. Mit allen dadurch veranlaßten Beſchwerden bei den Landgrafen und mit deren Fürſprache bei den Kurfürſten von Mainz wurde wenig oder nichts geholfen, die Bedrückungen dauerten vielmehr fort, und erſt das J. 1552 ſetzte ihnen ein Ziel, als auch Fritzlar (vgl. S. 71.) von Heſſen beſetzt wurde. Von da an änderten ſich die Verhältniſſe der proteſtantiſchen Einwohner. Nun wurde, um die Lehre und Kirchengebräuche derſelben vollſtändig einzuführen, nicht nur an der Hospitalskirche [2]) ein proteſtantiſcher Prediger, ſondern auch ein Beamter und Stadtrath von dieſer Confeſſion angeſtellt. Durch den Uebertritt mehrerer Bürger zu derſelben wurde die evangeliſche Gemeinde bedeutend vergrößert, ſo daß um jene Zeit, (folglich auch im Paſſauer Friedensjahre) die Mehrzahl der Einwoh-

1) Sie ſteht 10 Minuten öſtlich von der Stadt, am Wege nach Obermöllrich. Ueber den Urſprung dieſer Kirche oder Capelle ſind die Nachrichten ſehr mangelhaft. Wahrſcheinlich ſtand an derſelben Stelle im elften Jahrhundert ein Nonnenkloſter (Frauenmünſter) Auguſtiner-Ordens, welches im J. 1078 zu Grunde ging, als die Stadt, die damals, nach Dilichs Chronik, mehr öſtlich, nahe bei jenem Frauenmünſter lag, von dem Herzog Rudolph von Schwaben verbrannt wurde. Die Stadt wurde darauf an ihrer jetzigen Stelle, und das Nonnenkloſter auf dem Platze des gegenwärtigen Urſuliner-Kloſters, ſtatt der zerſtörten Frauenmünſter-Kirche aber eine Capelle erbauet, nach dem Gebrauch jener Zeit, das Andenken ehemaliger Kirchen durch Errichtung von Capellen zu erhalten. Dieſe wurde dem St. Petersſtift einverleibt. Die ſpätere Geſchichte dieſer Capelle wird in der Kirchenſtatiſtik bei Obermöllrich vorkommen.

2) Dieſe, auch zum h. Geiſt genannte, Capelle iſt außerhalb des Siechenthors in dem Hofe des Hospitals noch jetzt vorhanden.

ner protestantisch war [1]). Ueberhaupt hatten sich diese damals eines stärkeren Schutzes und einer ungestörten Religionsübung zu erfreuen [2]).

Doch schon mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Wolfgang (1582), welcher seinen protestantischen Unterthanen sichtbar abgeneigt war (vgl. S. 72.), hörte ihre kaum 30 Jahre genossene Ruhe wieder auf, und nach Beendigung der mehrfachen Zwistigkeiten zwischen Hessen und Mainz [3]) wurde ihre Lage drückender als je zuvor. Man zwang sie nun, ihre Kinder in der Stiftskirche taufen zu lassen [4]), belegte diejenigen, welche die Taufe in der Hospitals- oder Fraumünster-Kirche verrichten ließen, theils mit Gefängniß- und Geldstrafen, theils beraubte man sie des Bürgerrechts, und nöthigte sie, die Stadt zu verlassen. Auch verweigerte man ihnen den ferneren Besuch der Fraumünster-Kirche, und der an der Hospitalscapelle stehende Prediger wurde, weil er das ihm verbotene Taufen nicht unterließ, (1588) seines Amts entsetzt [5]).

Ueber alle diese Beschränkungen erneuerten sich schon seit dem J. 1585 die bittersten Beschwerden bei dem L. Wilhelm IV., welcher aber durch seine Verwendungen bei dem Kurfürsten eben so wenig ausrichtete, als er zu bewirken vermochte, daß den evangelischen Bürgern die Minoritenkirche eingeräumt und die

1) In einem um 1574 geschriebenen Rechtfertigungsbericht des Stadtraths an den Kurfürsten heißt es, daß nicht einige von ihnen den evangelischen Prädicanten haben wollten, sondern Alle.

2) So war es noch 1576, zufolge einer Beschwerde der Verwalter des verlassenen Minoritenklosters, daß der protestantische Pfarrer an der Hospitalskirche einen seiner Glaubensgenossen auf dem Brüderkirchhofe zur Erde bestattet habe. (Annalen des Stiftsscholasters v. Speckmann. Mscpt.)

3) Durch den am 8. Sept. 1583 zu Merlau geschlossenen Vertrag.

4) Auf diese Veranlassung erschienen 1588 drei theol. Gutachten über die Zulässigkeit der Taufe protestant. Kinder durch kath. Priester. Das eine von den Theologen zu Marburg erklärte sich, unter gewisser Beschränkung, dafür; die beiden andern von der theol. Facultät zu Tübingen und von den Pfarrern der Klasse Borken völlig dagegen.

5) Conr. Seuring, aus Fritzlar gebürtig und seit 1574 Prediger daselbst, erhielt gleich darauf die Pfarrei Heyda, und zwei Jahre nachher Obermöllrich.

Anlegung einer lateiniſchen Schule geſtattet wurde. Im December 1594 erſchien ein kurfürſtlicher Befehl, welcher im Januar 1596 wiederholt wurde, den Prediger an der Hospitalskirche, weil er auf der Kanzel ſelbſt den Kurfürſten nicht geſchont habe, bei 1000 Rthlr. Strafe und dem Verluſte aller Privilegien und Freiheiten, ab- und aus der Stadt zu ſchaffen, ſich auch der Kindertaufe und anderer kirchlichen Verrichtungen in der Hospitalskirche zu enthalten. Da ſich dem ungeachtet noch im J. 1605 ein proteſtantiſcher Prediger an derſelben findet, ſo ſcheint man jene ſtrengen Befehle doch nicht mit gleicher Strenge vollzogen zu haben. Unterdeß beſuchten die evangeliſchen Bürger, deren immer noch eine große Anzahl da war, ziemlich ungeſtört die Kirche zu Fraumünſter [1]), bis ihnen auch dieſes immer mehr erſchwert, und 1605 von dem Kurfürſten Schweichard, wenigſtens angeblich der von dem L. Moritz eingeführten Verbeſſerungspunkte wegen, („die in Heſſen eingeführte Calviniſterei", heißt es,) gänzlich unterſagt wurde [2]). Alle dieſerhalb erhobenen Beſchwerden und die dadurch veranlaßte Fürſprache des Landgrafen blieben fruchtlos. Ob nun die evangeliſchen Bürger in den folgenden fünfundzwanzig Jahren (1606—1631) ſich noch der Hospitals- oder wieder der Fraumünſter-Kirche bedient, und welche Schickſale ſie erfahren haben, geht aus den Acten nicht hervor. Die ſchwerſte Zeit für ſie führte indeſſen der dreißigjährige Krieg herbei, beſonders die erſte Hälfte deſſelben. Manche wurden zur Verleugnung ihres Glaubens, manche zum Auswandern genöthigt:

1) In einem Stadtgerichts-Protokoll v. 4. Febr. 1656, welches die Ausſagen von ſechs der älteſten und angeſehenſten Bürger und Einwohner aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts enthält, heißt es mehrmals, die Bürger wären jeden Sonn- und Feſttag mit Frau und Kindern, und die Schüler unter Anführung ihres deutſchen Magiſters nach Fraumünſter zur Predigt gegangen, und die im Deutſchordens-Hauſe Verſtorbenen wären auf den Fraumünſter-Kirchhof begraben, und unter dem Geſang der Schulknaben hinaus begleitet worden.

2) In dem Collat. Verz. v. 1611 heißt es bei Obermöllrich: „verſiehet „auch Frauenmünſter bey Fritzlar. Hier prediget der Pfarher alle Sonn„tag, wiewohl die Bürger zu Fritzlar die Predigt nicht beſuhen „dürffen."

daher mußte ihre Zahl ſich ſehr vermindern. Hierzu trug unſtreitig der, eben in dieſen Zeitraum fallende, fünfzehnjährige Aufenthalt der Jeſuiten in Fritzlar, den vorherrſchenden Grundſätzen ihres Ordens gemäß [1]), um ſo mehr bei, als ſie recht eigentlich zu dem Zwecke dahin berufen waren „um die daſelbſt faſt erloſchene katholiſche Religion und Kirchengebräuche wieder einzuführen und „in Flor zu bringen" [2]).

§. 38.

Fortſetzung.

Mit den wechſelnden Ereigniſſen des Krieges wechſelte jedoch auch die Lage der evangeliſchen Bürger. Als L. Wilhelm V.

1) Bekanntlich gehörte der Kampf gegen die proteſtantiſche Kirche zu den vorzüglichen Zwecken des Ordens. Darum rief man ihn überall zu Hülfe, wo jene irgend Raum zu gewinnen und der römiſchen Kirche Gefahr zu drohen ſchien. So wurden z. B. ſchon im J. 1580 von dem paderborniſchen Domcapitel zwei Jeſuiten aus dem Collegium derſelben in Heiligenſtadt berufen, um den damals ſo auffallenden Fortſchritten des Proteſtantismus in dieſem Bisthum, vorzüglich in den Städten Paderborn und Warburg, kräftiger, als bis dahin geſchehen war, entgegen zu wirken. Der Zweck wurde erreicht, aber die kleine Reſidenz der Jeſuiten vermehrte ſich auch bald auf ſechzehn Mitglieder, und ſchon im J. 1596 konnten ſie zu dem anſehnlichen Collegium daſelbſt den Grund legen. (Beſſen a. a. O. S. 85. 92 f.)

2) So heißt es wörtlich in der, auf Veranlaſſung einer im J. 1627 auf Mariä Heimſuchung von ihnen nach Fraumünſter angeſtellten Prozeſſion, von dem Superior, P. Nikolaus Diel, aufgeſetzten und dem Stiftscapitel eingereichten Rechtfertigung. Dieſem hatte nemlich die damalige pfandherrliche Canzlei zu Marburg einen förmlichen Widerſpruch und Beſchwerde jener Prozeſſion wegen zugeſandt, und ſogar die beiden Landgrafen hatten beſonders darüber mit einander verhandelt. Der Jeſuiten in Fritzlar waren nur drei. Sie kamen um 1616 aus Heiligenſtadt dahin, wohnten in einem zur Johanneskirche (dem am Friedhofe, öſtlich vom dermaligen evangeliſchen Pfarrhauſe ſtehenden, jetzt zum Fourage-Magazin dienenden alten Gebäude,) gehörigen Hauſe, hielten in dieſer Kirche ihren öffentlichen Gottesdienſt, und in einem Hauſe neben der verfallenen Nikolauskapelle eine ſtark beſuchte lateiniſche Schule. Bei dem unvermutheten Einfalle der Heſſen (9. Sept. 1631) nahmen ſie die Flucht, und kamen nicht wieder.

im J. 1631 die Stadt eingenommen, und ſie bald darauf demſelben gehuldigt hatte, wurden wieder, wie achtzig Jahre früher, ein heſſiſcher Amtmann, ein Schultheiß, drei Schöffen und ein Sekretair, lauter Proteſtanten, und kurz nachher auch ein evangeliſcher Prediger angeſtellt 1). Im J. 1633 wurde ſogar nicht allein in der Hospitals- ſondern auch in der St. Catharinen- 2) und Johanneskirche evangeliſcher Gottesdienſt gehalten. Mit Ausnahme einzelner, durch Einfälle oder Durchzüge kaiſerlicher Truppen herbeigeführten Unterbrechungen, wobei natürlich die angeſtellten Proteſtanten jedesmal flüchten mußten, blieb Heſſen bis zum Ende des Krieges im Beſitze der Stadt, und der evangeliſche Cultus in Uebung. Vor der Zurückgabe im weſtphäliſchen Friedensjahre wurde durch einen beſondern Vertrag feſtgeſetzt, daß die damals zahlreichen evangeliſchen Bürger „der Religion „halber nicht beſchwert, zur katholiſchen Religion nicht gezwun-

1) Der damalige evangeliſche Pfarrer war Rupertus Beißenhirz aus Marburg, welcher von der Pfarrei Amenau, wo er ſchon 1614 ſtand, durch die darmſtädtiſche Pfandherrſchaft der angenommenen Verbeſſerungspunkte wegen vertrieben war. Er wurde als beſtellter Pfarrer von der Canzlei dem Amtmann zu Fritzlar mit dem Auftrage zugeſchickt, ihm die Kirche und Wohnung der entwichenen Jeſuiten einzuräumen, und aus den Gefällen derſelben ihm und ſeiner Familie einen nothdürftigen Unterhalt anzuweiſen. (Schr. der fürſtl. Räthe v. 9. März 1632 an den Amtmann Joh. v. Meyſenbug). Einer ſeiner Nachfolger war Eckhard Cancrin. Als auch er bei den mehrmaligen Einfällen der Kaiſerlichen flüchten mußte, ſchützte der Guardian des Minoritenkloſters, deſſen Aufhebung er betrieben haben ſollte, ſein Haus und Habe vor der Plünderung, und verbarg einſt die zurückgelaſſene Familie deſſelben im Kloſter. Als Cancrin bald darauf nach Caſſel befördert wurde, war auch er dem braven Mönch und ſeinem Kloſter ein ſchützender Freund. (Angez. Annalen.)

2) Die St. Catharinenkirche iſt die zu dem Kloſter der Urſuliner Nonnen gehörige. Dieſes iſt zwar erſt um 1712 geſtiftet und erbauet worden; die Kirche aber iſt noch von dem oben (S. 74.) erwähnten, an derſelben Stelle geſtandenen Auguſtiner Nonnenkloſter übrig, welches 1538 theils durch Verarmung, theils durch Anregung ſo vieler Beiſpiele in Heſſen („aus Unbill der Zeiten", ſagt der Sammler), von ſeinen Bewohnerinnen verlaſſen wurde. (Angez. Annalen).

„gen, noch ihnen, außer der Stadt an benachbarten Orten ihrem „Gottesdienſt abzuwarten, verwehrt werden ſolle [1]).

Bei dieſen Beſtimmungen blieb es nun anderthalb hundert Jahre. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und vorzüglich in den beiden letzten Decennien deſſelben, ſeit Joſephs II. leuchtendem Beiſpiele, wurden die evangeliſchen Bürger und Angeſtellten [2]) mit aller Duldung behandelt. Man verwehrte den Kranken nicht den Beſuch eines benachbarten Predigers ihrer Confeſſion, und beerdigte die Verſtorbenen auf dem ſtädtiſchen Todtenhofe, anfänglich zwar in einer beſondern Abtheilung, in der Folge jedoch in den Reihen der katholiſchen Chriſten [3]). Doch nahm die Zahl der Proteſtanten natürlich immer mehr ab, da ſie nicht zunftfähig waren, und alle Kinder aus gemiſchten Ehen katholiſch werden mußten.

Ganz andere Verhältniſſe traten ein, als die Stadt im J. 1802 mit Heſſen vereinigt wurde [4]). Die noch übrigen evangeliſchen Bürger konnten nun an dem öffentlichen Gottesdienſte Theil nehmen, welcher ſchon ſeit dem 3. Oct. deſſ. J. in der von der Domdechanei dazu eingeräumten alten Johanneskirche, einen Sonntag um den andern, von dem Pfarrer zu Geismar mit der Beſatzung gehalten wurde [5]). Auch wurde dieſer mit Verrichtung der Miniſterialhandlungen bei derſelben und Führung eines eigenen Kirchenbuchs beauftragt [6]). Und wenn gleich bald darauf verfügt wurde, daß die Pfarrer zu Ober- und Niedermöllrich, Obervorſchütz, Wehren und Lohne mit dem von Geismar abwechſelnd den Gottesdienſt halten ſollten [7]), ſo wurde

1) Vertr. zw. Kurmainz und Heſſencaſſel v. 24. Sept. 1648.

2) In der Mitte des vor. Jahrh. war z. B. längere Zeit ein Proteſtant als Arzt angeſtellt.

3) Ein im J. 1792 daſelbſt geſtorbener preußiſcher Lieutenant wurde im Kreuzgange der Stiftskirche mitten unter den katholiſchen Geiſtlichen und Adeligen begraben.

4) Patent v. 14. Sept. 1802. (L. O. VIII. 98.)

5) C. Decr. v. 27. Sept. 1802.

6) C. R. v. 15. Jan. u. v. 22. Sept. 1803, mit Ueberſendung eines Kirchenbuchs.

7) C. G. R. P. v. 19. Aug. 1803.

dieſer doch ſchon vor Ablauf zweier Jahre wieder allein damit beauftragt [1]), womit er auch bis zu der franzöſiſchen Beſitznahme des Landes fortfuhr, von der Zeit an aber aufhörte. Zwar erhielt der Pfarrer im folgenden Sommer Befehl, den Gottesdienſt auch ferner zu halten [2]); da ſich aber mehrere Eiferer unter den Bürgern drohend dagegen auflehnten, und ſich deshalb auch an den franzöſiſchen Gouverneur wendeten, ſo trug er Bedenken, den Befehl zu befolgen. Demnach unterblieb der evangeliſche Gottesdienſt von 1806 an ganz, und auch noch einige Jahre nach der Rückkehr des Kurfürſten, weil die inzwiſchen als Magazin gebrauchte Johanneskirche völlig verwüſtet war. Erſt als 1817 die der Stadt gehörige Kirche des 1802 aufgehobenen Minoritenkloſters den evangeliſchen Einwohnern und der Beſatzung zum Gottesdienſte überlaſſen, und dazu einſtweilen eingerichtet war, wurde der Pfarrer von Geismar nicht allein von neuem mit Haltung des Gottesdienſtes, ſondern auch mit Verrichtung der Miniſterialhandlungen bei den evangeliſchen Einwohnern beauftragt [3]), und nach zwölftehalb Jahren zum erſtenmal wieder öffentlicher evangeliſcher Gottesdienſt gehalten. So blieb es bis an's Ende des J. 1824, als der unterdeß immer mehr angewachſenen Gemeinde, auf ihre wiederholten Geſuche, ein eigener Pfarrer und Schullehrer, der zugleich Organiſt und Vorſänger iſt, gegeben wurde. Mit dem Amtsantritt beider (1. Jan. 1825) war demnach dieſe Gemeinde völlig gegründet, und in Nieder- und Oberheſſen die erſte, mit der That vereinte evangeliſche Gemeinde [4]).

1) E. G. R. P. v. 7. Mai 1805.

2) E. C. S. P. v. 3. Jul. 1807.

3) E. C. S. P. v. 16. März 1818. Letzteres wurde den katholiſchen Stadtpfarrern bekannt gemacht mittelſt R. Reſcr. v. 30. Mai 1818.

4) Allerh. Reſcr. v. 11. Aug. 1824, wodurch die Beſoldung beider Stellen feſtgeſetzt und verfügt wurde, daß die Koſten der erſten kirchlichen Einrichtung durch eine halbe Collecte und durch freiwillige Beiträge der Gemeinde, die Koſten der Unterhaltung des gottesdienſtlichen Apparats aber, ſo wie die Anſchaffung der Communionbedürfniſſe aus den Opfergeldern beſtritten werden ſolle.

§. 37.

f) In dem Großherzogthum Fulda.

Es giebt eine evangelische Pfarrei in der Stadt Fulda und sechs vormals lutherische Landpfarreien in dem Kreise Hünfeld. Jene besteht erst seit dem J. 1802. Gegen das Ende desselben wurde sie von dem damaligen neuen Landesfürsten, dem Erbprinzen von Oranien [1], gestiftet [2], und zugleich ein gemischtes Consistorium errichtet. Schon einmal im dreißigjährigen Kriege hatte daselbst eine kleine evangelische Gemeinde bestanden, welche der L. Wilhelm V. im J. 1631, gleich nachdem er von Gustav Adolph das Hochstift Fulda erhalten, und sich in den Besitz desselben gesetzt hatte, gründete. Allein sie war eine schnell vorübergehende Erscheinung, indem der protestantische Gottesdienst kaum drei Jahre dauerte. Denn als im J. 1634 ein katholisches Heer heranrückte, erhob sich das Volk gegen die hessischen Protestanten, und der Prediger (Joh. Wilhelmi §. 59. n. 3.) mußte mit seiner Gemeinde die Flucht ergreifen.

Die sechs Landpfarreien gehörten bis 1807 zu dem sogenannten buchischen Quartier des Cantons oder Orts Rhön-Werra, einem Theil der ehemaligen fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft. Die Geschichte dieser Kirchen zur Zeit der Reformation [3] und bald nach derselben ist völlig im Dunkeln. Es ist weder bekannt zu welcher Zeit noch durch wen die evangelische Lehre in den Gemeinden dieses kleinen Gebietes eingeführt worden ist. Nur so viel weiß man durch eine sehr wahrscheinliche Ueberlieferung, daß sie nachher unter gar keiner geistlichen Behörde gestan-

1) Er hatte damals eben das Bisthum Fulda, zur Entschädigung für die verlorne Erbstatthalterschaft von Holland und seine dortigen Domainen, durch den Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß erhalten.

2) In der Stiftungsurk. d. d. Oranienstein v. 1. Dec. 1802 wurden dieser, ursprünglich reformirten Pfarrei ausdrücklich „alle Bewohner der „Stadt, ihrer Vorstädte und Umgebungen von beiden protestantischen „Confessionen" zugewiesen.

3) Vorher gehörten sie, wenigstens Buchenau und Neukirchen, nach Würdtwein, in das würzburgische Archidiakonat Carlstadt und in das Dekanat Geysa. (vgl. §. 10.)

den haben, und weder mit einer General- noch mit einer Special-Diöceſe verbunden geweſen, ſondern blos durch ihre Kirchenpatrone regiert worden ſind. Die Einrichtung des Gottesdienſtes und der Liturgie, wie die Wahl der Geſang- und Lehrbücher in den Kirchen und Schulen, war den Predigern allein überlaſſen; wie ſich letzteres in einigen dieſer Pfarreien noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die Hälfte derſelben (Buchenau, Mansbach und Wehrda) blieb auch von ihren Patronen allein abhängig, bis ſie im J. 1808 von der weſtphäliſchen Regierung zu der Inſpectur Stadt-Lengsfeld gezogen wurde [1]).

Während des 17. und der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die meiſten dieſer Pfarreien in einen faſt ununterbrochenen Kampf mit ihrem ſtärkeren, katholiſchen Nachbar, dem Hochſtift Fulda, verwickelt. Als Burghaun im Anfange, und Langenſchwarz um die Mitte des 18. Jahrhunderts ganz unter die Herrſchaft deſſelben kamen, wurde ihr Kirchenweſen unter die biſchöfliche geiſtliche Regierung geſtellt; Neukirchen aber, welches ſeit drei Jahrhunderten unter heſſiſchem Schutz geſtanden [2]), und deswegen einen gewiſſen Vorzug vor jenen beiden hatte, wurde, als es 1767 an Fulda fiel, nach ſeiner eigenen Wahl, der weltlichen Regierung untergeordnet. Während der kurzen Herrſchaft des Erbprinzen von Oranien kamen dieſe drei Pfarreien unter das oben gedachte gemiſchte Conſiſtorium, und bald nachher, während der noch ſchneller vorübergegangenen Regierung des Großherzogs von Frankfurt, ein paar Jahre unter die Aufſicht des lutheriſchen Conſiſtoriums zu Hanau. Als endlich im Anfange des J. 1816 der größere Theil des Bisthums Fulda und der benachbarten reichsritterſchaftlichen Orte mit dem kurheſſiſchen Staat vereinigt worden war [3]), wurden ſämmtliche proteſtantiſche Kir-

1) In bürgerlicher Beziehung gehörten ſie zu dem Diſtrict Hersfeld des Werra-Departements, und zwar Mansbach zu dem Canton Landeck, die beiden andern aber zu dem Canton Holzheim.

2) Heſſen beſaß ſeit dem J. 1450 die Schutzgerechtigkeit über Neukirchen (wie über das Gericht Schildſchlag (S. 69. Anm. 4) und übte dieſelbe auch gegen Fulda, beſonders in der Mitte des 17. Jahrhunderts, kräftig aus. Einer der letzten Schutzbriefe iſt vom 18. Nov. 1710.

3) Kurf. Patent v. 31. Jan. 1816. (G. S. v. 1816. S. 3.).

chen in dem neuen Landestheile abermals dem lutherischen Consistorium in Hanau überwiesen [1]; und dabei blieb es, bis zwei Jahre nachher die Vereinigung beider Consistorien erfolgte. (§. 52. a. E.)

§. 38.

g) In dem Fürstenthum Isenburg.

Das an Staats- und Gebietsveränderungen so reiche Jahr 1816 führte deren auch für unser Vaterland mehrere herbei, und in Folge derselben auch manche neue kirchliche Verhältnisse, besonders in der Provinz Hanau [2]. Von den evangelischen Kirchen im Fuldaischen ist schon (§. 37.) die Rede gewesen. Bald nachher wurde auch, vermöge eines mit dem Großherzog von Hessen abgeschlossenen Vertrags, ein Theil der isenburgischen Standesherrschaften mit dem diesseitigen Staatsgebiete vereinigt [3].

Von der Reformation in diesem neuesten Landestheile ist wenig bekannt. Was die Zeit derselben betrifft, so hat sie in dem isenburg-birsteinischen und meerholzischen Gebiete unter der sechzigjährigen Regierung des Grafen Anton um das J. 1540, im wächtersbachischen Gebiete aber wahrscheinlich ein halbes Jahrhundert später, unter dem Grafen Wolfgang, begonnen. Seitdem wurden alle Angelegenheiten der Kirchen und Schulen bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Presbyterien und Unterconsistorien besorgt. Jene bestanden im Gericht Meerholz aus einem bei der gräflichen Canzlei angestellten Rath (oft

1) Allerh. Resol. v. 2. Aug. 1816. H. C. A. v. 20. Aug. 1816. a. d. protest. Pf. des Großherz. Fulda. V. v. 28. Dec. 1816. (G. S. v. 1816. S. 167.).

2) Von dieser wurden die Aemter Rodheim, Ortenberg und Babenhausen, so wie die Antheile an Vilbel, Burggräfenrode, und an mehreren Gemeinschaften in der Wetterau und jenseit des Mains an das Großherzogthum Hessen, und von diesem dagegen die Orte Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach, der Antheil an der Gemeinschaft Praunheim und das seit 1807 abgerissene Amt Dorheim wieder hieher abgetreten. (G. S. v. 1816. S. 89. 90.).

3) Kurf. Patent v. 2. Jul. 1816. (Ebend.)

waren deren zwei gegenwärtig) den Pfarrern, einem Secretar und den Kirchenälteſten, welche ſich auf der Canzlei verſammelten. Im Gericht Gründau wurden dieſe Presbyterien gewöhnlich im Pfarrhauſe auf dem Berge gehalten, und der damals zu Lieblos wohnende Beamte nahm oft daran Theil. Sie hörten die Kirchenrechnungen ab, ſprachen in allen Schwängerungs- und Eheſachen, und ihre Kirchenzucht und Sittenpolizei, welche ſie durch die an jedem Orte angeſtellten „Kirchenrüger" ausübten, war genau und ſtrenge. Im J. 1759 wurde das Conſiſtorium zu Meerholz angeordnet. Es beſtand aus den Mitgliedern der Canzlei und dem Hofprediger, und der Wirkungskreis deſſelben umfaßte die überall gewöhnlichen Conſiſtorialgeſchäfte. Aehnlich war es im Wächtersbachiſchen. Im Fürſtenthum Iſenburg gab es dagegen ſogenannte Unterconſiſtorien, welche, noch lange nach der Errichtung des Conſiſtoriums zu Offenbach, bis in die neuere Zeit beſtanden haben. Jedes iſenburg-birſteiniſche Amt bildete ein ſolches. Der Beamte hatte darin den Vorſitz, und der Pfarrer der bezüglichen Gemeinde eine Stimme. Dieſen Behörden ſtanden, neben den erwähnten Geſchäften, auch die Vorſchläge zu Anſtellung der Landſchullehrer und die Verpflichtung derſelben, die Aufſicht über das Kirchenvermögen u. dgl. zu [1]). Auch jetzt noch liegt daſelbſt die Abhörung der Kirchenrechnungen den Beamten mit den Pfarrern ob. Eigentliche Kirchenviſitationen wurden nur im Birſteiniſchen, in den kleinen gräflichen Bezirken aber nicht gehalten, weil man ohne dieſelben Gelegenheit genug zu haben glaubte, von der Amtsführung der Pfarrer und den Verhältniſſen und Bedürfniſſen der Gemeinden Kenntniß zu erlangen und darauf einzuwirken, ohne den armen Kirchenkaſten beſondere Koſten zu verurſachen. In der Folge wurden die Kirchenrechnungen, nachdem ſie vorher von den Inſpectoren monirt waren, von den Conſiſtorien abgehört.

Nach der Vereinigung dieſer Standesherrſchaften mit dem dieſſeitigen Staatsgebiete kam das ganze Kirchenweſen derſelben unter die Oberaufſicht der beiden Conſiſtorien zu Hanau, und die Hoheitsbeamten (nachher die Kreisämter) wurden mit der Aus-

1) V. der Regierung zu Offenbach v. 29. März 1765.

übung der Rechte des Staats [1]), namentlich hinsichtlich des Dispensationsrechts, als eines Ausflusses der gesetzgebenden Gewalt, beauftragt [2]). Die unmittelbare Aufsicht aber auf die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen blieb den Consistorien der Standesherrn, soweit letzteren überhaupt, nach den Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags, die Episcopalrechte, und namentlich das Patronatrecht, zustehen [3]). Vermöge derselben sind sie z. B. bei Amtsvergehen der Pfarrer und anderer Kirchendiener, zu Ertheilung von Verweisen und Erkennung von Geldstrafen bis zu zehn Gulden berechtigt [4]). Da aber die bisherige Aufsicht des fürstlich isenburgischen Consistoriums zu Offenbach und des dasigen Inspectors über die Aemter Birstein und Langenselbold, zufolge der veränderten Landeshoheit, nicht mehr statt haben konnte, so wurde die Inspection über dieselben dem Hofprediger zu Birstein von dem Fürsten von Isenburg übertragen [5]), und von der Staatsregierung genehmigt [6]). Die Consistorien zu Meerholz und Wächtersbach sind seit 1819 und 1820 zwar nicht förmlich, aber doch mit der That aufgehoben.

Das Patronatrecht steht dem Fürsten und den Grafen, jedem in seinem Gebiete, ohne Ausnahme zu, — über die Pfarrei Rückingen besitzen und üben sie es gemeinschaftlich, — und zwar so, daß sie auch aus ihren, unter der großherzoglich hessischen Landeshoheit befindlichen Bezirken diesseits präsentiren können [7]), und nach der erfolgten Bestätigung davon sogleich benachrichtigt werden müssen [8]).

1) C. G. R. P. v. 17. Jan. 1817. (G. S. v. 1817. S. 11, b.).

2) A. d. han. vorläuf. Verwalt. Commiss. f. d. standesherrl. isenburg. Bezirke v. 18. Jan. 1817. (Ebend. S. 12.)

3) Zufolge der in dem Deutschen Bundesvertrage Art. 14. n. 4. zum Grunde gelegten, den Rechtszustand der Standesherrn betreffenden k. baierischen V. v. 19. März 1807. f. a)

4) V. v. 2. Febr. 1821. §. 3. a) (G. S. v. 1821. S. 2.).

5) Fstl. Resc. v. 6. Oct. 1818. a. d. Hofpred. zu Birstein.

6) Ausz. d. han. vorläuf. Verwalt. Commiss. Prot. v. 7. Dec. 1818. a. d. Hoheitsbeamten.

7) St. Minister. Beschl. v. 8. Oct. 1822.

8) St. Minister. Beschl. v. 29. Nov. 1824.

3) Gegenwärtige Verfassung überhaupt seit dem letzten Jahrzehent.

§. 39.

a) Obere Behörden.

Bisher konnten wir unsere kirchliche Verfassung nur nach ihrer früheren Verschiedenheit in den vielen einzelnen Theilen des jetzigen Staatsgebietes beschreiben. Zum Schluß werfen wir nun noch einen Blick auf das Ganze, so wie es seit der, durch die Umbildung der Staatsverwaltung im J. 1821 erfolgten, Verbindung der bis dahin getrennten kleinen Landestheile, und noch mehr seit der Erscheinung unserer preiswürdigen Verfassungs-Urkunde sich darstellt, durch welche nun auch der evangelischen Kirche die erfreuliche Aussicht auf eine zeitgemäße Verbesserung ihrer Verfassung eröffnet ist.

Ueber die gesammte evangelische Kirche im kurhessischen Staate steht dem Landesherrn, vermöge der nach der Reformation theils ausdrücklich, theils stillschweigend und mit der That, demselben übertragenen Collegialrechte der Kirche (S. 36. unt. u. 42.) die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt zu [1]). Demzufolge geht die Anordnung und Besetzung der kirchlichen Behörden und Aemter, — mit Ausnahme der geringeren — die Einrichtung oder Abänderung der Pfarreien und die Anordnung oder Abschaffung der Festtage von dem Landesherrn aus. In Beziehung aber auf die Liturgie findet keine Neuerung ohne die Zustimmung einer von der Staatsregierung berufenen Synode statt [2]), indem den verfassungsmäßigen Beschlüssen der Kirche die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen bleiben [3]).

Zunächst unter dem Landesherrn bildet das Gesammt-Staatsministerium, und insbesondere das Ministerium

1) Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 134. (G. S. v. 1831. S. 21.) Hier heißt es weiter: „Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer „andern als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen „ohne Aufschub näher festgestellt werden."

2) Ebend. a. E.

3) Ebend. §. 132.

des Innern, die höchste Behörde, unter deſſen Leitung und Oberaufſicht auch das evangeliſche Kirchenweſen des Landes ſteht.

Dieſem ſind die drei Conſiſtorien unmittelbar untergeordnet [1]: 1) zu Caſſel für die Provinz Niederheſſen, mit der Grafſchaft Schaumburg, und für die, in bürgerlicher Beziehung zu der Provinz Fulda gehörigen, Kreiſe Hersfeld und Schmalkalden. Doch beſteht für Schaumburg eine beſondere Conſiſtorial-Deputation zu Rinteln, welcher die minder wichtigen oder ſchnellerer Entſcheidung bedürfenden Sachen ganz überlaſſen ſind [2]; 2) zu Marburg für die Provinz Oberheſſen, mit Einſchluß der drei Klaſſen der ehemaligen Grafſchaft Ziegenhain [3]; und 3) zu Hanau für die Provinz Hanau (einſchließlich der Standesherrſchaften) und die evangeliſchen Kirchen in den Kreiſen Fulda und Hünfeld [4].

Jedes dieſer Conſiſtorien iſt zuſammengeſetzt aus einem Director (der ein Mitglied der Regierung ſeyn ſoll), drei bis vier geiſtlichen Räthen von beiden Confeſſionen, nach Verhältniß der demſelben untergeordneten Kirchen, und einem, in neuerer Zeit hinzugekommenen, Regierungs-Aſſeſſor oder Referendar, nebſt einem Secretar und den nöthigen Unterbedienten [5].

Zu dem Geſchäftskreiſe der Conſiſtorien gehören 1) die Aufſicht auf den Gottesdienſt, ſowohl in Anſehung der Lehre als der Kirchengebräuche, und den ganzen Religionsunterricht, auch die beſondern Veranſtaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten; 2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, ſo wie die Aufſicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Pfarrer und anderer zum Kirchendienſt gehöriger Perſonen; 3) die Prüfung der Bewerber um kirchliche Aemter, der Vorſchlag zu deren

1) V. v. 29. Jun. 1821. §. 23. i. A. u. 5) §. 24. (G. S. v. 1821. S. 34. 35.). Vorhin berichteten die Conſiſtorien unmittelbar an den Landesherrn.

2) Angez. V. §. 67. (Ebend. S. 45.) Bis dahin hatte dieſe das vierte Conſiſtorium gebildet (S. 64.)

3) Ebend. §. 68. (Ebend.)

4) Ebend. §. 65. i. A. (Ebend. S. 44.) Bis zum J. 1818 beſtanden zu Hanau zwei Conſiſtorien (S. 65. unt.) alſo fünf überhaupt.

5) Ebend.

Beſetzung, die Verfügungen wegen der Ordination, Verpflichtung [1]) und Einführung der Prediger, und die Anſtellung der untern Kirchendiener, ſo weit nicht das eine oder andere den Kirchenpatronen u. ſ. f. zuſteht; 4) die Ertheilung der Dispenſationen in den geſetzlich dazu geeigneten Fällen [2]); 5) die Oberaufſicht über die geiſtlichen Güter, Kirchen, Todtenhöfe [3]) u. dgl., über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und ſämmtlicher den Conſiſtorien untergebenen frommen Stiftungen; und 6) die Viſitation der Kirchen und der Landſchulen, mit Rückſicht auf Religion, durch die Superintendenten und Inſpectoren [4]). Die bis dahin den Conſiſtorien zuſtändige Gerichtsbarkeit ging an die Obergerichte, zum Theil auch an die Untergerichte über [5]), und ſie bildeten nun alſo reine Verwaltungsbehörden.

§. 40.

b) General- und Special-Diöceſen.

Die drei Conſiſtorial-Bezirke ſind in Diöceſen eingetheilt, der caſſelſche in fünf, der marburgiſche in zwei und der hanauiſche bis jetzt auch nur in zwei. Die Vorſteher derſelben (Ephoren) heißen entweder Superintendenten oder Inſpectoren. Beide ſind zwar in Anſehung des Ranges, doch nur unbedeutend, verſchieden [6]), in Anſehung ihrer Amtspflichten und Geſchäfte aber ganz gleich. Die einzige unweſentliche Verſchiedenheit beſteht, wenigſtens im caſſelſchen Conſiſtorial-Bezirke, in dem örtlichen Umfange, welcher bei den Superintendenturen größer, und in Specialdiöceſen eingetheilt, bei den Inſpecturen aber kleiner iſt,

1) Im Conſiſtorium zu Caſſel verpflichtet der Director die Geiſtlichen, und der erſte geiſtliche Rath hält die gewöhnliche Anrede an ſie.

2) V. v. 4. Jan. 1832. (G. S. v. 1832. S. 1.).

3) Daß die Todtenhöfe unwiderſprechlich zu den kirchlichen Sachen, mithin unter die kirchliche Aufſicht gehören, iſt gegen frühere Grundſätze anerkannt worden in dem A. d. Miniſt. d. Innern v. 29. März 1831. ſ. §. 69.

4) Angez. V. v. 1821. §. 66. (G. S. v. 1821. S. 45.).

5) Ebend. §. 43. 53. 54. (Ebend. S. 39. 41.).

6) Die Superintendenten in der ſechſten, und die Inſpectoren in der ſiebenten Klaſſe der Rangordnung v. 10. Aug. 1821. (Kurheſſ. Staatshandbuch v. 1830. S. 10.).

ſo daß die Aufſicht über dieſelben unmittelbar geführt wird. Dieſe erſtreckt ſich über die Kirchen und geiſtlichen Stiftungen, und über die Amtsführung der Prediger und Kirchendiener. Zu dieſem Zwecke halten ſie die Kirchenviſitationen, und verrichten außerdem die Einführung der Prediger [1]).

Die Diöceſen in Nieder- und Oberheſſen ſind in Specialdiöceſen eingetheilt, welche Klaſſen (in Oberheſſen ehemals auch Convente) genannt werden. Dieſe ſind nach dem Herkommen und der Oertlichkeit von verſchiedener Größe, ſo daß einige derſelben nur fünf bis ſechs, andere dagegen achtzehn bis neunzehn Pfarreien umfaſſen, und zwar in der Regel ganze Pfarreien nebſt allen damit verbundenen Filialen. Doch gehören bis jetzt auch hier und da einzelne Filiale zu einer andern Klaſſe als die Muttergemeinde, weil ſie, wenigſtens früher, in ein anderes Amt gehörten, deſſen Beamter bei der Kirchenviſitation zugegen ſeyn mußte. Beiſpiele ſind Fürſtenwald (Kl. Zierenberg), Hilgershauſen und Weißenbach (Kl. Witzenhauſen) und Hilgershauſen (Kl. Felsberg), deren Pfarrer alſo an zwei Orten der Kirchenviſitation beiwohnen müſſen, wie das bei Vicariaten häufig vorkommt [2]). In dem Fürſtenthum Hanau findet eine ſolche Unterabtheilung bis jetzt noch nicht ſtatt [3]).

1) Inſtruct. für die unter dem Conſiſtorium zu Caſſel ſtehenden Superintendenten und Inſpectoren v. 6. Jun. 1720, in Ledderhoſe Kl. Schr. V. 350. Bis 1821 war den Ephoren auch die Beſtellung oder Beſtätigung der geringeren Kirchendiener und der Landſchullehrer überlaſſen, welche hinſichtlich der letztern ſeitdem den Regierungen zuſteht. A. d. Miniſt. d. Innern v. 25. März 1822. §. 2. 3. (G. S. v. 1822. S. 10).

2) Eine Abänderung dieſer üblen Einrichtung, ſo wie überhaupt eine zweckmäßigere Anordnung und beſſere Abrundung mancher Specialdiöceſen darf man wohl von der nächſten Zukunft erwarten.

3) Unter 2 Inſpectoren ſtehen 59 althanauiſche und fuldaiſche Prediger, von welchen mehrere 20 bis 24 Stunden weit von jenen entfernt ſind. Daß dieſem ungeregelten und chaotiſchen Zuſtande eine baldige Verbeſſerung bevorſtehe, dazu gaben ſchon die Miniſt. Beſchl. v. 29. Oct. 1823 und v. 6. Febr. 1826 gegründete Hoffnung. Aller Vorarbeiten ungeachtet haben ſich aber die ſeitdem eingetretenen Hinderniſſe nicht heben und ein günſtiges Ergebniß bis jetzt vergeblich erwarten laſſen. Hoffent,

Die Vorsteher der Klassen heißen bis jetzt Metropolitane [1]). Obgleich das Amt derselben in der Regel mit gewissen Pfarreien verbunden ist, so ist diese Verbindung doch keineswegs nothwendig, sondern es kommen manche Ausnahmen vor, zumal bei Patronatstellen, indem keinem Kirchenpatron die Präsentation zu einem Metropolitanat zusteht (vgl. S. 51.). Dieses wird vielmehr, auf den Antrag der Consistorien, von dem Landesherrn frei besetzt, und darüber ein besonderes Rescript ertheilt. In der altoberhessischen Diöcese, namentlich in den Klassen Fronhausen und Kirchhain, werden die Metropolitane von den Predigern der Klasse gewählt, die Stimmen durch den Senior an den Superintendenten eingeschickt, von demselben zwei Subjecte dem Consistorium, und durch dieses dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen. Auch in der niederhessischen Klasse Trendelburg ist dieses 1829 geschehen [2]).

§. 41.

c) Neueste Ereignisse. Vorbereitungen. Aussichten.

Die mit dem Herbste des J. 1830 in unserm Vaterlande eingetretene wichtige politische Veränderung machte bei manchen protestantischen Geistlichen den Wunsch rege, daß mit der Verbesserung unsers bürgerlichen Zustandes auch eine solche im kirchlichen verbunden werden möge. In diesem Sinne wurde noch im December dess. J. eine von mehr als anderthalb hundert Predigern unterzeichnete Bittschrift [3]) der ersten Ständeversammlung

lich wird dasselbe durch glücklich veränderte Verhältnisse nun bald herbeigeführt werden.

1) Ueber die Benennung derselben in andern deutschen Staaten vgl. S. 41. Anm. 3. Ihr Geschäftskreis kommt mit dem der Special-Superintendenten und Inspectoren, obgleich nicht ganz, überein, indem diesen auch die Kirchenvisitationen und die Einführung der Prediger zustehen.

2) Minist. Beschl. v. 24. Dec. 1828. n. 1046. u. v. 2. Febr. 1829. n. 488.

3) Verfaßt von dem Pf. Pet. Wilh. Kempf, damals zu Weimar i. d. Kl. Ahna, unter dem Titel: „Darlegung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Kurhessen."

übergeben. Da dieselbe jedoch die gewünschte Berücksichtigung nicht zu finden, und es deswegen nöthig schien, zur Bewirkung eines verbesserten Zustandes der Kirche nachdrücklichere Schritte zu thun, so wurde, um zuvörderst eine Verständigung der Prediger unter sich über den wichtigen Gegenstand und eine Vereinigung zu bewirken, eine vorbereitende Zusammenkunft veranstaltet [1]). In dieser Versammlung, bei welcher sich am 4. Mai 1831 zu Homberg mehr als dreißig Prediger aus der Nähe und Ferne einfanden, wurde für das nothwendigste kirchliche Bedürfniß eine baldige Zusammenberufung der im §. 134. der Verf. Urk. gedachten Synode erkannt, und daß diese nur durch vereintes Wirken der gesammten protestantischen Geistlichkeit herbeizuführen sey. Um diesen Zweck zu errreichen, wurden Mittheilungen der daselbst gefaßten Beschlüsse und Einladungen zum Beitritt in die einzelnen entfernteren Landestheile, aus welchen keine Amtsgenossen zugegen gewesen waren, erlassen.

Nachdem so die erste Anregung gegeben war, wurde von jeder Klasse (nur die Eschweger und die Inspectur Hersfeld schlossen sich aus) ein Abgeordneter gewählt. Diese versammelten sich aus den zu dem Homberger Bezirk gerechneten neun Klassen, wozu auch die drei der Grafschaft Ziegenhain gehörten, am 8. Juni wieder in Homberg, und wählten und bevollmächtigten einen Ausschuß von dreien aus ihrer Mitte. Diese traten sofort mit den ebenfalls anwesenden beiden Bevollmächtigten vom Werra- und den dreien vom Diemel-Bezirk — mit Einschluß der Stadt Cassel — zusammen, um, ihren Aufträgen gemäß, weitere Maßregeln zu berathen, und eine Bittschrift an den Landesherrn um Zusammenberufung einer Generalsynode zu entwerfen, womit nun dieser Ausschuß drei seiner Mitglieder [2]) beauftragte. Auch erhielt derselbe die Beitrittserklärungen von der Superintendentur Rinteln und der Inspectur Schmalkalden.

Am 29. Juni versammelten sich darauf diese Bevollmächtigten (mit Ausnahme eines vom Werra-Bezirk, dessen Stellvertre-

1) Der erste Antrag und die Einladung dazu ging von dem Pf. Hoffmann zu Homberg aus durch Schr. v. 15. Apr. 1831.

2) Die Pf. Hoffmann zu Homberg, Kempf zu Weimar und Wilke zu Cassel.

ter ebenfalls nicht erſchien), zu Wilhelmsthal. Nachdem einer der drei Entwürfe zu der Petition mit wenigen Abänderungen angenommen und dieſe von den Anweſenden unterzeichnet war, wurde eins der Mitglieder (das zuerſt genannte) zum ferneren Geſchäftsführer gewählt, und das aus der Hauptſtadt anweſende Mitglied beauftragt, die Petition [1]) nicht nur bei dem Miniſterium des Innern einzureichen und mit Begleitungsſchreiben an die Conſiſtorien zu ſenden, ſondern auch, wenn dieſelbe acht Wochen lang ohne Erfolg bleiben ſollte, den Landſtänden alsdann ein Geſuch um Unterſtützung zu übergeben. Außerdem erklärten ſich die Bevollmächtigten in einem Schreiben an die proteſtantiſchen Gemeinden über die Abſichten und die bisherigen Schritte der Prediger [2]). Zu derſelben Zeit (Ende Juni) hatten die Profeſſoren Bickell und Hupfeld zu Marburg der Ständeverſammlung eine gedruckte Schrift (ſ. unten Anm. 3.) überreicht, worin ſie dasjenige, worauf es bei einer Kirchenreform hauptſächlich ankomme, auseinanderſetzten und auf Zuſammenberufung einer Generalſynode durch den oberſten Biſchof, ſobald die Kirchenglieder gehörig vorbereitet wären, antrugen. Auf dieſen Antrag erſuchte die Ständeverſammlung bereits im Juli 1831 die Staatsregierung um Zuſammenberufung einer Generalſynode zum Ordnen der inneren kirchlichen Angelegenheiten. Im folgenden Herbſt wurde auch das oben erwähnte Geſuch der Geiſtlichen bei der Ständeverſammlung eingereicht, welche, nach einem von dem Ausſchuß für den Cultus gegen das Ende des J. 1831 darüber erſtatteten Bericht, daſſelbe ebenfalls der Staatsregierung zur Berückſichtigung empfahl [3]).

1) „Allerunterthänigſte Petition der proteſtantiſchen Geiſtlichen der Su„perintendenturen Caſſel, Allendorf mit Ausnahme der Klaſſe Eſchwege, „ferner der Superintendentur Rinteln, ſo wie der Inſpectur Schmalkal„den und der drei Klaſſen der Grafſchaft Ziegenhain um baldige Zu„ſammenberufung einer Generalſynode.“

2) „Was will die proteſtantiſche Kirche Kurheſſens, und was iſt zu „dem Ende bereits geſchehen? Ein Sendſchreiben an die proteſtantiſchen „Gemeinden des Kurfürſtenthums von den unterzeichneten Bevollmäch„tigten der proteſtantiſchen Geiſtlichen ꝛc.“ Beide Schriften wurden gedruckt und an die Prediger, die daran Theil genommen hatten, verſandt.

3) Auf Veranlaſſung dieſer neuen kirchlichen Ereigniſſe ſind fol-

Unterdeß waren noch einige ähnliche Bittschriften von Predigern des oberhessischen Consistorial-Bezirks, auch die von den drei Consistorien über diese Angelegenheit eingeforderten Berichte bei dem Ministerium eingegangen. Darauf setzte dasselbe am 29. December 1831 eine obere Kirchencommission [1]) nieder, welche alle oben gedachten Actenstücke und den Auftrag erhielt, sich vorzüglich mit dem Gange zu beschäftigen, welchen die Staatsregierung zu nehmen habe, um mit sicherem und fruchtreichem Erfolg zu dem Ziele — wahrhaft gedeihlicher Belebung der protestantischen Kirche in Kurhessen — zu gelangen. Insbesondere soll die Commission Vorschläge thun: 1) wie die Gesammtheit der Kirche in der Synode zu vertreten sey, so daß nicht blos Geistliche sondern auch Laien in einem angemessenen Verhältnisse Theil nehmen; 2) welche etwaige besondere Eigenschaften die Wählbarkeit bedingen möchten; 3) welche Glieder der Kirche die Wahl zu bewirken; 4) nach welchen Abtheilungen und in welchen Formen sie solche vorzunehmen haben möchten; 5) an welchen Ort die Synode zu berufen sey; 6) ob derselben die Wahl und Aufstellung der zu erörternden Gegenstände ganz zu überlassen sey, oder nicht von diesen wenigstens diejenigen auszuheben, welche, vorzüglicher Behandlung würdig und bedürftig, jedenfalls nicht zu übergehen seyen, letzteren Falls mit genauer Bezeichnung dieser Gegenstände und mit Entwürfen der Commission zu deshalbigen

gende Schriften erschienen: 1) „Ueber die Reform der protestantischen „Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen von Dr. Joh. „Wilh. Bickell, ordentl. Prof. der Rechte zu Marburg. Nebst einem „Nachworte von Dr. Herm. Hupfeld, ordentl. Prof. der Theologie „und der morgenl. Sprachen daselbst. Marburg 1831." — 2) „Die Dar„legung der Bedürfnisse der evangel. Kirche in Kurhessen und die Bickell„sche Reform der protest. Kirchenverfassung, von Pet. Wilh. Kempf, „Pfarrer zu Weimar in Kurhessen. Cassel 1831." — 3) „Einige Be„merkungen über die neulich vorgeschlagene Reform der protestantischen „Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen. Von Dr. K. „W. Justi. Marburg 1832."

1) Bestehend aus dem Gen. Superintend. Rommel, als Vorsitzenden, Reg. Rath Schröder und Dekan Münscher zu Cassel, den Professoren Bickell und Hupfeld aus Marburg, Cons. Rath Wiß aus Rinteln und Collaborator Pfarrer Vilmar, Landtags-Deputirten von Hersfeld.

Propositionen; 7) über den Geschäftsgang der Synode; 8) über die fernere Behandlung ihrer Beschlüsse und 9) die Bestimmung und Aufbringung der Kosten derselben [1]).

Die Commission trat am 18. Jan. d. J. in Cassel zusammen, und, nachdem sie mehrere Sitzungen gehalten, um ihre Arbeiten vorzubereiten und unter sich zu vertheilen, vertagte sie sich am 28. Jan. bis in die Osterferien, um ihre Aufgaben alsdann zu vollenden. Das Material, welches auf diese Art zu Stande kommt, wird alsdann dem Vernehmen nach wahrscheinlich, dem Wunsch der Commission gemäß, gedruckt und von dem Ministerium allen Kirchenbeamten zur Begutachtung überschickt werden, damit auf der Generalsynode alle Betheiligten gehörig vorbereitet seyn mögen.

Bei diesen Vorbereitungen, und bei dem redlichen Eifer, der weisen Behutsamkeit, den Einsichten und Erfahrungen derer, die an dem Bau unserer Kirche mitzuarbeiten berufen sind, wollen wir im fröhlichen Vertrauen auf den Alles lenkenden Herrn derselben, nur Gutes und Gedeihliches erwarten. Wie viel wird für die evangelische Kirche gewonnen seyn, wenn nur, wie vor dreihundert Jahren, das Erkaltete erwärmt, das Erstorbene neubelebt, und der ganze Körper wieder von einem regen, frischen Geiste durchdrungen wird! Das gebe Gott!

B. Confessionsverhältnisse.

1) in Althessen überhaupt.

§. 42.

Die ungetrennte evangelische Kirche im 16. Jahrhundert.

Die gegenseitigen Verhältnisse der beiden evangelischen Kirchen unsers Landes und die Veränderungen, welche sich in denselben seit der Reformation ereignet haben, verdienen hier nun noch eine kurze Schilderung, sowohl hinsichtlich der traurigen Spaltungen in den vergangenen Jahrhunderten, als auch der er-

1) Beschl. d. Minist. d. Innern v. 17. Jan. 1832 a. d. obere Kirchen-Commission.

freulichen Wiederannäherung, zum Theil wirklichen Vereinigung, in dem gegenwärtigen. Auch hierbei müssen wieder die älteren und neueren Theile des jetzigen Staatsgebietes von einander geschieden werden.

Die evangelische Kirche im alten Hessen bietet uns während des ersten halben Jahrhunderts ihres Bestehens einen höchst erfreulichen Anblick dar. Unter der Regierung von zwei weisen und gemäßigten Fürsten zeichnete sie sich vor den meisten evangelischen Kirchen in andern deutschen Staaten durch vorzügliche Mäßigung und ungestörte Eintracht aus. Bekanntlich hatten schon früh die Lehrsätze der schweizerischen Reformatoren durch die Zuneigung Philipps und seiner Theologen zu denselben, — vorzüglich des F. Lambertus unter den früheren und des A. Hyperius unter den späteren — in Hessen viel Eingang gefunden. Eben so bekannt ist aber auch das rühmliche Bestreben des Landgrafen, die Einigkeit in der Kirche seines Landes zu erhalten, und den Zwiespalt nicht eindringen zu lassen, welcher nach Luthers Tode die strengen Anhänger desselben von den Freunden Melanchthons, Zwinglis und Calvins trennte. Bekannt ist nicht minder seine Anhänglichkeit an die augsburgische Confession und ihre Apologie — ohne Anerkennung des Unterschiedes zwischen der unveränderten und veränderten —, und dabei seine edle Freisinnigkeit, welche jedem die Denkfreiheit gestattete, wenn nur seine Handlungen die öffentliche Ruhe nicht störten. Was besonders die streitigen Lehren von der Person Christi und dem h. Abendmahl betraf, so schloß er sich mit der hessischen Kirche, die mit Recht eine evangelische hieß, an keine der Partheien an, welche mit so großer Aufregung für die eine oder die andere Meinung stritten. In seine Fußtapfen trat Wilhelm IV., indem auch er den glücklichen Mittelweg einschlug, die Wiederherstellung des Friedens unter den getrennten Protestanten zu befördern suchte, und mit großer Weisheit dafür sorgte, daß die immer heftigeren Stürme seiner Zeit die vaterländische Kirche nicht erschütterten. Er verweigerte den Beitritt zu der bergischen Concordienformel, nahm an den Verfolgungen der Cryptocalvinisten keinen Theil, sondern vertraute vielmehr dem aus Sachsen vertriebenen Cruciger in seiner Residenz ein Amt und den Religionsunterricht seines Erb-

prinzen an. Aber obgleich Wilhelm IV. Melanchthons Andenken in hohen Ehren hielt, und mit den süddeutschen und schweizerischen Theologen in fortwährender Verbindung blieb, so wurde doch unter seiner Regierung in der Lehre und den Kirchengebräuchen nichts abgeändert.

2) besonders in Niederhessen.

§. 43.

a) Einführung der reformirten Confession. Streitigkeiten darüber im 17. und Annäherung im 19. Jahrhundert.

Durch die ernstlichen Bemühungen des L. Moritz im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde das reformirte Bekenntniß, mittelst der bekannten sogenannten Verbesserungspunkte [1]) in dem Niederfürstenthum beinahe durchgängig eingeführt [2]). Nur wenige Widersprüche erhoben sich dagegen von einzelnen Predigern und Kirchenpatronen [3]), besonders in der Werragegend. Die dortige Ritterschaft, vorzüglich die angesehenen und begüterten v. Boyneburg [4]) widersetzte sich am beharrlichsten. Vor der am

1) Patent v. 27. Dec. 1605. (L. O. II. 553.) Moritz erklärte dabei, daß er in der Lehre keine Neuerung beabsichtige, sondern den Glauben seines Vaters und Großvaters bekennen und beschützen wolle. Was über die Person Christi festgesetzt sey, stimme mit den Beschlüssen der Synoden von Treysa und Cassel vollkommen überein, und alles übrige beziehe sich auf äußerliche Gebräuche, deren Anordnung jedem Fürsten freistehe. So habe sein Großvater schon die Wegschaffung der Bilder aus den Kirchen verordnet (Fstl. Ausschr. v. 18. u. 21. Oct. 1527. L. O. II. 552) und mit seiner Bewilligung sey 1539 zu Marburg ein Katechismus erschienen, der die vollständigen zehn Gebote enthalte.

2) Am Pfingstfeste 1605 wurde in Cassel und in mehreren Stadt- und Landkirchen das h. Abendmahl zuerst mit gebrochenem Brode gehalten.

3) Die v. Meysenbug z. B. waren den Verbess. Punkten abgeneigt. Als der Pfarrer von Heimarshausen, welches bis dahin die Mutterkirche war, dieselben im J. 1606 einführen wollte, suchten sie die Pfarrei von Hessen abzureißen, und, weil Züschen waldeckisches Lehen war, an Waldeck zu bringen. Dennoch hielt der Superintendent von Cassel im J. 1608 zu Züschen die Kirchenvisitation, wogegen Waldeck hernach eine Protestation einlegte. (Collat. Buch v. 1611.)

4) Diese maßten sich überhaupt eine besondere Gewalt über ihre

12. April 1607 zu Caſſel gehaltenen Generalſynode überſandten ſie dem L. Moritz, und zwölf ihrer Patronatpfarrer [1]) dem Superintendenten, eine Proteſtation gegen die Verbeſſerungspunkte. Vierzehn Tage nach der Synode hielt der Landgraf mit einem Theile dieſer Ritterſchaft eine Zuſammenkunft (26. Apr.) zu Allendorf, und mit den übrigen (1. Mai) zu Eſchwege. Auf die triftigen und freundlichen Vorſtellungen, welche ihnen Moritz durch ſeine Räthe machte, erklärten ſie ihren Beitritt zu den Verbeſſerungspunkten, nur nicht zu dem vom Brodbrechen, und erbaten ſich dazu eine Friſt. Nach Verlauf eines halben Jahrs nahmen die meiſten dieſer Adeligen mit ihren Predigern alle drei Punkte an. Als nun aber die v. Boyneburg [2]) dem Superintendenten (4. Febr. 1608) eine neue Proteſtation eingereicht hatten, und derſelbe wegen Entlaſſung mehrerer Pfarrer dem Landgrafen Bericht erſtattete, gab dieſer endlich, nachdem alle gütliche Mittel umſonſt verſucht waren, den Befehl dazu [3]). Nun wurden durch die von Notarien und Zeugen begleiteten fürſtl. Commiſſarien, den Landvogt Hans Ludw. v. Harſtall und den Superintendenten Reinmann (§. 57. n. 4.) am 19—23. Juni die Pfarrer zu Jeſtädt, Reichenſachſen, Oetmannshauſen, Biſchhauſen, Netra, Herleshauſen, Renda, Ermſchwerd und Uengſterode förmlich ausgewieſen und andere eingeſetzt [4]). Die v. Boyneburg begonnen deshalb gegen den

Patronatpfarrer an. Wilhelm IV. hatte ihnen ſchon die beſondern Convente, welche jene auf ihre Veranlaſſung zu Reichenſachſen hielten, mit der Bemerkung unterſagt, daß er zu einem ſolchen Verbot vollkommen berechtigt ſey, indem ſeine dortigen Gerechtſame mit bedeutenden Aufopferungen von Mainz erworben wären.

1) Die von Eichenberg, Ermſchwerd, Uengſterode und Trubenhauſen, Jeſtädt, Reichenſachſen, Biſchhauſen, Netra, Oetmannshauſen, Wipperode, Neſſelröden, Renda und Herleshauſen.

2) Mit ihnen die v. Bodenhauſen, v. Buttlar zu Ermſchwerd, die Treuſch v. Buttlar und v. Werſabe.

3) Schon am 25. März ſchrieb L. Moritz an die Canzlei: „ſintemal „vitae nostrae cursus brevis, conscientia autem immortalis, ſo ſol„len der Landvogt und Superintendent gegen die pastores refractarios „ernſtlich verfahren.“

4) Instrum. publ. protestationis, contradict. ac reservat. etc.

Landgrafen bei dem Reichskammergericht einen Rechtsſtreit, welcher erſt 1622 durch einen Vergleich beendigt wurde. Als nun (1623) auch das Gericht Boyneburg unter die pfandherrliche Regierung von H. Darmſtadt gekommen war, wurden die meiſten dortigen reformirten Pfarrer, anfänglich in Uebereinſtimmung mit den Patronen, ſofort und nicht ohne Härte vertrieben. Doch kam es bald deshalb, und vornemlich über die Anſtellung der lutheriſchen Prediger, zwiſchen dem L. Georg II. und den v. Boyneburg zu Irrungen, über welchen dieſe die Verbeſſerungspunkte vergaßen. So wurde im Juli 1627 zu Netra ein luther. Pfarrer durch den Superintendenten von Marburg, gegen den Willen der Patrone, eingeführt, und noch im October erhielten dieſe einen Befehl der heſſendarmſtädtiſchen Canzlei zu Schmalkalden, die calviniſchen Pfarrer, welche ſich in ihrem Gerichte befänden, ſofort zu entlaſſen. Dagegen verfuhr die nun in ihre Rechte wieder eingetretene heſſencaſſelſche Regierung viel milder gegen die lutheriſchen Pfarrer, denn ſie durften bleiben, bis ſie der Tod wegnahm [1]).

Mit dieſen unbedeutenden Ausnahmen bekannte ſich, ſeit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, ganz Niederheſſen, mit Inbegriff des Fürſtenthums Hersfeld, der Grafſchaft Ziegenhain und der ehemaligen Herrſchaft Pleſſe, zu der reformirten Kirche, welche in Heſſen niemals andere ſymboliſche Bücher als die augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie anerkannt, und die Beſchlüſſe der Dortrechter Synode, wenn ſie auch von den heſſiſchen Abgeordneten mit unterzeichnet waren, nie eingeführt hat.

Wie geneigt in der neueſten Zeit ſelbſt die oberen kirchlichen Behörden in dieſem Landestheile der Confeſſionsvereinigung ſind, und wie ſie dieſelbe allmählig immer näher herbeizuführen ſuchen, davon gibt nicht allein die ſchon vor mehreren Jahren einem reformirten Pfarrer ertheilte Erlaubniß zur Annahme eines luthe-

von dem Notarius Coblenz zu Eſchwege. (Conſ. Repoſ. Pf. Beſtell. Acten von Herleshauſen.)

1) Z. B. zu Biſchhauſen, Niederdünzebach, Oetmannshauſen, Langenhain, Altenburſchla, Jeſtädt und Herleshauſen. Vgl. über die dieſe Pfarreien betr. §§. Reg. Arch. Gericht Boyneburg Vol. 2. T. 1. u. Allend. Superint. Repoſ. beſonders die Synodalacten.

rischen Gehülfen (zu Böddiger), sondern auch die wirkliche Besetzung einiger reformirten Pfarreien (Floh, Diakonat Allendorf, Vernawahlshausen und Heisebeck) mit lutherischen Pfarrern sichere und höchst erfreuliche Beweise.

§. 44.

b) Lutherische Gemeinden.

In Niederhessen bestanden seitdem nur acht, meist kleine, lutherische Grenzgemeinden, welche jetzt etwas mehr als 2500 Seelen stark sind, nemlich Berge, Hebenshausen und Eichenberg (an der hannöverischen Grenze), deren Prediger die Verbesserungspunkte nicht annahmen, sondern „sich seit der hessischen Reformation de facto an Braunschweig hielten" [1]; Hermannrode mit den Filialen, den sogenannten Compromißdörfern Marzhausen und Mollenfelde, wo zwar der Pfarrer die Verbesserungspunkte angenommen hatte, die Gemeinden aber, welche zum Theil damals zwischen den Nachbarstaaten streitig waren, sich dem Pfarrer mit Erfolg widersetzten; Lüderbach (an der sächsischen Grenze), wo der Pfarrer und die Gemeinde vereint die Verbesserungspunkte verwarfen, und die unter hannöverischem Episkopalrechte gebliebene Gemeinde Nieste. Die übrigen lutherischen Gemeinden in Niederhessen, welche ungefähr 3800 Seelen enthalten, sind neueren Ursprungs, die zu Carlshafen von 1717 und zu Cassel von 1731. Süß, Bosserode, Kleinensee und Raßdorf sind 1733, und Wenzigerode ist 1738 hessisch geworden [2]. Die Entstehungsgeschichte der jetzt so ansehnlichen Gemeinde in der Hauptstadt ist kürzlich folgende. Während dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts gab es daselbst noch keine lutherische Gemeinde, sondern die Einwohner dieses Bekenntnisses besuchten gewöhnlich die Kirche des nächsten hannöverischen Dorfes Landwermhagen (1 Meile nördlich an der Straße nach Münden). Im J. 1716 kamen sie jedesmal am Montage nach einem Jahrmarkt in einem Hause auf der Fulda-

1) Pfarr-Verz. v. 1816.

2) Die 1708 von H. Darmstadt ertauschte Gemeinde Holzburg gehört nicht hieher, weil sie in Kirchensachen unter das oberhessische Consistorium gestellt wurde.

brücke zuſammen, wo alsdann der Prediger von Landwermhagen die Communion hielt; was jedoch nicht öffentlich geſchehen durfte. Die im J. 1715 erfolgte Vermählung des Erbprinzen Friedrich mit der Kronprinzeſſin von Schweden veranlaßte die Ankunft eines ſchwediſchen Geſandten im J. 1719, der einen lutheriſchen Geſandtſchaftsprediger bei ſich hatte. Im folgenden Jahre brachte auch die mit dem Prinzen Maximilian vermählte heſſendarmſtädtiſche Prinzeſſin einen lutheriſchen Hofprediger mit. Dem Gottesdienſte derſelben beizuwohnen, war jedoch nur ihren Glaubensgenoſſen vom Hofe und der Beſatzung geſtattet, den Bürgern aber unterſagt. Bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs I. (1730) wurde die Gemeinde gegründet, und ihr im J. 1731 die freie Religionsübung in einem Privathauſe [1]), und acht Monate nachher, als der Raum in demſelben zu enge wurde, die Erbauung eines Bethauſes, auch dazu eine Collecte im Lande und außerhalb geſtattet [2]). Alle beſchränkenden Verfügungen, hinſichtlich der Religionserziehung, der Confirmation und der Miniſterialhandlungen überhaupt kamen, durch die Gleichſtellung aller chriſtlichen Kirchen im J. 1808, außer Kraft. In Rückſicht der Lehre und Kirchengebräuche dient den Predigern dieſer Gemeinden die im Oberfürſtenthum und der Herrſchaft Schmalkalden vorgeſchriebene Kirchenordnung ebenfalls zur Richtſchnur, die Feier der Feſte aber richtet ſich nach der reformirten Kirche.

§. 45.

c) Einzelne lutheriſche Glaubensgenoſſen.

Bei der, ganz von lutheriſchen Kirchen umgebenen, Lage des Niederfürſtenthums und deſſen Zugehörungen konnte es wohl nicht fehlen, daß mit der Zeit an ſehr vielen Orten des platten Landes in der Nähe der Grenzen, vornemlich in den Städten, lutheriſche Glaubensgenoſſen ſich anſiedelten. Bis in's 18. Jahrhundert verfuhr man gegen ſie in dem unduldſamen

1) Conceſſion v. 16. Jan. 1731. (L. O. IV. 39.) Das Haus war das v. Schelleyiſche, wo jetzt die Kirche ſteht.

2) Gn. Reſol. v 7. Sept. 1731. (L. O. IV. 61.) Die in den J. 1731—1740 eingegangenen Collecten betrugen 16422½ Rthlr. und die Geſchenke und Vermächtniſſe 37295½ Rthlr.

Geiſte jener Zeit. Sie beſuchten gewöhnlich, beſonders der Communion wegen, die ihnen zunächſt gelegenen lutheriſchen Kirchen des In- oder Auslandes. Nur den lutheriſchen Adeligen wurde bald nach dem weſtphäliſchen Frieden als ein beſonderes Vorrecht geſtattet, daß ſie in Nothfällen für ſich und ihre Frauen und Kinder durch einen lutheriſchen Prediger das h. Abendmahl in ihren Häuſern, jedoch ohne Zuziehung anderer Perſonen, durften halten laſſen [1]). Nach dem Uebertritt des Erbprinzen Friedrich, als ſchwediſchen Kronerben, zur lutheriſchen Kirche, und nach ſeiner Thronbeſteigung, zeigten ſich mildere Grundſätze gegen die lutheriſchen Einwohner. Sie erhielten in Rotenburg (1742), Treyſa (1754), Hersfeld (1770) und Ziegenhain (1771) die Erlaubniß, in Nothfällen, und wenn Kranke das h. Abendmahl verlangten, einen Prediger ihrer Confeſſion kommen zu laſſen [2]). Dem in Ziegenhain und Treyſa in Beſatzung liegenden Regimente wurde (1764) geſtattet, für die unter demſelben befindlichen lutheriſchen Soldaten durch den Pfarrer von Holzburg die Communion halten zu laſſen [3]), was aber nur in der Woche auf dem Rathhauſe geſchah, und woran einige Jahre ſpäter auch einzelne Bürger Theil nehmen durften [4]). Seit dem, durch des Kaiſers Joſeph Toleranzedict merkwürdigen, Jahre 1782 wurden der Beſchränkungen immer weniger. Sie durften ſich nun der reformirten Kirchen bedienen, ſeit 1782 in Wolfhagen [5]) und Treyſa [6]) (am letzteren Orte vorerſt nur der Todtenkirche und ohne beſonderes Geläute), ſeit 1784 in Herleshauſen, Zierenberg und Hersfeld, [dergeſtalt, daß ſie bei dem erſten Geläute zur Beichte, und nach geendigtem Gottesdienſt der reformirten Gemeinde zum h. Abendmahl gingen [7])], und ſeit 1785 zu Hofgeismar, Homberg, Eſch-

1) Fſtl. Reſcr. v. 2. Oct. 1655. (L. O. II. 242.)

2) Gn. Reſol. v. 20. Febr. 1742. u. v. 8. Oct. 1754. Geh. Miniſt. Reſol. v. 28. Aug. 1770. C. R. v. 16. Dec. 1771.

3) Geh. Miniſt. Reſol. v. 6. Apr. 1764.

4) C. R. v. 9. Sept. 1769. a. d. Pf. in Holzburg.

5) C. Decr. v. 16. Sept. 1782.

6) C. Decr. v. 24. Aug. 1782. u. 22. Febr. 1783. Gn. Reſol. v. 22. Jan. 1786.

7) C. R. v. 16. u. 30. Oct. 1784.

wege, Witzenhausen, Philippsthal und Vacha [1]). An einigen dieser Orte hielten die lutherischen Prediger nicht allein die Communion sondern den ganzen gewöhnlichen Gottesdienst. Wilhelm IX. ertheilte ihnen noch größere Vergünstigungen, und mit dem herannahenden, mehr noch nach dem dritten Reformationsjubiläum fiel die bisherige Scheidewand zwischen beiden evangelischen Confessionen fast ganz zusammen. Beinahe überall in den kleinen Städten wie auf dem Lande nahmen seitdem die lutherischen Einwohner an der Abendmahlsfeier der reformirten Gemeinden, wie umgekehrt, Theil, und nur in zwei Städten, Hofgeismar und Homberg wird bis jetzt noch eine besondere Communion nach dem lutherischen Ritus gehalten.

3) In Oberhessen.

§. 46.

a) Spaltungen im 16. Jahrhundert.

Ganz verschiedene Verhältnisse bestanden, und bestehen zum Theil noch, im Oberfürstenthum und im Schmalkaldischen. Die christliche Duldung und Eintracht, deren sich die hessische Kirche, wie oben (§. 42.) bemerkt ist, im Geiste Philipps und nach dem schönen Vorgange seiner Söhne, Wilhelms zu Cassel und Ludwigs zu Marburg, befliß, gerieth mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts durch den eben so streitsüchtigen als gelehrten Professor zu Marburg, Aegidius Hunnius, in große Gefahr. Auf sein und der von ihm gelenkten Gemahlin Ludwigs d. ält. Betreiben nahm dieser Fürst [2]) die von Wilhelm [3]) verworfene Concordienformel, in welcher man ihm ein sicheres Mittel zur Unterdrückung der Calvinisten gezeigt hatte, als symbolisches Buch seiner Kirche an. Der Zwiespalt, welcher dadurch zwischen den Geistlichen in

1) C. R. v. 27. Aug. 1785. u. 22. März 1787.

2) Just. Reuber sagt von ihm: „ubiquitarius summus, talisfactus „a dominante Conjuge“ (sie war ihres Günstlings, Hunnius, Landsmännin, eine würtembergische Prinzessin), „quae ab Hunnio .... „regitur.“ (Strieder VI. 245).

3) Wie Wilhelm IV. über die strengen Vertheidiger der Ubiquität nicht ohne Bitterkeit urtheilte, davon enthält ein Schreiben desselben v. 24. März 1581 eine merkwürdige Stelle. (Strieder II. 452).

Nieder- und Oberheſſen entſtand, ſuchte man zwar auf fünf zu Treyſa, Marburg und Caſſel (1577—1582) gehaltenen Synoden auszugleichen, allein ohne eigentlichen Erfolg, da Hunnius ſelbſt nicht nur nicht beitrat, ſondern auch die oberheſſiſchen Prediger vom Beitritt abhielt. Hiermit, und mit dem Aufhören der allgemeinen Synoden, war nun die Trennung der oberheſſiſchen Kirche von der in Niederheſſen entſchieden. L. Moritz, der Erbe des Widerwillens ſeines Vaters gegen die Concordienformel und der Zuneigung deſſelben zu der Lehre der Reformirten, wich jedoch in ſeiner Handlungsweiſe von der ſeines Vaters ab. Wenn dieſer auf jede Art Anſtoß und Verwirrung zu verhüten ſuchte, und alle Gewalt in Kirchenſachen verabſcheuete, ſo vertheidigte Moritz dagegen ſtrenge, was er ſelbſt als Wahrheit erkannt hatte, und wendete alles an, Jedermann für ſeine Ueberzeugung zu gewinnen, und alle nach ſeiner Meinung in der Kirche eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſchaffen.

§. 47.

b) Völlige Trennung im 17. Jahrhundert. Verbeſſerungspunkte.

L. Moritz unternahm jedoch aus Achtung gegen ſeinen Oheim Ludwig ſelbſt in Niederheſſen nichts, ſo lange dieſer lebte, ſondern machte erſt nach deſſen Tode (6104) die Verbeſſerungspunkte bekannt. Dieſe erregten daſelbſt (§. 43.) geringen, in Oberheſſen aber deſto heftigeren, beinahe allgemeinen Widerſtand. Die Profeſſoren der Theologie zu Marburg verweigerten die Annahme derſelben, worauf ſie der Landgraf entließ, und andere an ihre Stellen berief. Hierüber, und in der Meinung, daß der Religion Gefahr drohe, entſtand in Marburg ein Aufruhr [1]), welcher indeß bald geſtillt wurde. Auch die meiſten Prediger verweigerten die Annahme der Punkte, und viele entſagten lieber ihren Aemtern als ihrer Ueberzeugung. Nun begann der heftigſte Streit nicht nur unter den heſſencaſſelſchen und den von Marburg ver-

1) Die in der lutheriſchen Pfarrkirche vorgefallenen abſcheulichen Auftritte beſchreibt, als ſelbſt gemißhandelter Augenzeuge, der Superintendent Schönfeld (§. 56. n. 6.) in einem Schr. v. 6. Aug. 1605 an ſeine Frau zu Caſſel, in H. Fabronius Mſcpt.: Acta relig. in Hassia (Strieder XIII. 173–177.)

triebenen, zu Gießen aufgenommenen Theologen, sondern auch über die marburgische Erbschaft unter den Landgrafen zu Cassel und Darmstadt, weil das Testament des L. Ludwig denjenigen seiner Nachfolger der Erbschaft verlustig erklärte, welcher in Religionssachen eine Aenderung vornehmen würde 1). Als nun 1623 die darmstädtische Linie, vermöge eines Reichshofraths-Urtheils und unter kaiserlichem Schutze, das casselsche Oberhessen in Besitz nahm, mußten die reformirten Professoren und Prediger ihre Aemter verlassen, und die lutherischen Kirchengebräuche wurden wieder eingeführt 2). Erst im J. 1646, als Marburg nebst dem Schlosse von den hessencasselschen Kriegsvölkern erobert wurde, und auch von denselben besetzt blieb, bildete sich daselbst von neuem hauptsächlich von der Besatzung eine kleine reformirte Gemeinde, und der reformirte öffentliche Gottesdienst wurde wieder hergestellt. Und nachdem endlich der langwierige Erbfolgestreit völlig geschlichtet, und der darüber errichtete Vertrag im westphälischen Frieden bestätigt worden war, erhielten die reformirten Glaubensgenossen in diesem ganzen, von Darmstadt wieder abgetretenen, Landestheile die freie Religionsübung zurück und das Simultaneum, doch mit Vorbehalt aller bestehenden Rechte der lutherischen Kirche 3).

Um diese desto mehr zu sichern, war hinsichtlich der Predigerbestellung in jenem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, „daß den „Communen jedes Orts verstattet sey und obliegen solle, bei vor„fallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit „Rath und Belieben des Superintendenten und durch denselben

1) L. Ludwig des Aelt. Testament v. 25. Apr. 1595 in Lünig Reichsarchiv. B. 9. besonders S. 803. wegen Beibehaltung der lutherischen Lehre.

2) *Münscher* Progr. de eccl. ref. in Hassia ortu. Marburg 1809. p. 7—31.

3) Haupt-Rezeß und Vergleich zw. H. Cassel u. H. Darmstadt d. d. Cassel d. 14. Apr. 1648, vorzüglich §. 5. in v. Meiern Acta pacis Westphal. Th. 5. wegen der lutherischen Confession in Oberhessen und des Wahlrechts der Gemeinden S. 679, und wegen der Religionsübung der Reformirten daselbst S. 680. Auch in Lünigs Reichsarch. B. 9. S. 901.

„ſammt dem Miniſterio zu Marburg, der fürſtl. hohen Obrigkeit „zwei der evangeliſchen lutheriſchen Religion zugethane wohlqua„lificirte Subjecte zu denominiren und vorzuſchlagen, aus wel„chen dann dieſelbe eines zu eligiren und auf vorhergegangene „Vocation der Communen, zu confirmiren haben ſolle.“ Dem Herkommen nach geſchah nun die Prüfung der Bewerber um die lutheriſchen Prediger- und Metropolitansſtellen von dem Definitorium zu Marburg, d. h. von dem Superintendenten und den drei übrigen Predigern der daſigen lutheriſchen Gemeinde, in Gegenwart eines weltlichen Mitgliedes des Conſiſtoriums. Bei der Beſetzung einer landesherrlichen Pfarrei gab, ohne daß die Gemeinden dabei gehört wurden, — obgleich noch 1794 die Gemeinde Treisbach bei ihrem Rechte geſchützt wurde [1]) — jeder der Definitoren ſeine Stimme dem Superintendenten ſchriftlich ab, und dieſer reichte dieſelben dem Conſiſtorium ein, worauf dieſes die Vorſchläge, wie gewöhnlich, zur Beſtätigung an den Landesherrn beſorgte [2]). Mit dem J. 1822 gingen dieſe Geſchäfte und Rechte des lutheriſchen geiſtlichen Miniſteriums, ſowohl hinſichtlich der Prüfung als auch des Vorſchlags, auf das Conſiſtorium über [3]).

§. 48.

c) Reformirte Gemeinden.

Während der zweiten Hälfte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts entſtanden nun, außer Marburg, auch in den andern oberheſſiſchen Städten und in vielen Dörfern kleine reformirte Gemeinden, zuerſt in Frankenberg (1662), zwanzig Jahre ſpäter in Kirchhain (1682), dann in Gemünden (1689), Wetter (1690), Rauſchenberg (1692) und in Frankenau (1700), ferner in Willersdorf (1682), Schreufa (1685), Münchhauſen und Speckswinkel (1690), Halsdorf und Wohra (1707), Löhlbach (1727),

1) Gn. Reſcr. v. 28. März 1724 a. d. Reg. zu Marburg.

2) Eine förmliche, an den Landesherrn gerichtete, Präſentation wurde nicht zugeſtanden, zufolge ſechs verſchiedener von 1744 bis 1820 erlaſſener Reſcripte.

3) V. v. 29. Jun. 1821. §. 66. 3. (G. S. 1821. S. 45.). Beſchl. d. Miniſt. d. Innern v. 21. März u. 13. Mai 1822.

Cappel, Schönstädt u. s. w. Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nahmen diese Gemeinden im Ganzen zu, von da an aber sind sie, wenigstens die Landgemeinden, im Abnehmen. Seit dem letzten Reformationsjubiläum wurden nun einige derselben, z. B. in Schönstädt, aufgehoben, und den lutherischen Predigern beigegeben, so daß von diesen das h. Abendmahl nach dem Gebrauche der reformirten Kirche für sie gehalten wird [1]). In andern lutherischen Pfarreien wurden die reformirten Einwohner zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie geneigt seyen, sich mit ihren lutherischen Gemeinden zu vereinigen, und den wenigen, welche das nicht wollten, wurde bekannt gemacht, daß sie der Communion wegen eine benachbarte reformirte Kirche besuchen könnten [2]). In der neuesten Zeit vermindern sie sich mit jedem Jahre, nachdem es nur eines von dem Prediger an das Consistorium eingeschickten Protokolls bedarf, um von einer evangelischen Confession zu der andern, d. h. hier von der Minderzahl zu der Mehrzahl, überzutreten [3]). Bei vielen dieser kleinen Gemeinden befanden sich auch Schulstellen, welche äußerst ärmlich besoldet waren. Sie sind fast alle eingegangen, und mit denen der lutherischen Schullehrer vereinigt, welche nun auch bei den Versammlungen der Reformirten den Kirchendienst versehen. In ein paar Stadtgemeinden (Frankenberg und Rauschenberg) kam, auf Veranlassung jener Jubelfeier, eine Art von Confessionsvereinigung zu Stande, die aber in der Folge das glückliche Bestehen nicht hatte, welches die Freunde der christlichen Eintracht sich so gern davon versprachen.

4) In der Herrschaft Schmalkalden.

§. 49.

a) Ueberhaupt.

Hier brachten ähnliche politische und dogmatische Ursachen,

1) Allerh. Resol. v. 7. Apr. 1820.

2) M. C. R. v. 30. Aug. 1822 u. v. 10. Jan. 1823.

3) Beschl. d. St. Minist. v. 22. Febr. 1826 n. 65. Gewöhnlich geschieht eine solche Erklärung vor der Verheirathung, weil die Leute, wie sie sich auszudrücken pflegen, es dann doch nur mit Einem Pfarrer zu thun haben.

wie im Oberfürſtenthum, ähnliche kirchliche Wirkungen hervor. Durch die Bemühungen des L. Moritz wurden (1605 bis 1611) die Lehren und Gebräuche der reformirten Kirche auch in dieſem Landestheile, ſo viel möglich, eingeführt. Als aber die heſſen-darmſtädtiſche Linie denſelben im Sept. 1626 pfandweiſe in Beſitz nahm, wurde zwar in der Eidesformel dem Stadtrath und der Bürgerſchaft, wie den Predigern und Schullehrern, ausdrücklich zugeſichert, „daß der Kirchenzuſtand und die Religionsübung „bleiben, und dem Kirchenrecht des L. Moritz nichts vergeben „werden ſollte"; dennoch wurden nachher, ſtatt der am 8. Febr. 1627 nebſt dem Inſpector (Sebaſt. Hernſchwager §. 60. n. 1.) vertriebenen reformirten Prediger [1]), überall lutheriſche Prediger und (1628) ein lutheriſcher Inſpector (Chph. Cellarius, der 1636 den Superintendententitel erhielt) angeſtellt. Auch wurde im Voraus feſtgeſetzt, daß der lutheriſche Gottesdienſt nicht nur während der Dauer der Pfandherrſchaft, ſondern auch nach geſchehener Wiedereinlöſung eben ſo fortdauern ſollte [2]). Nach der im J. 1648 erfolgten Zurückgabe der Pfandſtücke an unſer Fürſtenhaus wurde aber nicht allein vermöge der ausdrücklichen Beſtimmungen der Verträge [3]) der reformirte Gottesdienſt ſowohl

1) Dieſe vertriebenen Pfarrer wurden, wie die oberheſſiſchen bis zur Wiederanſtellung durch freiwillige Beiträge ihrer reformirten Amtsgenoſſen im Lande unterſtützt.

2) Rezeß zw. Heſſen Caſſel und Darmſtadt dd. Darmſtadt d. 21. Sept. 1627. §. 22.

3) Nebenabſchied zw. H. Caſſel u. H. Darmſtadt dd. Caſſel v. 14. Apr. 1648. In demſelben heißt es, „daß in den Städten, wo zwo Kir„chen ſind, den Reformirten geſtattet werden ſoll, ſich der einen zu be„dienen, und die Einkunfte der Pfarrei zu theilen, damit beide Reli„gionsverwandte in ihrer Gewiſſensfreiheit unbeeinträchtigt in Einigkeit „unter einander leben können. Wäre aber an einem Orte nur eine „Kirche, und von beiden Religionsverwandten eine namhafte Zahl vor„handen, ſo ſoll ihnen frei ſtehen, den Gottesdienſt nach einander in „derſelben zu üben, oder, falls ein oder der andere Theil hierzu Be„denken trüge, ſelbigen an andern bequemen Orten zu verrichten. Je„doch ſollten in dieſem Falle die von Alters her zu den Beſoldungen „der Kirchendiener gewidmeten Stücke demjenigen Theil, welcher zur „Zeit dieſes Vertrags im Genuß war, verbleiben."

in der Stadt [1]), als in verſchiedenen Landgemeinden wieder hergeſtellt, ſondern auch wieder ein reformirter Inſpector (§. 60. n. 2.) ernannt. Indeß wurde auch der damalige lutheriſche Superintendent (§. 61. n. 2.), wenn gleich nur mit dem Inſpectorstitel, beibehalten und das lutheriſche Kirchen- und Schulweſen überhaupt blieb ganz in dem bisherigen Zuſtande.

§. 50.

b) Beſonders. Wahlrecht der lutheriſchen Gemeinden.

Um den vorhin ſchon bemerkten Zweck der h. darmſtädtiſchen Pfandherrn, die Fortdauer des lutheriſchen Cultus, deſto ſicherer zu erreichen, war den Gemeinden das Wahlrecht bei allen Pfarr- und Schulſtellen ausdrücklich vorbehalten. Da dieſes Recht der lutheriſchen Gemeinden der Herrſchaft Schmalkalden mit den dortigen Confeſſionsverhältniſſen genau zuſammenhängt; ſo dürfte ein Wort über die ältere Geſchichte und die noch jetzt beſtehende Uebung deſſelben hier nicht an unrechter Stelle ſeyn.

Mit der Aufhebung der beiden Klöſter Herrn- und Frauenbreitungen ging das Patronatrecht, welches dieſe Stifter bis dahin beſeſſen hatten, auf die Landesherrn über. Insbeſondere wurden die Stadtpfarrer von den Landgrafen, ſeitdem ſie zum Mitbeſitz dieſer Herrſchaft gekommen waren, mit den Grafen von Henneberg wechſelsweiſe, und nach dem Ausſterben der letztern von jenen allein [2]), auch während des Pfandbeſitzes von den

In dem Separat-Vergleich v. 19. Dec. 1648 iſt ferner beſtimmt worden, „daß einem jeden Religionsverwandten freiſtehen ſoll, die Ehe„Anzeigen, Copulationen, Taufen und Leichenbeſtattungen zu ſuchen, wo „er ſolches vermeynet, und daß dieſe ohne Unterſchied der Religion „willig verrichtet werden ſollen.“ ſ. Lünig Reichsarchiv B. 9. S. 827. u. 905. W. Meiern Acta pac. Westphal. Th. 5. S. 684.

1) Ledderhoſe Nachr. v. d. 1648 geſchehenen Wiedereinführung des reformirten Gottesdienſtes in Schmalkalden, in den Marburg. Anzeigen v. 1781. St. 23. 24.

2) In einem „Verzeichniß aller Pfarr- und Schuldienſte im Ampt „Schmalkalden ſamt deren Collatur,“ welches der Inſpector Seb. Herrnſchwager am 7. Apr. 1621 an das Conſiſtorium zu Marburg eingeſendet hat, heißt es in einer „Nota; Alle oberzehlte Pfarr- und Schul„dienſte im ganzen Ampt Schmalkalden haben J. F. G. ohne Mittel zu

Landgrafen zu H. Darmſtadt, ohne weiteres angeſtellt. Bei der Zurückgabe wurde nun hinſichtlich der Beſtellung der Pfarrer und Schullehrer die wegen des Oberfürſtenthums getroffene Abrede zum Grunde gelegt. Zufolge derſelben iſt den Gemeinden nachgelaſſen „bei „vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit „Rath und Belieben des Miniſteriums in der Stadt Schmalkal„den, der fürſtlich hohen Obrigkeit zwei der evangeliſch-lutheri„ſchen Religion zugethane Subjecte vorzuſchlagen" [1]). Und ſo iſt es ſeitdem auch fortwährend in Uebung.

Demzufolge giebt an dem, von dem lutheriſchen Inſpector der Gemeinde bekannt gemachten, Wahltage jedes Gemeindeglied zweien der Bewerber, welche eine Probepredigt zu halten, und während der Erledigung das Amt zu verſehen pflegen, ſeine Stimme. Die von dem Inſpector geſammelten Stimmen werden ſämmtlich an das Conſiſtorium eingeſchickt, und demſelben die beiden durch die Mehrheit Erwählten in einem von den lutheriſchen Diakonen mit unterſchriebenen Bericht (oder Präſentationsſchreiben), Namens der Gemeinde, vorgeſchlagen. Auf die von dem Inſpector ſeinem reformirten Amtsgenoſſen gegebene amtliche Nachricht, daß und wie das Wahlgeſchäft vollzogen worden, erſtattet auch dieſer dem Conſiſtorium einen Bericht, (welcher bis 1831 beſonders abging, nunmehr aber dem des lutheriſchen Miniſteriums offen beigelegt wird). Alsdann erfolgt der Antrag auf die landesherrliche Beſtellung u. ſ. w. Bei einer auf die obige Art in der Stadtgemeinde vorgenommenen Wahl geſchieht die Präſentation durch das geiſtliche Miniſterium, den Stadtrath, die Gemeindevormünder und Kirchenälteſten. Bei der Wahl des Oberpfarrers iſt der reformirte Inſpector zugegen. Die ehemals übliche perſönliche Erſcheinung der beiden Vorgeſchlagenen zu Caſſel, auf Koſten der Gemeinde, findet ſeit dem J. 1777 nicht mehr ſtatt [2]). Der nicht ernannte erhält von derſelben zehn Thaler.

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß nicht aus ſol-

„beſtellen, außer daß der Rath alhie die Diaconos zu präſentiren hat ꝛc. „Iſt alſo der Collatur und Juris Episcopalis halber kein Streit mehr „in dieſem Ampt."

1) Angez. Nebenrezeß v. 14. Apr. 1648.

2) C. R. v. 28. Jun. 1777 a. d. Inſpectoren zu Schmalkalden.

chen hin und wieder ſo ſehr verwickelten Verhältniſſen, im Laufe der früher durch Unduldſamkeit ſich auszeichnenden Zeit, mannigfache Mißhelligkeiten entſtanden. Dieſen und den gewiß oft ſehr gerechten Klagen darüber, welche nun länger als zwei Jahrhunderte in dieſem Landestheile die Eintracht unter beiden Confeſſionen mehr oder minder geſtört haben, könnte wohl nicht beſſer als durch eine allgemeine und aufrichtige Vereinigung abgeholfen werden. Einleitende Schritte dazu ſind ſowohl von den Predigern als von dem Conſiſtorium, theils ſchon vor dem dritten Reformationsjubiläum theils nach demſelben, geſchehen, doch ohne daß ſie bis jetzt im Allgemeinen einen günſtigen Erfolg gehabt hätten. Möge dieſen die Zukunft, und recht bald, herbeiführen! Recht erfreuliche Beweiſe von der Eintracht, wenigſtens der Prediger beider Confeſſionen, ſind mehrere vorhanden. Dahin gehört die gemeinſchaftliche Witwenkaſſe, die ſeit 1823 eingeführte gegenſeitige Hülfleiſtung auf der Kanzel [1]), die 1830 erfolgte Uebereinkunft zu einer gemeinſchaftlichen Dienſtverſehung in allen Erledigungsfällen, und die, gegen das Herkommen aber auf die Geſuche ſowohl aller Prediger der reformirten Inſpectur als auch mehrerer Glieder der reformirten Stadtgemeinde, 1831 zum erſtenmal geſchehene Einführung des reformirten Inſpectors durch den lutheriſchen [2]).

5) In der Grafſchaft Schaumburg.

§. 51.

Der kurheſſiſche Antheil der Grafſchaft gehörte zwar, wie ſchon (§. 30.) bemerkt iſt, allein der lutheriſchen Kirche an, und die L. Amalia Eliſabeth hatte, bald nach dem über die Theilung der Grafſchaft mit ihrem Schwager, G. Philipp von der Lippe, im J. 1647 geſchloſſenen Hauptvergleich und der darauf erfolgten heſſiſchen Beſitznahme, die Kirchenordnung des Grafen (Fürſten) Ernſt von 1614 und das den Landſtänden zur Sicherſtellung der lutheriſchen Confeſſion ertheilte Privilegium (17. Jul. 1649) ausdrücklich beſtätigt. Es trafen indeß bald mehrere Urſachen zuſammen, welche die Einführung auch der reformirten Confeſſion an

1) Genehmigt durch das C. R. v. 26. Sept. 1823 an beide Inſp.
2) C. R. v. 17. Juni 1831 a. d. luth. Inſp.

einzelnen Orten bewirkten. Schon hielt G. Philipp wegen seiner Gemahlin, einer hessischen Prinzessin, zu Bückeburg einen reformirten Hofprediger, und die neue hessische Landesregierung brachte natürlich auch die Niederlassung mancher reformirten Familien in der Grafschaft mit sich. So kam es, daß schon in den J. 1626—1658 ein reformirter Prediger [1]) zu Rinteln für alle seine in der Grafschaft zerstreuten Glaubensgenossen angestellt, und diesen zu ihrem Gottesdienst die Universitäts- oder Collegienkirche eingeräumt wurde. Hierüber entstanden aber langwierige Streitigkeiten, welche erst im J. 1662 völlig beigelegt wurden, so daß der erste, für eine eigne reformirte Stadtgemeinde angestellte, Prediger [2]) mit seiner, am 1. Jun. 1662 gehaltenen, Antrittspredigt jene Kirche wirklich in Besitz nahm. Dieses war eine der wenigen guten Folgen des im Herbste 1661 von vier marburgischen und rintelschen Theologen zu Cassel gehaltenen Religions- und Friedensgesprächs. Nicht lange nachher erhielt diese Gemeinde von der L. Hedwig Sophie noch einen zweiten Prediger, dessen Stelle nun seit 1827 unbesetzt geblieben ist. Durch die Verbindung mit den benachbarten reformirten Gemeinden des lippischen Landes gehörten schon lange mehrere Einwohner in den nördlichen Grenzgemeinden dieser Confession an. Daher nahm die Landgräfin Veranlassung, auch zu Möllenbeck, als der lutherische Prediger daselbst im Jahr 1675 gestorben war, den reformirten Gottesdienst einzuführen. Vier Jahre lang war die neu gestiftete Gemeinde nebst Hessendorf als Filial mit der reformirten Kirche zu Rinteln verbunden, 1679 erhielt sie einen eignen Prediger, bis sie 1810 wieder mit der Stadtgemeinde vereinigt wurde. Auch in den Amtsstädten Obernkirchen und Rodenberg befanden sich kleine reformirte Gemeinden, bei welchen die Prediger aus Rinteln die Ministerialhandlungen verrichteten. Dieses hat sich in der neuesten Zeit dahin geändert, daß in jeder dieser beiden Städte für die wenigen daselbst und in den dazu gehörigen Aemtern befindlichen, reformirten Einwohner jährlich

1) Thomas Crug, ein Sohn des Inspectors zu Hersfeld J. Daniel (§. 59. n. 5.)

2) David Pfarr (§. 60. n. 4.)

Library of the
UNION THEOLOGICAL SEM
New York

zweimal Gottesdienſt und Communion gehalten wird. Der Prediger zu Möllenbeck hielt daſſelbe bei ſeinen Confeſſionsverwandten in den ehemaligen Vogteien Rumbeck und Fiſchbeck jährlich dreimal, bis 1737 an einem dieſer beiden Orte, zuweilen auch auf der Schaumburg, hernach in der Todtenkirche zu Oldendorf, zuletzt in der daſigen Stadtkirche, auch zweimal jährlich auf dem (1816) abgetretenen Schloſſe Auburg. Jetzt geht der reformirte Pfarrer zu Rinteln deshalb nur noch einmal im Sommer nach Oldendorf.

Daß die reformirten Kirchen und Schulen von Anfang an unter dem Conſiſtorium zu Caſſel ſtanden, und ſpäterhin ein Mitglied der rintelnſchen Regierung als reformirter Kirchencommiſſar beſtellt wurde, iſt ſchon (§. 30. a. E.) vorgekommen.

6) In der Grafſchaft Hanau.

§. 52.

Aus den vorhandenen Acten ergiebt ſich, daß durch die erſten hanauiſchen Reformatoren die evangeliſche Lehre nach dem zwingliſchen Bekenntniſſe eingeführt worden war (vgl. §. 31.), daß aber während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Pfarrer und nachherige Superintendent Krug (§. 64. n. 1.), welcher in dem völlig lutheriſchen Sachſen im Predigtamt geſtanden hatte, und ſein Nachfolger, der aus Würtemberg berufene Sauter (§. 64. n. 3.) alles aufboten, um mit Hülfe der Grafen von H. Lichtenberg die lutheriſche Confeſſion einzuführen und die reformirte zu verdrängen. Es entſtanden darüber, beſonders gegen das Ende jenes Jahrhunderts, viele Zwiſtigkeiten, bis der junge G. Philipp Ludwig II., welcher in der reformirten Confeſſion erzogen war, dieſe im J. 1596 völlig einführte. Bald darauf wurde auch, um dieſelbe zu erhalten und zu befördern, und dem reformirten Kirchenweſen mit vereinten Kräften deſto beſſer aufzuhelfen, auf den Vorſchlag des G. Johann von Naſſau Catzenelnbogen, mit dieſen und mit den Grafen v. Wied (beider Linien), Witgenſtein und Solms-Braunfels ein Vertrag abgeſchloſſen, wornach, vorerſt zweimal und in der Folge einmal jährlich, abwechſelnd in jeder dieſer Grafſchaften, eine Zuſammenkunft von Abgeordneten, meiſt geiſtlichen und zum Theil weltlichen Standes,

gehalten werden sollte. Diese Versammlungen sollten, unter dem jährlich wechselnden Directorium des Landesherrn, gewissermaßen einen gemeinschaftlichen obersten Kirchenrath bilden, welcher in den vereinten Staaten über die Lehren und Kirchengebräuche, den Unterricht in Kirchen und Schulen, die Kirchenzucht und Presbyterien, die Klassenconvente und die Verwaltung der Kirchengüter die Oberaufsicht zu führen bestimmt war. Mit diesen Conventen oder Communicationstagen sollte Nassau im folgenden Frühjahre den Anfang machen 1). Die Wirkungen und die Dauer dieses Vereins sind jedoch nicht bekannt.

Endlich wurde im J. 1610 die öffentliche Uebung der reformirten Confession im münzenbergischen und der lutherischen im lichtenbergischen Antheile der Grafschaft durch eine Erbvereinigung festgestellt 2). Als aber nach dem Aussterben jener Linie (1642) die letztere mit dem G. Friedrich Casimir zur Regierung gekommen war, suchte dieser neben der reformirten Kirche auch die lutherische Confession einzuführen. Nach vielen darüber entstandenen Streitigkeiten wurde 1670, durch den zwischen Hessencassel und Hanau errichteten und vom Kaiser und Reich bestätigten Religionsrezeß, den vornehmsten Beschwerden abgeholfen, und den Grafen nicht nur gestattet, Kirchen zu bauen, und lutherische Prediger, doch ohne Beschwerde der reformirten Glaubensgenossen, anzustellen, sondern ihnen auch, zur Sicherstellung der auf die Staatscasse angewiesenen Besoldungen der lutherischen Prediger, 1714 ausdrücklich zugestanden, zum Besten ihrer Kirche Stiftungen zu machen 3). So wurde nun im letzten Viertel des 17. und im ersten des 18. Jahrhunderts eine lutherische Kirche nach der andern erbauet, und es bildeten sich der Gemeinden von dieser Confession immer mehr. Seitdem scheint der Hauptzweck der im 16. Jahrhundert angeordneten, sogenannten Conventus

1) Vertr. v. Herborn v. 11. Oct. 1599 bei Brammerell a. a. O. Beil. Q. Q.

2) Pactum successor. v. 18. Jul. 1610 in Lünig Spicileg. Singulare Th. 1. S. 236. und im Auszuge bei Brammerell Beil. R. R.

3) Successionsvertr. v. 20. Febr. 1714 zw. dem K. Carl u. den G. Philipp Reinhard und Johann Reinhard, 1731 von dem König Friedrich von Schweden bestätigt.

corporum reformatorum, d. i. der regelmäßigen Zusammenkünfte der Vertreter der reformirten Kirche in der Grafschaft, darin bestanden zu haben, die Rechte dieser Kirche gegen die lutherische zu wahren; denn bei ihrer Entstehung hatten sie wohl eine allgemeinere Bestimmung. Sie waren aus den Mitgliedern des reformirten Consistoriums, den reformirten Predigern der Alt- und Neustadt, den von den Aemtern dazu abgeordneten Predigern und einigen weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zusammengesetzt, und der Consistorial-Secretar führte das Protokoll. Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden sie regelmäßig jährlich viermal, nach gänzlicher Unterbrechung durch den siebenjährigen Krieg aber nur zweimal gehalten, und mit dem J. 1764 hörten sie ganz auf. Die kirchlichen Verhältnisse unter den verschiedenen Glaubensgenossen in den Aemtern Altengronau und Schwarzenfels waren zum Theil sehr verwickelt, aber in dem Religionsrezeß von 1670 genau festgesetzt.

Endlich trat für die hanauische Kirche im J. 1818 eine höchst wichtige Veränderung ein. Nach vorgängiger, seit dem Herbst 1817 stattgehabter, Berathung und Einleitung von Seiten beider Consistorien wurde von den Predigern und Aeltesten aller reformirten und lutherischen Gemeinden des Fürstenthums Hanau, des kurhessischen Antheils der isenburgischen Standesherrschaften (in welchem nur eine lutherische Pfarrei) und des Großherzogthums Fulda (worin nur eine reformirte) vom 27. Mai bis zum 1. Juni 1818 zu Hanau eine Synode gehalten, auf welcher sich beide evangelische Kirchen zu Einer vereinigten. In Folge dieser Vereinigung wurden denn auch beide Consistorien zu einem einzigen verbunden [1]).

7) Kleine protestantische Partheien.

§. 33.

Endlich ist noch mit wenigen Worten der einzelnen Anhänger gewisser, aus der protestantischen Kirche hervorgegangener, Partheien zu erwähnen, welche seit dem vorigen Jahrhundert auch in dem jetzigen kurhessischen Staatsgebiete, obgleich in geringer Zahl, gefunden werden. Dahin gehören

1) V. v. 4. Jul. 1818 in der „Synode von Hanau." 1818. S. 155.

a) Freunde der Brüdergemeinde,

kleine Gesellschaften derselben, auch Brüder der Diaspora (ἐν τῇ διασπορᾷ, in der Zerstreuung lebende) genannt, welche vom Volke Pietisten, Benetisten, auch wohl Quäker genannt zu werden pflegen. Sie finden sich in den kleineren wie in den größeren Städten mehr als auf den Dörfern, in allen Gegenden des Landes. Ihre Anzahl läßt sich nicht bestimmen, sie ist aber nicht groß, und verändert sich mit dem wechselnden Zeitgeiste von einem Jahrzehent zum andern. Sie versammeln sich zu häuslichen Erbauungsstunden, und pflegen sich großentheils in sittlicher und kirchlicher Hinsicht auszuzeichnen.

§. 54.

b) Mennoniten.

Vor ungefähr fünfzig Jahren sind die ersten Mennoniten, richtiger wohl Taufgesinnte genannt [1]), meist als Pachter von Landgütern, zunächst aus dem Waldeckischen in verschiedene Gegenden unseres Landes gekommen. So sehr ihre Zahl im Anfange zunahm, so merklich hat sie seit den letzten zwanzig Jahren wieder abgenommen, so daß sie jetzt nicht mehr hundert beträgt, und es scheint, als ob sie alle nach Nordamerika auswandern wollen. Sie nehmen an dem öffentlichen Gottesdienste und den Sacramenten keinen Theil, taufen jedoch ihre Kinder nach geendigtem Unterricht. Ihre gottesdienstlichen Versammlungen, in welchen sie aus der Bibel und anderen (großentheils schlechten) Andachtsbüchern vorlesen, und (ebenfalls meist geschmack- und geistlose) Lieder singen, halten sie in ihren Wohnungen [2]), wo sie aus einer Gegend, so viel möglich abwechselnd, zusammen kommen. Sie leisten keinen Eid, und wollen keine Waffen tragen. Doch sind sie zum Kriegsdienste verpflichtet, müssen auch

1) Bei dem Volke Bartleute, von ihrer aus der Schweiz stammenden Art sich zu kleiden und zu tragen. Wenn sie hier und da Wiedertäufer genannt werden, so gelten sie darum bei dem Geschichtskundigen doch nicht für Glaubensverwandte des schwärmerischen Thomas Münzer, sondern des späteren, frommen, bescheidenen Friesen, Menno Simons.

2) C. Gen. Dir. P. v. 21. Sept. 1781.

ihre Geburten, Trauungen und Sterbfälle in die Kirchenbücher eintragen lassen, und dem Prediger des Orts die herkömmlichen Gebühren entrichten [1]).

§. 55.

c) Inspirirte oder Separatisten [2]).

Diese finden sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts blos in den isenburgischen Standesherrschaften. Die meisten wohnen zu Lieblos, wo im J. 1754 fünf aus Elsaß gekommene Familien Aufnahme und Duldung fanden, und sind daher von den älteren (s. unt. Anm. 2.) zu unterscheiden, mit welchen sie sich in der Folge wohl vermischt haben mögen. Sie beschäftigen durch die von ihnen angelegten Fabriken viele Einwohner. Die übrigen, welche in der Umgegend zu Rothenbergen, Birstein, Hüttengesäß und Langenselbold wohnen, treiben Ackerbau. Ihre Zahl beträgt jetzt 114 Seelen. Von ihnen gilt alles, was von den Mennoniten gesagt ist. Sie unterscheiden sich von diesen hauptsächlich dadurch, daß sie auch von der Taufe keinen Gebrauch machen, und daß sie, zufolge des Glaubens an

1) Cass. Conf. Commun. v. 29. Sept. 1797 u. v. 30. Jul. 1798 a. d. Conf. zu Marburg.

2) Gemeiniglich werden auch sie Pietisten genannt. Sie selbst nennen sich Inspiranten. Bekanntlich entstanden sie gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, unter dem Namen Camisarden, in den reformirten Gemeinden von Languedoc, flüchteten sich heftiger Verfolgungen wegen nach England, und kamen von da 1710 nach Deutschland, besonders in das Witgensteinische und Isenburgische. Mit dem Tode ihres Oberhaupts, des Hofsattlers J. Fr. Rock zu Meerholz (er starb am 2. März 1749 in der Burg Gelnhausen im 71. Lebensjahre) ist aber dieser ältere Zweig der Secte in dieser Gegend nicht erloschen, wie G. F. Seiler (in dem kurzen Inbegriff d. Kirchengesch. in Tabellen, 6. Aufl. Erlangen 1789) versichert, sondern es fanden in jener Burg auch noch nachher Inspiranten-Versammlungen statt. Im J. 1752 wurde einem ledigen Manne aus Hailer, welcher sich, wiederholter Vorstellungen ungeachtet, von der kirchlichen Gemeinde abgesondert, und zu den Inspiranten in der Burg begeben hatte, bekannt gemacht, daß er binnen einem Vierteljahre das Land räumen solle. Ob aber das Urtheil vollzogen wurde, erhellet nicht. Wenigstens war es 1756 noch nicht geschehen, da diesem Manne dieselbe Drohung vor dem Presbyterium wiederholt wurde.

eine fortdauernde unmittelbare Inſpiration, nicht allein den Aelteſten, ſondern jedem, der ſich dazu erweckt oder inſpirirt hält, in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen „eine Ausſprache zu thun", d. i. einen Religionsvortrag zu halten, geſtatten. Ihre Kinder laſſen ſie durch einen Privatlehrer unterrichten. Bei ihren Trauungen hat der Pfarrer des Orts nicht allein das Recht, gegenwärtig zu ſeyn, ſondern ſie laſſen ſich mitunter auch von demſelben trauen. Bei ihren Beerdigungen verrichtet jeder, ehe der Sarg aus dem Hauſe getragen wird, knieend ein lautes Gebet.

III. Anhang.

A. Nachrichten von den bisherigen Superintendenten und Inspectoren.

§. 56.

Superintendenten der Diöceſe Caſſel.

1. Johann von Campis war 1524 der erſte evangeliſche Prediger an der S. Martinskirche, 1527 einer der Viſitatoren, und Capellan des L. Philipp. † 1536.

2. Johann Fontius oder Fontanus (Born) gebürtig aus Wetter, wurde 1536 Viſitator, 1537 Superintendent, † 1538 [1]).

3. M. Johann Kymäus, geb. 1498 in Fulda, kam als zehnjähriger Knabe in das dortige Franciskanerkloſter, trat hernach ſelbſt in dieſen Orden, wurde aber durch eigenes Nachdenken und durch die Predigten des Adam Crato für die evangeliſche Lehre gewonnen, 1528 Pfarrer zu Allendorf, beſuchte 1529 noch einige Zeit die neue Univerſität, wurde 1530 Pfarrer zu Homberg, 1538 Superintendent, bearbeitete mit Crato, Bucer, Melander, Lanius und Piſtorius die „Ordnung der chriſtlichen Kirchenzucht," die „Ordnung der Uebung für die Kirche zu Caſſel" [2]) und den „Katechismus" von 1539, † 1552 zu Felsberg, als er ſeinen Schwiegerſohn, den daſigen Pfarrer, Martin Biſchof, beſuchte, und wurde auch daſelbſt begraben.

4. M. Caspar Lanius erhielt das Amt 1552, und legte es nieder 1569. Im J. 1548 beſchwerte ſich Kaiſer Karl V. über ihn und Melander, daß ſie gegen den Kaiſer predigten. Die L. Chriſtine und Statthalter und Räthe antworteten dem-

1) Die Angabe von Plitt in den Nachr. von Wetter, daß er 1540 geboren ſey, iſt offenbar irrig.

2) 1530, aber hernach von einem großen Theile der heſſiſchen Kirchen beobachtet. L. O. I. 115. u. 119.

ſelben (29. Dec.), daß beide Prediger ſich vor eingegangenem kaiſerl. Mandat außer Landes begeben hätten.

5. M. Bartholomäus Meier, geb. zu Alsfeld am 6. Jan. 1528, wurde 1550 Prof. der Philoſophie zu Marburg, 1554 der Theologie und Prediger zu S. Eliſabeth, 1559 Prediger zu S. Martin in Caſſel an Melanders Stelle, 1569 Superintendent. † 16. Dec. 1600, faſt 73 Jahre alt. Seine Schriften de persona Christi und de coena Domini etc. Smalcald. 1587 zeigen, daß er ſich zu der reformirten Kirche bekannte.

6. D. Gregorius Schöufeld, geb. 1539 zu Zahne in Kurſachſen, wurde 1591 Doctor der Theologie, Prediger und Superintendent zu Delitſch, nach einem halben Jahre Hofprediger und Superintendent zu Dresden, bald darauf als Cryptocalviniſt entlaſſen, 1592 Hofprediger zu Caſſel, 1599 auch Profeſſor an dem neu errichteten Collegium Mauritianum, 1600 Superintendent an Meiers Stelle, dem er ſchon einige Zeit zur Hülfe beigegeben war. 1605 wurde er zur Einführung der Verbeſſerungs-Punkte nach Marburg geſchickt, wobei er in Lebensgefahr gerieth, (vgl. S. 103. Anm.) 1607 im Dec. Prediger und Prof. Primarius der Theologie zu Marburg und Vorſitzer des neubeſtellten Conſiſtoriums. † 1628 im Nov. 69 J. alt zu Caſſel, wo er ſich eben befand, und wurde d. 26. Nov. in der Stiftskirche begraben.

7. Johann Strack, ein Sohn des Pfarrers Hermann Strack zu Münchhauſen, A. Wetter, wo er 1553 d. 12. Sept. geboren war, erhielt 1573 die damals noch evangeliſche und heſſiſche Patronatpfarrei Schröck, und am 10. Mai 1575 auch Bauerbach (vgl. S. 73), und verſah daneben ſieben Jahre lang den Gottesdienſt in der S. Eliſabeth Kirche zu Marburg. Da er in der Lehre nicht mit Hunnius übereinſtimmte, ſondern ſich zu dem reformirten Bekenntniſſe neigte, ſo wurde er von dem L. Ludwig entlaſſen, und von Wilhelm IV. 1588 in der Unterneuſtadt zu Caſſel angeſtellt, 1598 kam er an die Brüderkirche, und wurde zugleich 1608 d. 31. März zum Superintendenten gewählt, und d. 3. Apr. von ſeinem Vorgänger eingeführt. † 1612 d. 27. Juni und wurde d. 30. in der Brüderkirche beerdigt.

8. Nikolaus Eckhard, geb. 1548 zu Geisa (S. Weimar), 1582 Pfarrer zu Breuna, 1585 Diakonus und nachher Dekan an der S. Martinskirche zu Cassel, d. 5. Aug. 1612 zugleich Superintendent. † im Aug. 1622, 74 J. alt, und wurde d. 30. in der Stiftskirche begraben. Er unterschrieb mit andern das Consilium wegen der Verbesserungs-Punkte.

9. M. Paul Stein, geb. 1585 zu Sontra, wo sein Vater, Hans Stein, ein Weinwirth war, wurde 1609 zweiter Hofprediger, d. 9. Aug. 1612 Pfarrer an der Brüderkirche, bald darauf Hofprediger, 1618 zugleich Prof. der Theologie und Dekan bei dem Collegium Adelphicum Mauritianum, war in demselben Jahre mit auf der Synode zu Dordrecht, wurde 1622 Dekan und Superintendent. † am 3. Nov. 1634, 49 J. alt.

10. Theophilus Neuberger, der Sohn eines pfälzischen Hofpredigers und nachherigen Inspectors zu Alzey, geb. d. 5. Mai 1593 in Jena, wurde 1614 Pfarrer zu Neuburg bei Heidelberg, wo er wöchentlich zweimal am Hofe predigen mußte, 1615 Pfarrer zu Kaiserslautern, 1620 am Hofe zu Heidelberg, mit welchem er vor dem spanischen Heere erst in's Würtembergische und dann nach Berlin flüchtete. Von da berief ihn der reformirte Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg 1623 zum Hofprediger nach Güstrow. Nach der Vertreibung desselben durch die Kaiserlichen im J. 1628 privatisirte er in Berlin, bis er im Oct. als Hofprediger nach Cassel berufen wurde. 1631 wohnte er mit Joh. Crocius dem Religionsgespräch zu Leipzig bei, wurde im Dec. 1634 Superintendent, und † 1656 d. 9. Jan. im 63sten Jahre.

11. Thomas Wetzel, geb. 1591 zu Grebenstein, wo sein Vater, Franz, Prediger war, ein jüngerer Bruder des ersten Inspectors zu Hersfeld (§. 59. n. 1.), wurde 1615 zweiter Hofprediger, darauf Pfarrer an der Brüderkirche, 1634 Dekan zu S. Martin, auch Consistorialrath, 1656 im März Superintendent. † 1658 d. 3. Mai im 67sten Jahre.

12. Johann Henrich Stöckenius, geb. d. 30. März 1606 zu Grebenstein, wo sein Vater, M. Henrich St., Metropolitan war. Er wurde 1627 Rector daselbst, 1633 Pfarrer zu Eberschütz. Da er vor dem L. Wilhelm V. zu Sababurg, wo

ſich dieſer 1635, einer damals herrſchenden Peſt wegen, aufhielt, mehrmals mit großem Beifall predigte, ſo mußte er dem Hofe nach Caſſel folgen, und wurde im Anfange des J. 1636 Hofprediger. Als ſolcher begleitete er den Landgrafen in ſeinen Feldzügen. Er ſchlug mehrere Beförderungen in Caſſel aus, auch die 1650 ihm angetragene Generalſuperintendentur zu Detmold. Dagegen wurde er 1656 an Neubergers Stelle Oberhofprediger und Conſiſtorialrath und 1658 Superintendent. † d. 1. Juli 1684, im 79ſten Jahre.

13. Georg Heinius (Hein), geb. 1629 zu Gottsbüren, wo ſein Vater, Johannes, damals Prediger war, älterer Bruder des Superintendenten zu Allendorf (§. 57. n. 10.). Im J. 1658 wurde er Diakon und Rector zu Schmalkalden, 1664 zweiter Prediger, 1676 Dekan zu S. Martin in Caſſel, 1677 Conſiſtorialrath, 1684 d. 14. Aug. Superintendent. † im März 1699, ungefähr 70 J. alt.

14. Philipp Otto Vietor, geb. 1646 d. 24. März auf dem Schloſſe Schaumburg, wo der Vater, Johann Henrich, Amtmann war: zuerſt holländiſcher Geſandtſchaftsprediger zu Wien, nach zwei Jahren ging er nach Nürnberg, und verſah einige Zeit die Stelle des abweſenden reformirten Predigers, wurde 1673 zum Pfarrer in Rinteln ernannt. Auf der Durchreiſe durch Caſſel erhielt er daſelbſt die Metropolitansſtelle in der Unterneuſtadt, wurde 1676 Hofprediger, 1684, an Stöckenius Stelle, Oberhofprediger und Conſiſtorialrath, und am 10. Mai 1699 Superintendent. 1709 wurde er von einem Schlagfluße befallen, ſo daß er nur noch ein paar Jahre mit großer Mühe ſeinem Amte vorſtehen konnte, und die meiſte Zeit bettlägrig war. Von 1714 an hatte er den Pfarrer J. Conr. Franke (Strieder XVI, 316.) zum Gehülfen im Predigtamte. † am 1. Jan. 1718 im 72ſten Jahre.

15. Nikolaus Kürsner, geb. 1661 zu Marburg, ein Sohn des Buchdruckers Johannes, war zuerſt Feldprediger, wurde 1694 zweiter Prediger in Rinteln und Prof. der griechiſchen Sprache, 1706 Inſpektor zu S. Goar, 1714 zu Schmalkalden (§. 60. n. 7), 1718 d. 24. Febr. Superintendent, und

im März Consistorialrath und Oberhofprediger. † 1734 d. 14. Jan. im 74sten Lebensjahre.

16. Johann Christoph Ungewitter, geb. d. 30. Jun. 1681 zu Schwarzenhasel, wo sein Vater, Christoph, Pfarrer war, wurde 1705 Feldprediger, 1712 zweiter Prediger zu Marburg, 1727 Hofprediger in Cassel, nach einigen Jahren Consistorialrath, 1732 Kürsners Gehülfe für dessen auswärtige Geschäfte, 1735 am 1. Mai Superintendent und Oberhofprediger. † 1756 d. 14. Jan. im 71sten Jahre.

17. Johann Conrad Ledderhose, geb. 1700 d. 7. Jun. zu Wolfhagen, wo der Vater, Conrad, Metropolitan war, wurde 1726 Stipendiatenmajor zu Marburg, 1733 Pfarrer zu Großenenglis. Durch den Beifall des L. Wilhelm VIII., vor welchem er zu Wabern predigen mußte, wurde er 1744 d. 14. Jan. Archidiakonus zu S. Martin in Cassel, 1748 d. 21. Jul. Superintendent und Consistorialrath auch Hof- und erster Prediger der deutschen reform. Gemeinde zu Hanau (§. 64. n. 13.) und 1756 im März Superintendent, Consistorialrath und Oberhofprediger zu Cassel. † 1771 d. 20. Jan. im 71sten Jahre.

18. Reinhard Christoph Ungewitter, ein Sohn von Nro. 16., geb. zu Marburg d. 25. Jan. 1715, wurde 1738 Pfarrer bei dem Hofhospitale in Cassel, 1743 zweiter Prediger der Unterneustadt, 1748 dritter zu S. Martin, 1755 zweiter bei der Brüderkirche, 1762 zweiter zu S. Martin, am 4. Jan. 1771 erster Prediger bei der Brüderkirche, und gleich darauf Consistorialrath. Aber ehe er die neue Predigerstelle antrat, wurde er im März zum Superintendenten gewählt, und zum Oberhofprediger ernannt. Das letztere Amt konnte er seit dem 26. Jul. 1778, als ihm auf der Kirchenvisitation zu Borken ein Schlagfluß die Sprachwerkzeuge gelähmt hatte, nicht mehr versehen, die übrigen verwaltete er bis an sein Ende, welches am 31. Dec. 1784 mit dem beinahe vollendeten 70sten Lebensjahre erfolgte.

19. Cornelius von Rhoden, geb. 1720 d. 14. Aug. zu Cassel, wo sein Vater, Martin, Regimentsarzt im Garderegiment war, wurde 1748 Pfarrer zu Bischhausen (Kl. Borken), 1754 bei der oberneustädter Gemeinde zu Cassel, d. 30. März

1762 dritter, d. 4. Jan. 1771 zweiter Prediger der Freiheiter Gemeinde, ehe er diese Stelle aber antrat, am 15. März Consistorialrath und am 9. Apr. erster Prediger der altstädter Gemeinde, d. 2. März 1785 Superintendent, und † 1787 d. 22. Mai im 67sten Jahre.

20. Friedrich Carl Leopold Vilmar, geb. 1744 d. 19. Okt. zu Grebenstein, wo sein Vater, Joh. Heinrich, nachher Superintendent zu Allendorf (§. 57. n. 17.), damals Metropolitan war, wurde 1767 Pfarrer zu Oberrieden, 1772 Garnisonpfarrer zu Cassel, mußte seit der Unfähigkeit des Oberhofpredigers Ungewitter (nr. 18.) an dessen Stelle in der Hofkirche predigen, 1779 wurde er, nach Arstenius Wahl zum Superintendenten in Allendorf (§. 53. n. 18.), am 23. Nov. 1779 wirklicher Hofprediger, nach Ungewitters Tode 1785 Oberhofprediger und Consistorialrath, und im Juli 1787 Superintendent, † am 2. Mai 1795 im 51sten Jahre.

21. D. Justus Philipp Rommel, geb. 1753 d. 18. Sept. zu Homberg; wo sein Vater, Joh. Sebastian, Cantor und Schullehrer war, wurde 1776 d. 14. Mai zweiter Prediger bei der Garnison und bei dem Zucht- und Spinnhause zu Cassel, d. 17. Dec. zweiter und 1780 d. 4. Apr. erster Prediger der Unterneustadt, 1785 d. 18. Febr. Hofprediger, 1787 dritter Consistorialrath, 1795 d. 17. Juni Superintendent 1) und Oberhofprediger, von 1814 bis 1821 Director des Oberschulraths, erhielt 1814 den Titel eines Generalsuperintendenten mit dem Range in der dritten Klasse, auch die theol. Doctorwürde von der Marburger Facultät, und 1820 das Kommandeurkreuz des Löwenordens. Bei der am 29. Dec. 1831 angeordneten oberen Kirchencommission (S. 93.) erhielt er den Vorsitz.

§. 57.

Superintendenten der Diöcese Allendorf.

1. Georg Molitor (Möller), war Pfarrer in Rotenburg, wurde daselbst 1537 zum ersten Superintendenten dieses Bezirks bestellt, und blieb es vermuthlich bis 1542.

1) Das fürstl. Berufsrescript findet sich im Anhange. §. 70.

2. M. Justus Hybernius (Winter), gebürtig von Harle, der erste evangelische Prediger zu Marburg, war 1529, als Kymäus (§. 56. n. 3.) Nachfolger, Pfarrer zu Allendorf, und scheint zugleich das Dekanat des Stifts zu Rotenburg erhalten zu haben. Als die Stadt Göttingen (18. Jan. 1530) den L. Philipp bat, zu Einführung der Reformation ihr einen geschickten Prediger zu leihen, wurde Winter dahin geschickt. Der Landgraf schenkte ihm ein dem Augustiner Kloster zu Eschwege gehöriges Haus in Göttingen, welches er aber der dasigen Johanneskirche wieder überließ. Im August 1532 wurde er Hofprediger zu Cassel und Erzieher der beiden ältesten Prinzen, 1534 Visitator des rotenburg. Bezirks, d. 17. Oct. 1542 Superintendent, und legte 1557 sein Amt Altershalber nieder. Er war mit Kymäus (§. 56. n. 3.) und andern Verfasser der „Ordnung für die Kirche zu Cassel" 1539.

3. M. Christian Gravius (Grau), geb. 1523 zu Spangenberg, wo der Vater, Johannes, Rentmeister war, wurde 1546 Pfarrer daselbst, 1550 in Allendorf, 1557 Metropolitan und Superintendent daselbst, 1584 legte er die erstere, 1595 auch die letztere Stelle seines Alters wegen nieder, und † 1600 d. 15. März im 77sten Jahre. Er war der Lehre der reformirten Kirche zugethan.

4. M. Georg Reinmann, geb. 1540 zu Waldkappel, wo sein Vater, Nikolaus, Bürgermeister war, nahm 1560 eine Schulstelle zu Spangenberg an, und predigte dabei jede Woche im Hospitale und zu Elbersdorf, 1562 ging er noch nach Wittenberg, gleich darauf aber als Feldprediger mit nach Frankreich, wurde darauf Lehrer am Pädagogium zu Marburg, dann Rector bis 1565 zu Eschwege und bis 1567 zu Allendorf, darauf Hauslehrer zu Wittenberg, 1570 Diakonus zu Eschwege, 1579 Pfarrer in der Neustadt, am 14. Mai 1595 erhielt er die Superintendentur, legte sie aber 1621 seines Alters und blöden Gesichts wegen nieder, und 1623 auch das Predigtamt. † 1626 d. 21. März, 86 J. alt. Er war ein eifriger Beförderer der Verbesserungs-Punkte.

5. Johannes Calcovius (Kalkhoff) geb. 1566 d. 17. Febr. im Amte Felsberg, wo sein Vater Tilemann Pfarrer war,

wurde um 1588 Diakonus zu Homberg, dann Pfarrer zu Borken, 1598 in der Unterneuſtadt zu Caſſel, 1608 Hofprediger, 1612 Dekan und erſter Prediger zu Rotenburg, 1622 d. 10. Okt. Superintendent daſelbſt, und † 1623 d. 17. Febr. 57 Jahr alt.

6. Hermann Fabronius, geb. am 21. Juli 1570 zu Gemünden, wo ſein Vater Bürgermeiſter war. Nachdem er erſt die Rechte ſtudirt hatte, widmete er ſich in ſeinem 25ſten Jahre der Theologie, wurde 1598 Conrector zu Caſſel, 1601 Prediger zu Lichtenau [1]), 1605 in der Neuſtadt Eſchwege, wo er Reinmann (Nr. 4.) als Gehülfe beigegeben wurde. Im J. 1613 nahm ihn der L. Moritz mit nach Berlin, wo er am Himmelfahrtstage in der Schloßkirche eine Predigt hielt, welche den am Chriſtfeſte erfolgten Uebertritt des Kurfürſten Sigismund zur reformirten Kirche herbeigeführt haben ſoll. Fabronius blieb auch Kalkhoffs Gehülfe, und wurde nach deſſen baldigem Tode 1623 Superintendent und Dekan zu Rotenburg. † 1634 d. 12. Apr. im 64ſten Jahre.

7. M. Caspar Joſephi, gebürtig aus Witzenhauſen, war erſt Archidiakonus zu Marburg, wurde 1621 Metropolitan zu Allendorf [2]), 1634 d. 9. Mai Superintendent, und † 1638 d. 17. Sept.

8. Johann Hütterod, gebürtig aus Eſchwege, wurde Metropolitan, und 1638 Superintendent daſelbſt, † d. 20. Sept. 1672. Er war, mit dem Profeſſor D. Johannes Crocius, Verfaſſer der Kirchenordnung von 1657.

9. D. Hieronymus Wetzel, ein Sohn des erſten Inſpectors Heur. W. zu Hersfeld (§. 59. n. 1.) und älterer Bruder des Superintendenten Thomas W. zu Caſſel (§. 56. n. 11.),

1) Die Veranlaſſung war, daß der L. Moritz ſeine erſte Predigt, die er in Waldau hielt, unbemerkt vor der Kirchenthüre gehört, und dieſe ihm ſo ſehr gefallen hatte, daß er ihn zur Tafel an den Hof kommen ließ, und ihm die erſte erledigte Predigerſtelle zuſicherte. (Strieder IV, 50.)

2) Nachdem er zur Probepredigt da geweſen war, bat die Stadt den L. Moritz jedoch vergebens, um den von dem Conſiſtorium mit vorgeſchlagenen Diakonus Kepler. (Reg. Arch.)

geb. am 11. Febr. 1623 zu Caſſel, wurde 1653 Pfarrer der reform. Gemeinde zu Marburg, 1668 d. 27. Sept. Inſpector und Hofprediger zu Schmalkalden (§. 60. n. 3.), und 1672 d. 3. Dec. Superintendent dieſer Diöceſe. Beinahe vier Jahre verſah er dieſes Amt von Schmalkalden aus, 1676 nahm er aber auch die Metropolitanſtelle in Allendorf an, und zog dahin. † 1694 d. 24. Apr. zu Rotenburg, wo er ſich eben in Amtsgeſchäften befand, an einem Schlagfluß im 72ſten Jahre.

10. Conrad Heinius (Hein), geb. am 28. Juli 1631 zu Gottsbüren, ein jüngerer Bruder des Superintendenten zu Caſſel (§. 56. n. 13.), wurde 1660 außerordentlicher Hofprediger, 1662 Pfarrer zu Umſtadt, von da wählte ihn die reform. Gemeinde zu Frankfurt, 1688 ging er als Inſpector nach Schmalkalden (§. 60. n. 5.), wurde 1694 Superintendent, und † 1699 d. 29. Juni im 68ſten Jahre.

11. Johann Friedrich von Harthauſen, geboren d. 24. Nov. 1656 zu Caſſel, wo ſein Vater, Henrich, Vicecanzler war, war zuerſt zweiter Prediger in der Unterneuſtadt, 1685 bei der Brüderkirche, 1688 erſter Prediger und Metropolitan daſelbſt, 1699 Superintendent, und † am 24 Mai 1726 im 70ten Jahre.

12. Johann Ludwig Klinkerfus, geb. d. 28. Juli 1678 zu Allendorf, ein Sohn des Bürgermeiſters Chriſtian K., wurde 1704 Diakonus daſelbſt, 1705 Feldprediger, 1712 Metropolitan in der Unterneuſtadt zu Caſſel, 1717 Prediger zu S. Martin, 1720 im Apr. Hofprediger, 1726 im Apr. Superintendent. † d. 30. Nov. 1727 im 50ſten Jahre.

13. Johann Lorenz Ludolph, geb. 1753 d. 2. Nov. zu Reichenſachſen, wo ſein Vater damals Pfarrer war, wurde 1682 Stipendiatenmajor, 1683 Hofprediger zu Rotenburg, 1684 Pfarrer zu Möllenbeck, 1685 zu Waldcappel, 1697 zu Sontra, 1711 Metropolitan in Eſchwege, 1728 Superintendent. † d. 15. Dec. 1730 im 78ſten Jahre.

14. Georg Schirmer, geb. d. 28. Dec. 1662 in Caſſel, wo der Vater, Balthaſar, Gegenſchreiber bei der Rentkammer war, wurde 1689 Feldprediger, 1690 Metropolitan zu Fels-

berg, 1718 Inſpector zu Schmalkalden (§. 60. n. 8.), 1731 Superintendent, † 1738 am 30. März im 76ſten Jahre.

15. D. Franz Ulrich Walter, geb. 1700 in Witzenhauſen, ein Sohn des Pfarrers Joh. Chriſtoph, war von 1720 bis 1724 Gehülfe zu Kleinalmerode, machte dann, auf eine beſondere Veranlaſſung, eine gelehrte Reiſe nach Holland, wurde 1725 zweiter Prediger und Profeſſor der griechiſchen Sprache zu Rinteln, 1734 Inſpector und Rector zu Hersfeld (§. 59. n. 7.), 1738 d. 1. Juli Superintendent, und † 1755 d. 3. Febr. im 55ſten Jahre.

16. Nikolaus Wilhelm Ihringk, geb. 1699 am 18. Sept. zu Caſſel, wo der Vater, Dieterich Chriſtoph, Bürgermeiſter war, wurde 1722 Diakonus in Spangenberg, 1728 Garniſonprediger in Caſſel, 1729 dritter, 1743 zweiter Prediger zu S. Martin, 1744 erſter Prediger der Brüderkirche, 1748 Dekan zu S. Martin, 1755 d. 1. Juni Superintendent. † 1757 d. 24. Juli im 58ſten Jahre.

17. M. Johann Henrich Vilmar, geb. d. 21. Nov. 1704 zu Witzenhauſen, wo ſein Vater, Cornelius, Metropolitan war, wurde 1729 Stipendiatenmajor, 1731 Pfarrer zu Schachten und Wilhelmsthal, 1732 zugleich Diakonus in Grebenſtein, 1734 Metropolitan daſelbſt, 1747 Metropolitan in Hersfeld, 1750 Garniſonprediger in Caſſel, 1757 d. 7. Dec. Superintendent. † 1779 d. 16. Juli im 75ſten Jahre.

18. Johann Samuel Arſtenius, geb. d. 23. Febr. 1720 in Grebenſtein, wo ſein Vater, Carl, Rentmeiſter war [1]), ging 1745 als Feldprediger mit nach Baiern und 1746 nach Schottland, wurde 1747 Pfarrer zu Calden und Burguffeln, wo er 1748 auch mit dem Gottesdienſt in Wilhelmsthal beauftragt wurde, 1751 Pfarrer auf der Oberneuſtadt zu Caſſel, 1754 Hofprediger, 1779 d. 5. Nov. Superintendent, und † 1785 d. 23. Sept. im 66ſten Jahre [2]).

19. Johannes Nolte, geb. d. 29. Mai 1729 zu Ober-

1) Der Großvater war lutheriſcher Superintendent zu Neuſtadt a. Rübenberge im Königreich Hannover.

2) Er wurde gegen Entrichtung von 50 Rthlr. in der Kirche begraben.

elſungen, wo ſein Vater, Hans George, ein Ackermann und Grebe war. Nachdem er Stipendiatenmajor geweſen war, wurde er zweiter Prediger und Rector zu Frankenberg, dann Pfarrer zu Kirchhauna, 1764 Metropolitan in der Unterneuſtadt zu Caſſel, 1776 Inſpector zu S. Goar, erhielt dieſe Superintendentur am 27. Sept. 1785, trat ſie im Frühjahre 1786 an, und † 1789 d. 12. Apr. im 60ſten Jahre.

20. Chriſtoph Ernſt, geb. zu Landwernhagen, im k. hannöverſchen Oberamt Münden, am 24. Apr. 1738, wurde im Sommer 1761 Hülfsprediger zu Caſſel, am 3. Jan. 1763 Pfarrer zu Jesberg, 1779 Diakonus und 1781 Metropolitan zu Homberg, am 23. Juni 1789 Superintendent, und † d. 24. Dec. 1802 im 65ſten Jahre.

21. Johann Georg Wagner, ein Nachkomme des Adam Plauſtrarius (Wagner), Pfarrers zu Herlinghauſen, geb. am 10. Dec. 1749 zu Witzenhauſen, wo ſein Vater, der als Pfarrer zu Naſſenerfurt geſtorben, damals Conrector war. Er wurde im Herbſt 1774 Pfarrer zu Germerode, trat d. 24. Jan. 1779 das Diakonat bei der altſtädter Gemeinde zu Eſchwege an, wurde im Anfange des J. 1792 Inſpector zu Schmalkalden (§. 60. n. 14.), am 25. März 1803 Superintendent, und † am 16. Febr. 1818 im 69ſten Jahre.

22. Paul Wille, geb. am 3. Sept. 1767 zu Caſſel, wo ſein Vater, Wilhelm, damals zweiter Prediger an der Brüderkirche war, wurde 1792 Feldprediger bei den Regimentern Garde und Garde-Grenadier, 1795 zweiter Prediger der unterneuſtädter, 1800 Pfarrer der oberneuſtädter Gemeinde zu Caſſel, und am 1. Mai 1818 Superintendent.

§. 58.

Superintendenten des heſſiſchen Antheils der Grafſchaft Schaumburg.

1. a. M. Theodor Steding, geb. 1582 zu Wunſtorf, unweit Hannover, der Sohn eines Wagners. Nachdem er Conrector zu Stadthagen geweſen war, wurde er 1613 Prediger zu Oldendorf und 1640 Specialſuperintendent des Amts Schaumburg. † 1653 d. 27. Jan. im 71ſten Jahre.

1. b. Christian Bockelmann, geb. 1579 zu Stettin, wo sein Vater, Lüder B. ein Glasmacher und Maler war. Er wurde 1604 Cantor an der Nikolauskirche und Stadtschule zu Rinteln und 1611 Rector an derselben, im Oct. 1626 Prediger zu Großnenndorf, 1640 zugleich Specialsuperintendent der Aemter Rodenberg und Hagenburg, und durch die L. Amalia Elisabeth auch des Amtes Arensburg: nach dem westphälischen Frieden behielt er blos das hessische Amt Rodenberg. † 1661 d. 1. Jan. im 82sten Jahre.

2. D. Johannes Henichius (Heneke), geb. im Jan. 1616 zu Wienhausen im Lüneburgischen, wo sein Vater, Philipp, Prediger war, wurde 1643 Professor der Metaphysik und der hebräischen Sprache zu Rinteln, 1645 Superintendent zu Bardowik. Kränklichkeit halber lehnte er 1650 nicht nur einen Ruf zum Generalsuperintendenten in Braunschweig ab, sondern legte auch sein damaliges Amt nieder, 1651 aber nahm er eine theologische Professur in Rinteln an, wurde 1653 Consistorialrath und Superintendent des A. Schaumburg und 1661 auch des A. Rodenberg. Doch wurde ihm der Professor Eccard beigegeben, so daß beide bis zu des letztern Abgang im J. 1665 die Superintendentur gemeinschaftlich versahen. Er wohnte 1661 mit Musäus dem Religionsgespräch zu Cassel bei, welches die Verträglichkeit der Protestanten bezweckte, und starb 1671 am 27. Juni, im 56sten Jahre.

3. D. Johann Otto Henkel, geb. 1633 d. 22. Nov. in Marburg, wo sein Vater, Otto, nachher Superintendent daselbst, damals Prediger war (§. 62. n. 9.). Er wurde 1662 außerordentlicher, 1664 ordentlicher Professor der Philosophie, 1669 der Theologie zu Rinteln, 1674 auch Consistorialrath und Superintendent. † 1682 d. 22. Dec. im 47sten Jahre.

4. D. Gerhard Bode, geb. 1620 d. 24. Sept. zu Lippstadt, wurde 1645 Conrector zu Minden, 1650 Professor der Beredtsamkeit und der morgenländ. Sprachen zu Rinteln, 1674 ordentlicher Professor der Theologie, 1683 Superintendent und Consistorialrath. † 1697 d. 24. Sept. 77 Jahre alt.

5. D. Johann Justus Kisker, geb. 1660 zu Rödinghausen in der Grafschaft Ravensberg, wurde 1694 Professor der

Philoſophie, 1697 ordentl. Profeſſor der Theologie und Superintendent. † 1714 d. 25. März im 55ſten Lebensjahre.

6. D. Friedrich Wilhelm Bierling, der Sohn eines Arztes zu Magdeburg, geb. 1676 d. 22. März, wurde 1700 außerordentl., 1705 ordentl. Profeſſor der Philoſophie zu Rinteln, 1712 erſter Prediger an der Stadtkirche, 1714 Superintendent und Conſiſtorialrath, 1716 ordentl. Profeſſor der Theologie. † 1728 d. 25. Juli, im 53ſten Jahre.

7. D. Johann Engelhard Steuber, ein Sohn des Archidiakonus Joh. Henrich in Marburg, geb. daſelbſt 1697 d. 15. März, wurde 1721 außerordentl. und in demſelben Jahre ordentl. Profeſſor der Philoſophie und außerordentl. Prof. der Theologie, 1728 d. 6. Aug. ordentl. Profeſſor der Theologie und d. 16. Sept. Superintendent und Conſiſtorialaſſeſſor. † 1747 d. 6. Dec. im 55ſten Jahre.

8. D. Gottfried Schwarz, der Sohn eines Kaufmanns Samuel S. zu Iglau in Oberungarn, geb. 1707 d. 19. Nov., wurde 1730 Conrector in Leutſchau, 1731 Rector daſelbſt, legte 1738 ſeine Stelle nieder, wurde 1742 Rector zu Osnabrück, 1749 Superintendent, Conſiſtorialaſſeſſor und Profeſſor Primar. der Theologie. Die beiden erſteren Stellen legte er 1782 nieder. † 1786 d. 13. Nov. beinah 70 J. alt.

9. D. Johann Engelhard Kahler, ein Sohn des Profeſſors Wigand K. zu Rinteln, geb. d. 10. Oct. 1729, wurde 1754 daſelbſt Conrector, 1757 zweiter, 1762 erſter Prediger, 1768 Profeſſor der Theologie. 1782 wurden ihm die Geſchäfte des Superintendenten und das Conſiſtorialaſſeſſorat übertragen, 1786 erhielt er die Superintendentur unter dem Titel eines Inſpectors, und wurde Conſiſtorialrath. † d. 12. Juli 1804 im 75ſten Jahre.

10. D. Friedrich Wilhelm Wolfrath, ein Sohn des Diakonus Samuel W. zu Glückſtadt, geb. 1757 d. 3. Sept., wurde 1781 Nachmittagsprediger zu Ottenſen, 1789 zweiter Prediger zu Rellingen bei Altona, 1794 Kirchenprobſt, Schulinſpector und Hauptpaſtor zu Huſum, 1798 Schloß- und Garniſonprediger zu Glückſtadt, 1805 Superintendent, Conſiſtorialrath, Profeſſor Primar. und erſter Prediger zu Rinteln, 1806 auch Profeſſor der Geſchichte. † 1812 d. 26. Juni, im 55ſten J.

11. Nikolaus Schmeißer, geb. 1776 d. 21. Jan. zu Wahles (Kirchsp. Trusen) in der Herrschaft Schmalkalden, wurde 1804 Lehrer beim Cadettencorps zu Cassel, während der Zwischenregierung bei dem Pageninstitut und der Militairschule, nach der Wiederherstellung mit Pension entlassen, 1814 im Sept. Superintendent, Consistorialrath und erster Prediger zu Rinteln.

§. 59.

Inspectoren zu Hersfeld.

1. D. Henrich Wetzel ist der erste, der als solcher und zugleich als Rector des Gymnasiums bekannt ist. Er war 1589 zu Grebenstein geboren, ein älterer Bruder des Superintendenten Thomas W. zu Cassel (§. 56. n. 11.), wurde 1615 Prof. am Collegium Adelphicum Mauritianum zu Cassel, 1619 Rector des Gymnasiums und 1620 Stiftsprediger und Inspector über die Stiftskirche und die zu dem Fürstenthum Hersfeld gehörigen Aemter. In dieser Eigenschaft wurde er am 27. Oct. von dem Dekan und nachherigen Superintendenten Kalkhoff zu Rotenburg, und als Rector am 29. Oct. von dem Canzler Lersner eingeführt. Im J. 1629 wurde er mit allen evangelischen Predigern des Fürstenthums von den Fuldaern und Oesterreichern vertrieben, und im Juli 1631 durch den Superintendenten Fabronius wieder eingesetzt. † am 19. Juni 1632, ungefähr 43 J. alt.

2. Johann Piscator (Fischer, der sich Narisco-Palatinus nannte) war von dem L. Wilhelm V. bei der Besitznahme des Stifts Fulda und Einführung des evangelischen Gottesdienstes im J. 1631 als Prediger dahin bestellt, wurde aber nach kurzer Zeit 1632 an diese Stelle berufen, und in demselben Jahre von dem Hofprediger Reuberger zu Cassel, (§. 56. n. 10.) in sein kirchliches Amt eingeführt. Er starb, nachdem das Gymnasium auf den Bönninghausenschen Einfall 1634 geschlossen war, auf der Flucht.

3. Johannes Wilhelmi. Von ihm ist nichts weiter bekannt, als daß er auch in Fulda Piscators Nachfolger gewesen. Er mußte von da, als 1634 das Volk gegen die Protestanten aufstand, flüchten, wurde zum Inspector ernannt, starb aber noch in demselben Jahre.

4. M. Johannes Crollius (Croll), war 1599 zu Wetter 1) geboren, der Sohn eines daſigen Bürgers, wurde 1629 Rector zu Eſchwege, 1633 Metropolitan und Dekan des Stifts zu Rotenburg, auch Hofprediger des L. Hermann daſelbſt. Aber ſchon im Juni 1634 wurde er zum Metropolitan und erſten Stadtprediger, auch Rector des Gymnaſiums und Inſpector der zu dem Stift gehörigen Kirchen berufen. (Conſiſt. Beſtell. Arten.) Er ſcheint, wenigſtens eine Zeitlang, ſowohl die zu der Werra-Diöceſe gehörige kleine Klaſſe als auch die Inſpectur der Stiftskirchen zuſammen beaufſichtigt zu haben. (vgl §. 28.) † im Oct. 1662, 63 Jahr alt.

5. Johann Daniel Crugius (Crug), geb. am 11. Nov. 1625 zu Ruppershofen (Niedergrafſch. Catzenelnbogen), wo ſein Vater, Thomas, nachher Rector der Stadtſchule zu Caſſel, damals Pfarrer war. Er wurde 1651 Conrector, 1662 Rector des Gymnaſiums und — nachdem er ſchon 1655 ordinirt war — Stiftsprediger und Inſpector über die zu dem Stift gehörigen Kirchen, und erhielt nach dem Tode des Superintendenten Hütterod (§. 57. n. 8.), welcher die Stadtkirche und drei Kirchſpiele (vgl. §. 28.) unter ſeiner Aufſicht gehabt hatte, im J. 1673 auch dieſe zur Inſpection. † 1704 d. 19. Apr. im 79ſten Jahre.

6. D. Conrad Mel, geb. am 14. Aug. 1666 zu Gudensberg, wo ſein Vater, Johannes, Metropolitan war. Er wurde 1690 Prediger zu Mitau, 1692 zu Memel, 1697 Hofprediger und Profeſſor der Theologie zu Königsberg und 1701 Mitglied der preußiſchen Societät der Wiſſenſchaften. Im J. 1705 berief ihn der L. Carl als Inſpector der Kirchen und Rector des Gymnaſiums, und 1706 trat er dieſe Aemter an. In demſelben Jahre wurde er auch Mitglied der engliſchen Societät zur Fortpflanzung des chriſtlichen Glaubens. Er hatte den größten Antheil an der Stiftung des Waiſenhauſes, und ſtarb am 3. Mai 1733 im 67ſten Lebensjahre.

7. D. Franz Ulrich Walter 1734—1738 (ſ. §. 57. n. 15.).

1) Nicht zu Marburg, wie es anderswo heißt. ſ. (Plitt) Nachrichten von Wetter. 1769 S. 154.

8. Johann Conrad Eudemann, geb. am 18. Febr. 1700 zu Immenhausen, wo sein Vater, Ludwig, Rector war. Er wurde 1725 französischer Prediger zu Carlsdorf, wo er eine kleine Erziehungsanstalt hatte, 1738 Inspector und Rector, 1771 d. 17. Sept. in Ruhestand gesetzt, und starb am 10. Mai 1775 im 76sten Jahre.

9. Georg Erich Schirmer, geb. am 16. Sept. 1737 zu Schmalkalden, ein Sohn des dasigen Beamten, nachherigen Reservaten-Commissars, Georg S., zu Eschwege. Er wurde im März 1763 Pfarrer zu Niedergrenzebach, im Oct. 1772 Inspector und Rector, und starb am 10. Sept. 1786 auf der Kirchenvisitation zu Kruspis, 52 Jahr alt.

10. Johann Conrad Wißemann, ein Sohn des Pfarrers zu Grifte desselben Namens, geb. am 7. Jan. 1743. Er war erst Pfarrer zu Retterode, wurde 1771 auch Diakonus und Rector zu Lichtenau, 1779 zweiter Stiftsprediger zu Hersfeld, als solcher am 6. Febr. 1787 zum Inspector ernannt, der erste ohne das Rectorat des Gymnasiums, 1789 erster Stadtprediger und Metropolitan, und starb am 2. Sept. 1813 im 71sten Lebensjahre.

11. D. Carl Friedrich Schüler, ein Sohn des Waisenhaus-Administrators und Lehrers, Joh. Valentin, zu Hersfeld, geb. am 23. Jan. 1760, wurde 1779 Diakonus und Rector zu Lichtenau, 1780 vierter Lehrer am Gymnasium, 1788 Metropolitan zu Spangenberg, am 8. März 1814 Inspector und Vorsteher des Gymnasiums und 1829, bei Gelegenheit seiner Amtsjubelfeier, Kirchenrath.

§. 60.

Reformirte Inspectoren zu Schmalkalden.

1. Sebastian Hernschwager, geb. 1568 d. 15. Juni zu Schmalkalden, ein Sohn des Pfarrers Caspar H., wurde 1592 Rector der Stadtschule daselbst, 1594 Pfarrer zu Herrenbreitungen, 1607 an seines Vaters Stelle zu Schmalkalden, auch Inspector, wo er die Annahme der Verbess. Punkte bewirken half. Nach Einführung der darmstädtischen Pfandherrschaft und des luther. Gottesdienstes im J. 1627 wurde er, nebst

seinem Bruder, dem Schloßprediger Ortolph H., und den andern reform. Predigern, seines Amts entsetzt. (§. 49.) Erst 1632 bestellte ihn L. Moritz zu seinem Hofprediger in Eschwege. Nach dem gleich darauf erfolgten Tode desselben wurde er wieder brodlos, darauf Metropolitan zu Vacha, und starb 1637 auf der Flucht vor den kaiserlichen Truppen.

2. Christoph Brandisius (Brandes), geb. 1600 d. 29. Sept. zu Oberelsungen, ein Sohn des dasigen Pfarrers, Johannes B., und 1621 der Nachfolger desselben, 1637 Nachfolger seines Bruders als Metropolitan zu Zierenberg, 1648 im Nov. Inspector, starb 1668 am 16. Juli, im 68sten Jahre.

3. Hieronymus Wetzel 1668—1676 (s. §. 57. n. 9.).

4. David Pforr, geb. d. 26. Jan. 1631 zu Wolfhagen, wo sein Vater, Johannes, Diakonus war, wurde 1661 zum Pfarrer in Rinteln ernannt, trat aber erst d. 1. Juni 1662 daselbst an, wurde 1667 d. 3. Oct. Hofprediger zu Cassel, 1676 Inspector, auch bis zum Tode der L. Hedwig Sophie Hofprediger derselben, † am 26. Apr. 1688, alt 57 J. 3 M.

5. Conrad Hein. 1688—1694 (s. §. 57. n. 10.), worauf die Stelle zwei volle Jahre erledigt blieb.

6. Wilhelm Pforr, ein jüngerer Bruder von n. 4., wurde erst Hofprediger zu Homburg, 1674 Metropolitan zu Ziegenhain, 1696 Inspector, und starb im Juni 1714.

7. Nikolaus Kürsner, 1714—1718 (s. §. 56. n. 15.).

8. Georg Schirmer, 1718—1731. (s. §. 57. n. 14.).

9. Erich Schotte, geb. 1678 zu Cassel, wo sein Vater, Joh. Henrich, damals Regierungsprocurator war, wurde 1707 Pfarrer zu Obermöllrich, 1718 Metropolitan zu Ziegenhain, 1731 im Herbst Inspector, und starb 1732 im August.

10. Georg Henrich Kalkhoff, geb. 1688 im März zu Cassel, wurde 1716 Professor zu Herborn, 1733 Inspector, und starb 1736 im August zu Cassel, wo er zu Besuch war, im 49sten Lebensjahre.

11. Georg Christian Gille aus Allendorf, wo sein Vater, Engelhard G., Bürgermeister gewesen, war erst Diakonus, 1737 Inspector, starb 1750 d. 8. Apr.

12. Johann Friedrich Krause, gebürtig aus Kirchhain,

wurde 1750 Inſpector, ſtarb 1784 d. 8. Apr., als das Dienſtentſetzungsreſcript v. 30. März eben angekommen war.

13. Dionyſius Theodor Boclo, geboren am 25. Mai 1738 zu Elben, wo ſein Vater, Joh. Theodor, Prediger war. Er wurde 1768 Pfarrer zu Grebenau, 1781 Diakonus zu Schmalkalden, 1784 Inſpector, und ſtarb 1791 d. 6. Mai, beinahe 53 J. alt.

14. Johann Georg Wagner 1792—1803 (ſ. §. 57. n. 21.)

15. Heinrich Kümmel, geboren am 6. Dec. 1753 zu Vacha, wo der Vater damals Metropolitan war, (ſpäter zu Borken) war 1776—1783 Feldprediger in Nordamerika, wurde 1784 Diakonus in Schmalkalden, 1803 Inſpector, und ſtarb am 17. Dec. 1830, 77 J. alt.

16. Georg Wilhelm Eichenberg, ein Sohn des 1810 geſtorbenen Conſiſtorialraths und erſten Predigers an der Brüderkirche zu Caſſel, Heinrich Wilhelm E., geboren d. 18. Dec. 1777 zu Philippsthal, wo der Vater damals Prediger war. Nachdem er Gehülfe zu Kirchditmol geweſen war, wurde er 1805 Diakonus zu Neukirchen, 1811 Metropolitan zu Lichtenau und 1831 Inſpector.

§. 61.

Lutheriſche Inſpectoren zu Schmalkalden.

1. M. Chriſtoph Cellarius, geboren 1599 d. 29. Nov. zu Laningen in Schwaben, 1627 Schloßprediger, 1628 luther. Stadtprediger (d. h. wahrſcheinlich Oberpfarrer) und Inſpector, erhielt 1636 den Superintendenten-Titel, und ſtarb d. 25. Dec. 1641, im 43ſten Lebensjahre.

2. M. Hieronymus Prätorius, geboren d. 25. Nov. 1595 zu Hamburg, wo ſein Vater, Hieronymus, Organiſt war. Er wurde 1622 Adjunct in der philoſophiſchen Facultät, und 1626 Profeſſor der Philoſophie zu Jena, 1633 Prediger und Profeſſor der Theologie zu Würzburg, 1635 Hofprediger zu Weimar, 1637 Superintendent, Conſiſtorialaſſeſſor und Prof. der Theologie zu Schleuſingen, 1642 Oberpfarrer und Superintendent, ſeit 1648 mit dem Inſpectors-Titel. † am 27. Dec. 1651, im 57ſten Jahre.

3. D. Ortolph Reuneſius (Reunes) geb. d. 27. Sept. 1619 zu Schmalkalden, ein Sohn des Bürgers, Johannes R., wurde im März 1650 Diakonus zu Nidda, im Sept. Archidiakonus und 1652 Oberpfarrer und Inſpector, dankte 1701 ab, und ſtarb 1702 d. 22. Mai, im 83ſten Jahre.

4. M. Balthaſar Adam Reuneſius, des vorigen Sohn, geboren 1665 d. 31. Aug., wurde 1693 Diakonus zu Erfurt, 1699 Gehülfe ſeines Vaters, 1701 deſſen Nachfolger, † am 1. Febr. 1730, im 65. Jahre.

5. Valentin Merkel, geboren d. 21. Aug. 1691 zu Schmalkalden, wurde 1720 Lehrer am Pädagogium zu Marburg, 1723 Diakonus, und als ſolcher 1730 Inſpector, 1736 Archidiakonus, und nach dem am 3. Apr. 1748 erfolgten Tode des Oberpfarrdrs Joh. Reinh. Avenarius, mit dem er in langwierigem Streit gelebt hatte, Oberpfarrer, ſtarb aber ſchon am 13. Juni deſſelben Jahres in ſeinem 57ſten Lebensjahre.

6. Johann Georg Dunkel, geboren um Weihnachten 1702 zu Schmalkalden, wo ſein Vater, Johann Georg, Cantor war. Er wurde, nachdem er Lehrer am daſigen Lyceum geweſen war, 1730 Pfarrer zu Fambach, 1740 zu Barchfeld, 1748 Inſpector, und ſtarb d. 15. Nov. 1773, im 71ſten Jahre.

7. Joh. Gottlob Holzapfel, geboren am 1. Mai 1737 zu Ottershauſen im waldeckiſchen Amte Wildungen, wo ſein Vater, Johann Chriſtoph, Prediger war. Er wurde 1765 Kirchencandidat bei der luther. Kirche zu Caſſel, 1769 Gehülfe ſeines Vorgängers, 1770 Pfarrer zu Goßfelden, 1772 Archidiakonus zu Marburg, 1774 Inſpector. † d. 21. Juni 1804 im 67ſten Lebensjahre.

8. Johann Andreas Ilgen, der Sohn eines Pfarrers zu Fambach, daſelbſt geboren am 22. Apr. 1751, wurde 1777 Gehülfe zu Völkershauſen, 1778 Privatlehrer in Frankfurt, 1781 Diakonus zu Frankenberg, 1786 Diakonus und 1804 Inſpector, ſtarb 1810 am 30. Nov. im 60ſten Jahre.

9. Friedrich Löber, der Sohn eines Gaſtwirths zu Schmalkalden, geboren d. 15. Apr. 1765, wurde 1789 Rector am Lyceum daſelbſt, 1805 Diakonus und 1811 Inſpector, ſtarb d. 25. Feb. 1829, 63 Jahre und 10 Monate alt.

10. Christian Ludwig Rollmann Habicht, geboren am 1. Juni 1790 zu Steinbach-Hallenberg, wo sein Vater, Georg Friedrich, Pfarrer war. 1814 wurde er Gehülfe des Pf. Eberh. Wilh. Habicht zu Carlshafen, erhielt 1816 die Hoffnung der Nachfolge, und im Sept. die Stelle selbst. Im August 1829 wurde er Inspector.

§. 62.

Superintendenten zu Marburg.

1. M. Adam Krafft (*Crato* Fuldensis), geb. 1493 zu Fulda, wo sein Vater Bürgermeister war, wurde 1519 daselbst Prediger: nachdem ihn L. Philipp zu Hersfeld kennen gelernt hatte, 1525 d. 15. Aug. Hofprediger zu Cassel, 1526 Visitator, 1527 Professor der Theologie und 1537 Superintendent zu Marburg. In demselben Jahre war er bei dem Fürstenconvent zu Schmalkalden, und unterschrieb die daselbst festgesetzten Artikel, 1539 führte er die Reformation im Waldeckischen ein, und 1554 war er auf dem Fürstentage zu Naumburg. † d. 9. Sept. 1558, 65 J. alt.

2. M. Caspar Tholde aus Gudensberg, wurde 1552 bei der Besetzung von Ameneburg daselbst als Prediger angestellt, (vgl. S. 73.) nachher zu Frankenberg, und als solcher am 4. Jan. 1559 Superintendent des Oberfürstenthums. † d. 21. Dec. 1582.

3. M. Helfrich Herdenins (Herden), geboren zu Treysa 1538, 1580 Oberpfarrer zu Marburg und Prediger zu S. Elisabeth, 1583 Superintendent. † 1588 d. 19. Juni zu Wiesbaden.

4. D. Heinrich Leuchter, geb. 1558 zu Melsungen, 1586 Pfarrer zu Kirdorf, 1588 Pfarrer und Superintendent zu Marburg, erhielt, da er sich zu den Verbesserungspunkten nicht verstehen wollte, 1606 seine Entlassung, wurde Hofprediger und 1608 Superintendent zu Darmstadt, wo er 1623 d. 17. Aug. starb.

(Hierauf drei reformirte:)

5. Valentin Schoner, geboren den 24. Sept. 1540 zu Schmalkalden, 1564 Rector und 1567 Prediger daselbst, 1576 erster Prediger zu Ziegenhain, 1606 Superintendent. Bei Einführung der Verbess. Punkte wurde er in dem Tumult in der

Pfarrkirche zugleich mit dem Superintendenten Schönfeld mishandelt (vgl. S. 104.). † 1611 d. 13. Aug. im 71ſten J.

6. Andreas Peter Kindius (Kind) geboren 1569 zu Stockſtadt im Großherz. Heſſen, 1589 Rector zu Treyſa, 1591 Schloßprediger zu Schmalkalden, 1605 Archidiakonus zu Marburg und 1611 Superintendent. L. Moritz ſchätzte ihn ſehr, nahm ihn zweimal mit ſich auf Reiſen, und ſetzte ihm, als er d. 26. Jul. 1614 geſtorben war, eine ſchöne Grabſchrift.

7. Daniel Angelokrator (Engelhard) geboren am 19. Oct. 1569 zu Corbach im Waldeckiſchen, war erſt Lehrer am Gymnaſium zu Stade, wurde 1597 Pfarrer zu Martinhagen, 1601 zu Iſlba [1]), 1606 zu Frankenberg, 1607 unterſchrieb er auf der Synode zu Caſſel die Verbeſſerungspunkte. Er wurde 1612 Archidiakonus zu Marburg und 1614 Superintendent. 1618 war er mit auf der Synode zu Dordrecht. Als 1623 die reformirten Geiſtlichen in Marburg ihre Stellen verlaſſen mußten, traf auch A. dieſes Loos. Er wurde darauf 1625 Pfarrer zu Gudensberg, verlor bei der Plünderung am 21. Mai 1626 ſeine ganze Habe, wurde in demſelben Jahre Beiſitzer des Conſiſtoriums zu Caſſel, 1627 Superintendent zu Cöthen, 1632 in Ruheſtand geſetzt, und ſtarb 1635 am 30. Juli im 66ſten Jahre.

---

8. D. u. M. Georg Herdenius, ein Sohn von nr. 3. geboren zu Marburg 1575 am 17. Dec., 1602 Pfarrer zu Echzel im Großherz. Heſſen und 1624 Superintendent. † 1650 am 13. Feb. im 75ſten Jahre.

9. Otto Henkel, geboren zu Rülbenrode im Großh. Heſſen am 5. Oct. 1601, 1624 Pfarrer zu Michelbach, 1638 zu Marburg, 1650 Oberpfarrer und Superintendent. † 1670 d. 25. Feb. im 70ſten Jahre.

10. Johann Engelhard Steuber, geboren zu Gießen am 11. Juni 1618, 1650 Subdiakonus zu Marburg, 1670 Ekkleſiaſt und Superintendent. † 1638 d. 16. Feb. im 65ſten Jahre.

1) Nach dem daſigen Kirchenbuche führte er zu Pfingſten 1605 bei der Communion in der Filialkirche zu Wenigenhaſungen die Gebräuche der Reformirten ein.

11. M. Johannes Fenner, geb. zu Heidelbach im Großherz. Heſſen am 1. Dec. 1622, 1650 Pfarrer zu Niederwalgern, 1652 Subdiakonus zu Marburg, 1670 Archidiakonus und 1683 Superintendent. † 1698 d. 24. Feb. im 76ſten Jahre.

12. Henrich Orth, der Sohn eines Rentmeiſters zu Heſſenſtein, geboren d. 8. März 1650, wurde 1678 Conrector zu Corbach, 1680 Metropolitan zu Lohra, 1698 Ekkleſiaſt, Superintendent und Conſiſtorialrath. † 1706 d. 27. März, 56 J. alt.

13. M. Philipp Caſimir Schloßer, geb. zu Darmſtadt d. 19. Oct. 1638, zuerſt Prinzenlehrer daſelbſt, 1686 Profeſſor der Philoſophie zu Gießen, 1696 Inſpector zu S. Goar, 1706 Superintendent und Conſiſtorialrath zu Marburg. † 1712 d. 1. Juli im 54ſten Jahre.

14. Johann Peter Becker, geb. zu Königsberg, wo ſein Vater Diakonus war, am 2. Apr. 1667, wurde 1696 Feld- und Hofprediger des Fürſten von Naſſau-Uſingen, als Gouverneurs zu Herzogenbuſch, 1698 Stadtprediger daſelbſt, 1706 Feldprediger bei dem Regiment des nachherigen K. Wilhelm VIII., 1709 Inſpector zu Schlitz, und 1713 d. 5. Jan. Superintendent zu Marburg, wo er ſchon am 23. Apr. 1714, 44 J. alt, ſtarb.

15. D. Henrich Philipp Fenner, ein Sohn von n. 11, geb. d. 5. Juni 1650 zu Lohra, 1683 Subdiakonus zu Marburg, 1686 Archidiakonus, 1694 Oberpfarrer und Prediger zu S. Eliſabeth, und 1714 d. 15. Jun. Superintendent ꝛc. † 1730 d. 4. Feb. im 80ſten Jahre.

16. Johann Dietrich Schmidt, der Sohn eines Schreiners zu Marburg, Michael S., geboren d. 9. Nov. 1673, wurde 1703 Diakonus zu Kirchhain, 1717 Subdiakonus zu Marburg, und als ſolcher 1730 Superintendent. † 1732 d. 5. März im 59ſten Jahre.

17. M. Johann Nikolaus Breidenbach, geb. zu Holzhauſen bei Homberg am 14. Oct. 1668, wurde 1695 Subdiakonus zu Marburg, 1714 Oberpfarrer und 1732 d. 10. Mai Superintendent ꝛc. † 1749 d. 5. Dec. im 82ſten Jahre.

18. M. Johann Chriſtoph Engelſchall, geb. 1697 zu Marburg, wo ſein Vater, Samuel Chriſtoph, Notarius war, wurde daſelbſt 1734 Subdiakonus, 1742 Archidiakonus und d. 4. März

1750 Superintendent ꝛc. † 1753 d. 21. Oct. im 57ſten Jahre.

19. Johann Auguſt Jungbenn, geb. 1711 d. 26. Apr. zu Gemünden, wo ſein Vater ein Bäcker war, wurde 1739 Gehülfe des Diakonus Ruppersberg zu Wetter und 1741 des Superintend. Breidenbach zu Marburg, 1742 Subdiakonus daſelbſt und 1753 Superintendent ꝛc. † 1759 d. 4. Oct. im 58ſten Jahre.

20. Johann Nikolaus Seip, der Sohn eines Kaufmanns, Henrich Daniel, zu Marburg, geb. d. 20. Dec. 1724, wurde 1753 Pfarrer zu Betziesdorf, 1754 Subdiakonus zu Marburg, 1759 Ekkleſiaſt und am 7. Jan. 1760 Superintendent. † 1789 d. 24. Sept. im 65ſten Jahre.

21. M. Leonhard Johann Carl Juſti, ein Sohn des Pf. Johann Adam J. zu Münchhauſen, geb. d. 5. Dec. 1753, wurde 1774 Subdiak. zu Marburg, 1779 ordentl. Profeſſor der Philoſophie und alten Literatur, 1789 Prof. der Theologie und darauf d. 25. Nov. Superintendent ꝛc. † 1800 d. 12. Mai im 47ſten Jahre.

22. Johann Hermann Ruppersberg, ein Sohn des Metropolitans Joh. Wilhelm R. zu Wetter, geb. d. 4. Jan. 1734, wurde 1758 Gehülfe ſeines Vaters, 1760 Subdiakonus zu Marburg, 1774 Archidiak., 1789 Ekkleſiaſt, und 1800 d. 10. Sept. Superintendent ꝛc. † 1802 d. 25. Mai im 69ſten Jahre.

23. D. u. M. Carl Wilhelm Juſti, ein Sohn des Oberpfarrers Philiph Conrad J. (Bruders von n. 21.) zu Marburg, geb. am 14. Jan. 1767, wurde 1790 daſelbſt Subdiakonus, 1793 ordentl. Profeſſor der Philoſophie, 1801 Archidiakonus, 1802 Ekkleſiaſt, Superintendent und Conſiſtorialrath, 1814 Oberpfarrer und Pfarrer zu S. Eliſabeth, 1822 ordentl. Prof. der Theologie und 1827, bei dem Univerſitäts-Jubiläum, Ritter des Löwenordens.

§. 63.

Inſpectoren zu Marburg.

Die beiden erſten geiſtlichen Conſiſtorialräthe reform. Confeſſion zu Marburg waren zwar die Profeſſoren der Theologie und Prediger D. Philipp Johann Tilemann gen. Schenck von 1685 bis 1708 und Bernhard Duyſing von 1712 bis 1727.

Da ſie aber nicht eigentlich, wenigſtens nur von 1704 an, eine gewiſſe Aufſicht über die reform. Kirchen des Oberfürſtenthums gehabt haben, ſo iſt

1. D. Johann Chriſtian Kirchmeier der erſte Inſpector geweſen, geb. d. 4. Sept. 1674 zu Orſerode, wo ſein Vater Pfarrer war. Er wurde 1700 Profeſſor der Philoſophie zu Herborn, gleich nachher außerordentl. und 1701 ordentl. Prof. der Theologie, 1702 zugleich Prediger daſelbſt und 1704 Mitglied des neuen Conſiſtoriums zu Dillenburg, 1706 ordentl. Prof. der Theologie, Kirchenrath und Prediger zu Heidelberg. 1723 Prof. Primarius der Theologie und Conſiſtorialrath zu Marburg (auch zu Caſſel) 1727 d. 24. Jul. Inſpector. † d. 15. März 1743 im 69ſten Jahre.

2. Johann Siegmund Kirchmeier, ein Geſchwiſterkinds-Vetter des vorigen, geb. d. 4. Jan. 1674 zu Allendorf, wo der Vater Rathsverwandter war, 1703 Pfarrer zu Schwebda, 1704 zu Marburg und Profeſſor der Philoſophie, 1710 ordentl. Profeſſor der Theologie, 1723 legte er Kränklichkeit wegen die Predigerſtelle nieder, 1735 wurde er zweiter Prof. und Ephorus der Stipendiaten, 1746 d. 18. Nov. Primarius, Conſiſtorialrath und Inſpector, nachdem dieſe Aemter viertehalb Jahre erledigt geblieben waren. † 1749 d. 23. Apr. 75 J. alt.

Als die Conſiſt. R. und Inſp. Stelle wieder beinahe ſieben Jahre unbeſetzt geblieben war, folgte

3. D. Daniel Wyttenbach, geb. d. 26. Jun. 1706 zu Worb, nahe bei Bern, wo ſein Vater als Prediger ſtand, bei welchem er von 1732 bis 1735 Hülfsprediger war. 1740 wurde er einer der beiden Diakonen zu Bern ohne Gehalt, 1746 Profeſſor der Theologie daſelbſt, 1756 d. 20. Feb. Prof. der Theologie. Conſiſtorialrath und Inſpector zu Marburg. Die beiden letztern Stellen legte er nicht nur wegen ſeiner Jahre und Kränklichkeit ſondern auch wegen mehrerer Beſchwerden, die er dem Landesherrn vortrug, und wobei er ſich auf die Conſiſtorialacten berief, am 22. Jul. 1771 nieder. † d. 29. Juni 1779, 73 J. alt.

4. D. Carl Wilhelm Robert, ein Sohn des Commiſſarius der franzöſ. Colonien in Heſſen, Wilhelm R. zu Caſſel, geb. d. 21. März 1740. Er wurde 1763 zweiter Prediger der ref. Ge-

meinde zu Marburg, d. 27. Sept. 1764 außerordentl. und 1766 ordentl. Professor der Theologie. Am 29. März 1767 legte er die Predigerstelle nieder, wurde gegen das Ende dess. J. Stipendiaten-Ephorus, und den 20. Aug. 1771 Consistorialrath und Inspector. Doch im J. 1778 legte er alle seine theol. Aemter nieder. (Er wurde 1779 Doctor und Prof. der Rechte und der praktischen Philosophie, 1782 Mitglied der Juristenfacultät, 1784 Sammt-Revisionsgerichtsrath, und im März 1797 Oberappellationsgerichtsrath zu Cassel. † d. 8. Apr. 1803.)

5. D. Heinrich Otto Duysing, ein Sohn des obigen Consistorialraths Bernhard D. geb. zu Marb. am 24. Jan. 1719. Er wurde 1744 Professor der Geschichte und Beredtsamkeit daselbst, 1746 zugleich Bibliothekar, 1750 dritter und 1758 zweiter Prof. der Theologie und Pädagogiarch, 1778 Consistorialrath und Inspector, auch Primarius. † 1781 am 15. Sept. im 63sten Jahre.

6. D. Samuel Endemann, ein Sohn des Inspectors zu Hersfeld (§. 59. n. 8.) J. Conrad, geb. am 18. März 1727 zu Carlsdorf, wo der Vater damals Prediger war, im Mai 1750 Pf. zu Jesberg, nach drittehalb Jahren, 1753, dritter und 1759 zweiter Prediger der hochdeutschen reform. Gemeinde zu Hanau, auch Consist. Assessor mit Stimme und Director des reform. Waisenhauses, 1766 Consistorialrath, 1767 Prof. der Theologie am Gymnasium, 1774 Insp. der reform. Kirchen und Schulen der Grafschaft, 1782 Prof. Primarius der Theologie, Consistorialrath und Inspector. † am 31. Mai 1789 im 63sten Jahre.

7. D. Johann Jakob Pfeiffer, der Sohn eines Färbers und Rathsverwandten zu Cassel, geb. am 6. Oct. 1740, wurde 1762 Hülfsprediger daselbst, 1763 Pfarrer zu Langenschwalbach, 1769 bei der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel, 1779 zweiter ordentl. Professor der Theologie und Pädagogiarch zu Marburg, 1789 Prof. Primarius, Consistorialrath und Inspector. † 1791 am 26. Nov. im 52sten Jahre.

8. D. Wilhelm Münscher, geb. am 11. März 1766 zu Hersfeld, wo sein Vater Metropolitan und erster Prediger war, d. 4. Febr. 1785 Gehülfe desselben, erhielt 1787 die Anwartschaft auf die Stiftspredigerstelle daselbst, trat diese 1789 an, wurde 1792 dritter Professor der Theologie zu Marburg, Consisto-

rialrath und Inſpector. † an der Auszehrung d. 28. Jul. 1814 im 49ſten Jahre.

9. D. Mauritz Johann Heinrich Beckhaus, der Sohn eines Kaufmanns Gerhard Gottfr. Heinrich B. zu Düſſeldorf, geb. 1768 am 3. Apr., wurde im Juli 1788 zum Frühprediger in Hamm berufen, aber ſchon 1. Aug. zum Wochenprediger in Mühlheim an der Ruhr ernannt, im Juli 1789 wirklicher Prediger zu Gladbach bei Mühlheim am Rhein, im Auguſt 1806 nach Iſerlohn und im Juni 1815 zum Profeſſor d. Theol. Conſ. R. u. Inſp. in Marburg berufen.

§. 64.

Reformirte Inſpectoren und Superintendenten zu Hanau.

Als der um die hanauiſche Kirchenverbeſſerung hochverdiente Enneobulus (d. 28. Jul. 1552) geſtorben war, wurden elf Jahre nachher die beiden erſten wirklichen Superintendenten zugleich angeſtellt.

1. Nikolaus Krug, gebürtig aus Steinau. Er war vorher zu Leißnik (in Sachſen) Pfarrer geweſen, wurde 1553 nach Hanau berufen, und ſuchte die mecklenburgiſche Kirchenordnung und die ſächſiſchen Kirchengebräuche einzuführen, wodurch viel Zwietracht mit den Predigern und Unruhe unter den Bürgern entſtand. Er wurde am 30. Mai 1563 Superintendent. Zugleich mit ihm

2. M. Conrad Cleß (Clesius), gebürtig aus Windecken, Pfarrer zu Keſſelſtadt, der vorher Lehrer an der Schule zu Hanau geweſen war.

3. M. Caspar Sauter, eines Bauern Sohn aus Kuppingen im Würtembergiſchen, geb. 1547 d. 6. Juni, wurde 1568 Lehrer am Gymnaſium zu Bebenhauſen, 1569 Diakonus zu Böblingen, 1571 Archidiakonus zu Stuttgart, 1575 Superintendent zu Herrenberg, 1582 im Juli als ſolcher von dem Vormund, dem Grafen von H. Lichtenberg, gegen den Willen der Mitvormünder, nach Hanau berufen. Wegen Einführung der reformirten Kirchengebräuche ging er 1593 als Senior nach Augsburg, wo er 1604 geſtorben iſt.

4. Jodocus Rahum, geb. zu Sinzheim in der Pfalz, war

Prediger zu Naſſau-Siegen, wurde 1596 Pfarrer und Inſpector, und ſtarb ſchon 1597.

5. Adam Herzog, war ſeit 1571 im Predigtamte und viel umher gekommen, wurde am 16. Mai 1597 Inſpector, mußte aber, als man erfuhr, daß er ſich zu der lutheriſchen Kirche bekannte, 1600 ſein Amt niederlegen, und begab ſich nach Frankfurt.

6. Johann Wildius. Wann er in das Amt kam, erhellet nicht. Er bekleidete es bis 1631. Von da bis 1639 ſcheint daſſelbe unbeſetzt geblieben zu ſeyn, wozu wahrſcheinlich die bald darauf erfolgte Belagerung der Stadt Hanau und der zerrüttete Zuſtand der Grafſchaft in bürgerlicher und kirchlicher Beziehung Veranlaſſung gegeben hat. Wildius war einer der hanauiſchen Abgeordneten bei der Verſammlung zu Herborn im Oct. 1599 wegen Einrichtung der Communicationstage und hat den Vertrag vom 11. Oct. (S. 113.) mit unterzeichnet.

7. Henrich Oräus, geb. d. 4. Mai 1584 zu Aſſenheim in der Wetterau, 1610 Pfarrer zu Roßdorf, 1612 zu Keſſelſtadt, 1616 zu Bruchköbel, 1617 zu Rauheim, 1639 zu Hanau, und gleich darauf Inſpector. † am 19. Jul. 1646, im 63ſten Lebensjahre.

8. Conrad Henning, geb. 1606 zu Immenhauſen, war zuerſt Prediger in Dillenburg, 1638 Hofprediger zu Hanau, 1639 auch Stadtprediger und Conſiſtorialrath, 1646 Inſpector. † 1653 am 28. Feb. im 47ſten Lebensjahre.

Die Stelle blieb nun wahrſcheinlich wieder vier Jahre unbeſetzt; und es mochte zu jener Zeit nicht ungewöhnlich ſeyn, die Inſpectoratsgeſchäfte durch ein Mitglied des Conſiſtoriums verſehen zu laſſen.

9. Peter Petzenius, geb. 1619 zu Doden (Grafſchaft Sayn), wurde 1642 Prediger zu Dillenburg, 1653 zweiter und 1657 erſter Prediger und Inſpector zu Hanau. † 1665 am 24. Dec. ungef. 45 J. alt.

10. Peter Niſterus.

11. Johannes Hack, geb. 1644 d. 3. Aug. zu Caſſel, wo ſein Vater Kaufmann war, wurde 1673 Hofprediger zu Rotenburg, 1677 zweiter Prediger und Conſiſtorialrath zu Hanau,

und 1679 d. 22. Apr. erſter Prediger und Inſpector. † 1701 d. 11. Mai im 57ſten Lebensjahre.

Hier iſt ein fünfjähriger Zwiſchenraum, entweder, weil die reformirte Kirche damals die gedrückte war, oder weil es an einem dazu fähigen und würdigen Manne im Lande fehlte.

12. Friedrich Grimm, geb. in der Neuſtadt Hanau am 16. Oct. 1672, der Sohn eines zu Dörnigheim verſtorbenen Wegegelderhebers Heinrich G., von mütterlicher Seite ein Enkel von n. 9., wurde 1698 dritter Prediger zu Hanau, 1699 iſenburg-büdingiſcher Hofprediger zu Marienborn, 1701 zweiter und 1706 erſter Prediger zu Hanau und Inſpector. † am 4. Apr. 1748 im 76ſten Lebensjahre.

13. Johann Conrad Ledderhoſe 1748—1756 (ſ. §. 56. n. 17).

14. Johann Georg Schiede, geb. 15. Mai 1714 zu Caſſel, der Sohn eines Tuchfabrikanten, 1739 Hülfsprediger daſelbſt, 1741 Pfarrer zu Carlshafen, 1745 dritter, 1747 zweiter Prediger in Hanau, Conſiſtorialaſſeſſor und Director des Waiſenhauſes, 1755 Conſiſtorialrath, 1757 erſter Prediger und Inſpector, 1764 Superintendent und 1767 erſter Profeſſor der Theologie am Gymnaſium. 1774 wurde er körperlicher Gebrechen halber ſeiner Amtsgeſchäfte, mit Ausnahme der am Conſiſtorium, enthoben. † d. 13. Mai 1792, 78 Jahr alt.

15. Samuel Endemann, Inſpector 1774—1782 (ſ. §. 63. n. 6).

16. D. Georg Jonas Merz, geb. 1729 d. 3. Apr. zu Windecken, wo ſein Vater Stadtſchreiber war, wurde 1754 vierter Prediger zu Hanau, 1759 Pfarrer zu Oſtheim, 1765 dritter Prediger zu Hanau, 1782 Inſpector und Conſiſtorialrath, 1805, bei Gelegenheit ſeiner fünfzigjährigen Dienſtfeier, Superintendent. † 1818 d. 26. Mai, am Vorabend der Vereinigungs-Synode, im 63ſten Dienſt- und 90ſten Lebensjahre.

17. D. Johann Peter Hufnagel, geb. d. 4. Dec. 1759 zu Wallroth (A. Steinau), wo ſein Vater Pfarrer war, wurde 1781 vierter, 1783 dritter, 1802 zweiter Prediger zu Hanau und Conſiſtorialrath, 1818 erſter Prediger und Inſpector, feierte 1831 am 16. März ſein funfzigjähriges Amtsjubiläum, und er-

hielt dabei den Superintendenten-Titel. † d. 24. Apr. deſſ. J. im 72ſten Lebensjahre.

§. 65.

Lutheriſche Inſpectoren und Superintendenten zu Hanau.

1. M. Philipp Böhm wurde 1643 Hofprediger und nachher Superintendent. † 1663.

2. M. Johann Henrich Gerth, erſt Hofprediger, 1663 Superintendent, wurde 1670 zum deutſchen Oberhofprediger der Königin von Schweden berufen.

3. Johann Lorenz Langermann, geb. d. 7. Oct. 1640 zu Hamburg, wo ſein Vater ein Gewürzhändler geweſen war, vorher Profeſſor der Theologie und Pfarrer zu Gießen, wurde 1670 als Hof- und erſter Stadtprediger, Conſiſtorialrath und Superintendent berufen. † am 5. Febr. 1716 im 76ſten Lebensjahre.

4. Johann Jakob Breithaupt, geb. 1660 d. 6. Jan. zu Dransfeld im Hannöverſchen, wo ſein Vater Superintendent war, wurde zu Steinau a. d. Straße der erſte lutheriſche Prediger, 1694 zweiter Prediger und Conſiſtorialaſſeſſor zu Hanau, 1705 Hofprediger, 1716 Kirchenrath und Superintendent. † 1720 d. 27. Sept. im 71ſten Lebensjahre.

5. Johann Gerhard Meuſchen, geb. am 4. Mai 1680 zu Osnabrück, wo ſein Vater Prediger war, wurde 1703 Aſſeſſor der philoſophiſchen Facultät zu Kiel, gleich darauf außerordentlicher Profeſſor der Theologie, 1704 zweiter Prediger an der Katharinenkirche zu Osnabrück, 1707 bei der deutſchen lutheriſchen Gemeinde im Haag, 1716 Oberhof- und Stadtprediger, auch Conſiſtorialrath in Hanau und Breithaupts Gehülfe, 1720 Superintendent, ging 1723 als Generalſuperintendent nach Coburg, wo er 1743 geſtorben iſt.

Hier ſcheint eine ſiebenjährige Lücke zu ſeyn.

6. M. Gottfried Müller, geb. 1685 d. 13. Feb. zu Nonneburg im Altenburgiſchen, wo der Vater Rathsverwandter und Kaufmann war. Er wurde 1709 dritter Prediger zu Ha-

nau, 1719 Consistorialassessor und im Apr. 1730 Superintendent. † am 28. Jan. 1740 im 55sten Lebensjahre.

7. Johann Jakob Körber, der Sohn eines Bierbrauers zu Hanau, geb. d. 10. Aug. 1696, daselbst im Febr. 1728 Freiprediger, 1731 vierter, 1736 dritter Prediger, 1740 Consistorialrath und Inspector. † d. 7. Jan. 1759 im 63sten Lebensjahre.

Auch hier ist wieder ein dreijähriger Zwischenraum.

8. Friedrich Andreas Walther, geb. am 26. Sept 1727 in Worms, wo sein Vater, Heinrich Andreas, damals Prediger war, 1747 Adjunct der philosophischen Facultät zu Göttingen, 1752 Oberpfarrer und Hofprediger zu Homburg vor der Höhe, 1762 Inspector und Consistorialrath zu Hanau, 1764 Superintendent. † am 16. März 1769 im 42sten Lebensjahre.

9. M. Johann Christoph Stockhausen, ein Sohn des Oberpfarrers, M. Anton Daniel St. zu Gladebach im Großherzogthum Hessen, geb. am 20. Oct. 1725, wurde 1747 Privatdocent zu Helmstädt, 1752 zweiter und 1761 erster Lehrer und Rector am Gymnasium zu Lüneburg, im Jan. 1767 Professor und Rector des Pädagogiums zu Darmstadt, 1769 erster Prediger, Consistorialrath und Superintendent zu Hanau. † am 1. Sept. 1784 im 60sten Lebensjahre.

10. D. Johann Georg Wilhelm Blum, geb. am 16. Jun. 1738 zu Steinau a. d. Straße, wo sein Vater, Georg Conrad, erster Prediger war, wurde 1759 dessen Gehülfe, und als derselbe 1763 sein Amt im 80sten Jahre niederlegte, wurde er Pfarrer zu Kleestadt im Großherzogthum Hessen, 1766 zweiter Prediger und Rector zu Babenhausen, 1777 zweiter Prediger zu Hanau, und im Oct. 1784 Consistorialrath und Inspector. † am 3. Aug. 1808, 70 Jahre alt.

11. D. Friedrich August Vulpius, geb. 1744 zu Hanau, wo sein Vater Kammerrath war, wurde im Apr. 1765 Prorector bei der dasigen lutherischen Schule, im Sept. 1766 vierter, im Sept. 1770 dritter und im Nov. 1784 zweiter Prediger daselbst, 1786 Consistorialassessor, 1808 Inspector und Consistorialrath, und erhielt bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Amtsjubiläums, 1816, den Superintendenten-Titel.

B. Anlagen. Einige ungedruckte Actenstücke.

§. 66.

Fürstl. Rescr. v. 2. März 1576 an den Pfarrer zu Sontra. (Bestellung zum Metropolitan ohne den Titel.)

(zu §. 18.)

Wilhelm von Gottes Gnaden Landgrave zu Heßen Grav zu Catzenelbogen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger lieber Getreuer. Es hat uns unser Superintendens zu Allendorf Christian Gravnun zu etlichenmalen unterthänig anbringen und berühren lassen, daß er von wegen Größe des Zirks, so ihm zu verwalten von nöthen, seine Pfarr Kirche zu Allendorf, dero er gleich wohl eher und zuvor denn er von unserm Herrn Vater löblicher Gedächtniß zum Superintendenten verordnet vorgesetzt gewesen, nicht mit geringen Beschwerden seines Gewissens mit dem vielfältigen Umreißen und Visitiren versäumen müße, und derowegen, um ermeldeter Ursache und dabeneben auch seines Leibes Gelegenheit willen unterthänig gebeten, Ihm etliche aus Unsern Pfarhern in seinem Bezirk seßhafte zu untersetzen, welchen beneben und mit Ihm die sonderbare Inspection auch Ihre benachbarte Pfarhern befohlen werden möchte, Inn allermaßen denn dasselbige hiebevor in unsers Hern und Vaters löblicher Gedächtniß, Visitations Ordnung Christlich und wohl verordnet gewesen, und es auch bis anhero im Zirck Caßel etliche Jahre gehalten worden.

Dieweil wir nun dieß unsers Superintendenten Suchen für billig ermeßen auch unser Gemüth und Meinung allewege gewesen und noch ist, daß fleißiges Auffsehen allenthalben auf Pfarher, Schulen, Spital und Kasten gehabt, und darin nichts versäumt werde: So wollen Wir euch solche Neben Inspection über eure benachbarte Pfarhern, Schulen, Kasten und Spital Unserer Stadt und Amt Sontra hiermit gnädiglich auferlegt und befohlen haben, mit gnädigem Begehren, daß Ihr euch derselben beneben und mit gemeldetem unserm Superintendenten dergestalt unternehmet, daß Ihr Abwesens seiner auf bemeldete e rer benachbarten Pfarhern,

Schulmeiſter und andere Kirchendiener Lehr, Leben und Wandel fleißiges Aufſehen habet, auch beneben Unſers Superintendenten die Spital und Kaſten Rechnung jeder zeit mit ſonderm Fleiße, jedoch ohne übermäßige und unnöthige Zehrung, dawie Ihr jederzeit Unſers Superintendenten Moderation und Mäßigung gewärtig ſein ſollet, anhöret und zum Beſten aller Dinge anrichten und administriren helfet, alſo, daß der Superintendens mit ſolchen und dergleichen vorfallenden jeglichen Mängeln unbeſchwert ſeines Pfarrdienſts mit Predigen und Adminiſtrirung der heilige: Sacramenten desgleichen auch ſeinen Studiis ſo viel beßer abwarten möge; doch da etwa Mängel, daran ſonderlich gelegen, vorfallen würden: ſo ſollet Ihr dieſelbigen in allwege an bemeldeten Unſern Superintendenten zuvorderſt gelangen und deßen Beſcheid darüber erwarten, auch euch ſonſten gegen Ihn den Superintendenten in allen Wegen euch jederzeit nach Inhalt unſers Hern Vaters löblicher Gedächtniß aufgerichteter Visitations Ordnung und ſonſten Ihm derohalben jeder Zeit gegebener ſonderbarer Befehlsſchrift verordnet würde gehorſamlich verhalten.

Das verſehen Wir uns zu euch und ſind euch mit Gnaden gewogen. Datum Caßel am 2. Marty A° x 76

Dem Würdigen unſerm lieben Getreuen Joanni Wernero Pfarhern zu Sontra.

§. 67.

Den Ehrſamen lieben getrewen beeden Gemeinden zur Neuſtat undt Mumbergk.

(zu §. 34.)

Wolfgang von Gottes Gnaden Erzbiſchove zue Maintz und Churfürſt.

Unſern Gruß zuvor Ehrſame liebe Getrewe. Uns iſt underthenigklich vorbracht worden, was geſtalt Ihr euch uf Abſterben ewres geweſenen Pfarhern Johan Winters wider Dechant und Capituls Unſerer St. Johannes Stiftskirchen zur Ameneburg als Collatoren bemelter Pfar, wegen vorhabender præsentation eines Catholiſchen Prieſters, beklagen und daneben bei der Augſpurgi-

schen Confession handzuhaben und zu schützen, mit unzeitiger Anziehung des Religionfriedens in Underthenigkeit bitten thut.

Dieweil aber nit erachtet werden kann, das Ihr des angezogenen Religionfriedens vehig seiet, oder Euch dessen in etwas zu behelffen habt, vilweniger Euch gebürt, der Obrigkeit und Collatoren, wie sie solche Pfar Ihrem christlichen Gewissen nach, wiederumb zu bestellen gemeint, einiges Ziel oder Maß vorzuschreiben, Neben deme das Uns nit unzeitig bedenklich fallen will berürtem Unsern Stifte zu Ameneburg als dem Rechten Collatoren ahn solcher Pfarbestellung einigen eintrag und Sperrung begegnen zu lassen, Soudern Uns vielmehr schuldig erkennen, sie wider anderer unbefuegte Beeinträchtigungen dabei von Obrigkeit wegen zu schützen und handzuhaben, So habt Ihr Euch solches ewres ungereimbten sucheus halber zur ruhe zu begeben und berürten unsern Stifft mit solcher Pfarbestellung gewehren zu lassen, Ungezweifelt sie dieselbe also vorzunemen wissen werden, wie sie es vor Gott, Uns und menniglichen zu verantworten getrawen. Welches Wir Euch uf obberürt ewer schreiben zur Nachrichtung gnediglich nit verhalten wollen. Datum Aschaffenburg d. 29. Martii anno — 97.

Wolffgangus Archieps Mogunt. mnppr.

(nach dem Original in der Pfarr-Repositur zu Neustadt.)

§. 68.

Hanauischer Vergleich v. 20. Jan. 1673 wegen eines Judicii ecclesiastici.

(zu §. 27.)

Zue wißen, Nach dem sich noch allererst vor kurtzer Zeit in der hiesigen Frantzösischen Gemeinde, nicht allein einige sehr Beschwehrliche weit aussehende differentien, spaltungen undt wiedrigkeiten dergestalt erregt, und je länger je weiter eingerißen, daß selbige auch kaum nach Verfließung etlich Jahren, und Vielfältig angewendeter großer sorg, mühe undt Costen hinwiederumb componiret, undt gütlich beygelegt werden können, sondern dergleichen verdrießliche schwürigkeiten sich auch wiederumb fast in beyden, alß derselben undt der Niederländischen Gemeinde etlicher

maßen hervorzuthun, undt gleichſam under der Aſchen wieder auffzuglimmen beginnen.

Daß dannenhero der Hochgebohrne Graf undt Herr, Herr Friedrich Casimir, Graff zu Hanau Rieneck undt Zweybrücken, Herr Zu Müntzenberg Lichtenberg und Ochſenſtein, Erbmarſchall undt Obervogt Zu Straßburgk ꝛc. umb ſothanen Irrungen, mißverſtänden, undt viel gefährlicher Verwirrungen nach ſich ziehenden unweſen, auß LandtsVätterlicher rühmlicher Vorſorge Bey Zeiten vorzubauen, ſothanen beiden Gemeinden, oder dero Wochentlichen Kirchen-Rathß Verſammlungen einen Praesidem Zu ſetzen Zwar nöthig, undt Crafft dero, Vermög Capitulation undt ſich darauff beziehenden Kirchen Disciplins Confirmation de A° 1612, auch letzteren Religions Vergleich de Anno 1670, wie auch ſonſten competirenden juris tam territorialis quam Episcopalis ſich darzu befugt erachtet, und deswegen dero Gnädl. Verordnung durch ein Schriftliches Decretum bereits würklich ergehen laßen.

Alldieweile dergleichen aber an beyden orthen daß gantze Jahr durch wochentlich Zu beobachten, ſowohl dero Jeweilen befindlichen Reformirten Räthen, alß anderen hierzu ſonſt bequemen Bedienten, Ja ſelbſt denen Jedesmahls im Ambt ſtehenden Bürgermeiſtern (als denen es allenfalß mit aufgetragen worden) Ihrer ohne das obliegenden Ambtslaſt halben nit wohl möglich, auch in allen undt jeden dergleichen fürfallenden differentien undt Irrſalen ſobaldt einen ausländiſchen Synodum Zu beruffen ſowohl der Sachen jeweiligen Beſchaffenheit nach ohnfüglich, alß Ihnen denen Gemeinden der erfordrenden ſchweren Coſten halben gantz ohnerträglich fallen wollen. So haben dießem allem nach obbochbeſagte Ihre Hochgräfl. Gnad. dieſes beſtändige Praesidium Zwar noch in ſo weit ausgeſetzt, Sie der Rath undt beide Gemeinden auch die jeweilige Beſchreibung eines Synodj auf obahngeführten Urſachen annebenſt mitfallen laßen. Es iſt aber allen dießen weitläuftigkeiten undt ferners beſorgender unruhe, ſo baldt mit einem Nachtrücklichen Ernſt Cräftiglich zu begegnen, und demnechſt alles im frieden einigkeit, undt erbaulicher guter Verſtändnus Zu erhalten, folgendes Verglichen undt abgeredt, auch Vor daß annehmlichſte beſte Mittel undt Zulänglichſte expe-

dientz erachtet, allerseits beliebt, undt angenommen worden. Daß anfänglichen undt Zum

1. Ersten alle undt jede Kirchen Sachen, und sich dabey ereigende mißverständen, sobaldt vor daß, bei ein- oder anderer gemeindt befindliche, ordinarium Consistorium, oder den Wochentlichen Kirchen Rath gezogen, allda fleißig untersucht und möglichsten Dingen nach, entweder gütlichen beygelegt, oder da es nöthig, gar durch einen Bescheidt erörtert, undt schleunig abgethan werden sollen.

2. Da aber einige Parthey dabey nit acquiesciren, noch dem ergangenen spruch nachgeleben woltte, soll alßdann die gantze Sach, bey dem so genannten größeren Consistorio von Neuem vorgenommen, alles wiederum gründlich durchsucht, undt befindenden umbständen nach, vorige Sententz durch einen nochmaligen spruch entweder confirmiret, oder nach gelegenheit moderiret undt reformiret werden, Undt sodann ein oder ander Theyl auch

3. Drittens mit diesem zweyten spruch sich nicht contentiren laßen wolte, sondern dadurch beschwert zu sein Vermeinen möchte, hat derselbe sich ahn obbochbesagte Ihro Hochgräfl. Gnd. oder den jederzeit Regierenden Landesherrn, alß ohnzweifflichen Episcopum, nach deren in denen Rechten vorgeschriebener weis undt innerhalb der gewöhnlichen Zeit ordentlich Zue beruffen, seine Vermeinte gravamina schriftlich einzuführen undt selbige zu insinuiren.

4. Undt damit Vierdtens in allem und jedem umb so viel ordentlicher verfahren werde, haben Ihre Hochgräffl. Gnd. beliebt, daß so baldt der beschwerte Theyl sich anmelden und seine appellation insinuiren würde, die Reformirte Räthe, nechst Zuziehung des Jeweiligen Schultheißen der Neustadt, wie auch deß Cantzley Secretary, den Rath daselbsten, und die Unpartheyische Consistoria zu einschickung einiger Deputirten nicht allein ordentlich beruffen, sondern auch Ihnen die Zeit, Zue welcher Sie in der Neustatt zusammen kommen, benahmen sollen.

5. Ja es belieben fünftens obbochbesagte Ihro Hochgräfl. Gnd. auch noch ferner, daß mehrermelte dero Reformirte Räthe, beneben den Rath der Neustadt, wie auch Consistorial Deputirten, einige Unpartheyische Geistliche, auß dero Stätten oder nechstge-

legenen Aembtern hiezu mit erwehlen, und falß er der Rath (deme doch die Vorhabende wahl der personen fürher zu eröffnen) gegen dieselbe nichts hauptsächliches einzuwenden haben würde, daß selbige auch also nicht weniger Zue diesem Judicio Ecclesiastico mitgezogen werden mögen.

6. Undt hierbei wird Sechstens auch sowohl dem Rathß- alß Consistorial Collegio weiter vergönnet, daß Sie auf Ihrem Mittel Jedes orths biß in Vier Personen Deputiren mögen, angesehen ein Jedes Collegium Ja nicht mehr alß ein votum hat.

7. Da alßdann Siebendens Jtztbesagte Räthe, in Ihro Hochgräfl. Gnd. nahmen die proposition undt eröffnung desjenigen, waß mann bey dem judicio Ecclesiastiaco Zu erörtern Vorhabens ist, umbständlich thun, undt sonsten Vom anfang bis Zum endt in einer Jeden Sach daß Directorium ordentlich führen sollen.

8. Und damit Achtens auch aller ohnnöthigen weitleufftigkeit in dem votiren möglichst vorgebogen werde, haben Ihro Hochgräfl. Gnad. sich noch weiter in Gnad. gefallen laßen, daß dero beide Regierungs-Räthe sambt dem Schultheißen der Neustatt mehr nicht als ein votum, die Deputirte des Neustatter Rathß hiengegen auch nur eins, nechst denen die Geistliche mehr nicht alß ein votum und dann die Abgeordnete Consistoriales ingleichen ein votum haben sollen, doch also undt dergestalt, daß der Regierungs Räthe votum, alß daß schließende auch allenfallß vim decidendi habe, undt soll nach rechtlicher submission, aus dem Mittel dießes Kirchen Rathß ein Referent, und falß in deßen relation ein bedenkens gesetzt würde, ein Correferent benennet werden, welcher bey entscheidung sothaner Sach unter andern auff beide Kirchen Disciplin ein wachsames Aug haben solle.

9. Was nun Neundtens bey diesem Judicio in Ein- oder andern Sach geschloßen, soll mehrhochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnd. oder dem Jeweilig Regierenden Landesherrn so balden Unterthänig referiret, Gnädig confirmiret, und alßdann Publiciret werden.

10. Fals aber Zehendens eine oder andere bewegliche Ursache Vorfiele, warumb Ihro Hochgräfl. Gnd. oder Ihren Suc-

cessoribus an der Regierung, der ſchluß nicht annemblich ſein, oder auch vom referent undt Correferenten wiedrich referirt werden möchte, iſt beliebt, daß alßdann die Acta auff eine Unpartheyiſche reformirte Universität geſchickt, undt mit Publication des alßdann darüber einkommenden Urtheils ohne fernere hinderung fortgefahren werden ſoll.

Zu Uhrkundt deßen, undt damit dießem Vergleich deſto feſter in allen undt jeden Puncten nachgelebet werden, ſeindt dieſer abredung undt auffgerichteten Recess vier Exemplaria, ſo Ihro Hochgräfl. Gnd. ſo wohl für ſich und dero nachkommende eigenhändig unterſchrieben, undt mit Ihrem Zue endt auffgetruckten Secret, alß auch der drey Collegia, mit Ihren gewöhnlichen Collegial Innſiegeln bekräftiget, über abgeſetzte punkten verfertigt uud auffgericht, deren Eins bey der Cantzley behalten daß andere mehrbeſagten Rath, undt die Zwey Letztern denen beiden Kirchen, Zugeſtelt undt eingehändigt werden.

So geſchehen Hanau den 20. Jan. Anno 1673.

(L. S.) F. C. G. z. H.
(L. S.)
(L. S.)
(L. S.)

§. 69.

Ausſchreiben des Miniſteriums des Innern v. 29. März 1831, wegen der Aufſicht über die Todtenhöfe.

(zu §. 39.)

Da einmal gegründete und eingerichtete Todtenhöfe zu den kirchlichen und religiöſen Sachen gehören, welche kirchenrechtlich der Oberaufſicht und Jurisdiction der Conſiſtorien unterworfen ſind, da in dieſem Grundſatze, abgeſehen von der Jurisdiction, geſetzlich nichts abgeändert iſt, indem die Uebertragung jener Oberaufſicht ꝛc. auf die Regierungen und Kreisräthe, weder aus dem §. 59. 3. a, noch §. 88, 8, der Verordnung vom 29. Juni

1821 folgt, da Todtenhöfe selbst keine gesundheitspolizeiliche Anstalten sind, wenn auch dabei gesundheitspolizeiliche Rücksichten zur Sprache kommen, da ferner die Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, die Anordnung und Aufsicht in jeder andern Hinsicht weder erfordert, noch zur Folge hat, und auch früher schon neben dieser bestand und geübt wurde, so wird mit Beiseitsetzung der Ministerial-Beschlüsse vom 23. Juni 1823, 30. Decemb. 1824 und 25. Apr. 1825 verfügt, daß die geistlichen Behörden die Aufsicht und Anordnungen auf den Todtenhöfen, gleichwie sie ihnen früher gesetzlich zugestanden, auszuüben und zu treffen, die polizeilichen Behörden, Regierungen und Kreisräthe aber nur darauf zu sehen, und zu wirken haben, daß bei Anlegung, Verlegung und Einrichtung der Todtenhöfe und Gräber allen gesundheitspolizeilichen Erfordernissen Genüge geschehe.

Cassel d. 29. März 1831.

Kurfstl. Ministerium des Innern.
F. Rieß.

§. 70.

Fürstl. Berufsrescript v. 17. Juni 1795 an den Consistorialrath Rommel in Cassel, zum Superintendenten.

(zu §. 56. n. 21.)

Wilhelm der neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc.

Würdiger und Wohlgelahrter, lieber Getreuer! Wir lassen Euch hiermit unverhalten, welchergestalt Wir unter denenjenigen Geistlichen, auf welche bei der heute vorgenommenen Wahl eines Superintendenten zu Cassel, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Superintendenten und Consistorial Raths Vilmar, die mehrsten Stimmen gefallen, Euch zu dieser Stelle in Gnaden ausersehen und confirmirt haben.

Nachdem Wir nun nicht zweifeln, und das gnädigste Zutrauen zu Euch hegen, daß Ihr den solchergestalt an Euch hiermit erge-

und Poppelbom ist noch besonders zu erwähnen, daß diese und die Prediger Heidemann von Rinteln und Vordemann von Hattendorf, mit einem landesherrlichen Abgeordneten und einigen von der Ritterschaft, im J. 1563 eine allgemeine Kirchenvisitation gehalten haben.

S. 65. Z. 17. vgl. wegen Schlüchtern demnächst die Kirchenstatistik.

S. 66. Z. 3. Genau genommen ging der Auftrag des L. Carl wegen der kirchlichen Angelegenheiten des Amts Brandenstein an beide hanauische Consistorien, sie wurden aber nur von dem reformirten besorgt, da jenes Amt dieser Confession zugethan war.

S. 81. mitten setze man hinzu: Uebrigens gab es im Fuldaischen vor dem dreißigjährigen Kriege mehrere protestantische Gemeinden, welche seitdem katholisch sind, z. B. Hattenhof und Niederkalbach.

S. 94. Dem §. 41. „Neueste Ereignisse ꝛc." setze ich folgende actenmäßige Mittheilung eines geschätzten Mitgliedes der oberen Kirchencommission v. 17. Jul. d. J. hinzu: Nachdem dieselbe mit dem Anfange des April wieder in Cassel zusammengetreten war, beschäftigte sie sich mit der Ausarbeitung der, der nächsten Synode vorzulegenden Propositionen, die Verfassung der protestantischen Kirche in Kurhessen betreffend, so wie mit weiterer Vorbereitung der, zum Zweck der Berufung der Synode, zu ergreifenden Maaßregeln. Die in beiderlei Hinsicht nöthigen Gesetz-Entwürfe werden mit der erforderlichen umfassenden Begründung in der ersten Hälfte des Augustmonats an das Ministerium gelangen. Die Commission hofft, es werden dieselben die Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten erhalten, und noch im Laufe des diesjährigen Herbstes die Propositionen für die Synode, zur weiteren gutachtlichen Aeußerung, an die Diöcesen und Klassen versandt, die Synode selbst aber im Frühlinge 1833 (vermuthlich zu Homberg, und aus 23 Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes bestehend,) gehalten werden können. Die Kosten derselben werden aus der Staatskasse bestritten, die Reisekosten aber von den Kirchenkasten gedeckt werden.

Mannigfache unvorhergesehene Hindernisse, als der durch Kränklichkeit veranlaßte provisorische Austritt des Präses der Commission gegen Ende des April d. J. so wie die veränderten und vermehrten Berufsgeschäfte mehrerer der Mitglieder haben die Geschäfte der Commission um einige Wochen verzögert; es werden jedoch dieselben nach dem Schluße des Landtags schleunigst völlig erledigt, und bis zu der bezeichneten Zeit (Mitte August) hoffentlich vorläufig beendigt seyn.

S. 99. mitten. Bekanntlich ist nunmehr seit Dec. v. J. Mollenfelde ganz hannöverisch, und Niest e ganz hessisch.

S. 105. Z. 12. l. 1724 st. 1794.

— 111. — 1. v. u. l. Pforr.

— 115. Z. 1. v. u. Doch ist den militärpflichtigen Mennoniten gestattet, sich durch Zahlung einer zur Anschaffung eines Stellvertreters erforderlichen Geldsumme von dem Militärdienste zu befreien, nach dem Gesetz v. 10. Jul. 1832. §. 106. (G. S. v. 1832. S. 205.)

S. 127. nr. 18. Z. 3. l. 1744 st. 1745 und setze nach 1746 hinzu: als Staabsprediger.

S. 129. die Seitenzahl 129. st. 219.

— 131. Z. 1. u. 2. v. unt. lese man: wurde in demselben Jahre zum Inspector ernannt, starb aber bald nachher.

S. 132. Z. 4. u. 5. st. Aber — 1634 l. Im Juni 1653.

— 136. nr. 8. Z. 4. setze man nach: 1786 Diakonus, hinzu: zu Schmalkalden.

S. 137. Z. 4. nach Visitator muß es heißen: wie er in den J. 1531—1533 in der rotenburgischen Diöcese vorkommt, obgleich schon 1527 Professor ꝛc.

Digitized by Google